

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 60.2 Abt. Planung  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 60 BAUAMT 30 RECHTSAMT	<b>Nr.</b>	<b>VO/2018/2842 öffentlich</b>
	<b>Datum:</b>	20.09.2018
	<b>Verfasser:</b>	Mahnel, Cornelia
<b>Bauleitplanung der Hansestadt Wismar,          Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel", 1. Änderung,          Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	12.11.2018	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die vorgebrachten planungsrechtlich relevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden aus den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Bau GB sowie die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 "Molkereiviertel" mit dem Ergebnis geprüft, dass Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen vom/von

- Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der HWI, Bereich Entwässerung/Straßenunterhaltung
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
- Deutsche Telekom AG

berücksichtigt wurden und dass die Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen vom/von

- Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg
- Bürgermeister als untere Immissionsschutzbehörde
- Einwender Nr. 1 der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

teilweise berücksichtigt wurden.  
 (Abwägung siehe Anlage 1)

Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Stellungnahmen aus den Behörden- und aus den

Öffentlichkeitsbeteiligungen geprüft und beschließt die Abwägung (Prüfung der Stellungnahmen) entsprechend des Vorschlages der Verwaltung.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Verfassern von Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 "Molkereiviertel" das Ergebnis der Prüfung mit Angabe der Gründe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

3. Der Bürgermeister wird legitimiert, im Namen der Hansestadt Wismar den städtebaulichen Vertrag (Anlage 4) mit dem Vorhabenträger, die Ostsee-Molkerei Wismar GmbH, zur öffentlich-rechtlichen Sicherung der Realisierung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu schließen.

3. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 "Molkereiviertel" für das Gebiet, welches begrenzt wird:

im Norden: durch die Rostocker Straße

im Osten: durch die Kleingartenanlage am Exerzierplatz

im Süden: durch den Flöter Weg

im Westen: durch die Wohnbebauung der H.-Heine-Straße sowie der Kastanienallee

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 Landesbauordnung M-V als Satzung. (Anlage 2)

4. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 "Molkereiviertel" wird von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar gebilligt. (Anlage 3)

5. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 "Molkereiviertel" wurde gemäß § 8 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 "Molkereiviertel" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

### **Begründung:**

Im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 "Molkereiviertel" wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 und 2 / und in Verbindung mit § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in einer Tabelle erfasst, die einzelnen Sachpunkte mit einem Vorschlag für die Behandlung versehen und somit für die Abwägungsentscheidung vorbereitet worden. (Anlage 1)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, (Anlage 2) und die Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 3) wurden entsprechend des Abwägungsvorschlages angepasst.

Ein Gutachten über Schalltechnische Untersuchungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde angefertigt. (Anlage 3 a)

Zur Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahme in der Parkanlage Köppernitztal ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der Ostsee-Molkerei Wismar GmbH zu schließen. (Anlage 4)

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

### Anlage/n:

Anlage 1a – Abwägung – Vorentwurf

Anlage 1b – Abwägung – Entwurf

Anlage 2 – Bebauungsplan

Anlage 3 – Begründung einschließlich Umweltbericht

Anlage 3a – Schalltechnische Untersuchung

Anlage 4 – Städtebaulicher Vertrag zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahme

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## Anlage 1

### Abwägung

zur Prüfung und Entscheidung über Anregungen  
zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ -  
gemäß § 1 Abs. 7 BauGB



Hansestadt Wismar - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“

Übersicht der Stellungnahmen Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit

1. Änderung des BEBAUUNGSPLANES NR. 64/04 „Molkereiviertel“					
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DER NACHBARGEMEINDEN					
BETEILIGUNG GEMÄß § 4 (1) BauGB vom 16.02.2017 bis 17.03.2017					
BETEILIGUNG GEMÄß § 4 (2) BauGB vom 25.01.2018 bis 02.03.2018					
	Träger öffentlicher Belange	§ 4 (1) BauGB Schreiben vom	§ 4 (2) BauGB Schreiben vom		
1.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6-8 19053 Schwerin	14.03.2017	15.02.2018	H	K
2.	Die Landrätin Landkreis Nordwestmecklenburg - Untere Wasserbehörde - Untere Abfall- u. Bodenschutzbehörde - Untere Naturschutzbehörde - Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen - Schulträger - Träger Personennahverkehr u. Straßenbaulastträger - Kataster- und Vermessungsamt c/o Fachdienst Bauordnung und Planung Postfach 1565 23958 Wismar	17.03.2017	02.03.2018	H	K/B/T
3.	Der Bürgermeister als untere Immissionsschutzbehörde Bauamt, Abt. Planung Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar	20.03.2017	07.03.2018	H A	K T
4.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (STALU) Westmecklenburg Abt. 4 Naturschutz, Wasser, Boden Abt. 5 Immissions- u. Klimaschutz, Abfall u. Kreislaufwirtschaft Bleicherufer 13 19053 Schwerin	15.03.2017	20.02.2018	H	K
5.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) Goldberger Str. 12 18273 Güstrow	24.02.2017	27.02.2018 13.08.2018	- -	- -
6.	Der Bürgermeister als untere Behörde für Brandschutz Ordnungsamt, Abt. Brandschutz Frische Grube 13 23966 Wismar	17.03.2017	10.02.2018	H	K
7.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Graf-York-Straße 6 19061 Schwerin	21.03.2017	08.02.2018 27.07.2018	H H	K/B K/B

H - Hinweise  
A - Anregungen

B - Berücksichtigung  
T - teilweise Berücksichtigung  
K - Kenntnisnahme

8.	Der Bürgermeister als untere Denkmal- schutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar	14.03.2017	19.02.2018	H	K
9.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Archäologie und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin	08.03.2017	-	-	-
10.	Stadtwerke Wismar GmbH Flöter Weg 6-12 23970 Wismar	06.03.2017	05.02.2018	-	-
11.	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittel- sicherheit und Fischerei M-V Thierfelderstr. 18 18059 Rostock	-	-	-	-
12.	Landesamt für innere Verwaltung PF 120 135 19018 Schwerin	20.02.2017	01.02.2018 11.07.2018	H H	K K
13.	Kirchenkreisverwaltung Wismarsche Straße 300 19055 Schwerin	-	-	-	-
14.	Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V Geschäftsbereich Schwerin Werderstraße 4 19055 Schwerin	01.03.2017	06.02.2018	H	K
15.	Handwerkskammer Schwerin Friedensstr. 4a 19053 Schwerin	-	-	-	-
16.	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Graf-Schack-Allee 12 19053 Schwerin	14.03.2017	-	-	-
17.	Der Bürgermeister als Träger für Kultur Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur Lübsche Straße 23 23966 Wismar	20.02.2017	05.02.2018	-	-
18.	E.DIS AG An der Silberkuhle 23936 Uphahl	06.03.2017	-	-	-
19.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bleicherufer 21 19053 Schwerin	-	-	-	-
20.	Deutscher Wetterdienst Wetteramt Rostock Michendorfer Chaussee 23 14473 Potsdam	02.03.2017	07.02.2018 30.07.2018	H -	K -

H - Hinweise  
A - Anregungen

B - Berücksichtigung  
T - teilweise Berücksichtigung  
K - Kenntnisnahme

Hansestadt Wismar - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“

Übersicht der Stellungnahmen Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit

21.	Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar Rostocker Straße 80 23970 Wismar	-	-		
22.	Hauptzollamt Stralsund Hiddenseer Straße 2 18439 Stralsund	31.03.2017	22.02.2018	H	K
23.	Ministerium für Inneres und Sport M-V Referat II 250 Strahlenschutz, Zwischenlager Nord, Rückbau Entsorgung Alexandrinstraße 1 19055 Schwerin	-	30.01.2018	H	K
24.	Straßenbauamt Schwerin Pampower Straße 66-68 19061 Schwerin	10.03.2017	13.02.2018	H	K
25.	Der Bürgermeister als Straßenbulasträger Bauamt, Abt. Planung / Abt. Bauordnung SG Straßenverwaltung, Bauleitung Kopenhagener Str. 1 23966 Wismar	16.03.2017	13.02.2018	H	K
26.	Nahbus NWM GmbH Wismarsche Straße 155 23936 Grevesmühlen	-	-		
27.	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin Frau Schulz Pestalozzistr. 1 19053 Schwerin	24.02.2017	-		
28.	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Pestalozzistr. 1 19053 Schwerin	-	06.02.2018	H	K
29.	Deutsche Telekom AG Niederlassung Potsdam PF 229 14526 Stahnsdorf	15.03.2017	28.02.2018 24.07.2018	H H	K B
30.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Postfach 2963 53019 Bonn	06.03.2017	05.02.2018	H	K
31.	Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Bereich Entwässerung/Straßenunterhaltung Werftstraße 1 23966 Wismar	01.03.2017	20.02.2018	H	B
32.	Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben/Küste Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	21.02.2017	15.02.2018	H	K

H - Hinweise  
A - Anregungen

B - Berücksichtigung  
T - teilweise Berücksichtigung  
K - Kenntnisnahme

	Nachbargemeinden	keine Beteiligung			
33.	Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow Schlossstraße 1 23948 Klütz		03.04.2018	H	K
34.	Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Gägelow Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen		15.02.2018	H	K
35.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Barnekow Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg		-		
36.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Metelstorf Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg		-		
37.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg		-		
38.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Lübow Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg		-		
39.	Amt Neuburg für die Gemeinde Hornstorf Hauptstr. 10a 23974 Neuburg		13.03.2018	H	K
40.	Amt Neuburg für die Gemeinde Krusenhagen Hauptstr. 10a 23974 Neuburg		15.02.2018	H	K
41.	Amtsfreie Gemeinde Ostseebad Insel Poel Gemeindezentrum 13 23999 Kirchdorf		28.02.2018	H	K

H - Hinweise  
A - Anregungen

B - Berücksichtigung  
T - teilweise Berücksichtigung  
K - Kenntnisnahme

Übersicht der Stellungnahmen Behörde/TÖB/Nachbargemeinde/Öffentlichkeit

<b>1. Änderung des BEBAUUNGSPLANES NR. 64/04 „Molkereiviertel“</b>					
<b>BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT</b>					
BETEILIGUNG GEMÄß § 3 (1) BauGB vom 27.02.2017 bis 31.03.2017					
BETEILIGUNG GEMÄß § 3 (2) BauGB vom 02.07.2018 bis 07.08.2018					
	<b>Öffentlichkeit</b>	<b>§ 3 (1) BauGB</b>	<b>§ 3 (2) BauGB</b>		
		Schreiben vom	Schreiben vom		
	<b>frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</b>				
1.	Stellungnahme 1	30.03.2017		H	T
	<b>Öffentlichkeitsbeteiligung</b>				
1.	Stellungnahme 1		07.08.2018	H	K
2.	Stellungnahme 2		07.08.2018	H	K

H - Hinweise  
A - Anregungen

B - Berücksichtigung  
T - teilweise Berücksichtigung  
K - Kenntnisnahme



**Hansestadt Wismar**

**Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“**

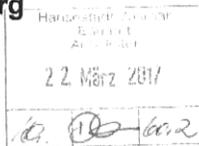
**1.1. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.02.2017 über die Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.



**Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg**

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin



Hansestadt Wismar  
Bauamt  
Abt. Planung  
Postfach 1245  
23952 Wismar

Bearbeiter: Theresa Werner  
Telefon: 0385 588 89 161  
Fax: 0385 588 89 190  
E-Mail: [theresa.werner@afriwm.mv-regierung.de](mailto:theresa.werner@afriwm.mv-regierung.de)  
AZ: 130-506-11/17  
Datum: 14.03.2017

1.

**Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar**

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihr Schreiben vom 16.02.2017 (Posteingang: 22.02.2017)

Sehr geehrte Frau Mahnel,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.

**Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele**

Zur Bewertung hat der Vorentwurf der 1. Änderung des B-Plans Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: 23.01.2017) vorgelegen.

Das Plangebiet des B-Plans Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ befindet sich im Stadtteil Wismar-Ost der Hansestadt Wismar. In dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt.

Ferner besteht für das Plangebiet ein rechtsverbindlicher B-Plan, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Entwicklung des Standortes schaffen und die Erweiterung der dort bestehenden Ostsee-Molkerei Wismar GmbH ermöglichen soll.

Anlass der 1. Änderung des B-Plans Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ sind weitere geplante Baumaßnahmen auf dem Betriebsgelände der Ostsee-Molkerei, die gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plans nicht möglich sind.

**Anschrift:**  
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89160  
Fax: 0385 588 89190  
E-Mail: [poststelle@afriwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afriwm.mv-regierung.de)

Die einleitenden Ausführungen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg werden zur Kenntnis genommen.

Die Hansestadt Wismar verfolgt mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 64/04 das Ziel, das bestehende eingeschränkte Gewerbegebiet (GEE) um 4,0 m in westliche Richtung zu erweitern und die dort vorhandene Grünfläche in ein GEE umzuwidmen. Darüber hinaus soll das festgesetzte GEE in die Teilbereiche GEE 1 bis GEE 3 gegliedert werden. Weitere Planungsziele sind u.a. eine Erhöhung bzw. Reduzierung der maximal zulässigen Gebäudegesamthöhen in den GEE, die Bestimmung von externen Ausgleichsmaßnahmen und Anpassungen der Straßenverkehrsfläche an den aktuellen Katasterbestand sowie der Lärm- und Sichtschutz- und Sichtschutzwände.

Im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 64/04 sollen innerhalb des ca. 5,56 ha großen Geltungsbereiches ca. 4,23 ha eingeschränkte Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO, ca. 0,38 ha Straßenverkehrsfläche, ca. 0,01 ha Flächen für Versorgungsanlagen sowie 0,94 ha Grünfläche (inkl. private Ausgleichsfläche) ausgewiesen werden.

#### **Raumordnerische Bewertung**

Durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ werden die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt.

#### **Bewertungsergebnis**

Dem o.g. Vorhaben stehen keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.

#### **Abschließende Hinweise**

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Theresa Werner

#### **Verteiler**

2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail
3. EM VIII 4 – per Mail

Die Stadt Wismar nimmt zur Kenntnis, dass durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 "Molkereiviertel" die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt werden.

Die Stadt nimmt ferner zur Kenntnis, dass dem Vorhaben keine Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen.

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Hansestadt Wismar  
Postfach 1245  
23952 Wismar  
Fachdienst Bauordnung und Planung

2.

Auskunft erteilt Ihnen:  
**Melanie Riegel**  
Dienstgebäude:  
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen  
Zimmer    Telefon    Fax  
2.218    03841/3040-6311    -86311  
E-Mail:  
m.riegel@nordwestmecklenburg.de  
Ort, Datum:  
Grevesmühlen, den 17.3.2017

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar  
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 16.02.2017, hier eingegangen am 23.02.2017

Sehr geehrte Frau Mahnel,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand Januar 2017 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:

<b>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</b>	
<b>FD Bauordnung und Umwelt</b> · SG Untere Naturschutzbehörde · SG Untere Wasserbehörde	<b>FD Bau und Gebäudemanagement</b> · Straßenbauasträger
<b>FD Kataster und Vermessung</b>	

Die Äußerungen und Hinweise der beteiligten Fachdienste werden zur Kenntnis genommen und nachfolgend in die Abwägung eingestellt.

Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Melanie Riegel  
SB Bauleitplanung

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar,  
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76  
☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6559  
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:  
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS  
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673  
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

**Anlage****Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen****Bauleitplanung**

Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

**I. Allgemeines**

Mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar sollen auf dem Betriebsgelände der Ostseemolkerei Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Betriebsanlagen geschaffen und voraussichtlich auch die Errichtung neuer Betriebsanlagen ermöglicht werden. Näheres ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. des Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Der Trennungsgrundsatz gilt v.a. im Verhältnis von Wohngebieten zu Gewerbe- und Industriegebieten. Der Grundsatz der zweckmäßigen Zuordnung von unverträglichen Nutzungen ist ein wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklung und damit ein elementares Prinzip städtebaulicher Planung. Dabei ist aber zu berücksichtigen, ob eine durch ein bereits vorhandenes Nebeneinander konfliktträchtiger Nutzungen geprägte Gemengelage entsteht (BVerwG, B. v. 22.06.2006 - 4 BN 17/06 - BRS 70 Nr. 15). Von dem Trennungsgrundsatz sind somit Ausnahmen denkbar, insbesondere in vorhandenen Gemengelagen oder wenn sichergestellt werden kann, dass von dem Gewerbegebiet nur unerhebliche Immissionen ausgehen, und besondere Umstände des Einzelfalles hinzutreten. Für die an den bestehenden Betrieb angrenzenden Flächen ist von einer sog. Gemengelage auszugehen, da hier bereits konfliktträchtige Nutzungen nebeneinander liegen. Die Ostseemolkerei wirkt gebietsprägend und hat damit Auswirkungen auf die immissionsschutzrechtliche Erheblichkeitsschwelle i.S.v. § 3 Abs. 1 BImSchG. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind städtebauliche Konflikte in derartigen Gemengelagen, also mit aufeinandertreffenden, unterschiedlichen Nutzungen, u.a. nach dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme auszugleichen. Wer sich in eine Gemengelage hineinbegibt, muss bei einem Bauvorhaben auf die vorhandene städtebauliche Situation Rücksicht nehmen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, welche zusätzlichen Belastungen auf Grund einer Erweiterung oder Nutzungsänderung vorhandener Anlagen sowie der größtmöglichen Ausnutzung der Fläche (v.a. zukünftig) zu erwarten sind. Dies gilt namentlich auch für die durch das Vorhaben zusätzlich entstehenden Betriebs- und Verkehrsgerausche, gleich ob durch den Zu- und Abgangverkehr auf dem Baugrundstück oder auf öffentlichen Verkehrsflächen. Bei Großgemengelagen sind zwar die Wohnnutzung und die gewerbliche Nutzung getrennt, sie liegen aber so dicht nebeneinander, dass es zu städtebaulichen Spannungen kommt. Mit der geplanten Erweiterung und der Verschiebung der Baugrenze in westliche Richtung und dem damit einhergehenden Heranrücken an die bestehende Wohnbebauung wird die städtebauliche Konfliktsituation aber weiter erhöht. Es ist zu prüfen, ob an diesem Standort eine Erweiterung bzw. Vergrößerung des Betriebes der Ostseemolkerei, im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme und der Kostenentwicklung durch zukünftige u.a. immissionsschutzrechtliche Maßnahmen, perspektivisch möglich erscheint.

Die bauplanungsrechtlichen Hinweise werden nachfolgend behandelt.

zu I. Die allgemeinen Ausführungen zum Thema der Abschichtung sowie zum Trennungsgrundsatz werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellung, dass die vorliegende städtebauliche Situation als Gemengelage einzuschätzen ist, wird seitens der Stadt Wismar bestätigt.

Die Stadt Wismar nimmt die Hinweise und weiteren allgemeinen Ausführungen zur Thema Gemengelage zur Kenntnis.

Die Ausführungen zur Verschiebung der Baugrenzen um 4,0 m in westliche Richtung werden zur Kenntnis genommen. Mit der Verschiebung der Baugrenzen sind jedoch keine Erhöhungen von Konfliktsituationen verbunden. Die Erweiterung der Baugrenzen in westliche Richtung dient der planungsrechtlichen Vorbereitung einer aufgeständerten Transportbrücke aus Richtung eines künftigen Lagergebäudes in Richtung Molkereigebäude. Diese logistische Verbindungsachse dient dem automatisierten Transport von Verpackungsmaterial sowie von fertigen Produkten. Die Errichtung des Lagergebäudes ist mittelfristig im südlichen Plangebiet vorgesehen und entspricht bereits den Festsetzungen des Ursprungsplanes. Die Transportbrücke ist dabei unverzichtbarer Bestandteil des Betriebskonzeptes sowie der logistischen Verbindung von Lager und Produktionsgebäude. Die Transportbrücke ist eine vollständig geschlossene, schallschutzmäßig gedämmte bauliche Anlage, aus der keine unzulässigen Immissionen nach außen dringen. Die Errichtung wird gutachterlich begleitet. Eine Verschärfung von Konfliktsituationen wird nicht hervorgerufen.

## III. Planerische Festsetzungen

**Teil A:**Planzeichnung:

Das bereits errichtete Reifezentrum, sowie alle weiteren bis zum jetzigen Zeitpunkt fertiggestellten Baumaßnahmen, sind in den Plan als Bestandsgebäude/ -flächen etc. mit aufzunehmen und entsprechend der Planzeichenverordnung in der Planzeichenerklärung aufzuführen.

**Text - Teil B:**

Die zeichnerischen Darstellungen und Erläuterungen, sowie die textlichen Festsetzungen müssen aus sich heraus bestimmt, eindeutig und verständlich sein. Die Festsetzung muss so bestimmt sein, dass der Betroffene den Regelungsgehalt und bei Bebauungsplanänderungen, die Planänderungen zweifelsfrei erkennen kann. Der Planinhalt muss aus der Planzeichnung (Planunterlage) eindeutig in die Örtlichkeit übertragbar sein. Ohne eine Kenntlichmachung der Änderung(en) ist dem Erfordernis der öffentlichen Auslegung nicht genüge getan. Die vorgenommenen Änderungen der Planzeichnungen und der Planbegründungen müssen hinreichend deutlich aus den Unterlagen hervorgehen, ohne dass die „Lesbarkeit“ der bisherigen Planzeichnungen beeinträchtigt wird. Die Auslegung der neuen Planzeichnungen ohne klare Deklaration der Änderungen genügt nicht. Sämtliche textliche Änderungen sowie weggefallene Festsetzungen sind demgemäß in den Planunterlagen kenntlich zu machen. Die Aufnahme der unverbindlichen Planerläuterungen als Stichpunkt über den Festsetzungen genügt diesen Anforderungen nicht.

Zu Punkt 1

Die allgemeinen Festsetzungen in Punkt 1.1.1 i.V.m. der Begründung unter Punkt 2.2 sind zu prüfen und ggf. zu streichen. Die vorhandene bauliche Ausnutzung der Fläche im Geltungsbereich des B-Planes lässt die Ansiedlung anderer Gewerbebetriebe nur noch im südwestlichen Teil des Betriebsgeländes möglich erscheinen. Aus der Planzeichnung geht allerdings nicht hervor, wie aufgrund der Anordnung der privaten Ausgleichsfläche (A1), der öffentlichen Grünfläche „Straßenbegleitgrün“ im Süden des Plangebiets sowie die Einfassung dieser Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten eine Erschließung etwaiger Gewerbebetriebe außer über das Betriebsgelände der Ostseemolkerei erfolgen kann. Es ist daher zu prüfen, ob der B-Plan Nr. 64/04, statt in eine 1. Änderung, nicht in einen Vorhaben- und Erschließungsplan, also von einer Angebots- hin zu einer Objektplanung, überführt werden kann, da das gesamte Plangebiet hinsichtlich Erhalt und Erweiterung offensichtlich der Ostseemolkerei vorbehalten ist.

Zu Punkt 6.3

Der vierte Stichpunkt wurde nicht zu Ende geführt und ist zu vervollständigen.

## IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Zu Punkt 2.2 Städtebauliches Konzept, Art und Maß der baulichen Nutzung

Die vorliegende Begründung genügt den Anforderungen an eine Begründung zum Bebauungsplan nicht. Der Zweck der Begründung liegt darin, den Beteiligten, also insbesondere der beteiligten Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden, Auskunft über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der beabsichtigten Planung zu geben. Sie ist für das Verständnis des Bebauungsplans ebenso wichtig wie für seine Wirksamkeit.

## zu Teil A:

Die Stadt Wismar nimmt zur Kenntnis, dass die Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen anregt, das kürzlich erstellte Reifezentrum sowie alle weiteren fertig gestellten Gebäude als baulicher Bestand in den Plan aufzunehmen. Die Stadt wird prüfen, inwieweit der bauliche Bestand bereits katastermäßig erfasst ist und die fertig gestellten Gebäude im Plan darstellen. Die Darstellung dient der Verständlichkeit der Planung und ist aus planungsrechtlicher Sicht nicht zwingend geboten.

## zu Teil B:

Die Stadt Wismar nimmt die Erklärungen der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen hinsichtlich der Anforderungen an Lesbarkeit, Verständlichkeit und Bestimmtheit zur Kenntnis. Nach Prüfung der Planzeichnung sowie der textlichen Festsetzungen kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass eine Kennzeichnung der Planungsinhalte der 1. Änderungen mit laufender Nummerierung erfolgt.

## zu Punkt 1:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan Nr. 64/04 ist eine Angebotsplanung, deren Planbereich derzeit von einem Molkereibetrieb weitgehend in Anspruch genommen wird. Der Bebauungsplan lässt grundsätzlich auch weitere Nutzungsarten zu. So stellt Punkt 1.1.1 beispielsweise auf die Möglichkeit ab, innerhalb des Plangebiets einen Direktverkauf von Molkereiprodukten anzusiedeln. Die Stadt hat daher die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung geprüft und kommt zum Ergebnis, hier keine Änderungen vorzunehmen. Eine verkehrliche Erschließung aus südlicher Richtung, außer als Notzufahrt für die Feuerwehr, ist nicht vorgesehen.

## zu Punkt 6.3:

Der Hinweis wird beachtet.

## zu IV. Begründung:

Die Stadt wird die Hinweise und Ergänzungen prüfen und ggf. in die Begründung einstellen.

Die Begründung hat die Angaben nach § 2a BauGB zu enthalten, also die Darlegungen, die auch für die Begründung zum Bauleitplanentwurf erforderlich sind, d.h. eine Darlegung der **Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans** (§ 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB) und einen Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet (§ 2a Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 BauGB). Die Begründungspflicht nach § 9 Abs. 8 gilt für alle (einfachen und qualifizierten sowie vorhabenbezogenen) Bebauungspläne. Sie gilt auch für deren Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen (vgl. § 1 Abs. 8 BauGB). Der Begründung der 1. Änderung fehlt es im Rahmen des in Punkt 2.2 angegebenen Städtebaulichen Konzeptes an der Formulierung der Ziele und der Zwecke der Planänderung. Aus der Begründung muss z.B. ersichtlich werden, dass das Reifezentrum bereits errichtet wurde und das die Änderungen des B-Planes nicht nur auf eine Erweiterung des Reifezentrums selbst, sondern auf weitere bauliche Erweiterungen innerhalb des gesamten Plangebietes abstellen und ob und wenn ja welche immissionsschutzrechtlichen Belange (z.B. Lärm) berührt werden. Es ist Eindeutigkeit herzustellen und die Ziele und Zwecke der 1. Änderung eindeutig, zweifelsfrei und unmissverständlich zu benennen und zu erläutern.

Zu Punkt 2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Betriebserweiterung ist zu erläutern. Darüber hinaus ist zu begründen, weshalb eine Verschiebung der Baugrenze um 4m in westliche Richtung und damit ein Heranrücken an die westlich angrenzende Wohnbebauung notwendig ist. Das geht aus der Begründung nicht hervor.

Zu Punkt 2.2 Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise

Auf wen oder was bezieht sich das Betriebskonzept? An welcher Stelle im Geltungsbereich des B-Planes sollen die ansiedlungswilligen Firmen untergebracht und wie sollen diese erschlossen werden?

**FD Bauordnung und Umwelt**

**Untere Naturschutzbehörde: Dr. Podelleck**

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

**Untere Naturschutzbehörde: Herr Dr. Podelleck**

Die erkennbaren planerisch zu berücksichtigenden Belange von Naturschutz und Landschaftspflege haben in der vorliegenden Plandarstellung Berücksichtigung gefunden. Es stehen keine Belange entgegen. Mit der Herangehensweise (Naturschutzrechtliche Kompensation unter Einbezug externer Flächen/ Bewertung artenschutzrechtlicher Voraussetzungen) besteht Einverständnis.

Eine Detailprüfung der Eingriffs- Ausgleichsbewertung wird erst im Zuge der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB vorgenommen.

zu Punkt 2.2:

Die Stadt Wismar nimmt die Ausführungen der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen zur Kenntnis.

Die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans werden in der Begründung unter Punkt 2.2 Städtebauliches Konzept, Art und Maß der baulichen Nutzung, zunächst aufgezählt, um einen umfassenden Überblick über die Planänderungen zu schaffen. Weitere Aussagen zu den Zielen und Zwecken werden daraufhin in den weiteren Punkten unter 2.2 getroffen. Die Begründung wird auf Vollständigkeit geprüft und sofern erforderlich ergänzt.

zu Punkt 2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung:

Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Begründung wird auf Vollständigkeit geprüft. Sofern erforderlich, wird die Begründung zur Baugrenzenerweiterung ergänzt.

zu Punkt 2.2 Überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt verweist auf die Ausführungen zu Punkt 1 der Stellungnahme.

**FD Bauordnung und Umwelt**

**Untere Naturschutzbehörde:**

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass der Planung keine durch die untere Naturschutzbehörde zu vertretende Belange entgegenstehen.

Das bestehende Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde mit dem Entwurf erarbeitet und Bestandteil des Umweltberichtes.

Hinweis:

Es wird vorgeschlagen, dem Kap. 4.1 des Umweltberichts die Überschrift z.B. „Bestandserfassung Freiflächen“ statt „Schutzgut Biotope“ zu geben. - Die Verwendung des Begriffs „Biotope“ ist nicht fest bestimmt und hat sich in der planerischen Umgangssprache besonders für „gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz“ eingebürgert. Solche geschützten Biotope kommen im Plangeltungsbereich allerdings nicht vor. Deshalb klingt die Überschrift etwas missverständlich.

**Rechtsgrundlagen**

Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzausführungsgesetz M-V

**Untere Wasserbehörde:**

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	<b>X</b>
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

**1. Wasserversorgung:**

Das Vorhaben befindet sich nach der geltenden Trinkwasserschutzonenordnung der Hansestadt Wismar in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Friedrichshof. Mit der Neufestsetzung der Trinkwasserschutzonen auf Antragstellung der Hansestadt Wismar befinden sich die Flächen zukünftig voraussichtlich in der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Friedrichshof.

**2. Abwasserentsorgung/Niederschlagswasserbeseitigung**

Im Zuge der Realisierung des Ursprungsbebauungsplanes wurde das Plangebiet neu erschlossen. Anlagen zur Entsorgung wurden neu hergestellt und sind bei künftigen Erweiterungen zu nutzen.

**3. Gewässerschutz:**

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens aufgrund der derzeitigen Lage in der TWSZ II Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

Pkt. 6.1. der wasserrechtlichen Festsetzungen zum B-Plan ist hinsichtlich des Grundwassermonitorings abzuändern. Es sind 3 Grundwassermessstellen vorhanden, das Monitoring ist weiterzuführen. Diese Grundwassermessstellen dürfen durch die Baumaßnahmen weder beschädigt noch rückgebaut werden. **Die 3 bestehenden Grundwassermessstellen sind im B-Plan darzustellen und festzusetzen.**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Untere Wasserbehörde:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf entgegenstehende Belange hingewiesen wird, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

zu Wasserversorgung:

Die Hinweise zur künftigen Trinkwasserschutzzone III A werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

zu Abwasserentsorgung/Niederschlagswasserbeseitigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

zu Gewässerschutz:

Die Hinweise sind grundsätzlich zu beachten.

Die Hinweise werden beachtet. Die drei Grundwassermessstellen werden nachrichtlich in den Entwurf aufgenommen.

Gemäß den wasserrechtlichen Festsetzungen Pkt. 6.3. wird für die Verkehrsflächen auf die RiStWag hingewiesen. Da im südlichen Bereich des B-Plangebietes private Ausgleichsflächen (Teilflächen) in Straßenverkehrsflächen und Straßenbegleitgrün umgewandelt werden (Flöter Weg) gilt für einen später angedachten Ausbau auch für diese Straße die Forderung des Ausbaus nach RiStWag.

#### Rechtsgrundlagen

**WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1842)**  
**LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)**  
**VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung - vom 05.Oktob 1993 (GVOBl. M-V S.887), zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (GVOBl. Nr.15, S. 862)**  
**BauGB Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) m.W.v. 26.11.2014.**

#### Brandschutz Grundsätzliches

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)

#### Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

#### Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Die Hinweise sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

zu Brandschutz:

Die allgemeinen Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschatzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. **Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.**

Allgemein gilt, dass der über den Grundschatz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge tragen.

(s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes - **stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.** Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.

**FD Bau und Gebäudemanagement**  
**Straßenbaulastträger**

Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

**FD Kataster und Vermessung**

Siehe Anhang

FD Bau- und Gebäudemanagement

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgebracht werden.

Die Stellungnahme des FD Kataster und Vermessung wird nachfolgend behandelt.

## Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Kataster- und Vermessungsamt



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23956 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Bauordnung und Planung  
Frau Riegel  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom  
01.03.2017

Auskunft erteilt Ihnen:  
**Frau Olgemann**

Dienstgebäude:  
**Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen**

Zimmer            Telefon            Fax  
2.311                03841 / 3040-6223    03841 / 3040-86296

E-Mail:  
**vorbereitung-kva@nordwestmecklenburg.de**

Unser Zeichen:  
**2017-B1-0041**

Ort, Datum  
**Grevesmühlen, 01.03.2017**

### Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan 1. Änderung B-Plan Nr. 64/04 "Molkereiviertel" Hansestadt Wismar

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im B-Planbereich befinden sich Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

**Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.**

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Olgemann

Anlagen: A3 Flurkarte            Maßstab 1:1500

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar,  
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76  
☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599  
E-Mail: [info@nordwestmecklenburg.de](mailto:info@nordwestmecklenburg.de)



Bankverbindung:  
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS  
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673  
Homepage: [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf der Planzeichnung werden um einen Hinweis zum Schutz der Aufnahme- und Sicherungspunkte ergänzt.



Kataster- und Vermessungsamt  
für den Landkreis  
Nordwestmecklenburg

Rostocker Str. 76  
23970 Wismar

Gemarkung: Wismar (13 0332)  
Flur: 1  
Flurstück: 5058/3  
Kreis: Landkreis Nordwestmecklenburg  
Gemeinde: Wismar, Hansestadt (13 0 74 087)  
Lage: Molkereistr. 1

Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster  
Liegenschaftskarte MV 1:1500

Erstellt am 01.03.2017



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde  
Davon ausgenommen sind Verwendungen zu inländischen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermO M-V)

Maßstab 1:1500

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Kataster- und Vermessungsamt



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Hansestadt Wismar  
Bauamt  
Abt. Planung  
Postfach 1245  
23952 Wismar



Auskunft erteilt Ihnen:  
Frau Rieck

Dienstgebäude:  
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer 1.302      Telefon 03841 / 3040-6253      Fax 03841 / 3040-86297

E-Mail:  
uebernahme-kva@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:  
2017-B1-0135

Ort, Datum  
Grevesmühlen, 04.08.2017

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom  
25.07.2017

**Kurzmitteilung**

[Zutreffendes ist angekreuzt]

Betreff: B-Plan Nr. 64/04 "Molkereiviertel" 1. Änderung

Anlagen: Ihr Plan zurück, Flurkarte, Plankopie mit gekennzeichneten Mängeln

Die beigefügten Unterlagen übersende ich     zum Verbleib     als Anlage zu meinem Schreiben vom

mit der Bitte um	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme <input type="checkbox"/> Auswertung <input checked="" type="checkbox"/> Erledigung <input type="checkbox"/> weitere Veranlassung /
	<input type="checkbox"/> Rückgabe bis zum <input type="checkbox"/> Prüfung bis zum <input type="checkbox"/> Stellungnahme bis zum
unter Bezug auf	<input type="checkbox"/> das Gespräch vom <input type="checkbox"/> das Ferngespräch vom <input type="checkbox"/> das Schreiben vom

Die beigefügten Unterlagen sende ich zurück     nach Kenntnisnahme     nach Erledigung

Ich erinnere an die Erledigung meines Schreibens vom    Datum:    Aktenzeichen: 2017-B1-0135

Ihre Nachricht wurde zur Erledigung weitergeleitet an     Ihr Schreiben ist eingegangen - Sie erhalten unaufgefordert weitere Nachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Prüfung des o.g. Planes ist mir aufgefallen, dass die Flurstücksbezeichnung 5051/16 fehlt. Nach der Korrektur reichen Sie den Plan bitte erneut zur katastermäßigen Bestätigung ein.

Der Hinweis wird in der Planung berücksichtigt. Die Flurstücksbezeichnung wird in der Planzeichnung ergänzt.

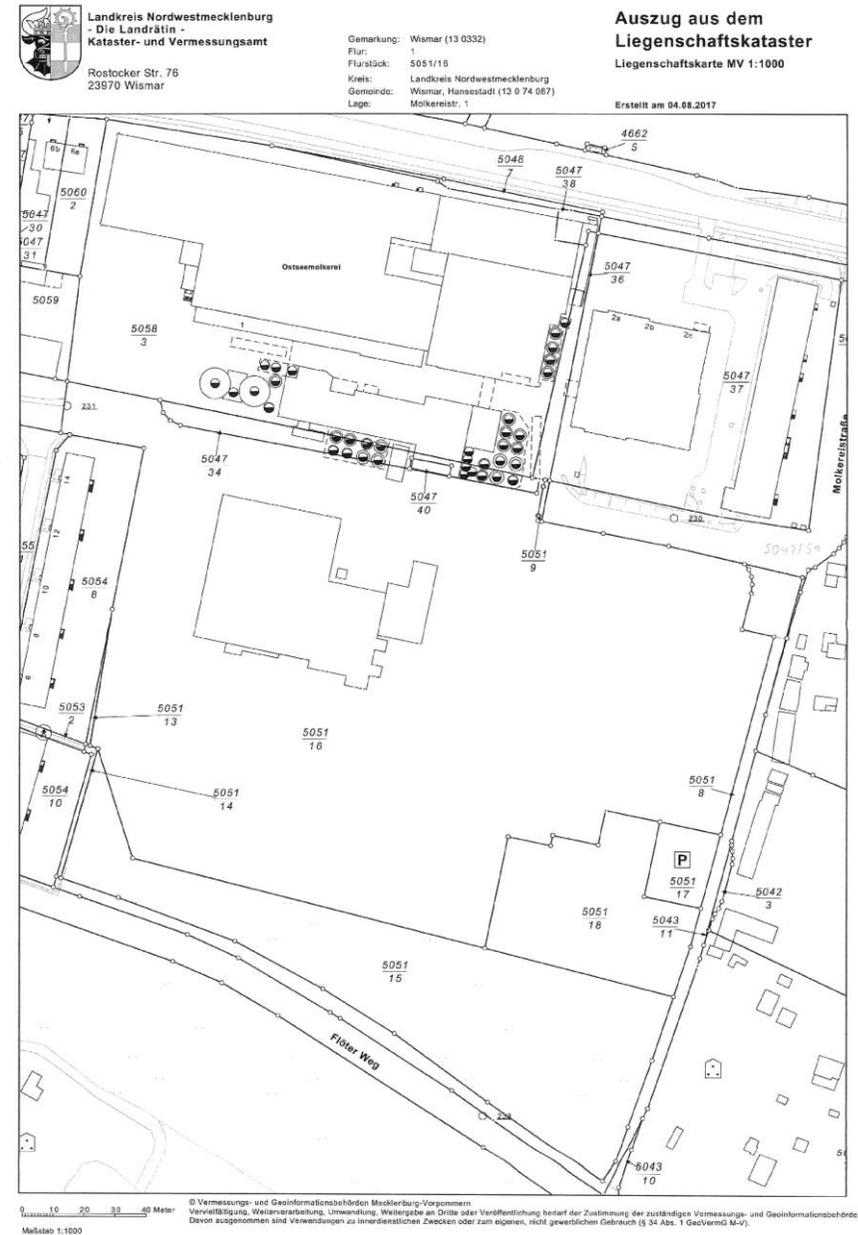
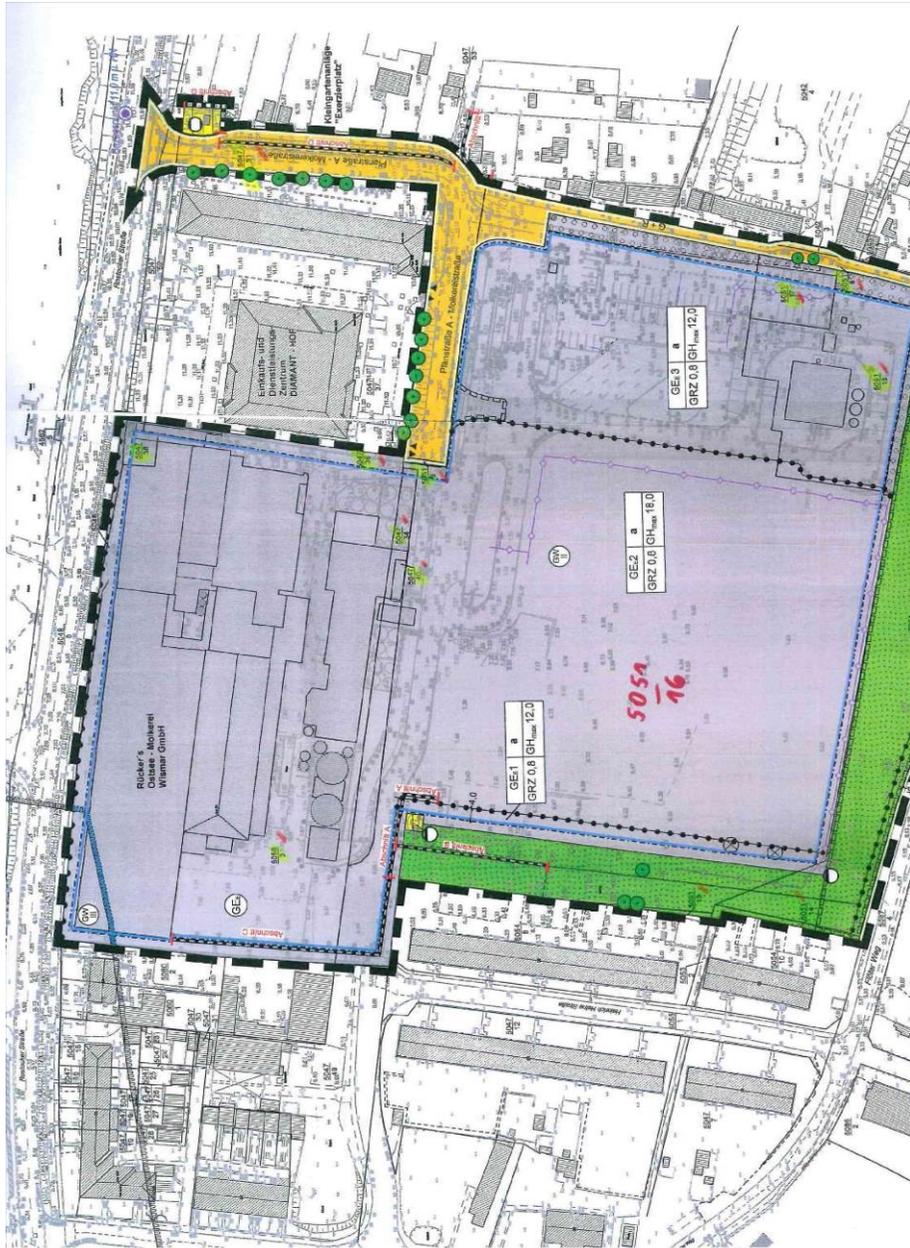
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Rieck*  
Rieck

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar,  
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76  
☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599  
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:  
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS  
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673  
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de



Hansestadt Wismar  
Der Bürgermeister  
60 Bauamt  
60.2 Abt. Planung, SG Immissionsschutz

Wismar, den 20.03.2017  
SB: Herr Faasch  
Tel.: 251-6026

3.

60 Bauamt  
60.2 Abt. Planung  
Frau Mahnel

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ - 1. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der bereitgestellten Unterlagen zum Vorentwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ mit Bearbeitungsstand vom 23.01.2017 bestehen seitens der unteren Immissionsschutzbehörde erhebliche Bedenken gegenüber der erfolgten Festsetzungen zum Immissionsschutz.

Ausweislich der vorliegenden Planunterlagen wurde nicht die Form des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes gewählt, obwohl Nutzer und Art der Nutzung innerhalb des festzusetzenden Gewerbegebietes feststehen. Damit verbunden sind im Vergleich zur tatsächlich vorhandenen Nutzung und Bebauung der Ostseemolkerei relativ abstrakte Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, die zukünftig viele Entwicklungsmöglichkeiten sowohl für geänderte Gebäudeanordnungen als auch für Veränderungen in den Betriebsabläufen ermöglichen.

Die erfolgten Festsetzungen zum Schallschutz beziehen sich hingegen auf den aktuell gegebenen konkreten Betriebszustand einschließlich Betrieb des Reifezentrums entsprechend der Betriebs- und Anlagenbeschreibung im Schalltechnischen Bericht Nr. LL10242.1/04 der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen mit Stand vom 30.06.2016.

Sofern sich zukünftig Änderungen im Betriebsablauf (z.B.: Ersatz von defekten stationären Anlagen nach Tabelle 1 der schalltechnischen Untersuchung oder geänderte Fahrwege auf dem Grundstück) oder Änderungen im Gebäudebestand (schalltechnisch z.B.: zusätzliche Reflektionen oder wegfallende Abschirmungen) ergeben, wird immissionsschutzrechtlich eine Anpassung der Schallschutzmaßnahmen (z.B.: Mindesthöhe und Länge Lärmschutzwand) erforderlich, die dann im Widerspruch zu den erfolgten Festsetzungen zum Schallschutz im Bebauungsplan stehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vom SG Immissionsschutz erhebliche Bedenken gegenüber der erfolgten Festsetzung zum Immissionsschutz vorgebracht werden. Die Begründung dazu wird im Folgenden behandelt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat entschieden, für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64/04 eine 1. Änderung zu erarbeiten. Dieser Beschluss wird zur Kenntnis genommen und ist Grundlage aller nachfolgenden Verfahrensschritte.

Eine ständige Anpassung (Änderung) der Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Anpassung an geänderte Betriebsabläufe oder technische Aggregate wäre erforderlich, denn ansonsten stünden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Widerspruch zum Immissionsschutzrecht.

Es wird seitens der unteren Immissionsschutzbehörde empfohlen, entweder einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan mit Festsetzungen zum Schallschutz und Festschreibung des konkreten Gebäudebestandes sowie des Betriebsablaufes zu entwickeln oder im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen den Bau der notwendigen Lärmschutzeinrichtungen zu ermöglichen, die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen aber nicht konkret festzusetzen, sondern eine Anpassung an zu erwartende Änderungen im Betriebsablauf, Gebäude- und Anlagenbestand zu ermöglichen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



S. Faasch  
SB Umwelt

Es wird der Empfehlung der Unteren Immissionsschutzbehörde gefolgt und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan eine Anpassung der Lärmschutzeinrichtungen in Abhängigkeit von möglichen Änderungen im Betriebsablauf sowie im Gebäude- und Anlagenbestand zu ermöglichen.

Das Aufstellungsverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird weiterverfolgt. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird von der Stadt Wismar nicht in Erwägung gezogen.

Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg



4.

StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Hansestadt Wismar  
z. H. Frau Mahnel  
Postfach 1245  
23952 Wismar



Telefon: 0385 / 59 58 6-143  
Telefax: 0385 / 59 58 6-570  
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de  
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-12c-054-17-5122-74087  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 15. März 2017

### Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ – 1. Änderung

Ihr Schreiben vom 16. Februar 2017

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

#### 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen führen nicht zum Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es werden keine Hinweise und Bedenken geäußert.

zu Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten:  
Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

#### 2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

zu integrierte ländliche Entwicklung:  
Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

#### 3. Naturschutz, Wasser und Boden

##### 3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

zu Naturschutz:  
Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden wurden geprüft.

Hausanschrift:  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0  
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570  
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

## 3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

## 3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

## 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

## 4.1 Immissions- und Klimaschutz

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind folgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:

- Ostseemolkerei Wismar GmbH (Anlage zur Verarbeitung von Milch/ Kälteanlage)
- Dampfversorgung Ostseemolkerei GmbH

Diese Anlagen genießen Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

## 4.2 Lärmimmissionen

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:

## Gewerbegebiete (GE)

- tags 65 dB (A)
- nachts 55 dB (A) bzw. 50 dB (A)

Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Anlagen mit möglichen Emissionen sind auf den Flächen (GE, Gl) so anzusiedeln, dass die Immissionswerte zu den hier als Ausnahme zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter abnehmen.

zu Wasser:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

zu Boden:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft:

Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt stellt fest, dass keine Einwände vorgebracht werden.

#### 4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Im Auftrag



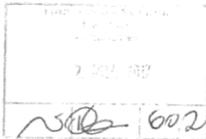
Henning Remus

**Landesamt  
für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

Hansestadt Wismar  
Postfach 12 45  
23952 Wismar



Ihr Zeichen:

5.

Ihre Nachricht vom: 16.02.2017  
Bearbeiter: Frau Kathrin Fleisch  
Az.: LUNG\_S17076-510

Tel.: 03843 777-117  
Fax: 03843 777-9117  
E-Mail: kathrin.fleisch@lung.mv-regierung.de  
Datum: 24.02.2017

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

**Vorhaben:**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“, Wismar

**Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft**

Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:

- [1] Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar, Vorentwurf vom 23.01.2017
- [2] Begründung zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar, Vorentwurf vom 23.01.2017
- [3] Schalltechnischer Bericht Nr. LL10242.1/04 zur Ermittlung der Gewerbelärsituation in der Nachbarschaft der Ostsee-Molkerei GmbH, ZECH Ingenieuresellschaft mbH Lingen, vom 30.06.2016

An der unter Nr. 4.1 in [2] beschriebenen Einschätzung der Geräuschsituation durch das LUNG hat sich zwischenzeitlich nichts geändert. Die akustische Plausibilität der Unterlage [3] wird bestätigt. Die in [1] unter Nr. 7 vorgenommenen Festsetzungen unter Hinzuziehung des Hinweises Nr. 1 werden zur Bewältigung der Konfliktsituation einer Gemengelage als ausreichend befunden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

J.-D. von Weyhe

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände vorgebracht werden.

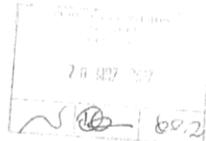
<small>Hausanschrift: Gutshäger Straße 12 18273 Güstrow Telefon: 03843 777-0 Telefax: 03843 777-108 E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de http://www.lung.mv-regierung.de</small>	<small>Hausanschrift: Strahlenschutz, Radioaktivitätsmessstelle Küstengewässeruntersuchungen Baderstraße 18 18439 Stralsund Telefon: 03831 698-0 Telefax: 03831 698-687</small>	<small>Hausanschrift: Berungszentrale Hiddensee An der Mühle 4 17483 Greifswald-Elkena Telefon: 03834 88766-10 Telefax: 03843 777-2259 E-Mail: berungszentrale@lung.mv-regierung.de</small>	<small>Hausanschrift: Bohnenlager Brücker Chaussee 13 19408 Sternberg Telefon: 03847 2257 Telefax: 03847 491089</small>	<small>Hausanschrift: Abwasserabgabe, Wassermeliorationsamt Paußlitzer Weg 1 19091 Schwerin Telefon: 03843 777-300 Telefax: 03843 777-309</small>
---	---	---	---	---



6.

Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar  
Hansestadt Wismar  
Der Bürgermeister  
Bauamt  
PF 12 45  
23952 Wismar

Der Bürgermeister  
Ordnungsamt  
Abt. Brandschutz



Ihre Nachricht:  
Unser Zeichen:  
Bearbeiter: Jürgen Schmidt  
Zimmer: 306  
Telefon: 03841 251 33-51 /- 41  
Fax: 03841 251- 3342  
E-Mail: JuSchmidt@wismar.de  
Datum: 17.03.2017

Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ 1. Änderung  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe den o.g. Planentwurf erhalten, und nehme hierzu wie folgt Stellung:

Wie in der Begründung, mit Stand „Vorentwurf“ vom 23.01.2017 unter Punkt 3 Ver- und Entsorgung,  
bereits berücksichtigt, ergeben sich keine weiteren Anregungen.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

BOI Jürgen Schmidt  
Vorbeugender Brandschutz

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände vorgebracht werden.

Dienstgebäude  
Frische Grube 13  
23966 Wismar

Öffnungszeiten allgemein  
Mo. – Fr. 08.30 – 12.00 Uhr  
Di. 14.00 – 15.30 Uhr  
Do. 14.00 – 17.30 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Außerhalb der Sprechzeiten sind  
Termine nach Vereinbarung möglich

Kontakte  
Tel.: 03841 251 - 0  
Fax: 03841 282977  
www.wismar.de

Konten IBAN  
DKB DE78 1203 0000 0010 2045 84  
Sparkasse MNIW DE54 1405 1000 1000 0036 35  
Deutsche Bank DE87 1307 0000 0270 5754 00  
VR Bank eG DE83 1406 1308 0004 1001 23  
GIBÜbiger-Identifikationsnummer: DE78HWI0000033000

BIC  
BYLADEM1001  
NOLADE21WIS  
DEUTDE33XXX  
GENODEF1GUE



Ordnungsamt  
für Bauplanung, Wirtschaftswachstum  
und Kultur



Historische Altstadt  
Bauamt und Museum  
Verleitet seit 2002

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern**



7.

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Hansestadt Wismar  
Postfach 12 45  
23952 Wismar

bearbeitet von: Frau Babel  
Telefon: (0385) 2070-2800  
Telefax: (0385) 2070-2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-1465/17  
Schwerin, 21. März 2017

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange  
B-Plan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“, 1. Änderung Hansestadt Wismar**

Ihre Anfrage vom 16.02.2017; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.

Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel  
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Postanschrift:  
LPBK M-V  
Postfach  
19048 Schwerin

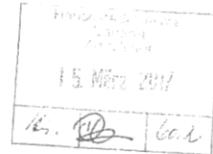
Hausanschrift:  
LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6  
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Internet: www.lpbk-mv.de  
www.brand-kats-mv.de

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände vorgebracht werden. Zuständige Kommunalbehörden wurden am Planverfahren beteiligt.

60 – Bauamt  
60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz

Wismar, den 14.03.2017  
Bearbeiter: Frau Feichtinger



60 – Bauamt  
60.2 Abt. Planung

im Hause

8.

Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“. 1. Änderung

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 (1) BauGB

hier: Stellungnahme des Bürgermeisters als untere Denkmalschutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz

Sehr geehrte Frau Mahnel,

aus Sicht der Abt. Sanierung und Denkmalschutz als untere Denkmalschutzbehörde sowie Behörde für den Bodendenkmalschutz möchte ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 (1) BauGB nachfolgende fachspezifischen Hinweise und Anregungen mitteilen, mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung.

**untere Denkmalschutzbehörde:**

Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Geplant ist die Veränderung der bisher max. zulässigen Gebäudehöhe von max. 15 m auf nun max. 12 m bzw. 18 m. Der Bezugspunkt für die max. zulässige Gebäudehöhe soll ebenfalls neu geregelt werden. Bisher galt als unterer Bezugspunkt die mittlere standortbezogene Höhenlage des vorhandenen Geländes. In der Planänderung ist der Bezugspunkt nun der höchste Punkt im Gelände (hier: Rostocker Straße, Einfahrt Molkereistraße). Dieser Bezugspunkt liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Notwendigkeit der Bezugspunktänderung wird nicht begründet.

Das Gelände der Molkerei fällt nach Süden hin deutlich ab. Somit ergeben sich Höhenunterschiede von bis zu 5,50 m gegenüber dem neuen Bezugspunkt, so dass die Gebäudehöhen deutlich höher sein werden, als die Festsetzung suggeriert. Auch die Ausnahmen von 30 m auf 10 % der überbaubaren Grundstücksfläche wird auf den neuen Bezugspunkt ausgelegt, so dass deutlich höhere Gebäude entstehen können.

Die geplante Höhenveränderung als auch die Bezugspunktänderung kann aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde nachteilige Auswirkungen auf Sichtachsen haben, da Gebäude bis ca. 35 m entstehen können. Ein vergleichbares Gebäude mit einer solchen Höhe ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände vorgebracht werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine Baudenkmale vorhanden sind.

Die Hinweise zum Bezugspunkt für die festgesetzten Höhenentwicklungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Rahmen des Entwurfs wird die Festsetzung des Bezugspunktes geändert und auf die Regelung des Ursprungsplanes zurückgestellt. Bezugspunkt für die zulässigen Höhenentwicklungen ist somit die mittlere Höhe des vom Gebäude überdeckten anstehenden Geländes.

Für Teile des Gewerbegebietes (GEe2) wird die zulässige, maximale Gebäudehöhe um 3,0 m erhöht. Im GEe3 wird die maximale Gebäudehöhe um 3,0 m reduziert.

2

Im Managementplan UNESCO Welterbestätte Altstadt – 1. Fortschreibung wird unter Punkt 1.7 „Sichtachsen, Silhouetten und Panoramaschutz“ die Wichtigkeit von Sichtachsen, aber auch von Silhouetten und Panoramen von Bauungen für die Welterbestätte und den Panoramaschutz näher erläutert. Blickbeziehungen entstehen z. B. durch das Landschaftsbild und die besondere Topografie. Auf Grund der bisherigen Kenntnisse und Erfahrungen ist es daher notwendig bestimmte Bereiche zum Schutz von Sichtachsen, aber auch von Silhouetten und Panoramen von Bauungen frei zu halten bzw. Obergrenzen für Höhenentwicklungen festzulegen.

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde ist hinsichtlich der möglichen Höhenentwicklungen das Thema Welterbestätte und Panoramaschutz im vorliegenden Bebauungsplanentwurf zu prüfen und daraus ggf. beispielsweise freizuhaltende Sichtachsen auf das Welterbe und max. zulässigen Obergrenzen für bauliche Anlagen abzuleiten.

Auf das Prüfverfahren kann verzichtet werden, wenn die bisherige Bezugspunktregelung beibehalten wird.

**Behörde für den Bodendenkmalschutz:**

Die Planänderung ist bodendenkmalpflegerisch nicht von Belang. Der Hinweis bezüglich möglicher Funde bei Erdarbeiten ist bereits im ursprünglichen B-Plan 64/04 enthalten und wird in der 1. Änderung berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Günter  
Abt.-Leiter Sanierung und Denkmalschutz

Verteiler: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD M-V)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der rechtskräftige Bebauungsplan erfährt hinsichtlich der zulässigen Höhenentwicklung über die o.g. Änderungen hinaus keine weiteren Änderungen.

Beeinträchtigungen der UNESCO Welterbestätte Altstadt können nicht erkannt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bodendenkmalpflegerische Belange durch die Planung nicht berührt werden.

**Landesamt für Kultur und  
Denkmalpflege  
Mecklenburg-Vorpommern**



9.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Postfach 111252 19011 Schwerin

Hansestadt Wismar

Postfach 1245

23952 Wismar

Auskunft erteilt: DenkmalGIS  
Telefon: 0385 588 79 100  
e-mail: m.bednorz@kulturerbe-mv.de  
Aktenzeichen: 1169 42  
Schwerin, den: 08.03.2017

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
Ihr Schreiben vom 16.02.2017  
Aktenzeichen kein  
Wismar, Stadt  
Bebauungsplan Nr. 64/04  
Molkereiviertel  
Hier eingegangen am 23.02.2017**

In der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt.

Weitere Anregungen werden nicht gegeben.

Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Dr.-Ing. Michael Bednorz

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände vorgebracht werden.

Hausanschriften:

**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern**  
Verwaltung Landesbibliothek Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 111  
Fax: 0385 588 79 344  
sekretariat@kulturerbe-mv.de

Johannes-Stelling-Str. 29  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 210  
Fax: 0385 588 79 217  
E-Mail: lb@bmv.de

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de

Landesarchäologie

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 410  
Fax: 0385 588 79 412  
E-Mail: poststelle@landeshauptarchiv-schwerin.de

<http://www.kulturerbe-mv.de>



Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



12.

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Hansestadt Wismar  
Bauamt  
Postfach 1245  
DE-23952 Wismar

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 588-48256255  
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: <http://www.lverma-mv.de>  
Az: 341 - TOEB201700177

Schwerin, den 20.02.2017

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Nr. 64/04 Molkereiviertel Wismar - 1. Änderung

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände vorgebracht werden.

Betrieb für Bau und Liegenschaften  
Mecklenburg-Vorpommern  
Geschäftsbereich Schwerin



Mecklenburg  
Vorpommern

14.

Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern  
19055 Schwerin, Werderstraße 4

Bearbeitet von: Lutz Michaelis  
Telefon: +49 385 509 87251  
AZ: SN-B1028-TÖB-05-52.01/2017  
lutz.michaelis@bbl-mv.de

Hansestadt Wismar  
Postfach 1245  
23952 Wismar



Schwerin, 01.03.2017

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 "Molkereiviertel" der Stadt Wismar**

Ihr Schreiben vom 16.02.2017 mit Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 *nicht* zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. *Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.* Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Klaus  
Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin

Betrieb für Bau und Liegenschaften  
Mecklenburg-Vorpommern  
19055 Schwerin, Werderstraße 4  
Obere Landesbehörde

Bundesbank Filiale Rostock  
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02  
BIC: MARKDEF1130  
Steuernummer 079/144/02039

Telefon: 0385 509-87201  
Telefax: 0385 509-87204  
poststelleSN@bbl-mv.de  
www.bbl-mv.de

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände vorgebracht werden.



Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 41, 19010 Schwerin

Hansestadt Wismar  
Frau Mahnel  
Postfach 1245  
23952 Wismar

Ihre Zeichen/Nachricht vom  
16.02.2017  
Ihr Ansprechpartner  
Hannes Schubert

E-Mail  
schubert@schwerin.ihk.de  
Tel.  
0385 5103-209  
Fax  
0385 5103-9209

16.

14.03.2017

**Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“**

Hier: frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Frau Mahnel,

wir danken Ihnen für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit und kommen der Bitte um Stellungnahme gern nach.

In ihrer Funktion als Vertreter des Gesamtinteresses der Wirtschaft unterstützt die IHK zu Schwerin die vorliegende Planung, mit der die Hansestadt Wismar die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere notwendige Baumaßnahmen auf dem Betriebsgelände der Ostsee-Molkerei Wismar GmbH schaffen möchte, die gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht möglich wären. Die Weiterentwicklung des genannten Betriebes trägt zur Steigerung dessen Wettbewerbsfähigkeit bei, stärkt somit den Standort und führt zur Sicherung von Arbeitsplätzen.

Unter der Annahme eines engen Abstimmungsprozesses mit dem angesiedelten Unternehmen ergeben sich aus unserer Sicht gegenwärtig keine besonderen Anmerkungen oder Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Hannes Schubert  
Geschäftsbereich  
Standortpolitik, International

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**Von:** Jacqueline Haase  
**An:** Mahnel, Cornelia  
**Datum:** 20.02.2017 09:46  
**Betreff:** Zustimmung Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel"

17.

Sehr geehrter Frau Mahnel,

hiermit möchte ich Ihnen im Auftrag von Herrn Huschner die Zustimmung des Amtes 13 zu dem Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel" geben.

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände vorgebracht werden.

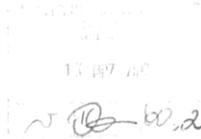
Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
Jacqueline Haase  
HANSESTADT WISMAR  
Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur  
- Sekretariat -  
Lübsche Straße 23  
23966 Wismar  
Telefon: 03841 / 22 52 91 02  
Fax: 03841 / 22 52 91 03

**e.dis**

18.

EDIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree

Hansestadt Wismar  
Bauamt/Abt. Planung  
Am Markt 1  
23996 Wismar



**E.DIS AG**  
Regionalbereich  
Mecklenburg-Vorpommern  
Betrieb Verteilnetze  
Ostseeküste  
Am Stellwerk 12  
18233 Neubukow  
www.e-dis.de

**Postanschrift**  
Neubukow  
Am Stellwerk 12  
18233 Neubukow

Nobert Lange  
T 038294 75-282  
F 038294 75-206  
norbert.lange  
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-O-

Neubukow, 6. März 2017

**Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel"**  
**1. Änderung**

Bitte stets angeben: Upl/17/04

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 1. Änderung der o.g. Planungen bestehen unsererseits bei Beachtung nachfolgend genannter Hinweise keine Bedenken.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Anlagen unseres Unternehmens.

Auskünfte über elektrotechnische Anlagen im Stadtgebiet Wismar holen Sie bitte bei den Stadtwerken Wismar ein.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG

  
Norbert Lange

  
Jörn Suhrbier

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Dr. Thomas König

Vorstand:  
Dr. Alexander Montebaur  
(Vorsitzender)  
Manfred Paasch  
Dr. Andreas Reichel

Sitz: Fürstenwalde/Spree  
Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
HRB 7488  
St.Nr. 061/100/00039  
Ust.Id. DE 812/729/567  
Gläubiger-Id. DE97ZZZ00000121510

Commerzbank AG  
Fürstenwalde/Spree  
Konto 6 507 115  
BLZ 170 400 00  
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00  
BIC COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG  
Fürstenwalde/Spree  
Konto 2 545 515  
BLZ 120 700 00  
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00  
BIC DEUTDE33HAN

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände vorgebracht werden.

Deutscher Wetterdienst  
Wetter und Klima aus einer Hand



20.

Deutscher Wetterdienst - Postfach 600552 - 14405 Potsdam

Hansestadt Wismar  
Postfach 1245  
23952 Wismar



Finanzen und Service

Ansprechpartner:  
Gabriele Zimmermann  
Telefon:  
069 - 8062 - 5018  
E-Mail:  
Gabriele.Zimmermann@dwd.de

Geschäftszeichen:  
PB24PD/18.01.02./0043/17  
Fax:  
069/8062-11919  
UST-ID: DE221793973

Potsdam, 02.März 2017

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange  
hier: **Bebauungsplan Nr. 64/04" Molkereiviertel"**

Ihr Schreiben vom 16.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Leifheit  
Leiter Verwaltungsbereich Ost

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände vorgebracht werden. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Hauptzollamt Stralsund



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

**nur per E-Mail**

Hansestadt Wismar  
Postfach 1245  
23952 Wismar

cmahnel@wismar.de  
bauamt@wismar.de

BEARBEITET VON Herr Obitz  
TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0)  
FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20  
E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de  
DATUM 31. März 2017

22.

BETREFF **Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel" 1. Änderung**

BEZUG Ihr Schreiben vom 16.02.2017

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B - BB 13/2017 - B 110001** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64/04 "Molkereiviertel" folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungs-

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr  
Bankverbindung: BBK - Filiale Rostock -, IBAN: DE 76 130 000 00 00 130 010 33, BIC: MARKDEF 1130  
ÖpNv. Buslinie 2 (Dänholm)



Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände vorgebracht werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Selle 2 von 2 recht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bau-  
phasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und  
-besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge ein-  
richten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3  
ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Böhning

**Straßenbauamt  
Schwerin**

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Hansestadt Wismar  
Bauamt, Abt. Planung  
z.H. Frau Prante  
Am Markt 1  
23966 Wismar



24.

Bearbeiter: Herr Backert  
Telefon: 0385 511 4449  
Telefax: 0385 511 4150/-4151  
E-Mail: uwe.backert@sbv.mv-regierung.de  
Geschäftszeichen: 2441-512-00-2017/019-14  
(Bitte bei Antwort angeben)  
Datum: 10.03.2017

**Stellungnahme**  
zum Vorentwurf der Satzung der Hansestadt Wismar über die 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ Ihr Schreiben vom 16.02.2017 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre eingereichten Unterlagen vom 16.02.2017 teile ich Ihnen mit, dass gegen die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken bestehen.

Bundes- und Landesstraßen sind von der Änderung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Greßmann

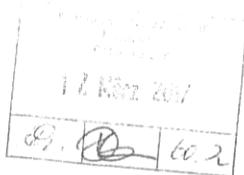
Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände vorgebracht werden.

60.13 Bauamt  
SG Straßenverwaltung

Wismar den 16.03.2017  
Bearbeiter : Frau Petzke

25.

60.20 Bauamt, Abt. Planung  
im Hause



Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. Baugesetzbuch ( Bau GB )  
Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“  
1 Änderung

Sehr geehrte Frau Mahnel,

zu dem o.g. Bebauungsplan teilen ich Ihnen mit, dass  
aus Sicht der Straßenverwaltung keine Bedenken zu den o.g. Vorhaben bestehen.  
Das Molkereiviertel ist durch die Molkereistraße bereits erschlossen.  
Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch keine Hinweise und Anmerkungen zu den neu  
entstehenden Verkehrsanlagen im Molkereiviertel.

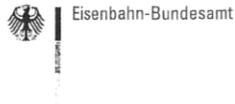
Für Rückfragen stehen ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Petzke  
Straßenverwaltung

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände vorgebracht werden.



Außenstelle Hamburg/Schwerin

27.

Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

Hansestadt Wismar  
Der Bürgermeister  
Bauamt  
Postfach 1245  
23952 Wismar



Bearbeitung: Sabine Schulz  
Telefon: +49 (385) 7452-140  
Telefax: +49 (385) 7452-5140  
E-Mail: SchulzS@eba.bund.de  
sb1-hmb-swn@eba.bund.de  
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de  
Datum: 24.02.2017

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)  
57140-571pt/011-2017#026

VMS-Nummer: 256039

Betreff: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“  
1. Änderung  
Bezug: Ihr Schreiben vom 16.02.2017  
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Mahnel,

Ihr Schreiben ist am 21.02.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundes-eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt.

Hausanschrift:  
Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin  
Tel.-Nr. +49 (385) 7452-0  
Fax-Nr. +49 (385) 7452-149  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Nach Einsicht in die Unterlage stelle ich fest, dass durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange erkennbar nicht berührt werden. Das Plangebiet befindet sich in ausreichender Entfernung zu der Bahnstrecke Wismar – Rostock Hbf. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Schulz

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände vorgebracht werden.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

29.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul

Hansestadt Wismar

Am Markt 1

23966 Wismar

**REFERENZEN** Vom 16. Februar 2017, Frau Mahnel  
**ANSPRECHPARTNER** PTI23 MV, PPB5 Ute Glaesel PLURAL: 244947  
**TELEFONNUMMER** +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de  
**DATUM** 15. März 2017  
**BETRIFFT** 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel in Wismar", Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Frau Mahnel,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lagepläne). Wir bitten, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul  
Besucheradresse: Grevesmühlener Straße 36, 19057 Schwerin  
Postanschrift: Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul  
Telefon +49 30 8353-0, Internet www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto. Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PSBKDEFF590  
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 15.03.2017  
EMPFÄNGER Hansestadt Wismar  
SEITE 2

Wir bitten sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der zukünftigen Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Leitungswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB die Verkehrsflächen, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet werden, als Flächen festgesetzt werden, die mit einem Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, belastet werden.

Bitte stellen Sie uns die Ausbaupläne in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse [M.Harnack@telekom.de](mailto:M.Harnack@telekom.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Ute Glaesel

**Ute  
Glaesel**  
Digital unterschrieben  
von Ute Glaesel  
DN: cn=DIGL, ou=Personen,  
ou=Employee,  
ou=C-60992, email=  
g.glaesel@telekom.de  
Datum: 2017.03.15  
14:23:02 +01'00'

Anlagen:

9 Lagepläne M1:500

**Von:** <BAIUDBwlnfra3TOeB@bundeswehr.org>  
**An:** <CMahnel@wismar.de>  
**Datum:** 06.03.2017 10:48  
**Betreff:** Stellungnahme der Bundeswehr hier: Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ 1. Änderung der Hansestadt Wismar

Bezug: Schreiben vom 16.02.2017 - Aktenzeichen: ohne  
Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ 1. Änderung der Hansestadt  
Wismar  
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

30.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme zum im Betreff genannten Vorhaben.

Durch die in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

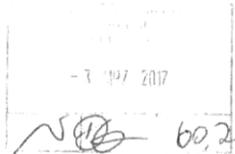
Dahms

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr  
Referat Infra I 3  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände vorgebracht werden.



60 - Bauamt  
Abt. Planung



Bereich Entwässerung und  
Straßenunterhaltung

31.

Bearbeiter: Frau Kalsow  
Telefon: 7 49-402  
Fax: 7 49-444  
E-Mail: ikalsow@evb-hwi.de  
Datum: 01-03-2017

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ – 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass zum o. g. Bebauungsplan von Seiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung, keine Einwände bestehen.

Für weitere Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Dittmer  
Bereichsleiterin

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände vorgebracht werden.

Wasser- und Bodenverband  
„Wallensteingraben-Küste“  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

32.

WBV „Wallensteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Hansestadt Wismar  
PF 1245

23952 Wismar

Bearbeiter	Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		Dorf Mecklenburg, den	21.02.2017

**Betr.: Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel"**  
**1. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Änderung des B-Planes wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch die Änderung nicht betroffen.

Mit freundlichem Gruß



Uwe Brüsewitz  
Geschäftsführer

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände vorgebracht werden.

Verbandsvorsteher:	Elmar Mehltau	☎ (03841) 32 75 80	wbv_wismar@wbv-mv.de
Geschäftsführer:	Uwe Brüsewitz	Fax (03841) 32 75 81	bruesewitz@wbv-mv.de
Bankverbindung:	Commerzbank AG Wismar	IBAN: DE 12 1408 0000 0214 9977 00	

**Hansestadt Wismar**

**Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“**

## **1.2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 64/04, 1. Änderung fand in der Zeit vom 27.02.2017 bis einschließlich 31.03.2017 statt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Stellungnahme mit Hinweisen vorgebracht.



## frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahme 1

Datum: 30.03.2017 23:09  
Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 "Molkereiviertel"



Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst herzlichen Dank, dass Sie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ein Informationsgespräch am 9. März 2017 durchgeführt haben. Wir möchten nach Lesen der ausgelegten bzw. der auf der Homepage der Hansestadt Wismar einsehbaren Unterlagen und Ihrer Informationsveranstaltung nachfolgende Anmerkungen machen:

a.. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn es einem Unternehmen in unserer Hansestadt so gut geht, dass es sein Kapazitäten erweitern und damit investieren möchte. Die Maßnahme und der Standort der Investition sollte allerdings mit den Belangen des direktem Umfeld als auch mit eventuellen städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten im Einklang stehen. Der Umfang und die Größe der jetzigen Bebauung stechen bereits heute aus der Umgebung besonders hervor, obwohl es sich im Umfeld weitestgehend um eine Wohnbebauung vermischt mit einigen wenigen, aber sehr kleinen Gewerbeeinheiten (ohne die Stadtwerke am Rand der letzten Bebauung) handelt. Aus unserer Sicht entsteht mit der Planänderung, die eine erhebliche Ausweitung der Kapazitäten, der Produktion und damit einhergehend der Auswirkungen auf die Umwelt haben werden, ein Industrieunternehmen. Wir stellen uns die Frage, ob an diesem Standort (gewerbliche Baufläche) ein derartiges Industrieunternehmen überhaupt genehmigt werden kann.

b.. Städtebaulich dürfte die Region zwischen Rostocker Straße, dem Molkereiviertel bzw. der Molkerei selbst bis hin zum Mühlenteich eine der interessantesten und schönsten Wohngebiete werden können, was gerade in der heutigen Zeit des prognostizierten Wachstums der Stadt (siehe positive Entwicklung der ansässigen Firmen und "Wiederbelebung" der Werft) von unschätzbarem Wert für die Attraktivität der Stadt sein kann. Durch derartige große und mächtige Produktionsanlagen, wie sie denn entstehen sollen, wird die Entwicklung eines attraktiven Wohngebietes mit hohem Erholungswert verhindert.

c.. Unabhängig von den Auswirkungen auf künftige Planungsziele berührt und verändert das Vorhaben schon heute die Umgebung negativ und verschlechtert massiv den Erholungswert und der näheren und weiteren Umgebung. Insoweit widersprechen wir dem Fazit auf Seite 28 des Vorentwurfs zur Überschrift "Schutz Mensch einschließlich des Landschaftsbildes", in dem die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als gering eingestuft wird. Dies mag für das Planungsgebiet, also das Betriebsgrundstück, gelten, nicht aber über die nähere und weitere Umgebung!

d.. Die neuen Bebauungsmöglichkeiten bedeuten gegenüber dem jetzigen Ausbaustand mindestens eine Verdoppelung einschließlich eine weitere Erhöhung der maximalen Gebäudehöhen auf 18 Metern, teilweise sogar bis zu 30 Metern. Diese Industrieanlage wird also weithin sichtbar und hörbar sein, zeitweise wahrscheinlich auch zu riechen. Möglicherweise macht es Sinn, zur Darstellung und besseren Beurteilung der Auswirkungen ein Modell mit Vergleichen zur Umgebung zu erstellen.

e.. Die Auswirkungen auf die Reste des Molkereiviertel dürften desolat sein und zu einer weiteren Reduzierung der Wohnqualität führen. Wahrscheinlich werden sich aber die dort lebenden Anwohner nicht zu Wort melden, insoweit sollten deren Belange auch schon im Planungsprozess von den Verantwortlichen selbst Berücksichtigung finden.

f.. Aber nicht nur die Heinrich-Heine-Str. ist schutzbedürftig, gleiches gilt für die Kastanienalle, den Flöter Weg als auch für die Wohnanlage Am Mühlenteich.

g.. Zum Lärmschutz wäre mindestens die bestehende Lärmschutzwand Richtung Süden bis hin zur Grünzone zu verlängern.

h.. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen im Bürgerpark am Köppernitztal erfolgen, da im Planungsgebiet keine geeigneten Ausgleichsflächen vorhanden sind. Dies halten wir für unfair der betroffenen Umgebung gegenüber. Hier soll ein großer Industriebetrieb entstehen und an anderer Stelle wird die Natur verschönert. Hier sollte doch in der unmittelbaren Umgebung eine entsprechende Fläche zu finden sein! Dies würde dann auch zu einer Erhöhung der Attraktivität einer späteren Wohnbebauung führen.

i.. Wir machen uns große Sorgen um das ökologische Gleichgewicht des Mühlenteichs. Schon heute wird das erwärmte Wasser von der Molkerei in den Mühlenteich eingelassen und führt zeitweise zu ungesund aussehender Schaumbildung und im Winter friert der Mühlenteich an dieser Stelle nicht mehr

Die nachfolgenden Anmerkungen werden von der Stadt zur Kenntnis genommen, geprüft und im Folgenden ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt.

zu a:

Die Stadt Wismar stellt fest, dass mit der hier verfolgten Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 64/04 keine planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um ein Industrieunternehmen zu errichten. Ein solches wäre nur in einem "Industriegebiet" nach § 9 BauNVO zulässig. Ein solches liegt hier nicht vor. Das ansässige Unternehmen ist eindeutig ein zulässiger Gewerbebetrieb.

Innerhalb des Baugebietes GE<sub>E</sub>2 wird die zulässige Firsthöhe um 3,0 m erhöht, in den Gebieten GE<sub>E</sub>1 und GE<sub>E</sub>3 wird die zulässige Firsthöhe um 3,0 m reduziert. Für z.B. technische Anlagen oder z.B. Schornsteine, Tanks, Prozessanlagen, die zur Betreuung des Gewerbebetriebes erforderlich sind, wurden wie in der Ursprungsplanung ausnahmsweise Flächen von max. 10% des überbaubaren Grundstücks bis zu einer Höhe von max. 30 m über dem Bezugspunkt als zulässig festgesetzt.

zu b:

Die Stadt nimmt die Einschätzung des Verfassers, dass die Umgebung des Plangebietes eine attraktive Wohnlage darstellt, zur Kenntnis. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass für das Plangebiet seit dem Jahr 2006 ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert, auf dessen Grundlage der Ausbau der Molkerei vollzogen wurde. Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes präzisiert den Ursprungsplan lediglich und erweitert die westliche Baugrenze um das Maß von 4,0 m. Mit dieser Planänderung ist keine grundlegende Änderung des Molkereibetriebes verbunden.

zu c:

Die Stadt verweist auf die Ausführungen zu Punkt b.

zu. Gibt es hierzu eigentlich entsprechende Messungen und Untersuchungen? Im Vorentwurf schreiben Sie unter dem Punkt "Schutzgut Wasser" "Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden bei Realisierung des Vorhabens .....als nicht erheblich eingestuft". Dieses stellen wir zumindest für den Mühlenteich und den Flöter Bach in Frage. Wir erwarten durch die erhebliche Kapazitätserhöhung weitere negative Auswirkungen auf diese beiden Gewässer.

j.. Auf Seite 14 des Vorwurfs schreiben Sie im letzten Satz "Diese geplante Maßnahme wurde im südlichen Bereich des Plangebietes teilweise umgesetzt" Hierzu ist anzumerken, dass die Ursprungsplanung vor rd. 13 Jahren genehmigt und in den Folgejahren umgesetzt wurde. Hier stellt sich die Frage, warum die damals auferlegte Ausgleichsmaßnahme nur teilweise umgesetzt wurde?! Wie ernst nimmt das Unternehmen derartige Auflagen? Gilt das dann auch für die anderen wichtigen Auflagen?

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir hoffen, dass Sie unsere Anmerkungen, Anregungen und Fragen in den weiteren Planungsverlauf einfließen lassen und sind gespannt auf die zukünftige Entwicklung.

Mit freundlichen Grüßen

zu d:

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist innerhalb des Baugebietes GE<sub>E</sub>2 eine Erhöhung der zulässigen Firsthöhe um 3,0 m verbunden. In den Gebieten GE<sub>E</sub>1 und GE<sub>E</sub>3 wird die zulässige Firsthöhe um 3,0 m reduziert. Die baulichen Erweiterungen werden von der Stadt, der Immissionsschutzbehörde sowie vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) intensiv begleitet. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen wurde mit Datum vom 30.06.2016 der aktuelle Schalltechnische Bericht erarbeitet. Daraus geht der ausreichende Schutz der angrenzenden Bebauung vor Lärmbeeinträchtigungen hervor.

Es liegt ein Modell in Form einer Zeichnung vor, die mit dem Entwurf in die Begründung aufgenommen wurde.

zu e:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu f.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gesamte immissionsrelevante Umgebung des Plangebietes wird in den Untersuchungsrahmen der Bauleitplanung einbezogen.

zu g:

Im Rahmen der Betriebserweiterung der Molkerei wurde für die bestehenden Baugenehmigungen ein Immissionsschutzgutachten erarbeitet. Die heutigen Lärmschutzmaßnahmen sind das Ergebnis dieser gutachterlichen Untersuchungen. Die Lärmschutzmaßnahmen wurden vom StALU bestätigt. Eine funktionelle Erweiterung des Molkereibetriebes wird immissionsschutzrechtlich immer auch gutachterlich begleitet. Sofern erforderlich werden auch weitere Lärmschutzmaßnahmen mit einer neuen Baugenehmigung verknüpft werden.

zu h:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Attraktivierungen im Wohnumfeld zwar sinnvolle Begleitungen des Planungsprozesses sein können, aber nicht zwingend den Anforderungen an naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen genügen.

zu i:

Mit Datum 15.11.2007 erhielt das Unternehmen Ostsee-Molkerei Wismar GmbH vom Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Schwerin den wasserrechtlichen Bescheid zur Einleitung von Prozess- und Kühlwasser. In dem Genehmigungsbescheid sind auch Überwachungswerte genannt, welche seitens Firma Rücker einzuhalten sind. Unangemeldete Untersuchungen der Unteren Wasserbehörde werden regelmäßig vorgenommen.

Dieser Bescheid ist nachfolgend eingefügt.

zu j:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der im Ursprungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen kann aufgrund des vorhandenen Leitungsbestandes nicht vollständig erfolgen. Dadurch entfällt die Wertigkeit, die eine Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme rechtfertigt. Die Höhe des Verlustes der Ausgleichsfläche wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt und eine entsprechende externe Ausgleichsmaßnahme festgelegt. Die Sicherung der Realisierung der externen Ausgleichsmaßnahme erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag.

VT	GRV	WL	BL	QS
MW				QM
				Log.
				VP

**Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin**

Rücker's Ostsee-Molkerei Wismar GmbH  
An Aurich

Eing.-Tag: 16. NOV. 2007

Sekr. Prfg. Inh./Umfg.:  
Prfg. Rechnung:

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin  
Postfach 16 01 44 · 19091 Schwerin

Bearbeiter: Frau Thorbeck  
Telefon: (0385) 59586 – 313  
Telefax: (0385) 59586 – 571  
Brigitte.Thorbeck@staunsn.mv-regierung.de

AZ: StAUN SN-310c-5200.3.2-0600000-96340/07/7692

Schwerin, den 15. November 2007

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Rücker's Ostsee- Molkerei GmbH  
Geschäftsführer Herr Klaus Rücker  
Molkereistraße 1

23970 Wismar

**Einleitung von Kühlwasser und Abwasser in den Mühlenteich Wismar im Zuge der Erweiterung von Produktionskapazitäten der Molkerei Wismar**

Sehr geehrter Herr Rücker,

aufgrund der in Ihrem Auftrag vom Ingenieurbüro Hadan und der Planungsgesellschaft SHI eingereichten Anträge vom 08.02.2007 und 11.09.2007 ergeht an Sie folgender

**Wasserrechtlicher Bescheid**

**I Entscheidung**

Gemäß §§ 2, 3, 4, 7 und 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 4, 5, 6 und 8 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) wird Ihnen die widerrufliche

**Erlaubnis**

für folgende Gewässerbenutzung erteilt:

Benutzung des Mühlenteiches durch Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Umkehrosmoseanlage und Kühlwasser aus der Molkerei Wismar.

**1. Art der Gewässerbenutzung**

Einleiten von Stoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG)  
Die erlaubte Gewässerbenutzung beinhaltet die Einleitung von Prozessabwasser sowie von Kühlwasser der Rückers Ostsee – Molkerei GmbH über eine Ablaufleitung in den Mühlenteich

Hausanschrift:  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385/59586-0  
Fax: 0385/59586-571  
E-Mail: poststelle@staunsn.mv-regierung.de  
Internet: www.mv-regierung.de/staun/schwerin/  
www.umwelttag.de

Wismar. Die Einleitstelle wird als Sammeleinleitstelle eingestuft. In der Sammeleinleitstelle fließen zwei unterschiedliche Abwasserströme zusammen:

- Prozessabwasser  
Abwasser aus der Umkehrosmoseanlage

- Kühlwasser  
Wärmeaustauscher

**2. Zweck der Gewässerbenutzung**

Die Benutzung dient der Beseitigung des Kühlwassers und des in der Umkehrosmoseanlage behandelten Produktionsabwassers.

**3. Antragsunterlagen**

Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde, die Bestandteil der Erlaubnis sind:

1. Antrag vom Ingenieurbüro Hadan auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.02.2007 mit
  - o Erläuterungsbericht
  - o Übersichtsplan 1:10 000 und 1:2500 vom 28.11.2006
  - o Lageplan Kühl- und Prozesswasserleitung 1:500 vom 05.02.2007
  - o Blockfließschema zur Direkteinleitung, Stand 05.02.2007
2. Antrag von der Planungsgesellschaft für Städte-, Hoch- und Ingenieurbau mbH (SHI) auf Einleitung des Kühl- und Prozessabwassers in den Mühlenteich vom 11.09.2007 mit
  - o Erläuterungsbericht
  - o Skizze über Funktionsprinzip RO- Anlage vom 17.08.2007
  - o Zielplanung- Skizze vom 05.09.2007
  - o Übersichtslageplan 1:500, 1:200, 1:50 vom 06.09.2007
3. Ergänzung von der Planungsgesellschaft SHI zum Einleitantrag vom 20.09.2007
  - o Detailzeichnung Auslaufbauwerk 1:50
4. Ergänzung von der Planungsgesellschaft SHI zum Einleitantrag vom 21.09.2007
  - o Prüfbericht über Abwasserprobennahme von AQS vom 13.09.2007
5. Befreiung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar von der Abwasserbeseitigungspflicht durch die untere Wasserbehörde der Hansestadt Wismar vom 04.09.2007
6. Stellungnahme der Hansestadt Wismar (untere Naturschutz- und Wasserbehörde) zur Erweiterung der Produktionskapazität der Ostsee- Molkerei Rückers Wismar, vom 19.04.2007
7. Anlage 1 des vorliegenden Bescheides:
  - o Lageplan
8. Anlage 2 des vorliegenden Bescheides:
  - o Positionen der Probenahmestelle PN1 (Prozessabwasser) und der Durchflussmessstelle PN2 (Kühlwasser)

**4. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung (siehe Anlage 1)**

Stadt: Hansestadt Wismar  
Gewässer: Mühlenteich  
Grundlage: Gauß-Krüger-Koordinatennetz  
Hochwert: 5974123  
Rechtswert: 4466168

**5. Umfang der Gewässerbenutzung**

**5.1 Abwassermenge**

Es werden folgende Einleitmengen festgesetzt:

**Einleitmenge Prozessabwasser**  
(kontinuierliche Einleitung)

ab 01.01.2008  
640 m<sup>3</sup>/d  
Jahresschmutzwassermenge\*: 233.600 m<sup>3</sup>/a

**Einleitmenge Kühlwasser**  
(kontinuierliche Einleitung)

ab 01.01.2008  
260 m<sup>3</sup>/d  
Jahresschmutzwassermenge\*: 94.900 m<sup>3</sup>/a

\*Die Jahresschmutzwassermenge wird als abgaberelevanter Überwachungswert festgelegt.

**5.2 Abwasserbeschaffenheit**

An der gemäß Nr. I/8.3.1 dieses Bescheides festgelegten Probenahmestelle 1 (Ablauf Umkehrosmoseanlage) sind folgende Parameter einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Dimension
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	110	mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	25	mg/l
Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	10	mg/l
Phosphor <sub>gesamt</sub>	2	mg/l
Stickstoff <sub>gesamt</sub> , als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	18	mg/l
Temperatur	30	°C
pH-Wert	6,5 – 8,5	

Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Ist ein Parameter überschritten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Überwachungswert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurück liegen, bleiben unberücksichtigt.

Für die Überwachungswerte gelten die in der Anlage zu § 4 AbwV festgelegten Analysenmessverfahren.

**5.3 Probenahmeart**

Grundsätzlich ist eine qualifizierte Stichprobe (Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden muss) zu entnehmen.

**6. Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis ist bis 31.12.2022 befristet.

**7. Beschreibung der Anlage**

Die Anlage besteht im wesentlichen aus:

- Umkehrosmoseanlage
- Messwerteinrichtung für Leitwert, Temperatur und Trübung
- IDM
- Sammeltank
- Probenahmestelle
- Freigefälleleitung bis zum Pumpwerk
- Druckrohrleitung
- Einleitbauwerk.

**8. Nebenbestimmungen**

**8.1 Behördliche Überwachung**

Sie haben die behördliche Überwachung der unten aufgeführten Parameter (Tabelle) durch mich oder durch eine von mir beauftragte staatlich anerkannte sachverständigen Stelle für Abwasseruntersuchungen zu dulden. Darüber hinausgehende Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass bleiben vorbehalten.

Ich habe die Gewässerbenutzung gemäß § 90 i. V. m. § 92 LWaG zu überwachen und Sie haben die Kosten für die behördliche Überwachung zu tragen.

Parameter	Probenahmeart	Überwachungshäufigkeit/ Jahr
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	qualifizierte Stichprobe	4
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	qualifizierte Stichprobe	4
Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	qualifizierte Stichprobe	4
Phosphor <sub>gesamt</sub>	qualifizierte Stichprobe	4
Stickstoff <sub>gesamt</sub> , als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	qualifizierte Stichprobe	4
Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	qualifizierte Stichprobe	alle 3 Jahre* 1 Probe
Quecksilber (Hg) Cadmium (Cd) Chrom (Cr) Nickel (Ni) Blei (Pb) Kupfer (Cu)	qualifizierte Stichprobe	alle 3 Jahre* 1 Probe
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> )	qualifizierte Stichprobe	alle 3 Jahre* 1 Probe

\* erstmalig 2008 dann 2011 usw. oder bei Überschreitung der Schwellenwerte nach Abwasserabgabengesetz (AbwAG) für zwei Jahre eine Probe im Jahr

**8.2 Eigenüberwachung**

Sie haben die Abwassereinleitung und -anlage entsprechend den für direkte Einleiter maßgeblichen Vorschriften der Selbstüberwachungsverordnung -SÜVO- (§ 2 i. V. m. Anlage 2) untersuchen zu lassen.

Die unter Pkt. 5.2 festgelegten Parameter sind von einer staatlich anerkannten Stelle in der vorgegebenen Häufigkeit (siehe nachfolgende Tabelle) untersuchen zu lassen.

Ort der Untersuchungen, Anlagenteil	Kontrollparameter	Direkteinleiter mit >100 m³/d
Gesamtanlage	Zustands- und Funktionskontrollen	bt
	Abwasserdurchfluss	bt/ch
Ablauf Behandlungsanlage	Abwassertemperatur	bt/ch
	pH-Wert	bt/ch
	CSB, N <sub>ges</sub> , P <sub>ges</sub> , BSB <sub>5</sub>	m

Erläuterungen zur Tabelle:  
 m monatlich  
 bt bei Anlagenbetrieb täglich  
 bt/ch bei Anlagenbetrieb täglich oder zu allen Tageszeiten, zu denen Abwasser abgeleitet wird (Chargenbetrieb)

**8.3 Probenahme- und Messeinrichtungstelle**

**8.3.1** Zur Überwachung der unter Nr. 1/5.2 einzuhaltenden und zu untersuchenden Parameter wird folgende Probenahmestelle festgelegt:

**Probenahmestelle 1 (PN1)** nach Ablauf der Umkehrosmoseanlage einschließlich einer Durchflussmeseinrichtung (siehe Lageplan Anlage 2)  
 Die Probenahme- und Messstelle ist leicht zugänglich und unfallsicher einzurichten. Die apparative Ausstattung der Probenahme- und Messstelle ist mit mir abzustimmen.

**8.3.2**

Zusätzlich ist eine **Messstelle 2 (PN2)** nach Ablauf des Wärmetauschers als Messeinrichtung (siehe Lageplan Anlage 2) zur Durchflussmessung einzurichten. Die Messstelle ist leicht zugänglich auszuführen.

**8.3.3** Für die Probenahme und Analyse gelten grundsätzlich die Festlegungen der Abwasserverordnung in Verbindung mit der Verordnung über die Anerkennung als sachverständige Stelle für Abwasseruntersuchungen.

**8.4 Errichtung und Betrieb der Anlage**

**8.4.1** Der erlaubte Umfang und der Zweck der Benutzung sind einzuhalten.

**8.4.2** An der Einleitstelle unmittelbar am Gewässer muss das Abwasser frei von aufschwimmenden Ölen und Fetten sein.

**8.4.3 Abwassermengenmessung**

Die in das Gewässer eingeleitete Abwassermenge (m³/d) ist im Rahmen der Eigenüberwachung kontinuierlich zu ermitteln, aufzuzeichnen und mir jährlich unaufgefordert bis zum 31.01. schriftlich zu übermitteln.

**8.4.4 Betriebstagebuch**

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Kontrolle sowie festgestellter Sachverhalte in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Es ist von demjenigen zu führen und zu unterzeichnen, dem die Bedienung der Abwasseranlage obliegt. Das Betriebstagebuch hat mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:

- Ergebnisse der Eigenkontrollen
- durchgeführte Wartungsarbeiten
- besondere Vorkommnisse.

Das Betriebstagebuch ist dem Gewässerschutzbeauftragten vierteljährlich mindestens einmal zur Überprüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Ist ein solcher nicht bestellt oder ist derjenige, dem die Bedienung der Abwasseranlage obliegt, selbst Gewässerschutzbeauftragter, ist die Überprüfung und Gegenzeichnung von einem Mitglied der Geschäftsleitung oder einem leitenden Angestellten vorzunehmen.

Mir oder von mir beauftragten Personen ist auf Verlangen Einsicht in das Betriebstagebuch und sonstige nach dieser Erlaubnis zu führende Nachweise zu gewähren. Soweit erforderlich sind Auszüge, Kopien oder ähnliches zur Verfügung zu stellen. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Es kann auch in digitaler Form geführt werden.

**8.4.5** Mir oder den von mir beauftragten Dritten, ist Zutritt zu der Abwasseranlage zu gewähren. Auf mein Verlangen sind sach- und fachbezogene Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

**8.4.6** Alle Anlagen, die zur Ausübung der mit dieser Erlaubnis gewährten Befugnis dienen, haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Sie sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Sie haben Vorsorge zu treffen, dass Störungen vermieden werden oder unverzüglich beseitigt werden.

**8.4.7** Die Umkehrosmoseanlage muss mit einer netzunabhängigen Stromausfallüberwachung ausgestattet sein.

**8.5** Die Ablaufleitung ist der Gewässerböschung anzupassen. Die Rohrleitungssohle ist auf 3,70 m ü. HN zu verlegen. Um einen Rückstau auszuschließen, ist eine Rückstauklappe oder eine geeignete Absperrarmatur einzubauen.

**8.6 Anzeigepflichten**

**8.6.1** Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Gewässerbenutzung, Änderungen der baulichen Anlagen, die Auswirkungen auf den Betrieb haben oder haben können sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind mir rechtzeitig (d.h. mindestens 4 Wochen vorher) vorab anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Die Änderungen dürfen erst nach meiner schriftlichen Zustimmung realisiert werden.

**8.6.2** Die Fertigstellung der Anlage ist mir mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme zur Abnahme anzuzeigen.

**8.7 Besondere Vorkommnisse**

Störungen im Betrieb der Umkehrosmoseanlage, die Einfluss auf die Einhaltung des Überwachungswertes haben können oder im Rahmen der Eigenkontrolle festgestellte Werte, die eine Überschreitung meines Überwachungswertes besorgen lassen, sind mir unverzüglich anzuzeigen.

gen. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Einhaltung der Überwachungswerte sicherstellen.

Sollte es zu Havarien mit Wasserschadstoffen kommen, bin ich ebenfalls unverzüglich über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

### II Kostenentscheidung

Die Verwaltungsgebühr wird in Höhe von **836,00 Euro** festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den Betrag von 836,00 Euro **bis zum 17. Dezember 2007** auf folgende Bankverbindung:

Konto-Nr. : 14001518  
 BLZ : 130 000 00  
 Bank : Bundesbank Filiale Rostock  
 Kassenzeichen: 0130300265676

Geben Sie bitte unbedingt auf Ihrem Zahlungsträger unter „Verwendungszweck“ das v. g. Kas-  
 senzeichen an.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig. Bei verspäteter Zahlung werden Säumnis-  
 zuschläge nach § 18 VwKostG M-V erhoben.

### III Abwasserabgabe

1. Für das Einleiten von Abwasser hat der Erlaubnisinhaber nach dem Abwasserabgabenge-  
 setz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) eine  
 Abgabe zu entrichten.

2. Die Abwasserabgabe richtet sich gemäß § 3 AbwAG nach der Schädlichkeit des Abwassers,  
 die in Schadeinheiten bestimmt wird.

3. Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die in Nr. I/5.1 festgesetzten Jahresschmutz-  
 wassermengen sowie die in Kapitel I Nr. 5.2. festgelegten Überwachungswerte für die Parame-  
 ter CSB, P<sub>ges</sub>, N<sub>ges</sub>, anorganisch zugrundegelegt. Abgabenrechtlich zusätzlich relevant sind die wei-  
 teren Parameter der Anlage zu § 3 AbwAG, soweit die dort genannten Schwellenwerte über-  
 schritten werden.

Im einzelnen gelten folgende abwasserabgaberechtlichen Überwachungswerte (Prozessab-  
 wasser/Umkehrosroseanlagen):

Parameter		Überwachungswert
- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	≤	110 mg/l
- Phosphor <sub>gesamt</sub> (P <sub>ges</sub> )	≤	2 mg/l
- Stickstoff <sub>gesamt</sub> als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges, anorg</sub> )	≤	18 mg/l
- Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	≤	0,1 mg/l
- Quecksilber	≤	0,001 mg/l
- Cadmium	≤	0,005 mg/l
- Chrom	≤	0,05 mg/l
- Nickel	≤	0,05 mg/l
- Blei	≤	0,05 mg/l

- Kupfer	≤	0,1 mg/l
- Giftigkeit gegenüber Fischeiern	≤	2

Der Teilstrom Kühlwasser aus dem Wärmetauscher ist abgabefrei.

Erklärt der Erlaubnisinhaber gegenüber der zuständigen Wasserbehörde, dass er im Veranla-  
 gungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein  
 darf, niedrigere als die im Bescheid festgelegten Überwachungswerte oder eine geringere als  
 die im Bescheid festgelegte Jahresschmutzwassermenge einhalten wird, so ist die Zahl der  
 Schadeinheiten in diesem Zeitraum nach dem erklärten Wert zu ermitteln. Die Abweichung  
 muss mindestens 20 vom Hundert betragen. Die Erklärung, in der die Umstände dazulegen  
 sind, auf denen sie beruht, ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum ab-  
 zugeben (§ 4 Abs. 5 AbwAG). Die Einhaltung eines herabklärten Wertes ist von dem Erlaub-  
 nisinhaber anhand eines Messprogrammes, welches Bestandteil der Erklärung nach § 4 Abs. 5  
 AbwAG ist und von der Überwachungsbehörde zugelassen wurde, nachzuweisen.

4. Hinsichtlich Probenahme, Analysenvorschriften und Prüfvorschriften gilt die Anlage zu § 3  
 AbwAG i. V. m. den Festlegungen in Nr. I/5.2.

5. Die Erhebung der Abwasserabgabe erfolgt auf Grundlage des Ausführungsgesetzes zum  
 Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19. De-  
 zember 2005 (GVOBl. M-V S. 637) durch gesonderten Bescheid.

### IV Vorbehalt

Die Erlaubnis steht gem. § 5 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich  
 - zusätzlich Anforderungen an die Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe gestellt,  
 - Maßnahmen der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 a und 3 WHG genannten Arten angeordnet,  
 - Maßnahmen für die Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Folgen angeordnet wer-  
 den können.

### V Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die Rückers Molkerei plant die Erweiterung ihrer Produktionskapazität. Die zu verarbeitende  
 Rohmilchmenge soll von 1,0 Mio Liter/Tag auf 1,5 Mio Liter/Tag erhöht werden.

Im Prozess der Käseherstellung wird der gewonnenen Molke mit Hilfe einer Umkehrosrosean-  
 lage Wasser entzogen. Dabei entsteht ein weiter zu bearbeitendes Konzentrat und das Pro-  
 zessabwasser, welches zusammen mit dem Kühlwasser in den Mühlenteich eingeleitet werden  
 soll. Mit Erreichen der Endausbaustufe in der Käserei einschließlich dem bereits abgeleiteten  
 Kühlwasser wird sich die Einleitmenge auf 900 m<sup>3</sup>/d belaufen.

Die Rückers Ostsee- Molkerei beantragte mit Datum vom 17.08.2007 beim Entsorgungs- und  
 Verkehrsbetrieb (EVB) der Hansestadt Wismar die Einleitung von Abwasser aus dem Bereich  
 der Umkehrosroseanlage sowie Kühlwasser in einem Umfang von insgesamt 900 m<sup>3</sup>/d in das  
 öffentliche Schmutzwassernetz. Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb musste diesen Antrag  
 aus technischen Gründen ablehnen: Das Kanalnetz im Anschlussbereich Rostocker Straße ist  
 gemäß vorliegenden Untersuchungen eines Ingenieurbüros unterdimensioniert. Somit wurde in  
 Zusammenarbeit mit der Wasserbehörde der Hansestadt Wismar, deren Naturschutzbehörde,  
 der Molkerei und Ihrer Ingenieurbüros die Genehmigungsfähigkeit der Einleitung dieses Abwas-  
 sers in den Mühlenteich geklärt. Der vorliegende Bescheid mit seinen Auflagen soll garantieren,

9

dass bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen eine Verschlechterung der Wasserqualität des Mühlenteiches nicht zu besorgen ist.

Mit Schreiben vom 08.02.2007 und Nachtrag vom 11.09.2007 wurden von Ihnen Anträge auf eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Mühlenteich in Wismar gestellt.

Mit diesem Bescheid wird die widerrufliche Erlaubnis zur Benutzung des Mühlenteiches durch Einleiten von biologisch geklärtem Abwasser aus der Umkehrosmoseanlage der Molkerei erteilt. Die Erlaubnis konnte auch erteilt werden, da die von der Anlage eingehaltenen Ablaufwerte den Anforderungen nach dem Stand der Technik entsprechen und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Soweit für einen ordnungsgemäßen Betrieb und für die Überwachung Auflagen zu erteilen waren, sind diese als Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen worden.

Meinen Entwurf des wasserrechtlichen Bescheides hatte ich Ihnen am 13.11.2007 per e-Mail zugesandt, so dass Sie Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesverwaltungsverfahrensgesetz - (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 527) hatten. In Ihrer e-Mail vom 13.11.2007 haben Sie sich geäußert. Ihre Änderungswünsche habe ich eingearbeitet.

## 2. Rechtliche Würdigung

Die Einleitung von Abwasser stellt einen Benutzungstatbestand i. S. § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) dar, für den gemäß §§ 2, 4, 5, 7 und 7a Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. §§ 4 und 6 LWaG die vorliegende Erlaubnis erteilt wird.

Der Mühlenteich ist ein Gewässer erster Ordnung -Anlage 1 Nr. 9 zu § 48 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 01. August 2006 (GVOBl. M-V S. 634), für das ich nach § 108 Nr. 1a LWaG zuständige Wasserbehörde bin.

Das Abwasser entspricht nach seiner Herkunft dem Anhang 3 „Milchverarbeitung“ der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625).

Die Festlegung der Überwachungswerte für alle Parameter folgen dem Anhang 3 der AbwV.

## 3. Begründung der Nebenbestimmungen und Befristung

Alle Nebenbestimmungen sind auf Grundlage des § 4 WHG i. V. m. § 6 LWaG erteilt worden. Im einzelnen gelten weiter folgende Begründungen:

### Zu I/5.2- Überwachungswerten

Den einzuhaltenden Parametern liegen die im Anhang 3 „Milchverarbeitung“ zur Abwasserverordnung (AbwV) festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

**Zu I/6** Die Befristung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 WHG. Demnach kann eine Erlaubnis befristet werden. Um in Zukunft gegebenenfalls veränderten Bedingungen am Gewässer Rechnung tragen zu können, die eine Neubewertung der Einleitung erfordern, ist eine Befristung hier angezeigt. Die angesetzte Dauer von 15 Jahren orientiert sich am durchschnittlich gültigen Stand der Technik der Anlage.

### Zu I/8.1 Behördliche Überwachung

Die behördliche Überwachung und die Verpflichtung zur Kostenübernahmen ergeben sich aus §§ 90- 92 LWaG. Bei der Festlegung des Überwachungsumfanges wurde die Herkunft des abzuleitenden Abwassers (Prozessabwasser), die Art des Einleitgewässers (Standgewässer) und

10

dem Verschlechterungsverbot der Wasserqualität (nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union) des Einleitgewässers Rechnung getragen.

Die zusätzlichen Parameter:

- o Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX),
- o Metalle und ihre Verbindungen: Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer,
- o Giftigkeit gegenüber Fischeiern

werden abgabenrechtlich gem. der Anlage zu § 3 AbwAG ermittelt.

### zu Nr. I/8.2

Die Eigenüberwachung wird auf Grundlage der für die Selbstüberwachung geltenden Vorschriften festgelegt. Hinsichtlich des Umfangs der Selbstüberwachung besteht Einvernehmen.

Derzeit gilt die Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung-SÜVO) vom 20. Dezember 2006 (GVOBl. M-V 2007 S. 5).

Derzeit gilt die Verordnung über die Anerkennung als sachverständige Stelle für Abwasseruntersuchungen –AsSAVO vom 14.12.2005 (GVOBl. M-V Nr. 19, S. 667).

### zu Nr. I/8.3

Die Errichtung je einer Probenahmestelle und einer Messstelle dient der Überwachung der durch diesen Bescheid erlaubten Gewässernutzung. Die Probenahmestelle ist eindeutig bestimmt.

**Zu I/8.4.3** Die Festlegung der Einleitmenge an der Sammeleinleitstelle erfolgte auf der Grundlage der Beantragung der Rückers Ostsee - Molkerei GmbH. Da es sich zum Teil um diskontinuierliche bzw. mengenmäßig stark schwankende Einleitungen aus dem Prozessabwasser bzw. dem Kühlwasserstrom handelt, wurde zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge von einem ganzjährigen Betrieb ausgegangen.

**zu I/8.6** Die Pflichten bestimmte Ereignisse und Änderungen der erlaubten Benutzung anzuzeigen, dienen meiner Information und der Anordnung der erforderlichen Maßnahmen um Schäden von dem Gewässer und anderen Benutzungen fernzuhalten.

## 4. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 11 und 13 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, ber. S.435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568) in Verbindung mit § 1 Wasserwirtschaftskostenverordnung (WaKostVO) vom 20.12.2006 (GVOBl. M-V 2007 S. 12). Sie haben Anlass zu dem Verwaltungsverfahren gegeben. Die Gebühr errechnet sich nach Tarifstelle 200.1.1 i. V. m. Tarifstelle 100.2 und 100.1 der Anlage zur WaKostVO. Die Höhe der Verwaltungsgebühr wurde nach dem für die Erteilung der vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis notwendigen Zeitaufwand berechnet.

Dabei beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde:

- für einen Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes	20,00 Euro
- für einen Sachbearbeiter des höheren Dienstes	29,50 Euro

Im vorliegenden Fall stellt sich der mit der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis verbundene Zeitaufwand und somit die Höhe der Verwaltungsgebühr wie folgt dar:

30 halbe Stunden x 20,00 Euro = 600,00 Euro

8 halbe Stunden x 29,50 Euro = 236,00 Euro

Summe: 836,00 Euro

**5. Begründung der Abwasserabgabe**

Die in Kapitel III (Abwasserabgabe) genannten Schwellenwerte werden gemäß § 3 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) zur Ermittlung der Schadeinheiten zu Grunde gelegt nach denen die Abwasserabgabe berechnet wird.

**6. Begründung des Vorbehaltes**

Wasserrechtliche Erlaubnisse stehen gemäß § 5 Abs. 1 WHG unter dem genannten Vorbehalt, um nachträgliche Maßnahmen für die Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Folgen anordnen zu können.

**VI Hinweise**

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

2. Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten, die sich u. U. im Zusammenhang mit der Ausübung der Gewässerbenutzung ergeben können.

3. Sie haften für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

4. Wasserstände und Stauziele des Mühlenteiches:

Pegel Null am Wehr Mühlenteich	3,05 m ü. HN	
Stauziel	4,05 m ü. HN	1,00 m am Pegel
außergewöhnliches Stauziel	4,25 m ü. HN	1,20 m am Pegel
Absenkziel	3,85 m ü HN	0,80 m am Pegel

**VI Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Schwerin, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

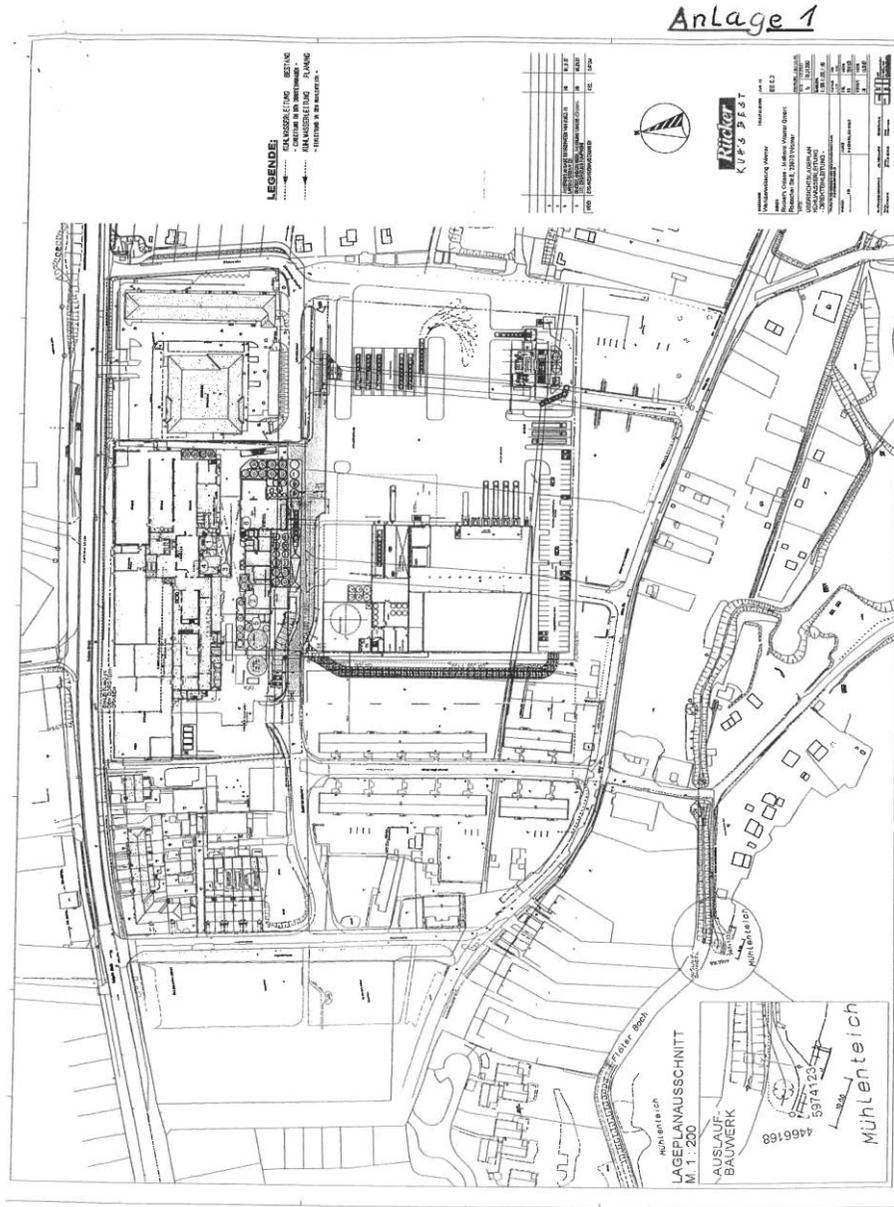
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Kathrin Weckwitz

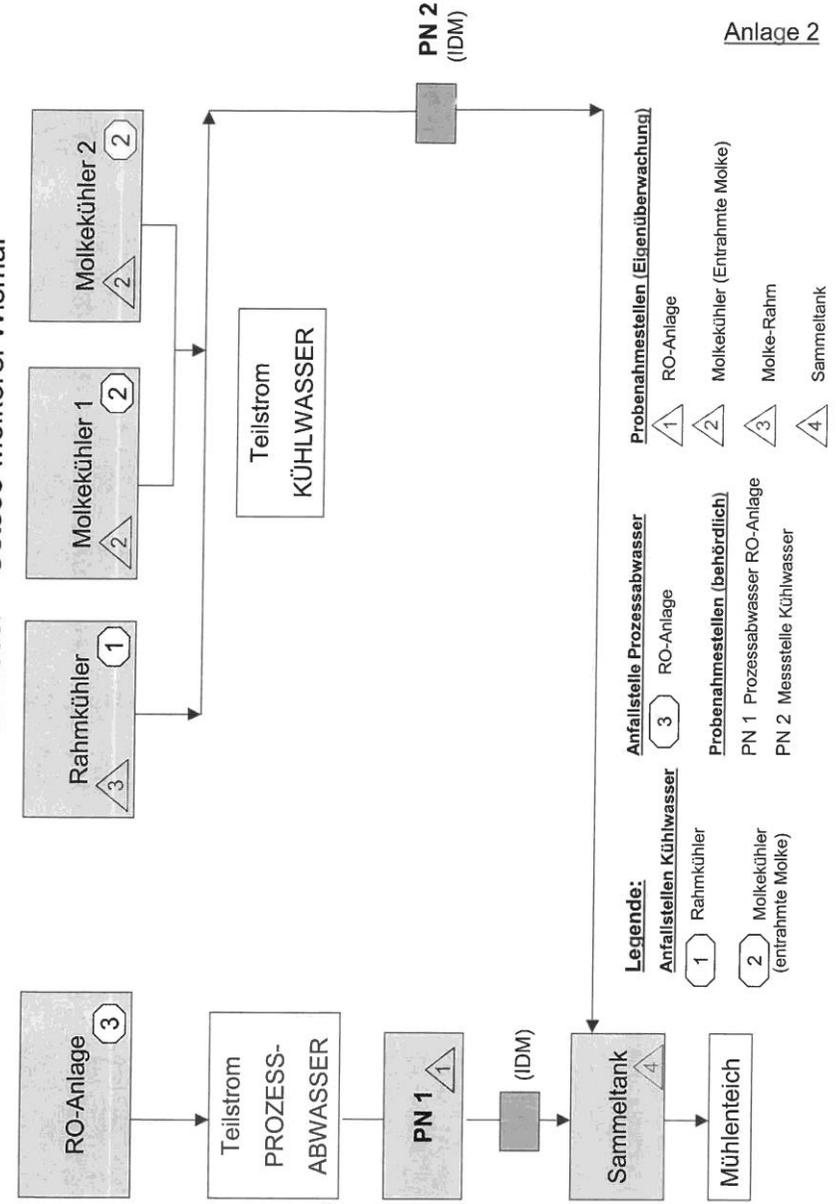


**Anlage 1** Lageplan

**Anlage 2** Position der Probenahmestelle PN1 (Prozessabwasser) und der Durchflussmessstelle PN2 (Kühlwasser)



Fließschema – Abwasser – Ostsee-Molkerei Wismar



## **Hansestadt Wismar**

### **Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“**

#### **2.1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB**

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 26.01.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Von 41 beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben 27 eine Stellungnahme abgegeben.

Zehn Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie vier Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben. Es ist davon auszugehen, dass die von diesen Trägern wahrzunehmenden Belange durch die Planung nicht berührt werden.



**Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg**

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Hansestadt Wismar  
Bauamt  
Postfach 1245  
23952 Wismar



Bearbeiter: Theresa Werner  
Telefon: 0385 588 89 161  
Fax: 0385 588 89 190  
E-Mail: [theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de](mailto:theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de)  
AZ: 120-506-25/18  
Datum: 15.02.2018

1

**Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
Ihr Schreiben vom: 26.01.2018 (Posteingang: 02.02.2018)

Sehr geehrte Frau Mahnel,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

**Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele**

Zur Bewertung hat der Entwurf der 1. Änderung des B-Plans Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Dezember 2017) vorgelegen.

Anlass der 1. Änderung des B-Plans Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar sind bauliche Maßnahmen auf dem Betriebsgelände der Ostsee-Molkerei, die gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plans Nr. 64/04 nicht möglich sind.

Im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 64/04 soll das bestehende eingeschränkte Gewerbegebiet (GEe) um ca. 4,0 m in westliche Richtung erweitert und die dort vorhandene Grünfläche in ein GEe umgewidmet werden. Weitere Planungsziele sind u.a. eine Erhöhung bzw. Reduzierung der max. zulässigen Gebäudegesamthöhen in den GEe, die Bestimmung von externen Ausgleichsmaßnahmen und Anpassungen der Straßenverkehrsfläche an den aktuellen Katasterbestand sowie der Lärm- und Sichtschutzwände.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 64/04 umfasst eine Fläche von ca. 5,56 ha; davon sollen ca. 4,23 ha als eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO,

**Anschrift:**  
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89160  
Fax: 0385 588 89190  
E-Mail: [poststelle@afrlwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrlwm.mv-regierung.de)

Die Stadt nimmt die Beurteilungsgrundlage für die vorgelegte Stellungnahme zur Kenntnis. Kenntnisnahme

Die Stadt nimmt die einleitenden Ausführungen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Kenntnis. Kenntnisnahme

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde

Abwägung der Hansestadt Wismar

ca. 0,38 ha als Straßenverkehrsfläche, ca. 0,01 ha als Fläche für Versorgungsanlagen sowie ca. 0,94 ha als Grünfläche ausgewiesen werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar ist der Vorhabenstandort als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt.

**Raumordnerische Bewertung**

Durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ werden die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt.

**Bewertungsergebnis**

Der 1. Änderung des B-Plans Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

**Abschließende Hinweise**

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Theresa Werner

**Verteiler**

- 2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail
- 3. EM VIII 360 – per Mail

Die Stadt Wismar nimmt zur Kenntnis, dass durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 "Molkereiviertel" die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt werden.

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass dem Vorhaben keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.

Die abschließenden Hinweise werden seitens der Stadt zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Planverfahrens wird dem Amt ein Satzungssexemplar zur Verfügung gestellt.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme



**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
**Die Landrätin**  
 Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

2

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Hansestadt Wismar  
 Postfach 1245  
 23952 Wismar  
 Bauamt

Diese Auskunft erteilt Ihnen Melanie Riegel  
 Zimmer 2.218 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6311 Fax 03841 3040 86311  
 E-Mail muster@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**  
 Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen**  
 Grevesmühlen 02.03.2018

**1. Änderung Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“**  
 hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des  
 Anschreibens vom 26.01.2018, hier eingegangen am 31.01.2018

Sehr geehrte Frau Mahnel,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 1. Änderung des  
 Bebauungsplans Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar mit Planzeichnung  
 im Maßstab 1:1000, Planungsstand Dezember 2017 und die dazugehörige Begründung  
 mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt · SG Untere Naturschutzbehörde · SG Untere Wasserbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement · Straßenbaulastträger
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	
FD Kataster und Vermessung	

Seite 1/11

Landkreis Nordwestmecklenburg  
 Kreissitz Wismar  
 Rostocker Straße 76  
 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0  
 Fax 03841 3040 6599  
 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de  
 Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
 IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49  
 BIC NOLADE21WIS  
 CID DE46NWM00000033673

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde

Abwägung der Hansestadt Wismar

Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Melanie Riegel  
SB Bauleitplanung

Die Stellungnahmen der Fachdienste werden im Folgenden Kenntnisnahme behandelt.

Seite 2/11

<p><b>Anlage</b>  <b>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</b>  <b>Bauleitplanung</b>                  Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:</p>	<p>Die bauplanungsrechtlichen Belange werden nachfolgend behandelt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>I. Allgemeines</u>                  Mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar sollen auf dem Betriebsgelände der Ostseemolkerei Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Betriebsanlagen geschaffen und auch die Errichtung neuer Betriebsanlagen ermöglicht sowie das eingeschränkte Gewerbegebiet erweitert werden.</p>	<p>zu I. Die Stadt nimmt die allgemeinen Ausführungen zur Kenntnis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u>                  Keine Hinweise.</p>	<p>zu II. Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass zu den Verfahrensvermerken, Rechtsgrundlagen und Präambel keine Hinweise bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>III. Planerische Festsetzungen</u>  <u>Planzeichnung:</u>                  Das GE<sub>E</sub>1 erschließt sich mir nicht. Was soll innerhalb des GE<sub>E</sub>1 als Gewerbe errichtet werden? Was für bauliche Anlagen bzw. in welcher Größenordnung sollen dort bauliche Anlagen errichtet werden?   <u>Planzeichenerklärung:</u>                  Keine Hinweise.</p>	<p>zu III. Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Gliederung und Unterteilung in der Planzeichnung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ergeben sich keine unterschiedlichen Zulässigkeiten für das Plangebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Text - Teil B:</u>                  Gibt es denn noch Flächen für andere Gewerbeansiedlungen?</p>	<p>Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass zur Planzeichenerklärung keine Hinweise bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>IV. Begründung</u>                  In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.                   Keine Hinweise.</p>	<p>Im Teil B – Text wird auf die Nutzung als eingeschränkte Gewerbegebiete abgestellt. Änderungen im Teil B – Text werden nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>zu IV. Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass zur Begründung keine Hinweise bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**FD Bauordnung und Umwelt**

Untere Naturschutzbehörde: Dr. Podelleck

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. **x**

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

**Eingriff-Ausgleichs-Regelung: Herr Dr. Podelleck**

Mit der Eingriffs-Ausgleichs- Bilanzierung und den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen besteht Einverständnis.

**Auflage:**

Für die externe Kompensationsmaßnahme ist in der Planung oder in einem ergänzenden Vertrag, die mit dem Satzungsbeschluss wirksam werden, eine Ausführungsfrist zu benennen.

**Begründung:**

Die Maßnahme kann ihre ökologische Wirksamkeit nur entfalten, wenn sie in einem Zug ausgeführt wird. - Die allgemein rechtlich mögliche Aufteilung der Kompensation nach „Eingriffsfortschritt“ ist hier nicht möglich.

**Hinweis:**

Die Förderung buchenwaldtypischer Bodenpflanzen innerhalb der externen Ausgleichsmaßnahme „A1 Köppernitztal“ ist zu begrüßen. Sie sollte jedoch durch Gewinnung und Verteilung örtlich vorkommenden Initial-Pflanzmaterials durch Landschaftsgärtner erfolgen. Auf zusätzliches Stauden-Pflanzmaterial kann verzichtet werden. Auf vor Ort nicht vorkommende Arten kann verzichtet werden. Einige der aufgeführten Arten sind bestimmungskritisch, z.B. Goldtaubnessel, und es ist naturschutzfachlich nicht zielführend, erwerbsgärtnerisch gezogene, ortsfremde Sippen einzumischen.

Seite 4/11

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass Belange der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass mit der vorgelegten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen Einverständnis besteht.

Die Hinweise werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages, der bis zum Satzungsbeschluss vorliegt, von der Stadt berücksichtigt. Darin wird eine Ausführungsfrist für die Kompensationsmaßnahme festgelegt.

Zu Hinweis: Der Hinweis wird von der Stadt berücksichtigt. Im Rahmen der Initialpflanzungen werden nur Stauden gepflanzt, die buchenwaldtypisch Teil der Waldgersten-/Waldmeister-Buchenwald-Pflanzengesellschaft sind. Die Stauden Gewöhnliche Goldnessel und Schlüsselblume gehören nicht dazu. Sie werden aus der Pflanzliste gestrichen. Es werden die für die Pflanzengesellschaft typischen Arten Bärlauch (*Allium urisnum*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*) und Leberblümchen (*Hepatica nobilis*) ergänzt.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Berücksichtigung

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde

Abwägung der Hansestadt Wismar

Die eingekreiste Nr. 11 in der Nebenabbildung des Planteils (Luftbild 2014) sollte nach Möglichkeit entfernt werden. - Sie kann zu Missverständnissen führen. Bei oberflächlicher Betrachtung ist die wohl beabsichtigte Zuordnung zu „Hinweis Nr. 2, Viola reichenbachiana (11)“ nicht zwingend, denn es gibt auch Nrn. 11 in der Hauptplanzeichnung und in den Textlichen Festsetzungen 4.2 und 4.6. - Darüber hinaus ist ein möglicher Bestand oder die Anpflanzung von *V. riviniana* zu nebensächlich, um herausgehoben in der Bauleitplanung dargestellt zu werden.

**Artenschutz: Herr Dr. Podelleck**

Mit der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse in Kap. 5.1 des Umweltberichts, wonach von einer Beeinträchtigung besonders geschützter Arten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht auszugehen ist, besteht Einverständnis.

Im Übrigen bestehen gegen die Planung keine Einwände.

Rechtsgrundlagen

Bundenaturschutzgesetz

Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. Auf die Darstellung der Ziffer 11 im Kreis wird im Übersichtsplan zu den externen Ausgleichsmaßnahmen verzichtet. Die 11 in Klammern in den Hinweisen unter Nr. 2 verdeutlicht einen Inhalt der Planänderung (ohne direkten Bezug auf *Viola reichenbachiana*).

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass mit der vorgelegten artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse Einverständnis besteht.

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass im Übrigen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Der Hinweis auf das Bundesnaturschutzgesetz als Rechtsgrundlage wird zur Kenntnis genommen.

teilweise Berücksichtigung

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

<b>Untere Wasserbehörde:</b>	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

**1. Wasserversorgung:**

Das Vorhaben befindet sich nach der geltenden Trinkwasserschutzzonenordnung der Hansestadt Wismar überwiegend in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Friedrichshof, nordwestlich gelegen im B-Plan-Gebiet ist ein kleiner Teil in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Friedrichshof. Mit der Neufestsetzung der Trinkwasserschutzzonen auf Antragstellung der Hansestadt Wismar befinden sich die Flächen zukünftig voraussichtlich in der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Friedrichshof.

**2. Abwasserentsorgung/ Niederschlagswasserbeseitigung:**

Im Zuge der Realisierung des Ursprungsbebauungsplanes wurde das Plangebiet neu erschlossen. Anlagen zur Entsorgung wurden neu hergestellt und sind bei künftigen Erweiterungen zu nutzen. Dies betrifft u.a. die Regenwasserbeseitigung. Zusätzlich versiegelte Flächen sind an die neue Regenwasserleitung einschließlich Staukanal anzuschließen. Gemäß den bestehenden Festsetzungen des B-Planes ist eine Versickerung von Regenwasser auf dem Betriebsgrundstück unzulässig. Schmutzwasser ist entsprechend der Art an die öffentliche Schmutzwasserleitung des EVB anzuschließen bzw. in die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage der Molkerei am Doorsteinweg einzuleiten.

In der Planzeichnung der 1. Änderung ist eine Regenwasserleitung, unterirdisch dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine Grundstücksentwässerungsanlage. Die Darstellung ist unvollständig und zu ergänzen.

Seite 6/11

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass Belange der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

zu 1.

Die Stadt nimmt die Hinweise zu derzeitigen und zukünftig voraussichtlichen Trinkwasserschutzzonen zur Kenntnis.

zu 2.

Die Hinweise zu den bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die Darstellung von Leitungsverläufen der Grundstücksentwässerung ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich. Um die Übersichtlichkeit der Planzeichnung zu wahren, wird daher auf diese, derzeit unvollständige, Darstellungen komplett verzichtet.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

teilweise Berücksichtigung

**3. Gewässerschutz:**

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. In der engeren Zone (Trinkwasserschutzzone II) sind gemäß § 49 AwSV Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. Für neu zu errichtende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 49 Abs. 4 AwSV i.V.m. § 52 Abs. 1 WHG Ausnahmegenehmigungen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Ich beziehe mich auf die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.03.2017 hinsichtlich des Pkt. 6.1. der wasserrechtlichen Festsetzungen zum B-Plan (Teil B) und weise erneut auf folgendes hin:

Pkt. 6.1. ist hinsichtlich des Grundwassermonitorings abzuändern. Es sind 3 Grundwassermessstellen vorhanden, das Monitoring wird bereits durchgeführt. Diese Grundwassermessstellen dürfen durch die Baumaßnahmen weder beschädigt noch rückgebaut werden. **Die 3 bestehenden Grundwassermessstellen sind im B-Plan darzustellen und festzusetzen.**

Gemäß den wasserrechtlichen Festsetzungen Pkt. 6.3. wird für die Verkehrsflächen auf die RiStWag hingewiesen. Da im südlichen Bereich des B-Plangebietes private Ausgleichsflächen (Teilflächen) in Straßenverkehrsflächen und Straßenbegleitgrün umgewandelt werden (Flöter Weg) gilt für einen später angedachten Ausbau auch für diese Straße die Forderung des Ausbaus nach RiStWag.

Hinweis: Für den Umweltbericht Pkt. 4.4 ist hinsichtlich der Oberflächengewässer eine Ergänzung vorzunehmen. Südlich des B-Plan-Gebietes befindet sich der Flöter Bach, ein Gewässer II. Ordnung.

zu 3.

Die allgemeingültigen Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind grundsätzlich zu berücksichtigen und werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden nachfolgend behandelt:

Die Hinweise werden berücksichtigt. Im Teil B - Text unter Punkt 6.1 wird aufgenommen, dass die drei bestehenden Grundwassermessstellen dauerhaft zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen sind. In der Planzeichnung werden diese Standorte dargestellt. Ausführungen zum Grundwassermonitoring werden in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt.

Die Hinweise werden berücksichtigt. In Teil B –Text wird unter Punkt 6.3 der „Flöter Weg“ ergänzt. Damit wird klargestellt, dass die getroffenen Festsetzungen auch für den Ausbau dieser Straße gelten.

Der Hinweis zur Ergänzung des Umweltberichtes unter Punkt 4.4 wird berücksichtigt.

Kenntnisnahme

Berücksichtigung

Berücksichtigung

Berücksichtigung

**Rechtsgrundlagen**

**WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 18. Juli .2017 (BGBl. I S. 2771)

**LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)

**AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)

**BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

**Brandschutz**  
**Grundsätzliches**

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 LBauO M-V).

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrezufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

Seite 8/11

Der Hinweise auf die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die allgemeingültigen Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Bestandteil der Baugenehmigung waren bzw. sind brandschutztechnische Auflagen. Diese waren bzw. sind entsprechend umzusetzen. Für den Betrieb existiert eine genehmigte Brandschutzkonzeption.

Eine brandschutztechnische Auflage der Baugenehmigung war die Herstellung des Tores am Flöter Weg.

Berücksichtigung

Sofern innerhalb des Betriebsgrundstückes nicht ausreichend Löschwasser bereitgestellt werden kann, besteht über dieses Tor die Möglichkeit, auf kürzestem Weg den Mühlenteich für eine Löschwasserentnahme zu erreichen. Die Zufahrt über dieses Tor wird im Havariefall für die Feuerwehr erforderlich.

In der Planzeichnung wird diese Notzufahrt für die Feuerwehr gekennzeichnet. In die Begründung werden Hinweise zu dieser Notzufahrt mit Anbindung an den Flöter Weg aufgenommen.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschatzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. **Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.**

Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge tragen (s. *Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008*).

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder
- natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Die allgemeingültigen Ausführungen zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.

Seite 9/11

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes - **stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.** Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenbaulastträger

Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Straßenbaulast- Kenntnisnahme  
trägers keine Einwände vorgebracht werden.

**FD Öffentlicher Gesundheitsdienst**

Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen

zum Bebauungsplan 64-04 1. Änderung

unter dem Titel 1. Änderung, Molkereiviertel

ergeht durch den Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst folgende fachliche Stellungnahme:

Von Seiten unseres Amtes bestehen keine fachspezifischen Bedenken und Anregungen bei Einhaltung der vorgegebenen Festlegungen lt. vorgelegtem Bebauungsplan

**FD Kataster und Vermessung**

Siehe Anlage.

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens des FD Öffentlicher Gesundheitsdienst keine fachspezifischen Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Kenntnisnahme

Die Stellungnahme des FD Kataster und Vermessung ist nachfolgend eingefügt.

Seite 11/11

## Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin  
Kataster- und Vermessungsamt



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Bauordnung und Planung  
Frau Riegel  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen:  
**Herr Wienhold**

Dienstgebäude:  
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer      Telefon      Fax  
2.415            03841 / 3040-6249    03841 / 3040-86249

E-Mail:  
p.wienhold@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:  
2018-B1-0033

Ort, Datum  
Grevesmühlen, 20.02.2018

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom

### Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 "Molkereiviertel"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Wienhold

Anlagen: A4 1x aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte; 1x AP- Übersicht      Maßstab  
1:2500

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar,  
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76  
☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599  
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:  
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE51 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS  
Gläubiger ID: DE48NWM0000033673  
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf der Planzeichnung werden um einen Hinweis zum Schutz der Aufnahme- und Sicherungspunkte ergänzt.

Berücksichtigung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Prüfung des Katasterbestandes erfolgt im Rahmen der Satzungsausfertigung.

Kenntnisnahme



Landkreis Nordwestmecklenburg  
- Die Landrätin -  
Kataster- und Vermessungsamt

Rostocker Str. 76  
23970 Wismar

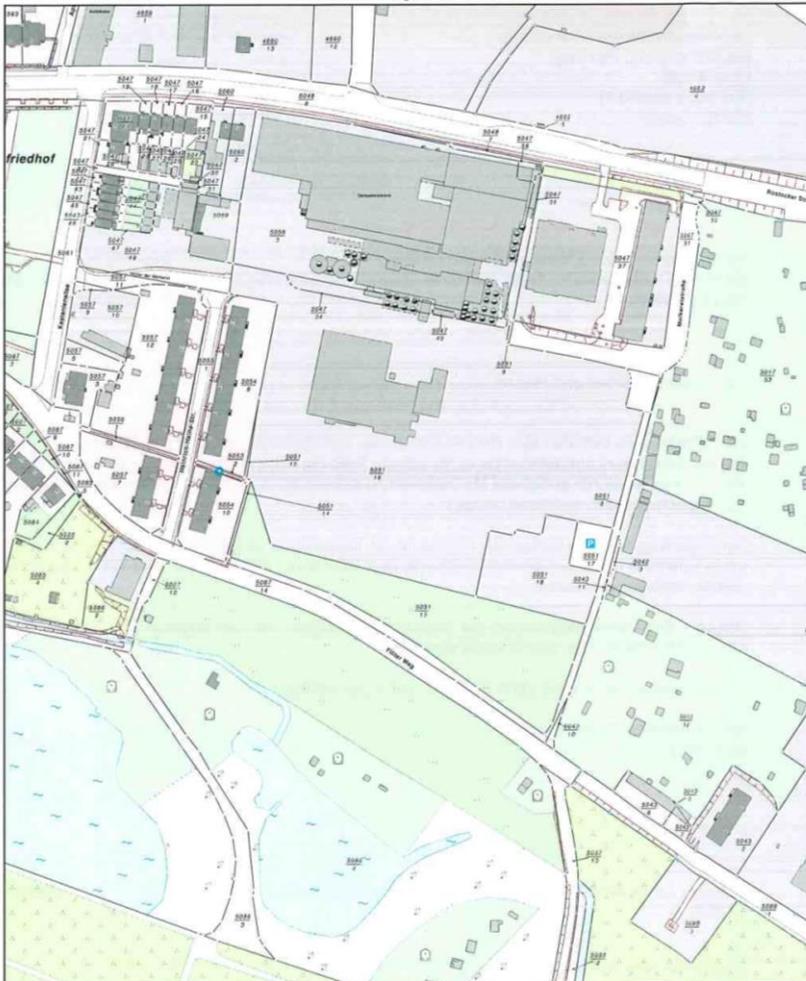
### Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:2500

Erstellt am 20.02.2018

Gemarkung: Wismar (13 0332)  
Flur: 1  
Flurstück: 5051/16

Kreis: Landkreis Nordwestmecklenburg  
Gemeinde: Wismar, Hansestadt (13 0 74 087)  
Lage: Molkereistr. 1



0 25 50 75 Meter

Maßstab 1:2500

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung  
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu  
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).



Hansestadt Wismar  
 Der Bürgermeister  
 60 Bauamt  
 60.2 Abt. Planung  
 Untere Immissionsschutzbehörde

Wismar, den 07.03.2018  
 SB: Herr Faasch  
 Tel.: 251-6026

3

60 Bauamt  
 60.2 Abt. Planung  
 Frau Mahnel



**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ - 1. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab möchte ich erneut darauf hinweisen, dass die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für genehmigungsbedürftige Anlagen, wie die hier betroffene Ostsee-Molkerei Wismar GmbH, nicht bei der unteren Immissionsschutzbehörde sondern beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in Schwerin liegt.

Nach Prüfung der bereitgestellten Unterlagen zum Vorentwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ mit Bearbeitungsstand vom 20.12.2017 bestehen seitens der unteren Immissionsschutzbehörde unverändert **erhebliche Bedenken** gegenüber den erfolgten Festsetzungen zum Immissionsschutz.

Ausweislich der vorliegenden Planentwürfe wurde die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Datum vom 20.03.2017 bei der Überarbeitung der Planunterlagen in keiner Weise berücksichtigt, so dass die nachfolgend aufgeführte immissionsschutzrechtliche Problematik der erfolgten Festsetzungen nach wie vor besteht.

Ausweislich der vorliegenden Planunterlagen wurde nicht die Form des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes gewählt, obwohl Nutzer und Art der Nutzung innerhalb des festzusetzenden Gewerbegebietes feststehen. Damit verbunden sind im Vergleich zur tatsächlich vorhandenen Nutzung und Bebauung der Ostsee-Molkerei relativ abstrakte Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, die zukünftig viele Entwicklungsmöglichkeiten sowohl für geänderte Gebäudeanordnungen als auch für Veränderungen in den Betriebsabläufen ermöglichen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Schwerin (StALU) liegt.

Kenntnisnahme

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits festgestellt wurde, liegt die Zuständigkeit beim StALU. Das StALU wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens beteiligt. Eine Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 20.02.2018 vor. Darin wird ausgeführt: „... Bauliche Maßnahmen, die eine Änderung der Immissionssituation an den maßgeblichen Immissionsorten ergeben, sind gemäß der Änderung des B-Plans nicht vorgesehen.“

Kenntnisnahme

Die Einhaltung eines Beurteilungspegels von Lr (nachts) = 46,4 dB(A) an der Wohnbebauung Heinrich-Heine-Straße (maßgeblicher Immissionsort) bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage ist auch weiterhin zu garantieren.“  
 Somit ergeben sich im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes keine weiteren Erfordernisse. Die Einhaltung des Beurteilungspegels ist seitens des Unternehmens gegenüber dem StALU nachzuweisen.

Die erfolgten Festsetzungen zum Schallschutz beziehen sich hingegen auf den aktuell gegebenen konkreten Betriebszustand einschließlich Betrieb des Reifezentrums entsprechend der Betriebs- und Anlagenbeschreibung im Schalltechnischen Bericht Nr. LL10242.1/04 der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen mit Stand vom 30.06.2016.

Sofern sich zukünftig Änderungen im Betriebsablauf (z.B.: Ersatz von defekten stationären Anlagen nach Tabelle 1 der schalltechnischen Untersuchung oder geänderte Fahrwege auf dem Grundstück) oder Änderungen im Gebäudebestand (schalltechnisch z.B.: zusätzliche Reflektionen oder wegfallende Abschirmungen) ergeben, wird immissionsschutzrechtlich eine Anpassung der Schallschutzmaßnahmen (z.B.: Mindesthöhe und Länge Lärmschutzwand) erforderlich, die dann im Widerspruch zu den erfolgten Festsetzungen zum Schallschutz im Bebauungsplan stehen.

Eine ständige Anpassung (Änderung) der Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Anpassung an geänderte Betriebsabläufe oder technische Aggregate wäre erforderlich, denn ansonsten stünden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Widerspruch zum Immissionsschutzrecht.

Es wird seitens der unteren Immissionsschutzbehörde empfohlen, entweder einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan mit Festsetzungen zum Schallschutz und Festschreibung des konkreten Gebäudebestandes sowie des Betriebsablaufes zu entwickeln oder im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen den Bau der notwendigen Lärmschutzeinrichtungen zu ermöglichen, die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen aber nicht konkret festzusetzen, sondern eine Anpassung an zu erwartende Änderungen im Betriebsablauf, Gebäude- und Anlagenbestand zu ermöglichen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



S. Faasch  
SB Umwelt

Die Stadt Wismar hat sich bereits im Jahr 2006 entschieden, einen nicht-vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Regelung der planungsrechtlichen Anforderungen der Molkerei als Satzung zu beschließen. Im Jahr 2015 erfolgte ein weiterer Beschluss, diesen Bebauungsplan im Rahmen einer 1. Änderung zu ändern. Somit hat die Bürgerschaft das Planungsinstrument definiert. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan wurde nicht beschlossen und steht als Planungsinstrument nicht zur Verfügung.

Innerhalb der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 hat das für immissionsschutzrechtliche Fragen zuständige StALU eindeutig beschieden, dass alle immissionsschutzrechtlichen Fragen zum aktuellen Bestand abschließend geklärt sind.

Darüber hinaus wird der Empfehlung der Unteren Immissionsschutzbehörde gefolgt und eine Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen, dass innerhalb der privaten Grünfläche „Abschirmgrün“ die Errichtung weiterer Lärmschutzeinrichtungen mit einer maximalen Höhe von 5,0 m zulässig ist. Damit ist die Anpassung der Lärmschutzeinrichtungen in Abhängigkeit von möglichen Änderungen im Betriebsablauf sowie im Gebäude- und Anlagenbestand zu ermöglichen. Der immissionsschutzrechtliche Nachweis, ob eine Lärmschutzeinrichtung mit einer Höhe von bis zu 5,0 m über OK Gelände ausreichend ist, ist im Rahmen der Baugenehmigung bei zu erbringen.

teilweise Berücksichtigung

Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg



4

StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Hansestadt Wismar  
z. H. Frau Mahnel  
Postfach 1245  
23952 Wismar



Telefon: 0385 / 59 58 6-143  
Telefax: 0385 / 59 58 6-570  
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de  
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-057-18-5122-74087  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 20. Februar 2018

**Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“, 1. Änderung**

Ihr Schreiben vom 26. Januar 2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Die Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Die geplante externe Kompensationsmaßnahme führt nicht zum Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es werden keine Hinweise und Bedenken geäußert.

**2. Integrierte ländliche Entwicklung**

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

**3. Naturschutz, Wasser und Boden**

**3.1 Naturschutz**

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0  
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570  
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

zu 1. Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Hinweise und Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht geäußert werden.

Kenntnisnahme

zu 2. Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und daher keine Bedenken und Anregungen geäußert werden.

Kenntnisnahme

zu 3.1 Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht betroffen sind. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises wurde im Planverfahren beteiligt.

Kenntnisnahme

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ ist hauptsächlich die Erweiterung des eingeschränkten Gewerbegebietes sowie die Erweiterung der Baugrenze um 4,0 m in westlicher Richtung und somit Umwidmung einer Grünfläche in ein eingeschränktes Gewerbegebiet geplant. Bauliche Maßnahmen, die eine Änderung der Immissionssituation an den maßgeblichen Immissionsorten ergeben, sind gemäß der Änderung des B-Plans nicht vorgesehen.

Die Einhaltung eines Beurteilungspegels von  $L_r(\text{nachts}) = 46,4 \text{ dB(A)}$  an der Wohnbebauung Heinrich-Heine-Straße (maßgeblicher Immissionsort) bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage ist auch weiterhin zu garantieren.

Die geplante Erweiterung des Reiferaumes und der Anbau einer Sliceranlage ist mir gem. § 15 BImSchG anzuzeigen. Die vorhandenen Geruchs- und Lärmprognosen sind fortzuschreiben.

Im Auftrag



Henning Remus

zu 3.2 Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Planung keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Kenntnisnahme

zu 3.3 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits berücksichtigt. Der Landkreis wurde beteiligt. Unter „Hinweise“ auf der Planzeichnung wird darauf hingewiesen, wie bei schädlichen Bodenveränderung, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen zu verfahren ist.

Kenntnisnahme

Die Ausführungen zu den Planungszielen werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die Hinweise sind grundsätzlich zu berücksichtigen und werden auf der Ebene des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Daraus ergeben sich keine Erfordernisse für den Bebauungsplan.

Kenntnisnahme

Die Hinweise werden auf der Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Sie sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Von: <toeb@lung.mv-regierung.de>  
An: <CMahnel@wismar.de>  
Datum: 27.02.2018 08:37  
Betreff: S17076 - 1.Änd. B-Plan 64/04 "Molkereiviertel" Wismar

5

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 26.01.2018 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Antje Grau

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V  
Dezernat Personal, Haushalt  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow  
Tel. 03843/777-133  
Fax 03843/777-9133

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V keine Stellungnahme abgegeben wird.

Kenntnisnahme

**Von:** <toeb@lung.mv-regierung.de>  
**An:** <CMahnel@wismar.de>  
**Datum:** 13.08.2018 13:40  
**Betreff:** S17076 - B-Plan Nr. 64/04 "Molkereiviertel", Hansestadt Wismar

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 04.07.2018 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uta Albrecht

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow  
Tel. 03843/777-134  
Fax 03843/777-9115

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V keine Stellungnahme abgegeben wird.

Kenntnisnahme



Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar

Hansestadt Wismar  
Der Bürgermeister  
Bauamt  
PF 12 45  
23952 Wismar



Der Bürgermeister  
Ordnungsamt  
Abt. Brandschutz



Ihre Nachricht:  
Unser Zeichen:  
Bauer: Jürgen Schmidt  
Zimmer: 309  
Telefon: 03841 251 33-53 /- 41  
Fax: 03841 251- 3342  
E-Mail: JuSchmidt@wismar.de  
Datum: 10.02.2018

Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ 1. Änderung  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe den o.g. Planentwurf erhalten, und nehme hierzu wie folgt Stellung:

Wie in der Begründung, mit Stand „Entwurf“ vom 20.12.2017 unter Punkt 3 Ver- und  
Entsorgung, bereits berücksichtigt, ergeben sich keine weiteren Anregungen.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

  
BOI Jürgen Schmidt  
SGL Vorbeugender Brandschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich seitens des SG Kenntnisnahme  
Vorbeugender Brandschutz keine weiteren Anregungen erge-  
ben.

Dienstgebäude: Frische Grube 13  
23956 Wismar  
Öffnungszeiten allgemein  
Mo – Fr. 08.30 – 12.00 Uhr  
Di. 14.00 – 15.30 Uhr  
Do. 14.00 – 17.30 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Außerhalb der Sprechzeiten sind  
Termine nach Vereinbarung möglich

Kontakte  
Tel.: 03841 251 - 0  
Fax: 03841 282977  
www.wismar.de

Konten  
IBAN  
DKB DE78 1203 0000 0010 2045 84  
Sparkasse MNW DE54 1405 1000 1000 0036 35  
Deutsche Bank DE67 1307 0000 0270 5754 00  
VR Bank eG DE83 1406 1308 0004 1001 23  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE78HW00000033000

BIC  
BYLADEM1001  
NOLADE21WIS  
DEUTDEBRXXX  
GENODEF1GUE

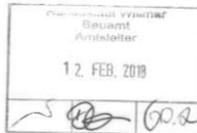


**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern**  
Abteilung 3



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Hansestadt Wismar  
Postfach 12 45  
23952 Wismar



bearbeitet von: Frau Babel  
Telefon: 0385 / 2070-2800  
Telefax: 0385 / 2070-2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-673/18

Schwerin, 8. Februar 2018

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange  
B-Plan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“, 1. Änderung**

Ihre Anfrage vom 26.01.2018; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich entsprechend der „Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)“ bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:  
LPBK M-V  
Postfach  
19048 Schwerin

Hausanschrift:  
LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6  
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070-0  
Telefax: +49 385 2070-2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Internet: www.brand-kats-mv.de  
Internet: www.polizei.mvnet.de

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von der Planung berührte kommunale Behörden wurden an der Aufstellung der Planung beteiligt.

Kenntnisnahme

Der Hinweis zu Munitionsfunden wird beachtet. Zum Zeitpunkt der Satzungsaufstellung sind keine konkreten Hinweise auf Munitionsrückstände bekannt. Somit besteht keine zwingende Notwendigkeit, vor Baubeginn eine Kampfmittelerkundung durchzuführen. Jedoch sind alle Baumaßnahmen mit der gebotenen Vorsicht durchzuführen. In den Planunterlagen ist ein Hinweis aufgenommen, der das Verhalten bei Munitionsfunden regelt.

Kenntnisnahme

Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.  
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Jacqueline Babel

**Anlage**  
TöB-Anfrage

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Hansestadt Wismar  
Postfach 12 45  
23952 Wismar

bearbeitet von: Frau Babel  
Telefon: 0385 / 2070-2800  
Telefax: 0385 / 2070-2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-5104/18

Schwerin, 27. Juli 2018

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange  
B-Plan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“, 1. Änderung**

Ihre Anfrage vom 04.07.2018; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich entsprechend der „Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)“ bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:  
LPBK M-V  
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:  
LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Internet: www.brand-kats-mv.de  
Internet: www.polizei.mvnet.de

Der Inhalt der Stellungnahme entspricht der Stellungnahme vom 08.02.2018, die in die Abwägung eingestellt ist und behandelt wurde.

Kenntnisnahme

Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.  
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel  
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Stellungnahme Behörde/TÖB/Nachbargemeinde

Abwägung der Hansestadt Wismar

60 – Bauamt  
60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz

Wismar, den 19.02.2018  
Bearbeiter: Frau Feichtinger

60 – Bauamt  
60.2 Abt. Planung

im Hause



Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“. 1. Änderung

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 (2) BauGB

hier: Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz

Sehr geehrte Frau Mahnel,

aus Sicht der Abt. Sanierung und Denkmalschutz als untere Denkmalschutzbehörde sowie Behörde für den Bodendenkmalschutz möchte ich Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 (2) BauGB nachfolgende Stellungnahme mitteilen.

untere Denkmalschutzbehörde:

Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Bezugspunkt wurde gegenüber der frühzeitigen TÖB-Beteiligung dahingehend verändert, dass nun die mittlere Höhenlage des vom Gebäude überdeckten Geländes maßgeblich ist, so dass die Hinweise im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung (siehe Stellungnahme vom 14.03.2017) berücksichtigt wurden. Somit wird die bisherige Bezugspunktregelung beibehalten.

untere Behörde für den Bodendenkmalschutz:

Die Planänderung ist bodendenkmalpflegerisch nicht von Belang. Der Hinweis bezüglich möglicher Funde bei Erdarbeiten ist bereits im ursprünglichen B-Plan 64/04 enthalten und wird in der 1. Änderung berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Feichtinger*  
Feichtinger

Verteiler: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD M-V)

Die Stellungnahme wird im Folgenden behandelt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Plangebietes keine Baudenkmale vorhanden sind.

Kenntnisnahme

Die Hinweise zur Bezugspunktregelung werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planänderung nicht von bodendenkmalpflegerischem Belang ist.

Kenntnisnahme



Stadtwerke Wismar GmbH · Postfach 11 11 · 23951 Wismar

Hansestadt Wismar  
Bauamt  
Abt. Planung  
Frau Mahnel  
Kopenhagener Straße 1  
23966 Wismar



Stadtwerke Wismar GmbH  
Flöter Weg 6 - 12  
23970 Wismar

Telefon: 03841 233-0  
Service-Hotline: 03841 233-332  
Fax: 03841 233-111

service@stadtwerke-wismar.de  
www.stadtwerke-wismar.de

Ihre Nachricht vom 26.01.2018    Ihr Zeichen    Unser Zeichen TG/Si    Bearbeiter Herr Siedenschnur    Telefondurchwahl 03841 233-459    Datum 05.02.2018

**Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“, 1. Änderung  
Reg. Nr.: 33/18, Az.: 3-202**

10

Sehr geehrte Frau Mahnel,

zum Zeitpunkt unserer Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ lagen uns folgende Unterlagen zur Einsicht- und Stellungnahme vor:

- Anschreiben Hansestadt Wismar vom 26.01.2018
- Begründung zur Satzung der Hansestadt Wismar über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ Stand: 20.12.2017
- Teil A – Planzeichnung (M 1:1000), Stand: 20.12.2017
- Teil B – Text, Stand: 20.12.2017

Die Stadtwerke Wismar GmbH und die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH haben als berührte Träger öffentlicher Belange keine weiteren Forderung oder Hinweise zum oben genannten Bebauungsplan.

Freundliche Grüße

Ihre Stadtwerke Wismar GmbH

i. V. André Maron

i. A. Philipp Siedenschnur

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Versorgungsträgers keine weiteren Forderungen oder Hinweise bestehen.    Kenntnisnahme

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



12

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Hansestadt Wismar  
Bauamt  
Postfach 1245  
DE-23952 Wismar

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 588-48256255  
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: http://www.lverma-mv.de  
Az: 341 - TOEB201800132

Schwerin, den 01.02.2018

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Nr.64/04 Molkereiviertel ; 1. Änderung

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass sich innerhalb des Plangebietes keine Festpunkte des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes befinden. Die Hinweise des benannten Merkblattes werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Eine Beteiligung ist erfolgt.

Kenntnisnahme

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Hansestadt Wismar  
Bauamt  
Kopenhagener Straße 1  
DE-23966 Wismar

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 588-48256255  
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: http://www.lverma-mv.de  
Az: 341 - TOEB201800634

Schwerin, den 11.07.2018

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Nr.64/04 Molkereiviertel , 1. Änderung

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel

Der Inhalt der Stellungnahme entspricht der Stellungnahme Kenntnisnahme vom 01.02.2018, die in die Abwägung eingestellt ist und behandelt wurde.

Vermittlung: (0385) 588 56966  
Telefax: (0385) 58848256039  
Internet: www.lverma-mv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3  
Lübecker Straße 289  
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:  
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr  
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,  
Filiale Rostock  
IBAN: DE79 1303 0030 0013 001561  
BIC: MARKDEF1130

Betrieb für Bau und Liegenschaften  
Mecklenburg-Vorpommern  
Geschäftsbereich Schwerin



Mecklenburg  
Vorpommern



Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern  
19055 Schwerin, Werderstraße 4

Bearbeitet von: Lutz Michaelis

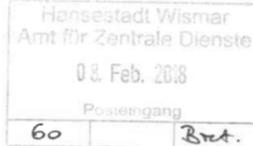
Telefon: +49 385 509 87251

AZ: SN-B1028-TÖB-05-52.01/2017

lutz.michaelis@bbl-mv.de

Schwerin, 06.02.2018

Hansestadt Wismar  
Postfach 1245



23952 Wismar

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Euro  
parechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 "Molkereiviertel" der Hansestadt Wismar**

Ihr Schreiben vom 26.01.2018 mit Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kennt-  
nisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-  
Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubrin-  
gen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder land-  
wirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.  
Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Moder-  
nisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom  
17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen  
Ressortverwaltungen zuständig. Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.  
Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung die-  
ser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Klaus  
Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin

Betrieb für Bau und Liegenschaften  
Mecklenburg-Vorpommern  
19055 Schwerin, Werderstraße 4  
Obere Landesbehörde

Bundesbank Filiale Rostock  
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02  
BIC: MARKDEF1330  
Steuernummer 079/144/02039

Telefon: 0385 509-87201  
Telefax: 0385 509-87204  
poststelleSN@bbl-mv.de  
www.bbl-mv.de

Es wird seitens der Stadt zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken erhoben sowie keine Anregungen vorgetragen werden.

Kenntnisnahme

Der Hinweis zur Beteiligung anderer Fachverwaltungen wird zur Kenntnis genommen. Alle Fachverwaltungen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wurden an der Planaufstellung beteiligt.

Kenntnisnahme



*Fossil wird, bitte  
1. an das Bauamt  
senden  
2. u. A. B-Pläne*

Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar

Der Bürgermeister  
Bauamt

*[Handwritten signature]*  
05.02.18

Der Bürgermeister als Träger für Kultur  
Amt für Kultur, Tourismus und Welterbe  
Lübsche Straße 23  
23966 Wismar

Ihre Nachricht: 17  
Unser Zeichen:  
Bearbeiter/in: Frau Mahnel  
Zimmer: 225  
Telefon: 03841 251-6025  
Fax: 03841 251-6002  
E-Mail: CMahnel@wismar.de  
Datum: 26.01.2018

Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“, 1. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),  
Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend senden wir Ihnen den oben genannten Planentwurf nebst Begründung mit der Bitte,  
uns Ihre Stellungnahme als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde  
spätestens

bis zum 02.03.2018

zuzusenden.

Sollte uns bis zu dem o. g. Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehen wir davon  
aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange durch diese Planung nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

*[Handwritten signature]*  
Mahnel

SB Bauleitplanung

*Sehr geehrte Frau Mahnel,  
Zur Zustimmung laut IS  
für den 1. Anpl. Nr. 64/04.  
Mit freundlichen Grüßen  
[Handwritten signature]*

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Amtes für Kultur, Tourismus und Welterbe Zustimmung zur Planung besteht. Kenntnisnahme

Dienstgebäude  
Kopenhagener  
Straße 1  
23966 Wismar  
Öffnungszeiten allgemein  
Mo. - Fr. 09.30 - 12.00 Uhr  
Di. 14.00 - 15.30 Uhr  
Do. 14.00 - 17.30 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Außerhalb der Sprechzeiten sind  
Termine nach Vereinbarung möglich  
Kontakte  
Tel.: 03841 251 - 0  
Fax: 03841 282977  
www.wismar.de

Konten  
IBAN  
DKB DE78 1203 0000 0010 2045 84  
Sparkasse MNW DE54 1405 1000 1000 0036 35  
Deutsche Bank DE67 1307 0000 0270 5754 00  
VR Bank eG DE83 1406 1308 0004 1001 23  
BIC  
BYLADEM1001  
NOLADE21WIS  
DEUTDE33XXX  
GENODEF1GUE  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE78HWI00000033000



Deutscher Wetterdienst  
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Postfach 80 05 52 - 14405 Potsdam

Hansestadt Wismar  
Postfach 1245  
23952 Wismar

Finanzen und Service

Ansprechpartner:  
Gabriele Zimmermann  
Telefon:  
069-8062-5018

E-Mail:  
Gabriele.Zimmermann@dwd.de

Geschäftszeichen:  
PB24PD/18.01.02/025/18  
Fax:  
069/8062-11919

UST-ID: DE221793973



Stahnsdorf, 07. Februar 2018

20

**Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange**  
hier: **Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel", 1. Änderung**

Ihr Schreiben vom 26.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anlage

Leifheit  
Leiter Verwaltungsbereich Ost

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass die Planung nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes beeinträchtigt und daher keine Einwände erhoben werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

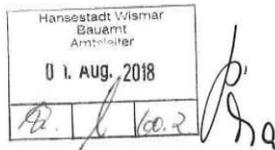
Kenntnisnahme

Kenntnisnahme



www.dwd.de  
Dienstgebäude: Güterfelder Damm 87-91, 14532 Stahnsdorf, Tel.: 0698062-0  
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590  
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (Reg.-Nr. 10700813 KPMG).





Deutscher Wetterdienst  
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Postfach 30 11 90 - 20359 Hamburg

Hansestadt Wismar  
Postfach 1245  
23952 Wismar

Finanzen und Service

Ansprechpartner:  
Rosemarie Brennecke  
Telefon:  
069/8062-6356  
E-Mail:  
pb24.ha@dwd.de

Geschäftszeichen:  
PB24HA Nord18.01.02  
TöB 105-2018  
Fax:  
069/8062-6370  
UST-ID: DE221793973

Hamburg, 30.07.2018

Träger öffentlicher Belange

**Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“, 1. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.a. Vorhaben erteilen wir als „Träger öffentlicher Belange“  
keine Auflagen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

R. Brennecke  
Verwaltungsbereich Nord

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Deutschen Wetterdienstes keine Auflagen erteilt werden. Kenntnisnahme



Hauptzollamt Stralsund



22

POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

**nur per E-Mail**

Hansestadt Wismar  
Postfach 1245  
23952 Wismar

cmahnel@wismar.de  
bauamt@wismar.de

BEARBEITET VON Herr Obitz  
TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0)  
FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20  
E-MAIL [poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de)  
DE-MAIL [poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de](mailto:poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de)  
DATUM **22. Februar 2018**

BETREFF **Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel", 1. Änderung**

BEZUG Ihr Schreiben vom 26. Januar 2018  
Mein Schreiben vom 31.03.2017 GZ: Z 2316 B - BB 13/2017 - B 110001

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B – BB 09/2018 – B 110001** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich vollumfänglich auf meine Stellungnahme vom 31.03.2017 GZ: Z 2316 B - BB 13/2017 - B 110001.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Böhning

*Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.*

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr  
Bankverbindung: Bk - Filiale Rostock -, IBAN: DE 76 130 000 00 00 130 010 33, BIC: MARKDEF 1130  
ÖPNV: Buslinie 2 (Dänholm)



www.zoll.de

Die benannte Stellungnahme ist nachfolgend in die Abwägung eingestellt.

Hauptzollamt Stralsund



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

**nur per E-Mail**

Hansestadt Wismar  
Postfach 1245  
23952 Wismar

cmahnel@wismar.de  
bauamt@wismar.de

BEARBEITET VON Herr Obitz  
TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0)  
FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20  
E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de  
DATUM 31. März 2017

BETREFF **Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel" 1. Änderung**

BEZUG Ihr Schreiben vom 16.02.2017

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B - BB 13/2017 - B 110001** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64/04 "Molkereiviertel" folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungs-

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr  
Bankverbindung: BBK - Filiale Rostock -, IBAN: DE 76 130 000 00 00 130 010 33, BIC: MARKDEF 1130  
ÖPNV: Buslinie 2 (Dänholm)



Die Anmerkungen werden nachfolgend behandelt:

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände vorgebracht werden.

Kenntnisnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Seite 2 von 2 recht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bau-  
phasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und  
-besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge ein-  
richten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3  
ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Böhning

Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern



23

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Hansestadt Wismar  
Der Bürgermeister  
Bauamt Abt. Planung  
Postfach 1245  
23952 Wismar



Bearbeiter: MRin Doris Petersen-Goes  
Telefon: +49 385 588 2640  
Telefax: +49 385 588482 2640  
E-Mail: doris.petersen-goes@im.mv-regierung.de  
Geschäftszeichen: II 250-416-07400-2011/096-010  
Datum: Schwerin, den 30. Januar 2018

#### Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

#### Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“, 1. Änderung

Sehr geehrte Frau Mahnel,

am 29. Januar 2018 ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ im Referat II 250 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 2. März 2018 als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuchs eingegangen.

Wie ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 30. Juni 2017 anlässlich der Übersendung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34/94 und der 59. Änderung des Flächennutzungsplans betreffend das Gebiet "Schwanzenbusch/Nord" mitteilte, können die vom Referat "Strahlenschutz; Zwischenlager Nord (ZLN); Rückbau; Entsorgung" wahrzunehmenden Belange von Bauleitplanungen der Hansestadt Wismar generell nicht berührt werden. Eine Beteiligung des Referates II 250 erübrigt sich deshalb.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie erneut darum, das Referat II 250 "Strahlenschutz; Zwischenlager Nord (ZLN); Rückbau; Entsorgung" im Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern von Ihrer Liste der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange zu streichen.

Die übersandten Pläne sende ich zu meiner Entlastung an Sie zurück und verbleibe

mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Doris Petersen-Goes

Die Hinweise seitens des Ministeriums werden zur Kenntnis genommen und in künftigen Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Kenntnisnahme

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

Straßenbauamt  
Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Hansestadt Wismar  
Bauamt  
z.H. Frau Mahnel  
Kopenhagener Straße 1  
23966 Wismar

Bearbeiter: Herr Unger  
Telefon: 0385 511 4419  
Telefax: 0385 511 4150/-4151  
E-Mail: juergen.unger@sbv.mv-regierung.de  
Geschäftszeichen: 2441-512-00-2018/019-14  
(Bitte bei Antwort angeben)  
Datum: 13.02.2018



24

**Stellungnahme**

zum Entwurf der Satzung der Hansestadt Wismar über die 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“

Ihr Schreiben vom 26.01.2018 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre eingereichten Unterlagen vom 26.01.2018 teile ich Ihnen mit, dass gegen die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken bestehen.

Bundes- und Landesstraßen sind von der Änderung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Greßmann

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Straßenbauamtes in verkehrlicher und straßenbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Kenntnisnahme

60.13 Bauamt  
SG Straßenverwaltung

Wismar den 13.02.2018  
Bearbeiter : Frau Petzke



25

60.20 Bauamt, Abt. Planung  
im Hause

Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“, 1 Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch ( Bau GB ).

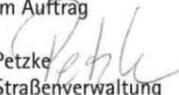
Sehr geehrte Frau Mahnel,

Der o.g. Bebauungsplan befasst sich mit der Erweiterung des bereits vorhandenen Molkereiviertels.  
Die verkehrliche Erschließung ist durch die Molkereistraße bereits vorhanden.  
Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es deshalb keine Hinweise und Anmerkungen zum o.g. Bebauungsplan.

Für Rückfragen stehen ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Petzke  
Straßenverwaltung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des SG Straßenverwaltung keine Hinweise und Anregungen bestehen. Kenntnisnahme

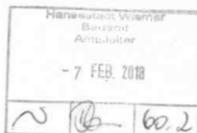
**Ministerium für Energie,  
Infrastruktur und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern**



**Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht**

Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Pestalozzistraße 1  
19053 Schwerin

Hansestadt Wismar  
Bauamt  
Abteilung Planung  
Postfach 1245  
**23952 Wismar**



Bearbeiter: Herr Klein  
Telefon: 0385 7452-284  
Telefax: 0385 7452-5224  
E-Mail: KleinM@eba.bund.de  
Az: LfB 57284/012/18  
Datum: 06.02.2018

28

**Hansestadt Wismar  
Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“  
1. Änderung  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2  
Baugesetzbuch**

**Stellungnahme des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) für die  
nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE)**

**Ihr Schreiben vom 26.01.2018**

Sehr geehrte Frau Mahnel,

zum vorgelegten Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ habe ich keine Einwände.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gibt es keine Eisenbahnbetriebsanlagen Nichtbundeseigener Eisenbahnen. Mir sind auch keine Planungen Nichtbundeseigener Eisenbahnen bekannt, Eisenbahnbetriebsanlagen zu erwerben oder zu errichten. Nichtbundeseigene Eisenbahnen sind durch die Planung daher nicht betroffen.

Zu meiner Entlastung sende ich Ihnen die eingereichten Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Mathias Klein*  
Mathias Klein

Hausanschrift:  
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht  
Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

Telefon: 0385 7452-283  
Telefax: 0385 7452-5-283  
Organisationspostfach:  
Landeseisenbahnaufsicht-mv@eba.bund.de

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht keine Einwände bestehen. Kenntnisnahme



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

01059 Dresden

Hansestadt Wismar

Kopenhagener Straße 1

23966 Wismar

29

**REFERENZEN** vom 26. Januar 2018, Frau Mahnel  
**ANSPRECHPARTNER** PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 244947 / 75942480  
**TELEFONNUMMER** 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de  
**DATUM** 28. Februar 2018  
**BETRIFFT** Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel" in Wismar, 1. Änderung

Sehr geehrte Frau Mahnel,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben PTI PLURAL 244947 vom 15. März 2017 Stellung genommen. Wir halten unsere Stellungnahme weiterhin aufrecht und bitten um entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.  
Ute Glaesel  
Digital unterschrieben von Ute Glaesel  
Datum: 2018.02.28 08:29:19 +0100

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin  
Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin  
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: [info@telekom.de](mailto:info@telekom.de) | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBKDEFF  
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt:

Die benannte Stellungnahme ist nachfolgend eingefügt.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul

Hansestadt Wismar

Am Markt 1

23966 Wismar

**REFERENZEN** Vom 16. Februar 2017, Frau Mahnel  
**ANSPRECHPARTNER** PTI23 MV, PPB5 Ute Glaesel PLURAL: 244947  
**TELEFONNUMMER** +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de

**DATUM** 15. März 2017

**BETRIFFT** 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel in Wismar", Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Frau Mahnel,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lagepläne). Wir bitten, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul

Besucheradresse: Grevesmühlener Straße 36, 19057 Schwerin

Postanschrift: Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul

Telefon +49 30 8353-0, Internet www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStIdNr. DE 814645262

Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt:

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Telekom keine **Kenntnisnahme** Einwände bestehen.

Die allgemeingültigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anlagen zur Telekommunikation für das Plangebiet sind vorhanden. Gegebenenfalls erforderliche Erweiterungen sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. **Kenntnisnahme**



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 15.03.2017  
EMPFÄNGER Hansestadt Wismar  
SEITE 2

Wir bitten sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der zukünftigen Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Leitungswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB die Verkehrsflächen, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet werden, als Flächen festgesetzt werden, die mit einem Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, belastet werden.

Bitte stellen Sie uns die Ausbaupläne in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse [M.Harnack@telekom.de](mailto:M.Harnack@telekom.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Ute Glaesel

Ute  
Glaesel

Digitalunterschriften  
von Ute Glaesel  
DN: o=DTAG, ou=Person,  
ou=Städtisches  
am=C=DE, cn=Ute  
Glaesel,  
email=Ute.Glaesel@telekom.de  
Datum: 2017.03.15  
14:23:02 +01:00

Anlagen:

9 Lagepläne M1:500



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
01059 Dresden

Hansestadt Wismar

Kopenhagener Straße 1

23966 Wismar

**REFERENZEN** vom 4. Juli 2018, Frau Mahnel  
**ANSPRECHPARTNER** PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 244947 / 79269929  
**TELEFONNUMMER** 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de  
**DATUM** 24. Juli 2018  
**BETRIFFT** Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel", 1. Änderung

Sehr geehrte Frau Mahnel,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI PLURAL 244947 vom 15. März 2017 sowie vom 28. Februar 2018 fristgerecht Stellung genommen. Wir haben jedoch festgestellt, dass Sie unsere Anregungen und Bedenken nicht ausreichend berücksichtigt haben. Wir halten unsere Stellungnahmen weiterhin aufrecht und bitten um entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ute Glaesel

**Ute**  
**Glaesel**  
Digital  
unterschrieben  
von Ute Glaesel  
Datum:  
2018.07.24  
14:55:23 +0200

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin  
Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin  
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: [info@telekom.de](mailto:info@telekom.de) | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF  
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt:

Die benannte Stellungnahme ist in die Abwägung eingestellt und wurde behandelt.



Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn

Hansestadt Wismar  
Kopenhagener Straße 1  
23966 Wismar

cmahnel@wismar.de

**Nur per E-Mail**

Aktenzeichen  
45-60-00 / K-I-076-18

Bearbeiter/-in  
Herr Schmidt

Bonn,  
5. Februar 2018

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**  
hier: BBP 64/04 "Molkereiviertel" 1. Änd.  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB  
BEZUG Ihr Schreiben vom 26.01.2018 - Ihr Zeichen:  
ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schmidt



30

Fontainegraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504-5463  
Telefax: +49 (0)228 5504-5763  
Bw: 3402-5463  
BAIUD@wtoeb@bundeswehr.org

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden.

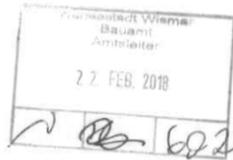
Kenntnisnahme

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Einwände zur Planung bestehen.

Kenntnisnahme



60 – Bauamt  
Abt. Planung



Bereich Entwässerung und  
Straßenunterhaltung

Bearbeiter: Frau Kalsow  
Telefon: 7 49-402  
Fax: 7 49-444  
E-Mail: ikalsow@evb-hwi.de  
Datum: 20-02-2018

31

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ – 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit zum o. g. Bebauungsplan folgendes mit.

Der Punkt 8 unter „Minimierung durch Heckenanpflanzungen“ (innerhalb der privaten Grünfläche „Abschirmgrün“) hat schon den Hinweis, dass die Bepflanzung unter Berücksichtigung des Leitungsbestandes zu bestimmen ist. Ergänzend hierzu sollte aber auch noch mit aufgeführt werden, dass die Bepflanzung gemäß ATV-Regelwerk Abwasser, Blatt H 162, vorzunehmen ist.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass in der Zeichnung zum B-Plan Regenwasserleitungen, unterirdisch, dargestellt sind. Diese Leitungen sind unvollständig abgebildet und Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, so dass die Bedeutung dieser Darstellung für uns unschlüssig ist und nach unserer Ansicht entfallen könnte.

Für weitere Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Dittmer  
Bereichsleiterin

Die Hinweise werden berücksichtigt. Im Umweltbericht unter Punkt 8. wird ein Hinweis auf das benannte Regelwerk aufgenommen.

Berücksichtigung

Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Darstellung von Leitungsverläufen der Grundstücksentwässerung ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich. Um die Übersichtlichkeit der Planzeichnung zu wahren, wird daher auf diese, derzeit unvollständige, Darstellungen komplett verzichtet.

Berücksichtigung

Wasser- und Bodenverband  
„Wallensteingraben-Küste“  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

WBV „Wallensteingraben-Küste“: Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Hansestadt Wismar  
PF 1245

32

23952 Wismar

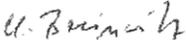
Bearbeiter                      Ihre Zeichen/Nachricht vom                      Unser Zeichen                      Datum  
Dorf Mecklenburg, den 15.02.2018

**Betr.: Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel"**  
**1. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Änderung des B-Planes wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch die Änderung nicht betroffen.

Mit freundlichem Gruß

  
Uwe Brüsewitz  
Geschäftsführer

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens des WBV der Kenntnisnahme  
Planänderung zugestimmt wird und Anlagen des WBV nicht  
betroffen sind.

Verbandsvorsteher: Elmar Mehdau ☎ (03841) 32 75 80 wbv\_wismar@wbv-mv.de  
Geschäftsführer: Uwe Brüsewitz Fax (03841) 32 75 81 bruesewitz@wbv-mv.de  
Bankverbindung: Commerzbank AG Wismar IBAN: DE 12 1408 0000 0214 9977 00

**Amt Klützer Winkel**

Schloßstraße 1  
23948 Klütz

Klütz, 03.04.2018

ME

**Beschlussauszug**

**Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom  
28.03.2018**

Öffentlicher Teil

- 13 **Bebauungsplan Nr. 64/04 "Molkereiviertel", 1. Änderung der Hansestadt Wismar**  
**Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde**  
**Vorlage: GV Zierow/18/12201**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ 1. Änderung der Hansestadt Wismar weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Zierow werden durch diese Planungen nicht berührt.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Zustimmung:	8
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

F. d. R. d. A.

  
i. A. M. Rieske  
Verw.-angestellte

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Zierow weder Anregungen noch Bedenken geäußert werden. Kenntnisnahme

**Stadt Grevesmühlen**  
Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:  
Bernstorf, Gägelow, Pluschow, Roggenstorf, Rützig,  
Stepenitztal, Tesdorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Gägelow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Hansestadt Wismar  
Postfach 1245  
23952 Wismar



Geschäftsbereich: Bauamt  
Zimmer: 2.1.10  
Es schreibt Ihnen: Frau Matschke  
Durchwahl: 03881 723 165  
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de  
info@grevesmuehlen.de  
Aktenzeichen: 6004/mat

Datum: 15.02.2018

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 der Hansestadt Wismar für das „Molkereiviertel“**  
Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf (Stand: 20.12.2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Gägelow bestehen keine Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 64/04.

Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Hansestadt Wismar nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

Holger Janke  
Leiter Bauamt

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass durch die Planung keine Kenntnisnahme nachbarschaftlichen Belange der Gemeinde Gägelow berührt werden und keine Anregungen vorgebracht werden.

<b>Telefon:</b> (03881)723-0	<b>Öffnungszeiten:</b> Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 13:00 - 15:00 Uhr Do. 13:00 - 18:00 Uhr	<b>Bankverbindung:</b> Sparkasse MNW Volks- und Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank AG	<b>BIC</b> NOLADE21WIS GENODEF1GUE BYLADEM1001	<b>IBAN</b> DE65 1405 1000 1000 0302 09 DE88 1406 1308 0002 5191 27 DE51 1203 0000 0000 1002 89
---------------------------------	---	--	---	--

\*\* Sie finden uns im Internet unter [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de) \*\*

# Amt Neuburg

Die Amtsvorsteherin

Bau und Liegenschaften

Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

Hansestadt Wismar  
Bauamt  
Abteilung Planung  
Postfach 1245  
23952 Wismar

Sprechtage	
Hansestadt	Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-17.30 Uhr
Wismar	Donnerstag 8.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr
Amt	Freitag 8.00-12.00 Uhr

16. MÄRZ 2018

*[Handwritten signature]* 602

Bearbeiter	Tel.-Durchwahl	Aktenzeichen	Datum
Juliane Rüger	038426/410-31	BL/rü	13.03.2018

**Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“**

**1. Änderung**

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauBG) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauBG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Wohngebiet Molkereiviertel“ (1. Änderung) gibt es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken.  
(Beschluss-Nr. 358-39/18)

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

*[Handwritten signature]*  
Lange  
Abteilungsleiter

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde **Kenntnisnahme** Hornstorf keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.

## Amt Neuburg

Die Amtsvorsteherin

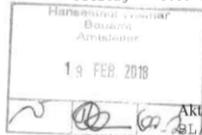
Bau und Liegenschaften

40

Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

Hansestadt Wismar  
Bauamt  
Abteilung Planung  
Postfach 1245  
23952 Wismar

Sprechtage  
Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-17.30 Uhr  
Donnerstag 8.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr  
Freitag 8.00-12.00 Uhr



Bearbeiter: Juliane Rütger  
Tel.-Durchwahl: 038426/410-31  
AKtenzeichen: BL/rü  
Datum: 15.02.2018

### Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“

#### 1. Änderung

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauBG) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ (1. Änderung) gibt es seitens der Gemeinde Krusenhagen keine Anregungen und Bedenken.  
(Beschluss-Nr. 194-23/18)

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

i.v. Lange  
Lange  
Abteilungsleiter

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Krusenhagen keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Kenntnisnahme

Gemeinde  
**Ostseebad Insel Poel**

Die Bürgermeisterin



41

Gemeinde Ostseebad Insel Poel - Gemeinde-Zentrum 13 - Ortsteil Kirchdorf - 23999 Insel Poel

Hansestadt Wismar  
Bauamt – Abt. Stadtplanung  
z.Hd. Frau Prante, Frau Mahnel  
PF 1245

23952 Wismar

Tel.: 03 84 25/4 28 10  
Fax: 03 84 25/42 81 22  
www.ostseebad-insel-poel.de

Auskunft erteilt:  
Herr Reiche  
Durchwahl:  
038425/4281 16

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen  
ri-rei

Datum  
2018-02-28

Betreff: **Beteiligung TÖB und Nachbargemeinden:**  
**Bebauungsplan Nr. 76/09 1.Ä**  
**Bebauungsplan Nr. 64/04 1.Ä**  
**Bebauungsplan Nr. 34/94 2.Ä**  
**59. Änderung des FNP**

Sehr geehrte Frau Prante, sehr geehrte Frau Mahnel,

aus Sicht der Gemeinde Insel Poel sind keine Änderungen bzw. Ergänzungen zu den o.g. Planentwürfen der Hansestadt Wismar erforderlich.  
Die Planungen berühren nicht die durch die Gemeinde Insel Poel wahrzunehmenden Belange.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gabriele Richter  
Bürgermeisterin

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass wahrzunehmende Belange der Gemeinde Ostseebad Insel Poel durch die Planung nicht berührt werden. Kenntnisnahme

Bank: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
Volks- und Raiffeisenbank eG Wismar  
Gläubiger-ID: DE28 ZZZO 0000 2132 53

BLZ	Konto-Nr.	BIC	IBAN
140 510 00	1 010 101 010	NOLADE 21WIS	DE02 1405 1000 1010 1010 10
130 610 78	103 324 532	GENODEF1HWI	DE71 1306 1078 0103 3245 32

**Hansestadt Wismar**

**Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“**

## **2.2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64/04, 1. Änderung fand in der Zeit vom 02.07.2018 bis einschließlich 07.08.2018 statt.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zwei Stellungnahmen mit Hinweisen vorgebracht.



170	<b>BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT</b>	42-43
	BEBAUUNGSPLAN Nr. 64/04 - 1. Änderung "Molkereiviertel"	
	AUSLEGUNGSZEIT: 02.07.2018 – 07.08.2018	

WISMAR, DEN 07.08.2018

### Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahme 1

#### ANREGUNGEN - BEDENKEN

- SCHALLSCHUTZWAND IM ABSCHNITT C (H=5m) HAT KEINE AUSREICHENDE HÖHE
- HALLENWAND KÜHLLAGER HAT KEINE SCHALLSCHUTZWIRKUNG. LÜFTERBETRIEB UND LAGERUNGSGERÄUSCHE BEIM EIN- UND AUSLAGERN SIND SEHR STARK ZU HÖREN. DIE HALLENWAND GERÄT BEIM LÜFTERBETRIEB IN SCHWINGUNG UND STRAHLT AUF DER GANZEN FLÄCHE SCHALL AB.
- DER LKW VERKEHR ERZEUGT DURCH DAS LANGSAME UNTERTURIGE FAHREN STARKE RUMMELGERÄUSCHE DIE BEI GESCHLOSSENEN FENSTERN ZU HÖREN SIND (DIE FENSTER SCHEIBEN VIBRIEREN)
- DIE HÖHERE SCHALLSCHUTZWAND IM ABSCHNITT A REFLEKTIERT DEN AUFTRETENDEN SCHALL ÜBER DIE NIDRIGE IM ABSCHNITT C ZU UNSEREM WOHN GEBÄUDE

42

Die Ausführungen in der vorgelegten Stellungnahme werden Kenntnisnahme seitens der Stadt zur Kenntnis genommen.

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan wurde intensiv vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) begleitet. Dieses Amt ist Genehmigungsbehörde für den Molkereibetrieb.

In einer abschließenden Stellungnahme wird seitens des StALU ausgeführt, dass die umgesetzten Schallschutzmaßnahmen ausreichend sind, um die angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen gesetzeskonform vor unzulässigen Schallimmissionen zu schützen. Daher wird der Hinweis, dass die Schallschutzwand im Abschnitt „C“ keine ausreichende Höhe besitzt, zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis des Verfassers der Stellungnahme kann aber, unter Bezug auf das vorliegende Gutachten und der Stellungnahme des zuständigen StALU, seitens der Stadt nicht bestätigt werden.

In seiner Stellungnahme vom 20.02.2018 führt das StALU aus, dass bauliche Maßnahmen, die eine Änderung der Immissionsituation an den maßgeblichen Immissionsorten ergeben, gemäß der Änderung des B-Plans nicht vorgesehen sind.

Die Einhaltung eines Beurteilungspegels von  $L_r$  (nachts) = 46,4 dB(A) an der Wohnbebauung Heinrich-Heine-Straße (maßgeblicher Immissionsort) bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage ist auch weiterhin zu garantieren.

Gemäß der Festsetzung im Bebauungsplan ist innerhalb der privaten Grünfläche „Abschirmgrün“ die Errichtung weiterer Lärmschutzeinrichtungen mit einer maximalen Höhe von 5,0 m zulässig. Damit wird die Anpassung der Lärmschutzeinrichtungen in Abhängigkeit von möglichen Änderungen im Betriebsablauf sowie im Gebäude- und Anlagenbestand ermöglicht. Der immissionsschutzrechtliche Nachweis, ob eine Lärmschutzeinrichtung mit einer Höhe von bis zu 5,0 m über OK Gelände ausreichend ist, ist im Rahmen der Baugenehmigung zu erbringen. Somit ergeben sich im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes keine weiteren Erfordernisse. Die Einhaltung des Beurteilungspegels ist seitens des Unternehmens gegenüber dem StALU nachzuweisen.

DIE IM GUTACHTEN AUSGEFÜHRTEN  
MASSNAHMEN SIND NICHT AUS-  
REICHEND GENÜG.  
IM BEBAUUNGSPLAN 64/04  
"MOLKEREIVIERTEL" 1.ÄNDERUNG  
KANN ICH KEINE BEZUGNAHME  
AUF DIE WOHN GEBÄUDE DER ROSTOCKER  
STRASSE ERKENNEN.  
Wismar, den 07.08.2018



Innerhalb der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 hat Kenntnisnahme gemäß den obigen Ausführungen das für immissionsschutzrechtliche Fragen zuständige StALU eindeutig beschieden, dass alle immissionsschutzrechtlichen Fragen zum aktuellen Bestand abschließend geklärt sind. Aufgrund der gegebenen Abstände gilt die Aussage auch für die geschützten Nutzungen an der Rostocker Straße.

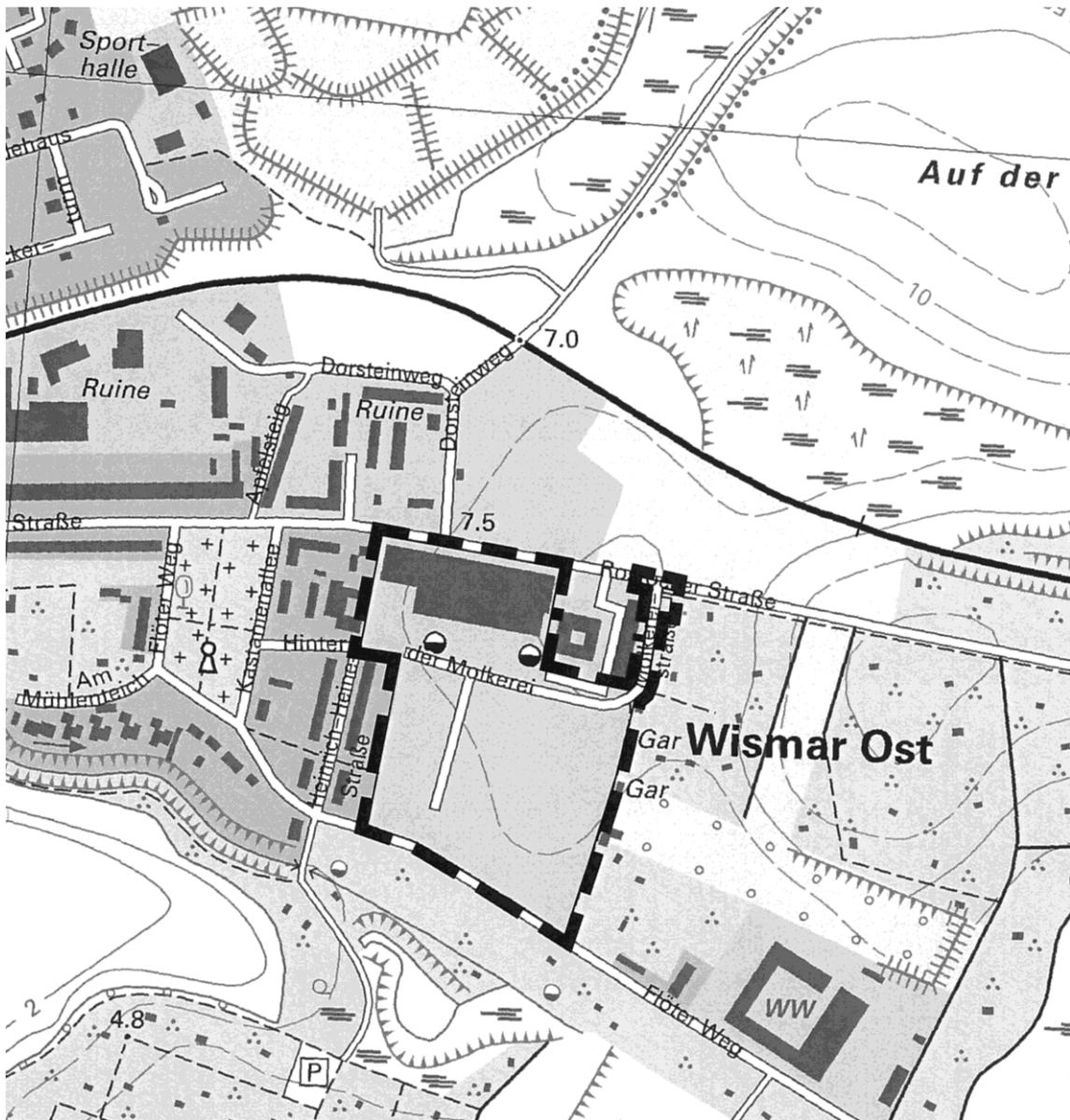
Öffentlichkeitsbeteiligung  
Stellungnahme 2

So werde ich die Ausführungen von  
[redacted] in voller Länge an:  
Wismar, den 07.08.2018.  
[redacted] G. Nagel

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass sich der Verfasser dieser  
Stellungnahme 2 den Inhalten der Stellungnahme 1 der Öffent-  
lichkeitsbeteiligung anschließt. Die Behandlung der Stellung-  
nahme ist erfolgt. Das Abwägungsergebnis wird auch dem Ver-  
fasser dieser Stellungnahme 2 zur Verfügung gestellt.

Kenntnisnahme





# **SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR**

über die

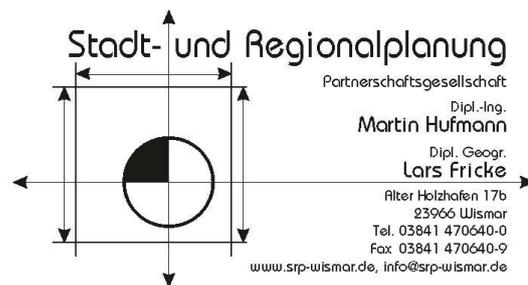
## **1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 64/04 "Molkereiviertel"**

begrenzt im Norden durch die Rostocker Straße, im Osten durch die Kleingartenanlage am Exerzierplatz, im Süden durch den Flöter Weg und im Westen durch die Wohnbebauung der Heinrich-Heine-Straße sowie der Kastanienallee

### **Begründung**

SATZUNGSBESCHLUSS

Bearbeitungsstand 20.09.2018



Hansestadt Wismar  
Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04  
„Molkereiviertel“

**Begründung**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Teil 1 - Begründung</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele</b> .....	<b>5</b>
1.1 Allgemeines .....	5
1.2 Lage und Geltungsbereich.....	5
1.3 Flächennutzungsplanung, Planungsrecht und Raumordnung .....	5
<b>2. Planinhalt</b> .....	<b>6</b>
2.1 Ausgangssituation.....	6
2.2 Städtebauliches Konzept, Art und Maß der baulichen Nutzung .....	7
2.3 Festsetzungen zur äußeren Gestaltung.....	11
2.4 Verkehrserschließung und Stellplätze.....	12
2.5 Flächenbilanz.....	13
<b>3. Ver- und Entsorgung</b> .....	<b>13</b>
<b>4. Immissionsschutz</b> .....	<b>14</b>
4.1 Lärmimmissionen.....	14
4.2 Geruchsmissionen .....	15
<b>5. Eigentumsverhältnisse und Planungskosten</b> .....	<b>15</b>
<b>6. Sonstiges</b> .....	<b>15</b>
<b>Teil 2 - Umweltbericht</b> .....	<b>17</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>17</b>
1.1 Allgemein .....	17
1.2 Vorhabenbeschreibung.....	17
1.3 Konkreter Untersuchungsraum (UR).....	18
1.4 Wirkungen des Vorhabens.....	19
<b>2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen</b> .20	
<b>3. Methodik</b> .....	<b>21</b>

<b>4. Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes .....</b>	<b>21</b>
4.1 Bestandserfassung Freiflächen.....	21
4.2 Schutzgut Arten .....	22
4.3 Schutzgut Klima/Luft .....	23
4.4 Schutzgut Wasser.....	24
4.5 Schutzgut Boden.....	25
4.6 Schutzgut Sonstige Sach- und Kulturgüter .....	25
4.7 Schutzgut Mensch einschließlich des Landschaftsbildes.....	25
4.8 Schutzgebiete und Schutzobjekte.....	26
4.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.....	27
<b>5. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung.....</b>	<b>28</b>
5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	28
5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	32
<b>6. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>32</b>
<b>7. Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....</b>	<b>32</b>
<b>8. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung .....</b>	<b>32</b>
<b>9. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....</b>	<b>38</b>
<b>10. Zusammenfassung .....</b>	<b>40</b>
<b>Ausfertigungsvermerk: .....</b>	<b>41</b>

## **Anlage 1 Bestandsplan**

Deckblatt: Auszug aus der topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2016

## Teil 1 - Begründung

### 1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

#### 1.1 Allgemeines

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 24.09.2015 beschlossen, die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ aufzustellen.

Anlass der Planung sind geplante weitere Baumaßnahmen auf dem Betriebsgelände aufgrund geänderter technologischer Abläufe in der Produktion der Ostsee-Molkerei Wismar GmbH, die gemäß Festsetzungen des rechtskräftigen Ursprungsbebauungsplanes nicht zulässig sind.

#### 1.2 Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Wismar-Ost der Hansestadt Wismar. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 mit einer Flächengröße von 5,6 ha bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich der Ursprungsplanung und wird begrenzt

- im Norden durch die Rostocker Straße,
- im Osten durch die Kleingartenanlage am Exerzierplatz,
- im Süden durch den Flöter Weg und
- im Westen durch die Wohnbebauung der Heinrich-Heine-Straße sowie der Kastanienallee.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 5042/3, 5043/10, 5047/34, 5047/36, 5047/38, 5047/40, 5047/51, 5047/52 (teilw.), 5047/53 (teilw.), 5051/8, 5051/9, 5051/13, 5051/14, 5051/15, 5051/16, 5051/17, 5051/18, 5058/3 der Flur 1, Gemarkung Wismar.

#### 1.3 Flächennutzungsplanung, Planungsrecht und Raumordnung

Der Bebauungsplan Nr. 64/04 „Gewerbegebiet Molkereiviertel“ ist seit dem 26.11.2006 rechtskräftig. Die Hansestadt Wismar verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der den Geltungsbereich des Plangebietes als gewerbliche Baufläche darstellt. Die Ziele der vorliegenden Planung sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) (BauGB i.d.F. vor dem 13. Mai 2017) in Verbindung mit § 245c BauGB (Überleitungsvorschrift) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),

- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777),

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Bauamt der Hansestadt Wismar, Kopenhagener Straße 1 in 23966 Wismar, während der Dienststunden eingesehen werden.

Als Plangrundlagen dienen der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 64/04 der Hansestadt Wismar, die Topographische Karte im Maßstab 1:10000 des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (GeoBasis DE/M-V 2016), ein Lage- und Höhenplan im Maßstab 1:500 erstellt durch das Ingenieur- und Vermessungsbüro Döring und Wulf, Wismar im Juni 2015, ein Auszug aus der Liegenschaftskarte vom Februar 2016 der Flur 1 in der Gemarkung Wismar sowie eigene Erhebungen.

## 2. Planinhalt

### 2.1 Ausgangssituation

Für das Plangebiet der 1. Änderung besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar.



Luftbild des Plangebietes aus dem Jahr 2014 (© GeoBasis DE/M-V 2016)

Die Vorhaben im Norden der festgesetzten Gewerbegebietsflächen sind vollständig realisiert. Im Südwesten wurde in jüngster Vergangenheit das neue Reifezentrum des Unternehmens errichtet. Im Südosten wurde auf dem Betriebsgelände eine Kfz-Stellplatzanlage realisiert.

## **2.2 Städtebauliches Konzept, Art und Maß der baulichen Nutzung**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ werden folgende Planungsziele verfolgt und es ergeben sich folgende Änderungen im Vergleich zur Ursprungsplanung:

- (1) Erweiterung des eingeschränkten Gewerbegebietes sowie Erweiterung der Baugrenze um 4,0 m in westliche Richtung und damit Umwidmung einer Grünfläche in ein eingeschränktes Gewerbegebiet,
- (2) Teilung des festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebietes (GE<sub>E</sub>) in drei Teilbereiche (GE<sub>E</sub> 1 bis GE<sub>E</sub> 3),
- (3) Erweiterung der maximal zulässigen Gebäudegesamthöhe im GE<sub>E</sub> 2 von 15,0 m auf 18,0 m,
- (4) Reduzierung der maximal zulässigen Gebäudegesamthöhe im GE<sub>E</sub> 1 und GE<sub>E</sub> 3 von 15,0 m auf 12,0 m,
- (5) Anpassung der Straßenverkehrsfläche an den aktuellen Katasterbestand,
- (6) Anpassung der Lage der Lärmschutz- und Sichtschutzwände gemäß tatsächlichem Bestand (Bestimmung von Abschnitten), Festsetzung zur Zulässigkeit der Errichtung von weiteren Lärmschutzeinrichtungen am westlichen Rand des Plangebietes sowie Festsetzungen zu deren Höhe und Begrünung,
- (7) teilweise Aufhebung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (geplante Heckenstrukturen) aufgrund von Leitungsverlegungen und realisierten Pkw-Stellplätzen innerhalb der eingeschränkten Gewerbegebiete sowie redaktionelle Anpassung der Festsetzung,
- (8) Aufnahme der vorhandenen Entsorgungsanlagen – Abwasser,
- (9) geringfügige Reduzierung der südlich gelegenen Grünfläche zur Berücksichtigung von Straßenverkehrsfläche für einen möglichen Ausbau des Flöter Weges,
- (10) Entfall der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte und einer Wartungstrasse im Bereich der Baugebiete und Sicherung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten im Bereich der südlichen Grünfläche,
- (11) keine Anrechnung der südlich gelegenen Grünfläche aufgrund des Leitungsbestandes als Ausgleichsmaßnahme, Festsetzungen von zwei abschirmenden Heckenanpflanzungen als Minderungsmaßnahme und dadurch erforderliche Festlegung einer zusätzlichen externen Ausgleichsmaßnahme,
- (12) Regelung der zulässigen Breite der Feuerwehrumfahrt innerhalb der Grünfläche und Kennzeichnung der Notzufahrt für die Feuerwehr vom Flöter Weg,
- (13) Aufnahme einer textlichen Festsetzung zur Erhaltung von Einzelbäumen,
- (14) Entfall von Festsetzungen für Gemeinschaftsstellplätze,
- (15) nachrichtliche Übernahme der aktuellen Trinkwasserschutzgebietsausweisung sowie der Standorte für das Grundwassermonitoring (Grundwassermessstellen),
- (16) Anpassung der Festsetzung zu Einfriedungen und redaktionelle Aufnahme der Bußgeldvorschrift,
- (17) Aufnahme von Hinweisen in die Planzeichnung,
- (18) Definition des Bezugspunktes für Höhenangaben.

In den nachfolgenden Ausführungen der Begründung und des Umweltberichtes werden die Ziffern der o.g. Auflistung an entsprechender Stelle verwendet.

Im Zuge der vorliegenden Änderung wird der gesamte Bereich der Ursprungsplanung in Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text dargestellt, um die Planungsziele im Zusammenhang zu verdeutlichen und dadurch eine bessere Lesbarkeit der gesamten Planung zu erzielen.

### **Art und Maß der baulichen Nutzung**

Im Rahmen der hier betrachteten 1. Änderung werden die grundsätzlichen Festsetzungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung nicht geändert. Es ist weiterhin ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GE<sub>E</sub>) festgesetzt.

Im Zuge einer Betriebserweiterung ist eine Verschiebung des an der westlichen Baugrenze geplanten Baukörpers um ca. 4,0 m über die Baugrenze hinaus in Richtung Wohnbebauung Heinrich-Heine-Straße erforderlich. Für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Bebauung ist somit im Zuge der 1. Änderung eine Verschiebung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze und die Erweiterung des eingeschränkten Gewerbegebietes Voraussetzung (1).

Zur Erläuterung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden Auszüge aus der Ursprungsbegründung genutzt.

In den festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebieten werden einige gemäß § 8 BauNVO allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO ausgeschlossen oder eingeschränkt:

Grundsätzlich sind im Geltungsbereich Einzelhandelseinrichtungen ausgeschlossen. Mit dieser Festsetzung soll unerwünschten Entwicklungen, die der Revitalisierung der Innenstadt entgegenwirken, wie sie beispielsweise durch das Ausweichen des Einzelhandels in periphere Stadtbereiche entstehen, vorgebeugt werden.

Mit der Festsetzung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Einzelhandelseinrichtungen im Zusammenhang mit der Produktion bzw. den Dienstleistungen der Betriebe werden diesen Unternehmen Rahmenbedingungen ermöglicht, die den Verkauf der hergestellten Produkte auch direkt am Ort der Produktion einschließen (Direktvertrieb).

Auf Grund der Lage des Gebietes bezüglich der schutzbedürftigen Wohnbebauung in westlicher Nachbarschaft, vorhandene Wohnbebauung der Kastanienallee und der Heinrich-Heine-Straße, sind für das Plangebiet vorsorglich Vergnügungsstätten ausgeschlossen, um die Lärmsituation insbesondere nachts nicht möglicherweise zusätzlich zu verschärfen.

Des Weiteren wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Diese ist auf die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) ausgewiesenen Eignungsräume zu beschränken, um Nutzungskonflikte mit den Belangen des Naturschutzes, des Fremdenverkehrs und ähnliches auszuschließen und eine technische Überformung der Landschaft zu verhindern.

Im Plangebiet ist eine Wohnung für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter je Unternehmen im Betriebsgebäude ausnahmsweise zulässig.

Um dem Wunsch der Unternehmen nach ausreichender Sicherheit für Betriebsgrundstück und Betriebsanlagen Rechnung zu tragen, wird die Festsetzung über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen auf den gewerblich genutzten Grundstücken getroffen. Es muss aber sichergestellt sein, dass auch nach Errichtung von Wohnungen der Charakter des Gewerbegebietes erhalten bleibt und die Wohnnutzung zu keinerlei Einschränkungen der in Gewerbegebieten zulässigen Produktion führt. Deshalb wird die ausnahmsweise Zulässigkeit, d.h. nach Prüfung eines Bauantrages, auf eine Wohnung je Unternehmen limitiert. Die Wohnung ist innerhalb eines Betriebsgebäudes zu errichten.

Das Maß der baulichen Nutzung für das Plangebiet wird durch die Festsetzungen der Grundflächenzahl sowie der Angabe der maximalen Gebäudehöhen bestimmt.

Für alle festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiete ( $GE_E$  1 bis  $GE_E$  3) wird die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 getroffen.

Die Ausweisung der höchstmöglichen Grundflächenzahl erfolgte im Hinblick auf eine gewünschte Konzentration der Gewerbeansiedlungen auf wenige Standorte im Stadtgebiet und deren maximale Auslastung. Durch diese Strategie wird insgesamt gesehen in der Hansestadt Wismar eine geringere Versiegelung erreicht, als wenn viele Gewerbegebiete mit einer geringeren Grundflächenzahl ausgewiesen werden würden (größere, weiträumige Flächen, die durch gewerbliche Nutzungen beeinträchtigt wären sowie höheres Verkehrsaufkommen).

Im Zuge der vorliegenden 1. Änderung wird das eingeschränkte Gewerbegebiet in drei Teilbereiche geteilt (2), um unterschiedliche Festsetzungen in Bezug auf die zulässige Gebäudehöhe treffen zu können. Es ergeben sich Änderungen in Bezug auf die ursprünglich maximal zulässige Gebäudehöhe von 15,0 m.

Das festgesetzte eingeschränkte Gewerbegebiet  $GE_E$  1 bezieht sich auf den Bereich, um den das Gewerbegebiet im Rahmen dieser Änderung erweitert wurde. Hier sind Gebäudehöhen bis zu 12,0 m über dem Bezugspunkt zulässig.

Für den größten Bereich des Plangebietes, dem Gebiet  $GE_E$  2 werden die maximalen Gebäudehöhen im Vergleich zur Ursprungsplanung von 15,0 m auf 18,0 m erhöht (3). Dies garantiert eine höhere Flexibilität bei der Planung und Durchführung des Betriebskonzeptes, um die heutigen Anforderungen an moderne Produktionsstätten ermöglichen zu können.

Für das östlich gelegene Gebiet  $GE_E$  3, das derzeit überwiegend durch die Stellplatzanlage geprägt wird, sind Gebäudehöhen bis maximal 12,0 m zulässig (4).

Als Gebäudehöhe (GH) wird der oberste Abschluss der Außenwand einschließlich Attika bzw. geschlossene Brüstung festgesetzt.

Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe ist ausnahmsweise auf einer Fläche von max. 10% des überbaubaren Grundstücks bis zu einer Höhe von max. 30 m über dem Bezugspunkt zulässig, für z.B. technische Anlagen, Hochregallager oder z.B. Schornsteine, Tanks, Prozessanlagen, die zur Betreibung des Gewerbebetriebes erforderlich sind.

*Als Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhen gilt die mittlere Höhenlage des vom Gebäude überdeckten Geländes (18).* Hier erfolgte im Rahmen der 1. Änderung eine Konkretisierung.

Ursprünglich lautete diese Festsetzung: „Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhe gilt die mittlere standortbezogene Höhenlage des vorhandenen Geländes.“

## Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise

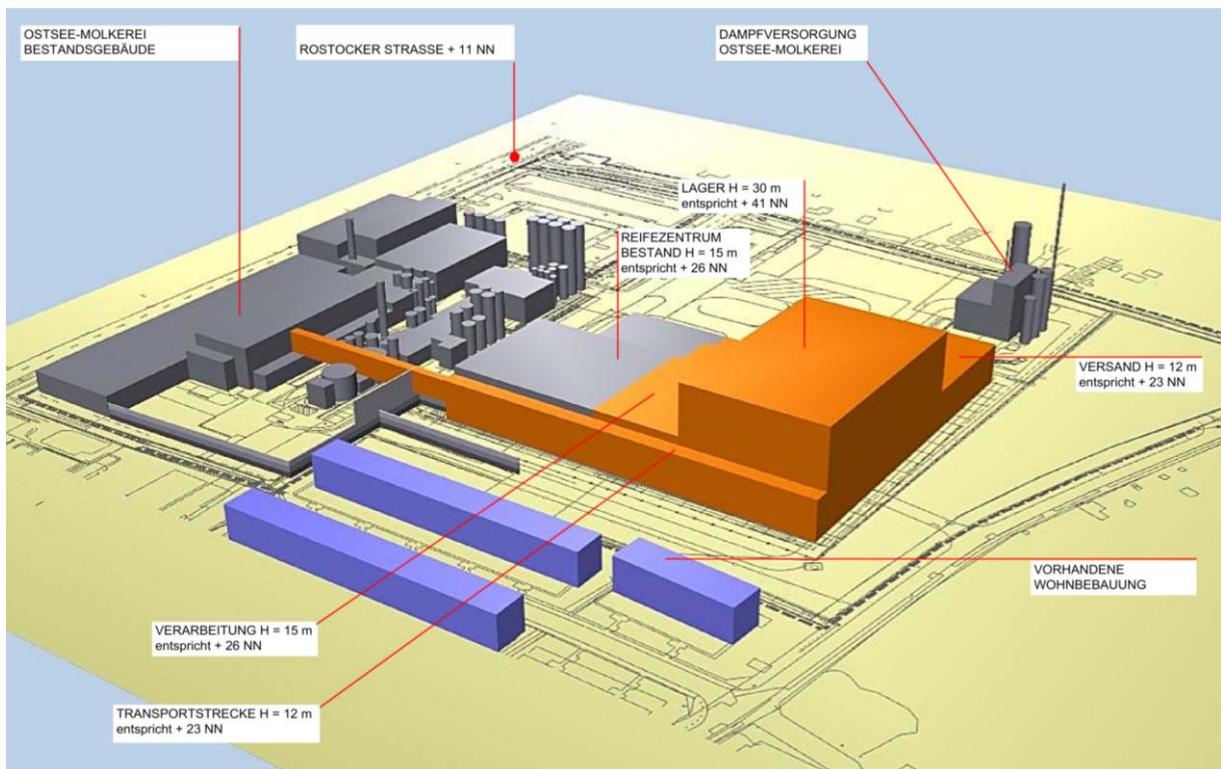
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind nur innerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche zulässig und von diesen zu erschließen.

Ebenerdige Lagerplätze und Umfahrten sind auf Flächen ohne Festsetzungen einer Pflanzbindung (Flächen auf denen Gehölze anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten sind) auch außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche zulässig.

In den GE<sub>E</sub> wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Es gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise. Baulängen von mehr als 50,0 m sind zulässig.

Diese Festsetzung ermöglicht eine hohe Flexibilität bei der Planung und Umsetzung des Betriebskonzeptes. Die heutigen Anforderungen an moderne Unternehmen verlangen teilweise große, überdachte Hallen. Die Hansestadt Wismar möchte die ansiedlungswilligen Firmen bei der Ausarbeitung der Projekte möglichst wenig einschränken. So sollen die Festsetzungen einen flexiblen Handlungsrahmen darstellen.



Modellansicht des vorhandenen und geplanten Gebäudebestandes

## 2.3 Festsetzungen zur äußeren Gestaltung

### Baugestalterische und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Festsetzungen zur Gestaltung der Einfriedungen und Werbeanlagen wurden bereits im Rahmen der Ursprungsplanung getroffen und bleiben überwiegend unverändert bestehen. Diese wurden aufgenommen, da Einfriedungen und Werbeanlagen unmittelbar in den öffentlichen Straßenraum hineinwirken und damit Vorgaben zur Gestaltung des öffentlichen Raumes gegeben werden sollen.

Im Rahmen dieser Änderung wird die Höhe der Einfriedungen einheitlich geregelt. *Einfriedungen sind innerhalb des Plangebietes bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig. Bei Anbindung an den öffentlichen Bereich sind ausreichende Sichtverhältnisse zu gewährleisten (16).*

Ursprünglich war folgende Festsetzung getroffen: „Einfriedungen sind innerhalb des Gewerbegebietes außer auf festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.

Einfriedungen auf festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bis zu einer Höhe von max. 0,70 m zulässig.“

Da es sich um einen Gewerbestandort handelt, ist auch aus Sicherheitsaspekten für den Betriebsablauf eine höhere Einfriedung notwendig. Eine geringere Höhe der Einfriedung als die maximal zulässigen 2,00 m ergibt sich aus den notwendigen ausreichenden Sichtverhältnissen im Bereich der Anbindung an die öffentliche Straße.

Des Weiteren haben die Festsetzungen zur Begrünung von Fassaden und zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bereich zwischen straßenseitiger Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche neben der naturschutzfachlichen Funktion auch eine gestalterische Bedeutung.

Zur Gestaltung der erforderlichen Lärmschutzwände zwischen der geplanten Gewerbebeerweiterung und der vorhandenen und verbleibenden Wohnbebauung sind ebenfalls Rahmenfestsetzungen getroffen worden. Diese werden konkretisiert. *Die Lärmschutzwände A, B, C und D sowie zulässige weitere Lärmschutzeinrichtungen sind auf der dem Gewerbegebiet abgewandten Seite zu begrünen (6), um die Außenwirkung zu verbessern.* Für die Lärmschutzwand E werden keine Festsetzungen getroffen, da sich diese außerhalb des Plangebietes befindet.

Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Ihre Höhen dürfen die Traufe des jeweilig am nächsten gelegenen Gebäudes nicht überschreiten.

An den ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen mit einer Höhe von maximal 30,0 m sind Werbeanlagen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes unzulässig.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung wird auf § 84 der LBauO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld geahndet werden (16).

## 2.4 Verkehrserschließung und Stellplätze

Die Anlagen zur verkehrlichen Anbindung des Plangebietes bestehen durch den ausgebauten Kreuzungspunkt der Molkereistraße (Planstraße A) mit der Rostocker Straße sowie durch die hergestellte Molkereistraße (Planstraße A).

Gemäß der aktuellen Katastersituation wurden die Straßenverkehrsflächen in der Planzeichnung festgesetzt.

Ein Geh- und Radweg verläuft östlich der Molkereistraße und wird dann weiter zwischen Gewerbegebiet und dem bestehenden Garagenkomplex nach Süden bis zum Flöter Weg geführt.

Ziel der Stadt ist es, den Flöter Weg zukünftig in einer durchgängigen Gesamtbreite von 10,65 m (5,55 m Fahrbahn mit beidseitigem 2,55 m breitem Gehweg) auszubauen. Zur Berücksichtigung dieses Zieles wird im Vergleich zur Ursprungsplanung parallel zur südlichen Plangebietsgrenze ein kleinteiliger Bereich als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Bei einem späteren Straßenausbau des Flöter Weges ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten.

Eine brandschutztechnische Auflage der Baugenehmigung war die Herstellung des Tores mit Anbindung an den Flöter Weg. Sofern innerhalb des Betriebsgrundstückes nicht ausreichend Löschwasser bereitgestellt werden kann, besteht über dieses Tor die Möglichkeit, auf kürzestem Weg den Mühlenteich für eine Löschwasserentnahme zu erreichen. Die Zufahrt über dieses Tor wird im Havariefall für die Feuerwehr erforderlich.

Die ursprünglich festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Bereich der eingeschränkten Gewerbegebiete können überwiegend entfallen, da eine Neuordnung der Nutzungen erfolgt ist (10).

Die Garagenreihe außerhalb des Plangebietes jedoch unmittelbar an der östlichen Grenze des Gewerbegebietes gelegen, wird in ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt. Der Geh- und Radweg wurde mit dem erforderlichen Abstand von mindestens 6 m zur Garagenreihe festgesetzt und ist zwischenzeitlich realisiert.

### Stellflächen

Die Errichtung von öffentlichen Parkplätzen ist im Plangebiet nicht vorgesehen.

Die nach Landesbauordnung (LBauO) M-V erforderliche Anzahl privater Stellplätze für Angestellte sowie für den betrieblichen Bedarf sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Im östlichen Bereich des Plangebietes, im Gebiet GE<sub>E</sub> 3 wurde eine Stellplatzanlage für Pkws sowie Lkws hergestellt.

Die Festsetzung von Gemeinschaftsstellplätzen ist nicht mehr erforderlich.

### ÖPNV

Das Plangebiet ist direkt über die Linien des ÖPNV erschlossen. Die Buslinien der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH haben eine Haltestelle in der Rostocker Straße, nördlich des Plangebietes.

## 2.5 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 beträgt rund 5,6 ha. Die Fläche unterteilt sich folgendermaßen:

<b>Flächennutzung</b>	<b>Flächengröße (gerundet in m<sup>2</sup>)</b>
Eingeschränkte Gewerbegebiete	42.340
Straßenverkehrsfläche	3.765
Fläche für Versorgungsanlagen	155
Grünfläche	9.360
<b>Plangebiet - gesamt</b>	<b>55.620</b>

Gegenüber der Ursprungsplanung ergibt die neue Flächenbilanzierung eine Größenreduzierung von etwa 2.380 m<sup>2</sup>. Diese Differenz ist in der aktuellen Planungsgrundlage und unterschiedlichen Flächenermittlungen begründet.

## 3. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist im Zuge der bisherigen Realisierung der Ziele des Ursprungsbebauungsplanes komplett neu erschlossen worden. Die Anlagen zur Ver- und Entsorgung wurden neu hergestellt und sind auch bei künftigen Betriebserweiterungen zu nutzen.

Die im Plangebiet mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasteten Flächen sind für den Erhalt von Bestandsleitungen der Ver- und Entsorgungsträger zu sichern (10). Diese Flächen dürfen nicht überbaut werden. Bei den geplanten Heckenanpflanzungen sind die erforderlichen Abstände zu den vorhandenen Leitungen zu berücksichtigen.

Die Standorte der Abwasserentsorgungsanlagen wurden im Zuge der 1. Änderung in die Planzeichnung aufgenommen.

Die Abfallentsorgung erfolgt auf Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar.

Es wird des Weiteren auf die Einhaltung der Satzung über die Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar hingewiesen.

Von der öffentlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu entsorgen.

Die Sicherung der Löschwasserversorgung im Baugebiet erfolgt über eine entsprechend dimensionierte Wasserleitung und einer ausreichenden Anzahl an Hydranten. Bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung im Einzelfall ist eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich. Hierfür hat der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Der Bedarf an Löschwasser ist auf einen Zeitraum von 2 Stunden zu bemessen. Für das Plangebiet sind 96 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden bereitzustellen, die ständig zur Verfügung stehen müssen.

Die Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen sowie der Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr muss entsprechend den technischen Normen und Richtlinien gewährleistet sein. Neben den Zufahrten im Gewerbegebiet ist innerhalb der Grünfläche eine maximal 5 m breite Feuerwehrumfahrt sowie eine Notzufahrt für die Feuerwehr vom Flöter Weg (12) zulässig.

#### **4. Immissionsschutz**

##### **4.1 Lärmimmissionen**

Im Rahmen der Aufstellung der Ursprungsplanung wurden Schallschutzmaßnahmen in Bezug auf den Schutz vor gewerblichen Geräuschemissionen sowie vor Verkehrslärmimmissionen aufgenommen. Diese haben weiterhin Bestand und sind zu berücksichtigen. Zusätzlich werden im Rahmen der 1. Änderung Abschnitte zur Angabe der Höhe der Lärmschurzwände aufgenommen.

Festsetzungen zum Schutz vor gewerblichen Geräuschemissionen:

- Zwischen der Wohnbebauung (Heinrich-Heine-Straße, Kastanienallee und Rostocker Straße) und dem Gewerbegebiet (Molkerei) sind absorbierende ( $\alpha > 0,3$ ) *Lärmschurzwände mit einer Höhe von 13,0 m über OK Gelände im Abschnitt A sowie mit einer Höhe von 5,0 m über OK Gelände in den Abschnitten B und C (6) zu errichten.*
- Das Kühllager der Molkerei ist als abschirmende Maßnahme für die Geräusche der Kühlaggregate/Verdampfer als auch aus dem Versandbereich anzuordnen.

Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärmimmissionen:

- Entlang der Planstraße A ist eine Sichtschutzwand (*Abschnitte D und E (6)*) mit einer Höhe von 2 Meter über OK Gelände zu errichten. Die Einfügungsdämpfung der Wand (Minderung der Verkehrsgerausche der Planstraße A in Richtung Kleingarten, Bezugshöhe: 1,8 m) muss mindestens 2 dB betragen.

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen wurde mit Datum vom 30.06.2016 der aktuelle Schalltechnische Bericht durch die ZECH Ingenieursgesellschaft mbH erarbeitet. Dazu liegt eine Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg mit Datum vom 05.09.2016 vor. Der überarbeitete Schalltechnische Bericht wurde dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V zur Prüfung und zur Abgabe einer abschließenden fachtechnischen Stellungnahme übergeben. Darin wird ausgeführt, dass die akustische Plausibilität der Unterlage (Bericht vom 30.06.2016) bestätigt wird. Das Erreichen des vom LUNG angezeigten Sanierungsziels, d.h. die Einhaltung eines Beurteilungspegels von  $L_r(\text{nachts}) = 46,4 \text{ dB(A)}$  an der Wohnbebauung Heinrich-Heine-Straße (maßgeblicher Immissionsort) bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage, kann unter der Voraussetzung als belastbar angenommen werden, wenn auch die auf Seite 22 des Berichtes vom 30.06.2016 angezeigte Optimierung der logistischen Situation dauerhaft umgesetzt wird.

Die Optimierung der logistischen Situation sieht vor, dass innerhalb einer vollen Stunde im Beurteilungszeitraum „nachts maximal 4 Milchsammelfahrzeuge gleich verteilt auf die Annahmepositionen 1/2 (innerhalb der Durchfahrt) sowie auf die Annahmeposition 3 geleitet werden.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an.“

Damit ist im Rahmen der Bauleitplanung der Nachweis zum ausreichenden Schutz der angrenzenden Bebauung vor Lärmbetrüchtigungen aufgrund des derzeitigen baulichen Bestandes erbracht.

Um auch künftige Änderungen bei den baulichen Anlagen bzw. im Betriebskonzept mit der 1. Änderung abbilden zu können, wird darüber hinaus festgesetzt, dass zwischen der Wohnbebauung (Heinrich-Heine-Straße) und dem Gewerbegebiet (Molkerei) innerhalb der privaten Grünflächen „Abschirmgrün“ (außerhalb der festgesetzten Anpflanzfläche) über die festgesetzte Lärmschutzwand (Abschnitt B) hinaus, die Errichtung weiterer Lärmschutzeinrichtungen mit einer Höhe von maximal 5,0 m über OK Gelände zulässig (6).

Im Rahmen von baulichen Erweiterungsmaßnahmen und Änderungen innerhalb des Betriebsablaufes ist im Zuge des Bauantrages der Nachweis zur Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange zu erbringen. Mit der Änderung der technologischen Abläufe ist kein zusätzlicher Verkehr zu erwarten.

#### **4.2 Geruchsimmissionen**

Durch die Inhalte der vorliegenden 1. Änderung werden in Bezug auf Geruchsimmissionen keine Änderungen vorbereitet.

### **5. Eigentumsverhältnisse und Planungskosten**

Die Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes befinden sich im städtischen Eigentum der Hansestadt Wismar. Die übrigen Flächen liegen im privaten Eigentum. Die Planungskosten tragen die privaten Eigentümer.

### **6. Sonstiges**

#### **Verhalten bei Auffinden von Bodendenkmalen**

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

#### **Altlasten/Abfall**

Für das gesamte Plangebiet gilt: Werden bei den Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekanntes Belastungen des Untergrundes wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist die zuständige untere

Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren und nach den Vorgaben dieser Behörde zu handeln.

Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verpflichtet.

### **Kampfmittelauskunft**

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

### **Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes**

*Innerhalb des Plangebietes sind Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes vorhanden. Diese Lagenetzpunkte sowie die Grenzpunkte der Flurstücksgrenzen sind zu erhalten. Falls diese Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern (17).*

## Teil 2 - Umweltbericht

### 1. Einleitung

#### 1.1 Allgemein

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen, die bei Realisierung des Bebauungsplanes auf die Umwelt entstehen können sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln und zu bewerten. Der Inhalt des Umweltberichtes richtet sich nach den Kriterien der Anlagen 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB). Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der aktuellen Prüfmethode werden die Inhalte des Bebauungsplanes sowie dessen Wirkungen auf die Schutzgüter aufgezeigt und bewertet. Gegebenenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Auswirkungen auf die Schutzgüter benannt.

#### 1.2 Vorhabenbeschreibung

Detaillierte Informationen zum geplanten Vorhaben sind dem städtebaulichen Teil der Begründung zu entnehmen. Nachfolgend werden die für die Umweltprüfung wesentlichen Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 der Hansestadt Wismar dargestellt.

Die im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 geplante bauliche Erweiterung umfasst Teilflächen einer innerhalb der Ursprungsplanung festgesetzten privaten Ausgleichsfläche. Die festgesetzte Ausgleichsfläche verläuft entlang der westlichen und südlichen Grenze des Plangebietes der Ursprungsplanung.

Der westliche Teil wird durch die Festsetzung des eingeschränkten Gewerbegebietes GE<sub>E</sub>1 um 4,0 m verringert. Des Weiteren erfolgt eine geringfügige Anpassung der Grünfläche im Süden des Plangebietes, um Straßenverkehrsfläche für den möglichen Ausbau des Flößer Weges zur Verfügung stellen zu können. Dadurch verringert sich die Grünfläche insgesamt.

Die innerhalb des Ursprungsplanes dargestellte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ wird in der vorgelegten Planänderung keine Ausgleichsfunktion mehr haben. Im Ursprungsplan war hier eine flächendeckende Gehölzbe-pflanzung unter Berücksichtigung der Leitungstrassen vorgesehen. Da Leitungen vorhanden sind und ein weiterer Ausbau der Leitungen nicht auszuschließen ist, kann die Fläche nicht im geplanten Umfang bepflanzt werden. Dadurch entfällt die Wertigkeit, die eine Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme rechtfertigt. Die Höhe des Verlustes der Ausgleichsfläche wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt und eine entsprechende externe Ausgleichsmaßnahme festgelegt.

Mit der Änderung erfolgt zudem eine Erhöhung bzw. Reduzierung der maximal zulässigen Gebäudehöhe in den einzelnen eingeschränkten Gewerbegebieten.

Die weiteren Inhalte des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Gewerbegebiet Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar erfahren keine wesentliche Änderung.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64/04 "Gewerbegebiet Molkerei- Viertel" der Hansestadt Wismar

### 1.3 Konkreter Untersuchungsraum (UR)

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die unveränderten Inhalte des Bebauungsplanes wurde bereits im Rahmen der Ursprungsplanung geleistet. Eine erneute Ermittlung der Eingriffsintensität für diese Flächen entfällt.

Die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens beinhalten Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und optische Wirkfaktoren durch die Änderung der zulässigen Gebäudehöhe. Die optischen Wirkungen sind als Faktor mit der größten räumlichen Ausdehnung zu betrachten und bei der Bestimmung des Untersuchungsraumes zugrunde zu legen. Aufgrund der vorhandenen optischen Wirkungen der

baulichen Anlagen innerhalb des Vorhabengebietes und dessen direkten Umfeld wird ein Untersuchungsraum von 200 m angenommen.

#### **1.4 Wirkungen des Vorhabens**

Temporäre **baubedingte Wirkungen** sind bei dem geplanten Vorhaben durch die visuellen Störwirkungen, die Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge sowie durch die Baufeldfreimachung zu erwarten. Bei der Baufeldfreimachung (Beseitigung der Vegetation) ist ein Verlust von Habitaten potentiell vorkommender Arten nicht auszuschließen. Eine baubedingte Flächeninanspruchnahme durch die Lagerung von Baumaterial und -maschinen ist potentiell möglich.

**Anlagebedingte Wirkfaktoren** ergeben sich durch die Überbauung von Flächen, z.B. zur Errichtung von Gebäuden, Herstellung erforderlicher Zufahrten sowie Wege, mit einhergehendem Verlust der Biotop- und Bodenfunktion auf bislang unversiegelten Flächen. Habitatverluste potentiell vorkommender Arten sind ebenfalls nicht auszuschließen.

**Betriebsbedingte Wirkungen** werden durch Geräuschwirkungen des Molkereibetriebes (Anlieferung, Produktion) hervorgerufen. Der Standort des Vorhabens ist bereits von Geräuschwirkungen durch die gewerbliche Nutzung, das benachbarte Wohngebiet und die Rostocker Straße gekennzeichnet. Die betriebsbedingten Geräuschwirkungen der Molkerei auf das benachbarte schutzwürdige Wohngebiet zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden von der ZECH Ingenieursgesellschaft mbH (Stand: 30.06.2016) untersucht. Die Ergebnisse werden im Teil 1 der Begründung unter dem Gliederungspunkt 4.1 dargelegt.

Die Festsetzung zu den Lärmschutzmaßnahmen wurde so definiert, dass Anpassungen der aktiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand) bei Änderungen des Betriebskonzeptes möglich sind.

## 2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Zur Beurteilung voraussichtlicher Umweltauswirkungen wurden die folgenden Fachgesetze und Fachplanungen des Umweltschutzes auf Bundes- und Landesebene berücksichtigt.

Tabelle 1: Fachgesetze zu den einzelnen Schutzgütern

Fachgesetz	
<b>Schutzgut Mensch</b>	<b>Schutzgut Luft</b>
§ 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
§ 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Nr. 1 Technische Anleitung Luft (TA Luft)
§ 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a und h Baugesetzbuch (BauGB)
Nr. 1 Technische Anleitung Lärm (TA Lärm)	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Nr. 1 Technische Anleitung Luft (TA Luft)	<b>Schutzgut Klima</b>
<b>Schutzgut Pflanzen und Tiere</b>	§ 1 Abs.5 und Abs. 6 Nr. 7a Baugesetzbuch (BauGB)
§ 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)	<b>Schutzgut Landschaft</b>
Nr. 1 Technische Anleitung Luft (TA Luft)	§ 1 Abs. 1 Nr. 3-5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
<b>Schutzgut Boden</b>	<b>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter</b>
§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	§ 1 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V)
§ 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 Abs. 6 Nr. 7d Baugesetzbuch (BauGB)
<b>Schutzgut Wasser</b>	§ 1 Abs. 4 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	
Art. 4 Abs. 4 d) Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	
Nr. 1 Technische Anleitung Luft (TA Luft)	

Nachfolgend werden die Aussagen der übergeordneten Fachplanungen hinsichtlich der Umweltziele der Hansestadt Wismar dargestellt.

### Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)

- Die Hansestadt Wismar ist Teil des Tourismusraumes bzw. des Tourismusentwicklungsraumes (Karte 4, RREP WM 2011).

### Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM)

- Die Hansestadt Wismar befindet sich in der Landschaftszone 1 „Ostseeküstenland“ und ist kleinräumig der Großlandschaft 10 „Nordwestliches Hügelland“ und der Landschaftseinheit 102 „Wismarer Land und Insel Poel“ zuzuordnen (Karte 1, GLRP WM 2008).

- Die Klimaverhältnisse werden für den Bereich um Wismar als niederschlagsbenachteiligt dargestellt (Karte 7, GLRP WM 2008).

Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches innerhalb des Siedlungsraumes und der vorhandenen Nutzungsstrukturen sind keine umweltbezogenen Ziele für diesen Bereich festgelegt. Das geplante Vorhaben ruft keine Beeinträchtigungen der Inhalte der übergeordneten Fachplanungen hervor.

### **3. Methodik**

Ziel der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Wirkungen auf die Schutzgüter zu erfassen und deren Erheblichkeit zu bewerten. Dies beinhaltet die Ermittlung von möglichen Eingriffen auf die Arten der Flora und Fauna innerhalb eines konkreten Untersuchungsraumes auf Basis floristischer und faunistischer Kartierungen. Die Erfassung der abiotischen Schutzgüter erfolgt durch Auswertung vorhandener Unterlagen sowie der LINFOS-Datenbank des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG 2016). Bei Ermittlung der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden auch die aktuellen Vorbelastungen der einzelnen Schutzgüter betrachtet.

Die vorhandene Vegetation des Untersuchungsraumes wurde anhand einer Biotopkartierung auf Grundlage der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“, Heft 2, 2013 des LUNG erfasst.

Die nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) gesetzlich geschützten Biotope wurden aus der Datenbank des LUNG entnommen und deren Schutzstatus vor Ort überprüft. Ebenso wurde geprüft, ob es sich bei den erfassten Biotopen um gesetzlich geschützte Biotope handelt.

Die Ermittlung der potentiell betroffenen Arten der Fauna erfolgte anhand einer Potentialanalyse auf Grundlage einer Erfassung der Habitatausstattung des Untersuchungsraumes. Kartierungen der einzelnen Artengruppen wurden nicht vorgenommen. Sofern vorhanden, wurden potentielle Habitate (z.B. Altbäume, Höhlungen, Horste/Nester) der Fauna detailliert betrachtet. Die Abschätzung der potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten erfolgt anhand ihrer Lebensraumansprüche und ihrer regionalen Verbreitung. Weitere faunistische Datenerhebungen wurden nicht durchgeführt.

## **4. Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes**

### **4.1 Bestandserfassung Freiflächen**

Die nördliche Hälfte des Geltungsbereiches sowie Teilflächen im Osten sind stark von Versiegelung gekennzeichnet. In diesem Bereich befinden sich die Produktionshallen der Ostsee-Molkerei, die als Gewerbegebiet (OIG) erfasst wurden. Dazu zählen auch die Lärmschutzwände im Westen des Plangebietes, um die angrenzenden Siedlungsbereiche von den Lärmemissionen abzuschirmen. Die Produktionshallen sind über eine Straße (OVL) miteinander verbunden, die auch an die Rostocker Straße im Norden anschließt. Im Osten des Änderungsbereiches ist ein Parkplatz (OVP) vorhanden. Die Bereiche zwischen den versiegelten Flächen sind mit Zierra-

sen (PER), der einer intensiven Pflege unterliegt, gestaltet. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches sind weniger Versiegelungen als in der Nordhälfte vorhanden. Der südliche Teilbereich ist großflächig mit Zierrasen (PER) artenarmer Ausprägung gestaltet. Die Flächen umfassen eine nicht versiegelte Freifläche (PEU), die von Verdichtung durch überfahrende Fahrzeuge gekennzeichnet ist. Aus südlicher Richtung führt ein versiegelter Wirtschaftsweg (OVW) direkt auf die offene Freifläche. An der südlichen Grenze wurden Sträucher und Bäume der Arten Feldahorn, Bergahorn, Hasel, Hainbuche und Gehölzen der Gattung Weide bepflanzt, die als Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzen (PHX) erfasst wurden. Weitere Siedlungsgebüsche befinden sich im Bereich der Rostocker Straße sowie entlang der Lärmschutzwand im Westen des Plangebietes. Im Bereich der Lärmschutzwand wurden Weiden, Hainbuche und Hartriegel angepflanzt. Im Norden des Plangebietes, zwischen Werkshalle der Ostsee-Molkerei und dem Fußgängerweg an der Rostocker Straße, wurde eine Heckenpflanzung angelegt. Diese wurde als Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen (PHZ) aufgenommen. Im Einfahrtsbereich an der Rostocker Straße ist eine Ver- und Entsorgungseinrichtung (OSS) vorhanden.

Entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereiches verläuft ein versiegelter Rad- und Fußweg (OVF), der die Fußwege an der Rostocker Straße und dem Flöter Weg miteinander verbindet. Im Bereich dieses Fußweges und innerhalb des Zierrasens im Westen des Plangebietes sind einzelne Gehölze (BBA/BBJ) der Gattungen Ahorn und Weide vorhanden. Im Zufahrtsbereich zum Molkereigelände wurden ebenfalls Einzelbäume in Reihe angepflanzt. Bei den Einzelgehölzen handelt es sich um die Arten Weide, Berg-Ahorn und Birne.

Eine Karte mit Darstellung der erfassten Biotoptypen befindet sich in der Anlage 1 dieser Unterlage.

## **4.2 Schutzgut Arten**

### **Artenschutzrechtliche Grundlagen**

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Artenschutzrechtliche Potentialanalyse sind:

- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S.3434),
- das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) in der Fassung vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVObI. M-V S. 221, 228),
- die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien,
- die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), zuletzt geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates vom 22.07.2006,

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

## **Artenschutzrechtliche Potentialanalyse**

Aufgrund der anthropogenen Überformung des Plangebietes ist das Vorkommen von Individuen der Artengruppen Säugetiere/Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Fische, Falter, Käfer, Libellen und Weichtiere sowie von geschützten Arten der Flora ausgeschlossen. Die vorhandene Habitatausstattung des Untersuchungsraumes weist keine geeigneten Merkmale auf, die den artspezifischen Habitatansprüchen der einzelnen Arten der zuvor genannten Gruppen entsprechen. Es sind weder Gewässer als Habitat für Fische und Amphibien noch Gebäude und Gehölze mit geeigneten Rissen, Spalten oder Höhlen als potentielle Quartiere für Fledermäuse im Plangebiet vorhanden. Auch Lesesteinhaufen als Habitat für Reptilien sowie blütenreiche Säume für Falter und Käfer fehlen.

Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG der aufgeführten Artengruppen sind ausschließen.

Das Vorkommen von Brutvögeln ist aufgrund der vorhandenen Grünstrukturen im Süden und Westen des Plangebietes zu erwarten. Daher wird nachfolgend eine Prüfung der Verbotstatbestände für die potentiell vorkommenden Vogelarten vorgenommen.

### Brutvögel

Bei Betrachtung der bestehenden Biotopausstattung sind typische, wenig störungsempfindliche Arten des innerstädtischen Siedlungsraumes im Änderungsbereich zu erwarten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen weisen auf ein potentielles Vorkommen von Brutvögeln aus der Gilde der Gehölz- und Bodenbrüter hin. Die Freiflächen weisen keine Eignung als Bruthabitat auf, da diese einer regelmäßigen Nutzung durch Pkw unterliegen. Insgesamt ist aufgrund der Habitatstrukturen nicht von einem bedeutenden lokalen Vorkommen der potentiell zu erwartenden Arten auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß den Verboten des § 44 BNatSchG liegt mit Umsetzung der Planung nicht vor, zumal das vorhandene Siedlungsgebüsch an der südlichen Plangebietsgrenze vollständig erhalten bleibt. Weiterhin sind gleichwertige Strukturen als Ausweichmöglichkeit im direkten Umfeld vorhanden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind eventuell notwendige Gehölzfällungen gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis 29. Februar außerhalb der Brutperiode der potentiell vorkommenden Brutvögel durchzuführen.

Unter Beachtung des nach § 39 BNatSchG genannten Zeitraumes zur Durchführung von Fällarbeiten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die potentiell vorkommenden Brutvögel zu erwarten. Ein artenschutzrechtlicher Tatbestand gemäß § 44 BNatSchG besteht demzufolge nicht.

### **4.3 Schutzgut Klima/Luft**

Gemäß des GLRP WM 2008 ist das Klima im Raum Wismar stark maritim beeinflusst. Die Jahresmitteltemperatur und die mittlere Niederschlagsmenge von 550-600 mm liegen deutlich unter dem Durchschnitt der Planungsregion Westmecklenburg. Große Windstärken sowie eine hohe Luftfeuchtigkeit prägen das Klima entlang der Ostseeküste.

Die Hansestadt Wismar weist aufgrund der vorhandenen Flächenversiegelungen ein typisches Stadtklima auf. Dieses wird durch verringerte Einstrahlung, erhöhte Temperaturen, geringere Luftfeuchtigkeit, geringere Windgeschwindigkeiten und erhöhte Schadstoffbelastungen der Luft geprägt. Zur Lüfterneuerung sind in den Siedlungsgebieten Kaltluftproduktionsgebiete sowohl im Innen- als auch im Außenbereich von großer Bedeutung. Ebenso besitzen Kaltluftbahnen eine wichtige Funktion für das Stadtklima.

### Bewertung

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen Vorbelastungen des Schutzgutes Klima/Luft aufgrund des Ausstoßes von Schadstoffen des Gewerbes und des Verkehrs sowie aufgrund von Flächenversiegelungen vor.

Die unversiegelten Flächen des Änderungsbereiches besitzen keine klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, da diese im Westen, Norden und Osten von Siedlungsstrukturen umgeben sind.

## **4.4 Schutzgut Wasser**

### **Grundwasser**

Der Änderungsbereich befindet sich größtenteils innerhalb des Wasserschutzgebietes Wismar-Friedrichshof, Schutzzone II. Ein kleinerer Teilbereich im Nordwesten des B-Plangebietes liegt innerhalb des Schutzgebietes für Grundwasser – Trinkwasserschutzzone III. Der Flurabstand des Grundwassers beträgt > 10 m. Aufgrund der Mächtigkeit bindiger Deckschichten von > 10 m ist die Geschütztetheit des Grundwassers hoch. Innerhalb des Plangebietes befinden sich drei Grundwassermessstellen, die für ein Monitoring genutzt werden. Zur Gewährleistung des Monitorings sind diese Grundwassermessstellen dauerhaft zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen. Daher erfolgt eine Darstellung und Festsetzung der Grundwassermessstellen im Teil A und Teil B der Planunterlagen. Die Beprobungsintervalle und das Analysespektrum haben in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde zu erfolgen. Zudem ist bei einem späteren Straßenausbau des Flöter Weges die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten.

### **Oberflächenwasser**

Südwestlich des Plangebietes liegt der Mühlenteich. Bei dem Stillgewässer handelt es sich um einen künstlich angelegten See. In östlicher Richtung befinden sich weitere Stillgewässer. Dabei handelt es sich um einen natürlichen See, einen Teich sowie einen Torfstich. Südlich des Plangebietes befindet sich der Flöter Bach, ein Gewässer 2. Ordnung.

Weitere oberirdische Gewässer sind im Umfeld des Änderungsbereiches nicht vorhanden.

### Bewertung

Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser ergeben sich für den Untersuchungsraum aus der Siedlungs- und Gewerbenutzung und dem damit verbundenen Schadstoff-

eintrag ins Grundwasser. Aufgrund der Mächtigkeit bindiger Deckschichten sowie einem Flurabstand von > 10 m ist der Geschütztheitsgrad des Grundwassers als gut einzustufen. Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der vorhandenen Bodenversiegelungen bereits eingeschränkt.

Die umliegenden Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht zusätzlich beeinträchtigt aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastung ausgehend von Verkehrs-, Gewerbe- und Siedlungsstrukturen.

#### **4.5 Schutzgut Boden**

Der Boden im Bereich des Änderungsbereiches wird von einer Bodengesellschaft der Bodenklasse der Gleye mit starkem Stauwasser- und bzw. oder mäßigem Grundwassereinfluss geprägt. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Grundmoräne. Das Relief ist teilweise eben und kuppig (LUNG 2016).

##### Bewertung

Der hier betrachtete Untersuchungsraum ist durch die Lage innerhalb der Siedlungsstrukturen der Hansestadt Wismar stark von Bodenversiegelung gekennzeichnet. Der Änderungsbereich ist bereits durch die vorhandene gewerbliche Nutzung vorbelastet. Dazu zählen die vorhandenen Produktionshallen, Stellplatzflächen sowie die verkehrlichen Erschließungsanlagen, die durch Versiegelung einen Verlust der Bodenfunktion herbeiführten.

#### **4.6 Schutzgut Sonstige Sach- und Kulturgüter**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler innerhalb des Änderungsbereiches. Weitere Sach- und Kulturgüter konnten nicht erhoben werden.

#### **4.7 Schutzgut Mensch einschließlich des Landschaftsbildes**

Das Plangebiet wird durch die vorhandenen Flächenversiegelungen und Werksgebäude der Ostsee-Molkerei geprägt. Gestalterische Grünstrukturen sind lediglich vereinzelt im Randbereich des Geltungsbereiches vorhanden. Das Plangebiet ist stark gewerblich gekennzeichnet und besitzt keine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung des Menschen.

Innerhalb des Untersuchungsraumes dominieren bauliche Strukturen. Diese umfassen Wohnbebauung sowie Kleingartenanlagen.

##### Bewertung

Die geringe landschaftsästhetische Qualität des Plangebietes stellt gleichzeitig eine Vorbelastung für das Landschaftsbild und für den Menschen dar. Eine Eignung als Erholungsfläche liegt nicht vor. Auch die gering vorhandenen Grünstrukturen rufen keine Aufwertung herbei. Weitere Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch ergeben sich aus den vorhandenen Geräuschemissionen der verkehrlichen Infrastruktur, der nächtlichen Anlieferung von Milch und der gewerblichen Nutzung sowie der Geruchsemissionen der Molkerei.

Die geplante Eingrünung im südlichen und westlichen Bereich des Plangebietes sowie die vorgesehene Begrünung der Lärmschutzwände mindert die Beeinträchtigung der gegebenen Emissionen, z.B. für die angrenzenden Anwohner. Auch der Anblick der Lärmschutzwände wird dadurch verbessert.

#### **4.8 Schutzgebiete und Schutzobjekte**

##### **Schutzgebiete der nationalen und internationalen Ebene**

Innerhalb sowie im Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Schutzgebiete des NATURA 2000-Schutzgebietssystems vorhanden. Auf nationaler Ebene grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Wallensteingraben“ südlich an den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04. Dieses umfasst das Naturschutzgebiet „Teichgebiet Wismar-Kluß“. Das Naturschutzgebiet liegt ca. 770 m vom Änderungsbereich entfernt. Weiterhin ist nordöstlich des Plangebietes das Flächennaturdenkmal „Doorstein“ vorhanden. Die Entfernung zwischen dem Flächennaturdenkmal und dem Änderungsbereich beträgt ca. 660 m.

##### Bewertung

Vorbelastungen der im Umfeld zum Änderungsbereich vorhandenen Schutzgebiete ergeben sich aus den Wirkungen der vorhandenen Siedlungs-, Gewerbe- und Erholungsnutzung.

##### **Gesetzlich geschützte Biotope (§ 20 NatSchAG M-V)**

Innerhalb des Änderungsbereiches wurden keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope erfasst.

Nördlich, südlich sowie südöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von mindestens 90 m sind gesetzlich geschützte Feucht-, Gewässer- und Gehölzbiotope vorhanden.

##### Bewertung

Der erhobene Biotopbestand unterliegt anthropogenen Nutzungen sowie Wirkungen und erfüllt nicht die in § 20 und Anlage 2 NatSchAG M-V aufgeführten Kriterien gesetzlich geschützter Biotope.

Die im Umkreis des Vorhabens vorhandenen geschützten Biotope werden von den Wirkungen des Siedlungsbereiches, wie Schadstoffeinträge vorbelastet.

Beeinträchtigungen der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope liegen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht vor. Es erfolgt keine Veränderung der aktuellen Standortbedingungen der geschützten Biotope. Die weitere Prognose über die Entwicklung der Schutzobjekte bei Durchführung der Planung entfällt.

## Gesetzlich geschützte Bäume (§ 18 NatSchAG M-V)

Die Messung des Stammumfanges in einer Höhe von 1,30 m über dem Boden ergab, dass Einzelexemplare der in Punkt 4.1 genannten Gehölze dem gesetzlichen Schutz unterliegen. Die Planung sieht vor, den vorhandenen Baumbestand zu erhalten. Im Zuge der Verschiebung der Baugrenze können lediglich ein Ahorn (Stammumfang 86 cm) und eine Birne (Stammumfang 120 cm) nicht erhalten werden. Gemäß der Vorgaben des § 18 NatSchAG M-V unterliegen die betroffenen Gehölze nicht dem gesetzlichen Schutz. Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 18 NatSchAG M-V ist nicht erforderlich.

Entlang der Molkereistraße sind in Reihe gepflanzte Einzelbäume der Gattung Ahorn vorhanden. Die Reihen unterschreiten deutlich die Mindestlänge von 100 m zur Erfassung als Baumreihe, daher sind diese als Einzelbäume aufzunehmen. Die Planung sieht vor, die Einzelbäume zum Erhalt festzusetzen. Eine Besichtigung vor Ort ergab, dass unter Einhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils die Gehölze erhalten werden können.

*Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, insbesondere während der Baumaßnahmen, fachgerecht zu schützen. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen (13).*

Am Flöter Weg, außerhalb des Plangeltungsbereiches, stehen ältere Bäume der Art Bergahorn (*Acer platanoides*), die nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Zur Verdeutlichung und Transparenz der Planung werden die Bäume, so wie auch in der Ursprungsplanung, als außenliegender Bestand dargestellt.

## 4.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Grundsätzlich sind nachfolgende Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Tabelle 2: Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
<b>Mensch</b>	- Die Schutzgüter Pflanzen u. Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen.
<b>Pflanzen</b>	- Abhängigkeit der Vegetation von abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Grundwasserflurabstand, Klima) - Bestandteil bzw. Strukturelement des Landschaftsbildes - anthropogene Vorbelastung der Biotopstrukturen
<b>Tiere</b>	- Abhängigkeit der Tierwelt von biotischer bzw. abiotischer Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Wasserhaushalt, Boden) - anthropogene Vorbelastungen der Einzelindividuen und/oder der Lebensräume (Störung, Verdrängung)
<b>Boden</b>	- Abhängigkeit der Eigenschaften von geologischen, wasserhaushaltlichen, geomorphologischen und vegetationskundlichen Verhältnissen - Lebensraum für Tiere und Menschen, Standort für Biotope bzw. Pflanzengesellschaften sowie Bedeutung für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) - anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung u. Versiegelung)

<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von Boden-, Vegetations- und Nutzungsfaktoren</li><li>- anthropogene Vorbelastung durch aktuelle Nutzung</li></ul>
<b>Klima u. Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Veränderungen der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion durch Überbauung</li></ul>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Abhängigkeit des Landschaftsbildes von Faktoren wie Relief, Vegetation u. Nutzung</li><li>- anthropogene Vorbelastungen d. Landschaftsbildes und Landschaftsraumes durch Überformung</li></ul>

Wechselwirkungszusammenhänge und funktionale Beziehungen innerhalb und zwischen einzelnen Schutzgütern, welche für das Vorhaben von Relevanz sind, wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt. Infolge der vorhandenen Wirkungen durch die gewerbliche Nutzung liegt bereits eine Beeinflussung des Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern vor. Mit Realisierung der geplanten Nutzungen werden die bisherigen Wechselwirkungen der Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt.

## **5. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung**

### **5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### **Bestand Freiflächen**

Mit Realisierung des geplanten Vorhabens erfolgt die Überbauung einer bisher unversiegelten Fläche. Dabei handelt es sich um eine im Rahmen der Ursprungsplanung festgesetzte Ausgleichsfläche, die jedoch aufgrund der vorhandenen Störwirkungen angrenzender Nutzungen (Gewerbe- und Wohnnutzung) eine mittlere Wertigkeit und eine ebenso mittlere Bedeutung als Lebensraum der potentiell vorkommenden Brutvogelarten besitzt. Mit Überplanung der Ausgleichsfläche geht die Biotopfunktion der bisher unversiegelten Flächen vollständig und dauerhaft verloren.

Die von der Planung herbeigeführten Eingriffe in das Schutzgut Biotop sind als erheblich einzustufen. Der Verlust der Biotopfunktion wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung betrachtet und durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

#### **Schutzgut Arten**

Die vorhandenen Gehölzstrukturen weisen auf ein potentielles Vorkommen von Brutvögeln aus der Gilde der Gehölz- und Bodenbrüter hin. Die Freiflächen weisen keine Eignung als Bruthabitat auf, da diese einer regelmäßigen Nutzung durch Pkw und einer häufigen Mahd unterliegen. Insgesamt ist aufgrund der Habitatstrukturen nicht von einem bedeutenden lokalen Vorkommen der potentiell zu erwartenden Arten auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß den Verboten des § 44 BNatSchG liegt mit Umsetzung der Planung nicht vor, zumal das Siedlungsgebüsch an der südlichen Plangebietsgrenze vollständig erhalten bleibt. Weiterhin sind gleichwertige Strukturen als Ausweichmöglichkeit im direkten Umfeld vorhanden. Zur

Vermeidung von Verbotstatbeständen sind eventuell notwendige Gehölzfällungen (abgängige Gehölze) gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis 29. Februar außerhalb der Brutperiode der potentiell vorkommenden Brutvögel durchzuführen.

Unter Beachtung des nach § 39 BNatSchG genannten Zeitraumes zur Durchführung von Fällarbeiten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die potentiell vorkommenden Brutvögel zu erwarten.

### **Schutzgut Klima/Luft**

Die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen sind im Plangebiet aufgrund der Versiegelung bereits beeinträchtigt. Lediglich die vorhandenen Grünstrukturen und Einzelbäume sind lokal für die Frischluftproduktion und die Staub- und Schadstoffabsorption von Bedeutung. Die Verschiebung der Baugrenze führt zu keinen Veränderungen der derzeitigen klimatischen Bedingungen des Plangebietes.

Der Bebauungsplan sieht weitgehend den Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen sowie die Entwicklung von Grünflächen vor. Diese tragen zur Verbesserung der lokalklimatischen Situation im Plangebiet bei.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind mit Realisierung der Planung aufgrund der Vorbelastungen nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Wasser**

Das Plangebiet ist von großflächigen Versiegelungen gekennzeichnet. Die Grundwasserneubildung ist somit im Bereich von versiegelten Flächen eingeschränkt. Durch die zusätzlichen Versiegelungen werden die Grundwasserneubildung und die Versickerung von Regenwasser in geringfügigem Maße weiter eingeschränkt.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone II und III des Wasserschutzgebietes Wismar-Friedrichshof. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Schutzverordnung des Trinkwasserschutzgebietes sind zu beachten. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu stellen.

Zum Schutz des Grundwassers wurden bereits im Rahmen der Ursprungsplanung folgende textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen, die zum Teil unter Berücksichtigung des aktuellen Standes aktualisiert wurden:

- Für die Produktions- und Verkehrsflächen ist das Versickern von Niederschlagswasser oder anderen Flüssigkeiten durch technische oder bauliche Maßnahmen insbesondere durch eine säure- und laugenbeständige Versiegelung vollständig und dauerhaft zu unterbinden.
- Das Regenwasser ist aus der Schutzzone herauszuleiten.
- Im Havariefall sind austretende Schadstoffe durch technische oder bauliche Maßnahmen zurückzuhalten. Das Abfließen über die Anlagen zur Regen- bzw. Schmutzwasserableitung oder das Versickern von Flüssigkeiten ist auszuschließen. Es ist sicherzustellen, dass die gesamte Schadstoffmenge unter Berücksichtigung zusätzlicher Starkregenereignisse für mindestens 24 Stunden zurückgehalten wird.

- Eine Betankung von Baumaschinen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist unzulässig.
- Es ist ein Grundwassermonitoring durchzuführen. *Die insgesamt drei bestehenden Standorte der Grundwassermessstellen sind dauerhaft zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen (15).* Die Beprobungsintervalle und das Analysespektrum haben in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde zu erfolgen
- Bei Gründungstiefen der Gebäude über 2 m Tiefe ist der Nachweis zum hydrologischen Schutz des Grundwassers der Stadtwerke Wismar GmbH zur Zustimmung vorzulegen.
- Bodenauffüllungen haben nur mit Böden, die in Trinkwasserschutzgebieten zugelassen sind und von denen keine Wassergefährdung ausgeht, zu erfolgen.

#### Hinweis:

Für die Sicherung der Durchführung des Grundwassermonitorings sind die Festlegungen des Städtebaulichen Vertrages zwischen der Hansestadt Wismar und dem Vorhabenträger einzuhalten.

#### Grünfläche

- Auf der ausgewiesenen Grünfläche ist der Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und -schutzmitteln sowie von Düngemitteln unzulässig.

#### Verkehrsfläche

- Die Planstraße A und der Flöter Weg (9) sind gemäß RiStWaG (Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) zu errichten.
- Die Planstraße A und der Flöter Weg (9) einschließlich sämtlicher Nebenanlagen sind durch eine Betonschicht wasserundurchlässig auszubauen.
- Die Randbereiche der Straße sind in ausreichender Breite zu versiegeln. In diesem Straßenbereich sind Schutzplanken innerhalb des Sicherheitsstreifens der Fahrbahn anzubringen.
- Im Straßenbereich anfallende Flüssigkeiten sind komplett zu fassen und über ein geschlossenes Rohrsystem aus dem unmittelbaren Einzugsbereich der Wasserwerksbrunnen herauszuleiten.
- Das Übertreten von Flüssigkeiten auf unversiegelte Bereiche ist durch Verwendung ausreichend hoher Borde zu unterbinden.

#### Fuß- und Radweg

- Der geplante Fuß- und Radweg ist teilbefestigt herzustellen.
- Dabei ist die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien wie Bauschutt, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken oder Rückständen des Bergbaus unzulässig.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden bei Realisierung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der zuvor genannten Festsetzungen als nicht erheblich eingestuft.

## **Schutzgut Boden**

Mit Umsetzung der Planung werden bisher unversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Der Verlust der Bodenfunktion ist als dauerhaft und erheblich einzustufen. Die Bodenfunktion ist jedoch aufgrund der angrenzenden Nutzungen und den damit einhergehenden Wirkungen bereits beeinträchtigt.

Der durch Versiegelung herbeigeführte Eingriff in das Schutzgut Boden wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

## **Schutzgut Mensch einschließlich des Landschaftsbildes**

Im Rahmen der Aufstellung der Ursprungsplanung wurden Schallschutzmaßnahmen in Bezug auf den Schutz vor gewerblichen Geräuschemissionen sowie vor Verkehrslärmemissionen aufgenommen. Diese haben weiterhin Bestand und sind zu berücksichtigen. Ausführliche Informationen zu Lärmemissionen sind Punkt 4.1 der städtebaulichen Begründung zu entnehmen.

Das Landschaftsbild ist im Plangebiet stark von anthropogenen Strukturen, wie Bodenversiegelungen und Werksgebäuden gekennzeichnet. Aufgrund der genannten Nutzungen und der damit einhergehenden Geräuschs- und Geruchsbelastung ist dem Plangebiet keine landschaftsgebundene Erholungseignung in Bezug auf das Schutzgut Mensch zuzuschreiben.

Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes GE<sub>E</sub> 1 ist eine maximale Gebäudehöhe von 12,0 m zulässig. Innerhalb des Gebietes ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe ausnahmsweise auf einer Fläche von jeweils max. 10 % der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Höhe von max. 30 m über dem Bezugspunkt zulässig. Die Ausnahme gilt ebenso für die angrenzenden eingeschränkten Gewerbegebiete GE<sub>E</sub> 2 und GE<sub>E</sub> 3 und ist bereits in der rechtskräftigen Ursprungsplanung festgesetzt. Somit bedarf es für die beiden Gewerbegebiete keiner erneuten Untersuchung.

Hinsichtlich des eingeschränkten Gewerbegebietes GE<sub>E</sub> 1 bedeutet die Ausnahmeregelung konkret, dass auf einer Fläche von 42 m<sup>2</sup> die Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe bis zu einer Höhe von max. 30 m ausnahmsweise zulässig ist. Die ausnahmsweise zulässige Überschreitung wird als kleinflächig eingestuft. Die Raumwirksamkeit ist als geringfügig beeinträchtigend zu bewerten, da das Landschaftsbild innerhalb des Plangebiets bereits von erhöhten Vertikalstrukturen (Türme, Hallen) mit Sichtwirkung gekennzeichnet ist. Zudem befindet sich das Vorhaben außerhalb des zum Weltkulturerbe ernannten Stadtkerns. Die angrenzenden Flächen sind stark von städtischen Strukturen geprägt. Mit der Planung soll ein für die Hansestadt Wismar wichtiger Gewerbestandort erhalten und weiterentwickelt werden.

Insgesamt wird aufgrund der Vorbelastungen im Plangebiet, insbesondere durch die bereits jetzt wirkenden hohen Vertikalstrukturen und zu Gunsten der Entwicklung eines bedeutsamen Gewerbestandortes, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als gering eingestuft.

## **5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtrealisierung der Planung werden sich voraussichtlich langfristig betrachtet keine wesentlichen Veränderungen des gegenwärtigen Umweltzustandes ergeben. Die Festsetzungen der Ursprungsplanung haben weiterhin Bestand. Diese beinhalten jedoch eine geringere bauliche Erweiterung der Molkerei gegenüber der 1. Änderung und die Entwicklung einer Gehölzfläche. Aufgrund des vorhandenen Leitungsbestandes kann die Ausgleichsmaßnahme nach wie vor nicht umgesetzt werden. Die vorhandenen Freiflächen würden einer regelmäßigen Pflege unterliegen.

Aufgrund der geringeren Erweiterungsmöglichkeiten wird die wirtschaftliche Entwicklung der Ostsee- Molkerei Wismar GmbH begrenzt. Die Umstellung auf fortgeschrittene technologische Abläufe in der Produktion ist nicht möglich.

## **6. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Es sind ausreichend Flächen für die geplante, technologisch erforderliche Gebäudeerweiterung innerhalb des Betriebsgrundstückes vorhanden. Die künftig in Teilen fortfallende Ausgleichsfläche wird gleichwertig kompensiert.

Ein anderer Standort außerhalb des Betriebsgeländes ist aus logistischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll. Die Wahl einer Standortalternative erfordert einen hohen logistischen Aufwand. Der Transport der zur Herstellung benötigten Rohstoffe zwischen dem vorhandenen Molkereistandort und einer Standortalternative führt unnötige und vermeidbare Auswirkungen auf die Umwelt herbei.

## **7. Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Eine Abweichung der Ergebnisse der Potentialanalyse vom tatsächlichen Artbestand des Untersuchungsraumes ist möglich. Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung ist jedoch nicht mit einem Vorkommen geschützter Arten zu rechnen.

Hinsichtlich der abiotischen Schutzgüter wurde auf die Angaben des LUNG 2016 zurückgegriffen. Es ist nicht von Kenntnislücken auszugehen.

## **8. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung**

Für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind folgende Änderungen des Bebauungsplanes relevant und demzufolge zu berücksichtigen:

- Die innerhalb des Ursprungsplanes dargestellte Ausgleichsfläche wird in der vorgelegten B-Planänderung nur als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abschirmgrün“ festgesetzt. Die innerhalb des Ursprungsplanes dargestellte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ wird in der vorgelegten Planänderung keine Ausgleichsfunktion mehr haben. Im Ursprungsplan war hier eine flächendeckende Gehölzbepflanzung unter Berücksichtigung der Leitungstrassen vorgesehen. Da Leitungen vorhanden sind und

ein weiterer Ausbau der Leitungen nicht auszuschließen ist, kann die Fläche nicht im geplanten Umfang bepflanzt werden. Dadurch entfällt die Wertigkeit, die eine Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme rechtfertigt. Die Höhe des Verlustes der Ausgleichsfläche wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt und eine entsprechende externe Ausgleichsmaßnahme festgelegt. Der Verlust der Ausgleichsfläche ist gleichwertig zu kompensieren.

- Da nach wie vor eine Abschirmung der Molkerei zur westlich angrenzenden Wohnbebauung sowie zum Flöter Weg geboten ist, werden im Teil A und Teil B der Planunterlagen entsprechende Heckenanpflanzungen festgesetzt, die sich außerhalb der Leitungsbestände befinden. Diese Heckenanpflanzungen werden als Minimierung in Ansatz gebracht.
- Das in der vorgelegten B-Planänderung vorgesehene eingeschränkte Gewerbegebiet GE<sub>E</sub> 1 stellt eine Erweiterung der Versiegelungsfläche dar. Der Eingriff ist daher zu bilanzieren.
- Des Weiteren erfolgt eine Anpassung der Grünfläche im Süden des Plangebietes, um Straßenverkehrsfläche für den möglichen Ausbau des Flöter Weges zur Verfügung stellen zu können.

Die durch den Verlust der Ausgleichsfläche, die Ausweisung des eingeschränkten Gewerbegebietes und der Straßenverkehrsfläche hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu ermitteln und ebenfalls zu kompensieren.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Ausgehend davon, ist der eingriffsrelevante Bereich von der im Ursprungsplan festgelegten Ausgleichsmaßnahme gekennzeichnet. Diese beinhaltet die Pflanzung von heimischen Sträuchern und Gehölzen. Zur Bilanzierung des Biotop- und Funktionsverlustes wird daher gemäß der Anlage 11, Punkt 1.4 der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) die Anpflanzung von Gehölzen als Ausgleichsmaßnahme angenommen. Nach den Angaben der HzE und der Maßnahmenbewertung innerhalb der Ursprungsplanung wird diese mit einer Wertstufe von 2 bewertet. Aufgrund der Lage der Maßnahme innerhalb von gewerblichen Nutzungen wird ein Kompensationserfordernis (Kompensationswert) von 2 angenommen. Bei Vollversiegelung von Flächen erhöht sich das Kompensationserfordernis um einen Betrag von 0,5, bei Teilversiegelung um einen Betrag von 0,2. Dementsprechend wird eine Erhöhung des Kompensationserfordernisses um 0,5 bei der nachfolgenden Eingriffsermittlung berücksichtigt. Der Grad der maximalen Versiegelung wird durch die Festlegung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 beschränkt.

### **Berücksichtigung der Beeinträchtigung von landschaftlichen Freiräumen (Korrekturfaktor)**

Als landschaftliche Freiräume werden bebauungsfreie, unversiegelte und nicht oder nur gering durch oberirdische Infrastruktur belastete Gebiete bezeichnet. Die Qualität der landschaftlichen Freiräume richtet sich nach der Lage von Biotopen in einem durch Störungen vorbelasteten oder einem nicht belasteten Raum. Bei einer vorhabenbedingten Betroffenheit eines störungsarmen bzw. -freien Landschaftsraumes erfordert dies die Zunahme des Kompensationserfordernisses bzw. die Verringerung bei bereits vorbelasteten Landschaftsräumen.

Der hier betrachtete Landschaftsraum ist von Gewerbe- und Wohnnutzung gekennzeichnet. In einem Abstand von < 50 m sind Störquellen der landschaftlichen Freiräume, wie die Wohnbebauung der Heinrich-Heine-Straße sowie die Kastanienallee, die Rostocker Straße und der Kleingartenanlage am Exerzierplatz vorhanden. Gemäß der Tabellen 4 und 5, Anlage 10 der HzE ist bei einem Abstand von < 50 m zu Störquellen bzw. vorbelasteten Bereichen ein Korrekturfaktor von 0,75 zu berücksichtigen.

### **Berücksichtigung mittelbarer Eingriffswirkungen aufgrund von negativen Randeinflüssen des Vorhabens (Wirkzonen)**

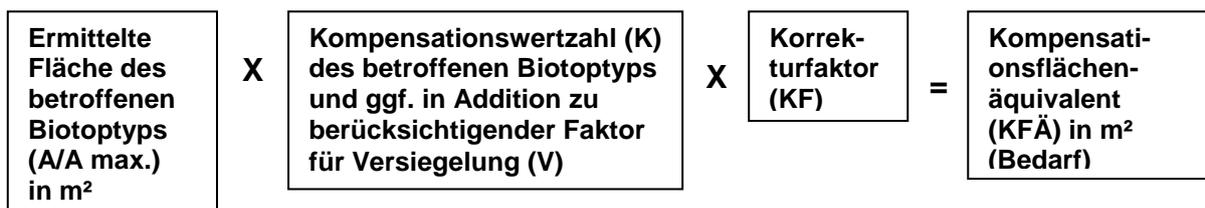
Vom Vorhaben bzw. Vorhabenort können erhebliche und negative Wirkungen auf die umgebenden Biotoptypen bzw. die Umwelt ausgehen. Diese Wirkungen äußern sich z.B. in Lärm, stofflichen Immissionen, Störungen, optischen Reizen und Eutrophierung. Zur Ermittlung des Wirkungsfaktors sind zwei Wirkzonen zu bilden, deren räumliche Ausprägung vom Eingriffstyp abhängig ist. Zur Festlegung der Wirkzonen sind die Projektwirkungen mit der weitesten räumlichen Ausdehnung zu betrachten.

Die geplanten Maßnahmen befinden sich innerhalb des Geländes der Ostsee-Molkerei mit all ihren betriebsbedingten Wirkungen sowie unmittelbar an dieses angrenzend. Das derzeitige Maß der Wirkungen des Molkereibetriebes wird durch die geringfügige Erweiterung der Gewerbefläche und die Festlegung einer Straßenverkehrsfläche nicht signifikant verändert. Aus diesem Grund wird auf die Berücksichtigung der mittelbaren Eingriffswirkungen bei der nachfolgenden Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

### **Ermittlung der Eingriffshöhe**

Die Eingriffshöhe wird einzeln für die künftigen Nutzungen berechnet.

Der vollständige Kompensationsbedarf errechnet sich nach Anlage 10, Punkt 2.4.1, S. 99 aus der multiplikativen Verknüpfung der zuvor verbal-argumentativ hergeleiteten Einzelfaktoren.



### **Eingriffsermittlung für das eingeschränkte Gewerbegebiet GE<sub>E</sub> 1**

Der durch die Festlegung des eingeschränkten Gewerbegebietes GE<sub>E</sub> 1 herbeigeführte Eingriff, erfolgt auf einer Fläche von 528 m<sup>2</sup>. Unter Beachtung der maximal zulässigen Versiegelung von 80 % der Fläche (GRZ 0,8) ist eine Flächenversiegelung von 422 m<sup>2</sup> als maximaler Versiegelungsgrad anzunehmen. Die verbleibenden 106 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Bereich werden zwar nicht versiegelt, dennoch ist die ursprüngliche Biotopfunktion (Ausgleichsfläche im Rahmen der Ursprungsplanung) bei Realisierung des Vorhabens nicht mehr gegeben. Dieser Verlust wird bei der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

Tabelle 3: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das künftige GE<sub>E</sub> 1

Maßnahme bzw. Aus- gangsbio- top	Fläche in m <sup>2</sup> (A)	GRZ	Max. versie- gelte Fläche (A x GRZ)	Wert- stufe	Kom- pensati- onser- fordernis (K)	Versie- gelungs- faktor (V)	Korrekturfaktor Frei- raumbeein- trächtigung (KF)	Kom- pensati- onsflä- chen- äquiva- lent in m <sup>2</sup> (KFÄ)
<b>Biotopbeseitigung durch Flächenversiegelung</b>								
Anpflanzung von Gehöl- zen	528	0,8	422	2	2	0,5	0,75	792
<b>Verlust der Biotopfunktion</b>								
Anpflanzung von Gehöl- zen	106	-	-	2	2	-	0,75	158
<b>Gesamtsumme</b>								<b>950</b>

Im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung ergibt sich für das künftige eingeschränkte Ge-  
werbegebiet GE<sub>E</sub> 1 ein Kompensationsbedarf von 950 m<sup>2</sup> KFÄ.

### Eingriffsermittlung für die künftige Straßenverkehrsfläche

Im Bereich der künftigen Straßenverkehrsfläche werden 217 m<sup>2</sup> der ursprünglich  
festgesetzten Ausgleichsfläche durch Vollversiegelung in Anspruch genommen.

Tabelle 4: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die künftige Straßenverkehrsfläche

Bezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup> (A)	Wert- stufe	Kompen- sations- wertzahl (K)	Faktor für Ver- siege- lung (V)	Korrekturfak- tor Frei- raumbeein- trächtigung (KF)	Kompensations- bedarf in m <sup>2</sup> KFÄ (Ax(K+V)xKF)
Biotopbeseitigung durch Versiege- lung						
Anpflanzung von Gehölzen	217	2	2	0,5	0,75	407
<b>Gesamtsumme:</b>						<b>407</b>

Der Kompensationsbedarf für die künftige Straßenverkehrsfläche beträgt 407 m<sup>2</sup>  
KFÄ.

### Verlust der Grünfläche „Ausgleichsmaßnahme, privat“

Im Ursprungsplan wurde eine Fläche von 9.182 m<sup>2</sup> für Ausgleichsmaßnahmen fest-  
gesetzt. Aus oben genannten Gründen ist die Fläche nicht für Ausgleichsmaßnah-  
men geeignet und wird nun als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ab-  
schirmgrün“ festgesetzt.

Zur Bilanzierung des Verlustes der Ausgleichsmaßnahme werden die Grundlagen  
aus dem Ursprungsplan herangezogen. Die ursprüngliche Bilanzierung wird in fol-  
gender Tabelle (kursiv) zitiert. Sie erfolgte im Ursprungsplan auf Grundlage der heute

noch aktuellen Hinweise zur Eingriffsregelung des LUNG M-V (Stand: 1999). In der Begründung zum Ursprungsplan fehlt eine Erläuterung der Bilanzierung zur Ausgleichsfläche, daher kann die aufgeführte Unterteilung der Ausgleichsfläche nicht vollständig nachvollzogen werden. Auch die Festlegung des Leistungsfaktors (in der Ursprungsplanung „Beeinträchtigungsfaktor“) ist im Umweltbericht nicht nachzuvollziehen.

Auf einem Teil der Fläche war eine Entsiegelung vorgesehen. Hier erfolgt ein Zuschlag von 0,5 auf der Kompensationswertzahl.

Tabelle 5: Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahme gemäß Umweltbericht der Ursprungsplanung

Maßnahme	Fläche in m <sup>2</sup> (A)	Wertstufe	Kompensationswertzahl (K)	Faktor Entsiegelung (V)	Leistungsfaktor (L)	Kompensationsbedarf in m <sup>2</sup> KFÄ (Ax(K+V)x L)
Verlust Ausgleichsfläche innerhalb des Plangebietes						
mit Entsiegelung	255	2	2	0,5	0,75	478
ohne Entsiegelung	7.157	2	2	0	0,75	10.736
o.E. m. Belastung	1.770	2	2	0	0,5	1.770
Flächensumme:	9.182				<b>Summe</b>	<b>12.984</b>

Bei Überprüfung ist festzustellen, dass die Einteilung der Leistungsfaktoren nicht korrekt ist. Der Leistungsfaktor bildet den Grad der Beeinträchtigung durch äußere Wirkfaktoren ab. Gemäß der Hinweise zur Eingriffsregelung 2.4/Tabelle 6 kann der Leistungsfaktor (1-Wirkfaktor) bei Flächen innerhalb des Planbereichs max. 0,5 betragen. Zudem verkleinert sich die Grünfläche durch die bereits oben berücksichtigte Versiegelung zugunsten der GE- und der Straßenverkehrsfläche. Zur Vereinfachung werden nachfolgend die Flächen „ohne Entsiegelung“ und „o.E. m. Belastung“ zusammengefasst und bei der Bilanzierung des Ausgleichsflächenverlustes werden aufgrund der oben genannten Gründe der Leistungsfaktor und die Größe der in Ansatz zu bringenden Grünfläche korrigiert.

Tabelle 6: Korrigierte Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahme

Maßnahme	Fläche in m <sup>2</sup> (A)	Wertstufe	Kompensationswertzahl (K)	Faktor Entsiegelung	Leistungsfaktor	Kompensationsbedarf in m <sup>2</sup> KFÄ (Ax(K+V)x KF)
Verlust Ausgleichsfläche innerhalb des Plangebietes						
mit Entsiegelung	255	2	2	0,5	0,5	319
ohne Entsiegelung	8.076	2	2	0	0,5	8.076
Flächensumme:	8.331					<b>8.395</b>

## Minimierung durch Heckenanpflanzungen

Im südlichen und westlichen Plangebiet sind innerhalb der privaten Grünfläche „Abschirmgrün“ Heckenanpflanzungen mit heimischen und standortgerechten Gehölzen geplant:

- *Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abschirmgrün“ ist innerhalb der festgesetzten Anpflanzfläche, an der westlichen Plangebietsgrenze auf einer Länge von 130 m eine 8 m breite vierreihige Hecke aus heimischen Straucharten der Pflanzliste A anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die erforderliche Entwicklungspflege beträgt drei Jahre. Vorhandener Baum- oder Strauchbestand sind in die Hecken einzubeziehen (11).*  
Ziel ist es eine hochwachsende Hecke zu entwickeln, um die Molkerei einzugrünen und so, aus Perspektive der Anwohner, den Blick auf das Molkereigebäude weitestgehend zu verdecken. Daher sind hochwachsende Sträucher in Kombination mit Bäumen zu pflanzen.
- *Ebenfalls sind zur südlichen Plangebietsgrenze hin innerhalb der festgesetzten Anpflanzflächen Hecken aus heimischen Straucharten der Pflanzliste A anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Eine Verschiebung der Lage der Anpflanzflächen unter Berücksichtigung des Leitungsbestandes ist zulässig. Die festgesetzten Anpflanzflächen sind vollständig mit Gehölzen im Verbund 1,5 m x 1,5 m zu bepflanzen. In allen Hecken sind in einer der mittleren Reihen im 10 m Abstand Bäume der Pflanzliste B zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei der Pflanzung von Einzelbäumen ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Leitungsbestand nicht beeinträchtigt wird. Die erforderliche Entwicklungspflege beträgt drei Jahre. Vorhandener Baum- oder Strauchbestand sind in die Hecken einzubeziehen (11).*

Die Bepflanzung ist gemäß ATV Regelwerk Abwasser, Blatt H 162 vorzunehmen.

### Pflanzliste A - Sträucher

Als Straucharten sind zu verwenden (Qualität 2xv, 80-100):

Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*)  
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)  
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)  
Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)  
Pfaffenhütchen (*Euyonymus europaea*)  
Schlehe (*Prunus spinosa*)  
Schneeball (*Viburnum opulus*)  
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)  
Weißdorn (*Crataegus monogyna/laevigata*)

### Pflanzliste B - Überhälter

Als Baumarten für Überhälter in den Hecken sind in der Mindestqualität 150/175 cm zu verwenden:

Eberesche (*Sorbus aucuparia*)  
Feldahorn (*Acer campestre*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Holzapfel (*Malus sylvestris*)  
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)  
Vogelkirsche (*Prunus avium*)  
Winterlinde (*Tilia cordata*)

Als Zielbiotop wird gemäß der Hinweise zur Eingriffsregelung eine Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen in Ansatz gebracht. Diese hat eine Wertstufe von 1. Da es sich jeweils um sehr breite und durch die Artenzusammensetzung auch um naturschutzfachlich hochwertige Hecken handelt, wird eine höhere Kompensationswertzahl von 1,5 zugrunde gelegt. Durch die unmittelbare Nähe zu Wohnanlagen, Verkehrs- und Gewerbeflächen wird ein niedrigerer Leistungsfaktor von 0,5 verwendet, da hiervon Störfaktoren ausgehen, die sich mindernd z. B. auf die Lebensraumfunktion der Hecken auswirken.

Tabelle 7: Bilanzierung der Minimierungsmaßnahmen

Maßnahme	Fläche in m <sup>2</sup> (A)	Kompensationswertzahl (K)	Leistungsfaktor (L)	Kompensationsbedarf in m <sup>2</sup> KFÄ (AxKxL)
Heckenanpflanzungen	1.972	1,5	0,5	1.479
				<b>1.479</b>

Die vorhandene Rasenfläche wird für die Minimierung nicht in Ansatz gebracht, da sie artenarm ist und sehr häufig gemäht wird. Daher hat sie keinen naturschutzfachlichen Wert. Die vorhandene Gebüschfläche im Südosten des Plangebietes wird für die Minimierung ebenfalls nicht angerechnet, da unklar ist, ob sie zukünftig aufgrund der eventuellen Freihaltung von Leitungstrassen erhalten werden kann.

## Zwischenbilanz

Tabelle 8: Übersicht multifunktionaler Gesamteingriff

	Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) in m <sup>2</sup>
Versiegelung	1.199
Funktionsverlust	158
Minimierung	- 1.479
Verlust Ausgleichsfläche	8.395
<b>Multifunktionaler Gesamteingriff</b>	<b>8.274</b>

Es verbleibt ein Kompensationserfordernis von 8.274 m<sup>2</sup> KFÄ, das durch externe Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist.

## 9. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt. Die in der Ursprungsplanung festgesetzten Maßnahmen gelten weiterhin fort.

### 9.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind eventuell notwendige Gehölzfällungen (abgängige Gehölze) gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis 29. Februar außerhalb der Brutperiode der potentiell vorkommenden Brutvögel durchzuführen.

## 9.2 Ausgleichsmaßnahmen

### Entwicklungskonzept Bürgerpark am Köppernitztal – externe Ausgleichsmaßnahme (A1)

Im Laufe der Entwurfserarbeitung wurde intensiv geprüft, ob sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes Flächen befinden, die für eine naturschutzrechtliche Kompensationsregelung in Frage kommen. Eine Attraktivierung des Wohnumfeldes angrenzend an das Plangebiet wäre sinnvoll, entspricht aber nicht zwingend den Anforderungen an naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Ausgleichsflächen zur Kompensation der Eingriffe durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 vorhanden. Der Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt deshalb auf einer externen Kompensationsfläche innerhalb des Bürgerparks am Köppernitztal im Südwesten der Hansestadt Wismar. Die Wahl der externen Ausgleichsmaßnahme erfolgte in direkter Abstimmung mit der Hansestadt Wismar.

Die Hansestadt Wismar hat zur naturschutzfachlichen und gestalterischen Aufwertung des Bürgerparks am Köppernitztal ein Entwicklungskonzept erarbeitet. Das Konzept beinhaltet Maßnahmen zur Entwicklung des Gewässersystems der Köppernitz und des Baum- und Gehölzbestandes.

*Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, hervorgerufen durch die Inhalte der vorliegenden Planung, werden zwei Teilflächen als Kompensationsfläche gewählt. Die Teilflächen befinden sich innerhalb des Flurstückes 2892/46 der Flur 1 in der Gemarkung Wismar im Norden des Bürgerparks.*

*Die Maßnahme ist auf diesen Flächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt 5.516 m<sup>2</sup> durchzuführen. Innerhalb der Flächen ist der vorhandene Altbaumbestand freizustellen. Dazu sind der aufkommende Jungwuchs aus Ahorn und die sich ausbreitende Brombeere zu entfernen. Zur Entwicklung eines naturnahen Buchenwaldes ist der vorhandene Gehölzbestand durch die Pflanzung von Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*) zu ergänzen. In den entstehenden Freiflächen ist eine typische Krautschicht des Waldgersten- und Waldmeister-Buchenwaldes (*Hordelymo/Asperulo-Fagetum*) zu entwickeln und zu erhalten. Dazu sind Initialpflanzungen der unten aufgeführten Arten durchzuführen. Die Pflanzmaßnahmen sind einer 2-jährigen Entwicklungspflege durch den Eingriffsverursacher zu unterziehen. Es sind folgende Stauden zu verwenden:*

Bärlauch	( <i>Allium ursinum</i> )
Buschwindröschen	( <i>Anemone nemorosa</i> )
Einblütiges Perlgras	( <i>Melica uniflora</i> )
Leberblümchen	( <i>Hepatica nobilis</i> )
Waldmeister	( <i>Galium odoratum</i> )
Wald-Veilchen	( <i>Viola reichenbachiana</i> )

*Die Sicherung der Realisierung der externen Ausgleichsmaßnahme erfolgt durch einen Städtebaulichen Vertrag. (11)*

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg ist der Bilanzierung der externen Kompensationsmaßnahme eine Kompensationswertzahl von 1,5 zugrunde zu legen. Die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahme wird einzeln für die künftigen Nutzungen und nur in Bezug auf die jeweilig ermittelte Eingriffshöhe angewendet.

### Bilanzierung für den externen Ausgleich

Tabelle 9: Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahme

Kompensationsmaßnahme	Fläche in m <sup>2</sup> (A)	Wertstufe	Kompensationswertzahl (K)	Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) in m <sup>2</sup>
Anlage parkartiger Grünflächen mit heimischen Arten und extensiver Nutzung – Ausgleichsmaßnahme (A1)	5.516	2	1,5	8.274
<b>Gesamtsumme</b>				<b>8.274</b>

Mit der Anlage parkartiger Grünflächen mit heimischen Arten und extensiver Nutzung im Köppernitztal, externe Ausgleichsmaßnahme (A1) kann das Kompensationsdefizit von 8.274 m<sup>2</sup> KFÄ auf einer Fläche von insgesamt **5.516 m<sup>2</sup>** innerhalb des Bürgerparks am Köppernitztal ausgeglichen werden.

## 10. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wurde geprüft, ob mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar erhebliche, nachteilige Umweltwirkungen zu erwarten sind.

Mit Realisierung der Planung hervorgerufene, erhebliche Eingriffe wurden für die Schutzgüter Boden, Biotope und Fauna festgestellt. Die Beeinträchtigungen ergeben sich durch die künftige Flächeninanspruchnahme mit einhergehendem Verlust der Boden-, Biotop- und Habitatfunktion. Der Funktionsverlust wurde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bilanziert. Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft wurde eine externe Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Diese umfasst die naturschutzfachliche sowie gestalterische Aufwertung des Bürgerparks am Köppernitztal im Westen der Hansestadt Wismar.

Eine in der Ursprungsplanung festgesetzte private Ausgleichsfläche wird durch die Inhalte der 1. Änderung teilweise überplant. Der Verlust der Ausgleichsfläche wird gleichwertig innerhalb der zuvor genannten externen Ausgleichsfläche kompensiert.

Mögliche Beeinträchtigungen der potentiell im Plangebiet vorkommenden Fauna wurden im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Potentialanalyse geprüft. Im Ergebnis konnte aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen eine Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel durch Habitatverlust festgestellt werden. Die Habitatfunktion bleibt jedoch aufgrund gleichwertiger Strukturen im Plangebiet und angrenzender Bereiche räumlich gewahrt.

Unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden keine erheblichen Umweltwirkungen durch das Vorhaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar hervorgerufen.

**Ausfertigungsvermerk:**

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ der Hansestadt Wismar wurde auf der Sitzung der Bürgerschaft am ..... gebilligt.

Wismar, den

Thomas Beyer  
Bürgermeister der  
Hansestadt Wismar

## Anlage 1

### BESTANDSPLAN

# Satzung der Hansestadt Wismar über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 "Molkereiviertel"

## Bestandsplan

### Legende

Bestandserfassung gemäß der "Anleitung für die Kartierung von Biotypen und FFH- Lebensraumtypen in Mecklenburg- Vorpommern", LUNG 2013, Heft 2

PHX		Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzen
PHZ		Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen
PER		Artenarmer Zierrasen
PEU		Nicht oder teilversiegelte Freifläche
OVF		Versiegelter Rad- und Fußweg
OVW		Wirtschaftsweg, versiegelt
OVL		Straße
OVP		Parkplatz, versiegelte Freifläche
OIG		Gewerbegebiet
OSS		Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage
		Einzelbaum



**SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. LL10242.1/04**

zur Ermittlung der Gewerbelärmsituation in der Nachbarschaft der  
Ostsee-Molkerei Wismar GmbH

---

- Darstellung des aktuellen Lärmkatasters, aufgenommen am 26.02.2016 -

Auftraggeber:

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH  
Molkereistraße 1  
23970 Wismar

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Jürgen Gerling

Datum:

30.06.2016



ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen • Hessenweg 38 • 49809 Lingen  
Tel +49 (0)5 91 - 8 00 16-0 • Fax +49 (0)5 91 - 8 00 16-20 • E-Mail Lingen@zechgmbh.de

**IMMISSIONSSCHUTZ**

**BAUPHYSIK**

**PRÜFLABORE**

[www.zechgmbh.de](http://www.zechgmbh.de)

## **1.) Zusammenfassung**

Die Ostsee-Molkerei Wismar GmbH am Betriebsstandort Molkereistraße 1 in 23970 Wismar erhielt mit Datum vom 28.04.2015 die Baugenehmigung zum Neubau eines Reifezentrums.

Wie bereits im Jahr 2011 im Rahmen einer schalltechnischen Überwachungsmessung festgestellt wurde (schalltechnischer Bericht Nr. LL4109.2/01 vom 27.01.2011), werden durch den Bestandsbetrieb zur Nachtzeit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Bereich der Wohnbebauung an der Heinrich-Heine-Straße hervorgerufen. Seitens des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) wurde daher im Zusammenhang mit der Baugenehmigung zum Reifezentrum gefordert, eine Lärmsanierung durchzuführen, um den seitens des LUNG geforderten Immissionszielwert von nachts 46,4 dB(A) zukünftig durch die Gesamtlärmeinwirkungen in diesem Bereich dauerhaft einzuhalten.

Es wurden seitens des Betriebes bereits verschiedene Lärmsanierungsmaßnahmen durchgeführt, sodass auftragsgemäß das Lärmkataster zu aktualisieren war.

Daher wurden im Bereich der relevanten Schallquellen Schallemissionsmessungen durchgeführt und darüber hinaus an verschiedenen Messpunkten Immissionsmessungen zur Verifizierung des akustischen Modells vorgenommen. Ferner fließen die Ergebnisse der Schallprognose für das geplante - derzeit im Bau befindliche - Reifezentrum mit ein.

Die Ergebnisse des aktuellen Lärmkatasters zeigen, dass Beurteilungspegel von bis zu 47,0 dB(A) hervorgerufen werden und der Immissionszielwert somit noch leicht (um 0,6 dB) überschritten wird. Durch organisatorische Maßnahmen (Optimierung der logistischen Situation in Bezug auf die nächtliche Milchanlieferung) sowie durch Einbau eines Schalldämpfers im Bereich eines Fassadenlüfters kann der Immissionszielwert von 46,4 dB(A) nachts erreicht werden.

Der nachfolgende schalltechnische Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt. Dieser Bericht besteht aus 25 Seiten und 6 Anlagen.

Lingen, den 30.06.2016 JG/SG

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH

Messstelle nach § 29b BImSchG für  
Geräusche, Gerüche, Erschütterungen  
und Luftinhaltsstoffe  
(Gruppen I (G, P, O), IV (P, O), V und VI)

geprüft durch:

  
Dipl.-Ing. Christoph Blasius

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH  
Immissionschutz · Bauphysik  
Hessenweg 38 · 49809 Lingen (Ems)  
Tel. 05 91 - 80 01 60 · Fax 05 91 - 8 00 16 20

erstellt durch:

  
i. V. Dipl.-Ing. Jürgen Gerling

**INHALT**

	<u>Seite</u>
1.) Zusammenfassung.....	2
2.) Situation und Aufgabenstellung.....	5
3.) Immissionspunkte und -zielwerte.....	7
4.) Schallemissionen .....	8
4.1 Schallemissionen durch den Bestandsbetrieb.....	8
4.1.1 Messprotokoll .....	8
4.1.2 Messergebnisse und Schalleistungspegel relevanter stationärer Anlagen.....	10
4.1.3 Schallemissionen durch den Lieferverkehr .....	13
4.1.4 Schallemissionen durch den Parkplatz .....	14
4.1.5 Schallemissionen durch das geplante Reifezentrum.....	15
4.1.6 Vorbelastung aus dem Betrieb der BKS-Anlage .....	15
5.) Berechnung der Geräuschimmissionen.....	16
6.) Berechnungsergebnisse und Beurteilung zur Gewerbelärmsituation.....	18
7.) Lärmschutzmaßnahmen.....	22
8.) Bearbeitungsgrundlagen .....	23
9.) Anlagen.....	25

## **2.) Situation und Aufgabenstellung**

Die Ostsee-Molkerei Wismar GmbH am Betriebsstandort Molkereistraße 1 in 23970 Wismar erhielt mit Datum vom 28.04.2015 die Baugenehmigung zum Neubau eines Reifezentrums. Im Rahmen des zugehörigen Baugenehmigungsverfahrens wurde eine schalltechnische Prognose erstellt, welche in dem schalltechnischen Bericht Nr. LL10242.1/02 vom 26.02.2015 [9] dokumentiert wurde. Hierbei wurde festgestellt, dass diese Teilanlage keine Immissionsrelevanz in der Nachbarschaft aufweist und die Lärmsituation hier nicht weiter negativ beeinflussen kann.

Im Rahmen einer schalltechnischen Überwachungsmessung aus dem Jahre 2011 (Schalltechnischer Bericht Nr. LL4109.2/01 vom 27.01.2011 [13]) wurde festgestellt, dass durch den Bestandsbetrieb zur Nachtzeit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Bereich der Wohnbebauung an der Heinrich-Heine-Straße hervorgerufen werden. Diese werden durch das neue Reifezentrum nicht weiter beeinflusst.

Seitens des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) wurde daher im Zusammenhang mit der Baugenehmigung zum Reifezentrum gefordert, eine Lärmsanierung des Bestandsbetriebes durchzuführen, wobei ein Immissionszielwert von nachts 46,4 dB(A) zukünftig durch die Gesamtlärmeinwirkungen einzuhalten ist [12].

Seitens des Betriebes wurden bereits verschiedene Maßnahmen an relevanten Schallquellen durchgeführt. Diese beinhalten:

- Optimierter Betrieb des Eindampfers. Hierbei wurde das Strömungsverhältnis im Prozess optimiert, welches zu einer geringen Schallabstrahlung führt.
- Erneuerung der Tür zum Kompressorraum
- Einbau eines Schalldämpfers über Dach des Kompressorraumes
- Einbau eines Schalldämpfers über Dach der CIP-Anlage

Aufgrund der bisher durchgeführten Maßnahmen ist das Lärmkataster auftragsgemäß zu aktualisieren.

Daher sind im Bereich der relevanten Schallquellen Schallemissionsmessungen durchzuführen und darüber hinaus an verschiedenen Messpunkten Immissionsmessungen zur Verifizierung des akustischen Modells vorzunehmen. Ferner sind die Ergebnisse der Schallprognose für das geplante - derzeit im Bau befindliche - Reifezentrum mit einzubeziehen.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in Form eines gutachtlichen Berichtes vorzulegen.

### **3.) Immissionspunkte und -zielwerte**

Zur Ermittlung und Beurteilung der Gewerbelärsituation werden die im Digitalisierungsplan der Anlage 1 dargestellten Immissionspunkte an der Wohnbebauung Heinrich-Heine-Straße berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um eine 3-geschossige Wohnbebauung, wobei die betreffenden Grundstücke nicht bauleitplanerisch überplant sind.

Im Sinne des Punktes 3.2.2 (Sonderfallprüfung unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Zusammenhänge) in Verbindung mit Punkt 6.7 (Gemengelage der TA Lärm) wurde seitens des LUNG gefordert ein Immissionszielwert von nachts 46,4 dB(A) [12] zukünftig durch die Gesamtlärmeinwirkungen einzuhalten.

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gewerbelärmimmissionen sind die Bestimmungen der TA Lärm [1] heranzuziehen. Bei der Beurteilung der Nachtzeit ist die lauteste Stunde in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr maßgebend.

In Mischgebieten gilt für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen nach TA Lärm [1] ein einzuhaltender Immissionsrichtwert von nachts 65 dB(A).

#### **Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung**

Da die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm [1] akzeptorbezogen sind, ist zur Beurteilung der Gesamtbelastung neben den von der zu beurteilenden Anlage verursachten Immissionen (Zusatzbelastung) auch eine evtl. vorliegende Vorbelastung durch Anlagen, für die die TA Lärm [1] gilt, zu betrachten.

## **4.) Schallemissionen**

### **4.1 Schallemissionen durch den Bestandsbetrieb**

Die Schallemissionen, die durch den Bestandsbetrieb hervorgerufen werden, wurden durch eine detaillierte schalltechnische Betriebsaufnahme, im Rahmen derer sämtliche relevante Schallquellen im Nahfeld vermessen wurden, bestimmt.

#### **4.1.1 Messprotokoll**

**Aufgabenstellung:** Messungen zur Ermittlung der Schallemissionen auf dem Betriebsgelände der Ostsee-Molkerei Wismar GmbH, ferner Immissionsmessungen an verschiedenen Messpunkten (s. Anlage 1)

**Messorte:** Molkereistraße 1 in 23970 Wismar

**Datum:** 26.02.2016 in der Zeit von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr

**Bearbeiter:** Dipl.-Ing. Jürgen Gerling, Herr Viktor Friesen

**Anlage:** Nach eigener Inaugenscheinnahme und nach Betreiberangaben lagen während der Messzeiten repräsentative Betriebszustände vor. Während der gesamten Messzeit wurden keine Milchsammelfahrzeuge auf das Gelände gelassen. Die Kälteanlage 3 über Dach befand sich während der Messaufnahmen weitgehend außer Betrieb

**Wetterbedingungen:** Temperatur: -5 °C; trocken, Luftdruck 1028 hPa, Luftfeuchte 90 %, Windstärke 1 - 2 m/s (nahezu windstill) aus südlicher Richtung

**Messgeräte:**

- Präzisionsschallpegelmesser  
Norsonic Typ 140  
Serien-Nr.: 1402843

- Vorverstärker  
Typ: 1209  
Serien-Nr.: 12199

- Mikrofon  
Typ: 1225  
Serien-Nr.: 112868

- Kalibrator  
Norsonic Typ 1251  
Serien-Nr.: 23488

Messkette geeicht bis Dezember 2017

- Präzisionsschallpegelmesser  
Norsonic Typ 140  
Serien-Nr.: 1402981

- Vorverstärker  
Norsonic Typ 1209  
Serien-Nr.: 12542

- Mikrofon  
Norsonic Typ 1225  
Serien-Nr.: 72968

- Akustischer Kalibrator  
Norsonic Typ 1251  
Serien-Nr.: 31855

- Präzisionsschallpegelmesser  
Norsonic Typ 140  
Serien-Nr.: 1404724

- Vorverstärker  
Norsonic Typ 1209  
Serien-Nr.: 14585
  
- Mikrofon  
Norsonic Typ 1225  
Serien-Nr.: 142400
  
- Akustischer Kalibrator  
Norsonic Typ 1251  
Serien-Nr.: 33189

Vor und nach der Messung fanden Gerätekalibrierungen mit den akustischen Kalibratoren der Präzisionsschallpegelmessers inklusive Vorverstärker und Mikrofon statt. Hierbei wurden keine Auffälligkeiten bzw. Abweichungen festgestellt.

Störgeräusche: Geräusche durch Anwohner, geringfügig Verkehrsgeräusche. Im Rahmen der Messauswertung konnten die Fremdgeräusche ausgeblendet werden.

#### **4.1.2 Messergebnisse und Schalleistungspegel relevanter stationärer Anlagen**

Die Emissionsmessungen erfolgten im Nahfeld der relevanten stationären Geräuschquellen im Bestandsbetrieb. Wie die Immissionsmessungen an der Wohnbebauung Heinrich-Heine-Straße zeigten, werden durch den Bestandsbetrieb keine auffälligen impuls- oder tonhaltigen Geräuschimmissionen erzeugt. Die anzusetzenden Schalleistungspegel werden daher im Sinne der TA Lärm [1] auf Basis der Messwerte des energieäquivalenten Mittelungspegels ( $L_{A\text{F}eq}$ ) durch Abtastung der Hüllfläche bzw. Messungen in unterschiedlichen Entfernungen bestimmt. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die ermittelten Schalleistungspegel wiedergegeben. Die Schallquellen sind hierbei durchnummeriert (Q1 bis Q25), wobei die Lage der Schallquellen dem Lageplan der Anlage 1 zu entnehmen ist.

**Tabelle 1** Schallemissionen stationärer Anlagen

Schallquelle	Lage	Schallleistungspegel $L_{WA}$ in dB(A)
Q01: Fenster (kippen), Technikraum	Südfassade Technikraum	79,6
Q02: Fenster (kippen), Raum MCC	Südfassade Raum MCC	76,3
Q03: Rührwerk	Silo's südl. Druckluftraum	76,6
Q04: Rührwerk	Silo's südl. Druckluftraum	84,3
Q05: Fenster (kippen), Druckluftraum	Südfassade Druckluftraum	78,3
Q06: Rührwerk	Silo's nördlich Annahme 3	93,4
Q07: Rührwerk	Silo's nördlich Annahme 3	86,5
Q08: Rührwerk	Silo's nördlich Annahme 3	88,0
Q09: Rührwerk	Silo's nördlich Annahme 3	87,6
Q10: Abluft Betriebsraum	über Dach Betriebsraum	93,4
Q11: Ausfahrt-Tor Annahme 1/2	östlich Durchfahrt Annahme	85,5
Q12: Eindampfergebäude	innerhalb Durchfahrt Annahme	87,0*
Q13: Fassade Kälteanlage	innerhalb Durchfahrt Annahme	90,4
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	über Dach Kälteanlage	87,0
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	über Dach Kälteanlage	86,0
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	über Dach Kälteanlage	86,0
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	über Dach Kälteanlage	81,0
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	über Dach Kälteanlage	85,0
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	über Dach Kälteanlage	88,0
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	über Dach Kälteanlage	88,0
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	über Dach Kälteanlage	86,0
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	über Dach Kälteanlage	86,0
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	über Dach Kälteanlage	87,0

&lt;wird fortgesetzt&gt;

**Tabelle 1** Schallemissionen stationärer Anlagen <Fortsetzung>

Schallquelle	Lage	Schallleistungspegel $L_{WA}$ in dB(A)
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	über Dach Kälteanlage	<b>85,0</b>
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	über Dach Kälteanlage	<b>82,8</b>
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	über Dach Kälteanlage	<b>82,8</b>
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	über Dach Kälteanlage	<b>81,6</b>
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	über Dach Kälteanlage	<b>81,6</b>
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	über Dach Kälteanlage	<b>86,0</b>
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	westl. Durchfahrt Annahme	<b>78,0</b>
Q18: Lüfter Schaltraum	neben Kompressorraum	<b>83,3</b>
Q19: Ablüfter Raumlüftergerät	über Dach; südl. Eindampferurm	<b>80,4</b>
Q20: Abluft Druckluftraum	über Dach Druckluftraum	<b>77,2</b>
Q21: Abluft Schaltschränke	über Dach Schaltschränke	<b>80,5</b>
Q22: Eindampfer	über Dach, westl. Bereich Annahme 1/2	<b>89,0*</b>
Q23: Raumabluft Eindampfer	über Dach, westlich Salzbad	<b>88,0</b>
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	über Dach, westlich Salzbad	<b>87,8</b>
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	über Dach, westlich Salzbad	<b>75,8</b>

\* diffuse Schallquelle. Anlage wurde während der Messaufnahmen ein- und ausgeschaltet. Ermittlung des  $L_{WA}$  erfolgte durch iterative Berechnungen des anteiligen Immissionswertes aus Messungen an MP3

Für sämtliche, in der Tabelle 1 aufgeführte Schallquellen ist ein dauerhafter 24-Stunden-Betrieb anzunehmen.

### 4.1.3 Schallemissionen durch den Lieferverkehr

Neben den relevanten stationären Geräuschquellen sind die Schallemissionen durch den Lieferverkehr zu berücksichtigen. Es sind für die am stärksten frequentierten Nachtstunden die An- und Abfahrt von vier Milchsammelfahrzeugen zu berücksichtigen.

Die Schallemissionen der Fahrwege wurde durch "rückwärtsrechnen" auf Basis der im Jahr 2011 durchgeführten Schallimmissionsmessungen [13] bestimmt.

Hiernach wurden die auf die jeweilige Beurteilungszeit bezogenen Schalleistungspegel  $L_{WA,r}$  wie folgt berechnet:

#### Fahrgeräusche LKW

$$L_{WA,r} = L'_{WA,1h} + 10 \lg n + 10 \lg (l/1 \text{ m}) - 10 \lg (T_r/1 \text{ h})$$

mit

$L'_{WA,1h} \triangleq$  zeitlich gemittelter Schalleistungspegel für 1 LKW pro Stunde und 1 m Fahrweg

$$L'_{WA,1h} = 60 \text{ dB}$$

$n \triangleq$  Anzahl der LKW in der Beurteilungszeit  $T_r$

$l \triangleq$  Länge eines Streckenabschnittes in m

$T_r \triangleq$  Beurteilungszeit in h

Zusätzlich werden die Stellvorgänge der LKW im Bereich der Verladezonen berücksichtigt. Hierbei wurden nach [5] die nachfolgenden Schalleistungspegel für Einzelereignisse von LKW zu Grunde gelegt:

- 1 x Motorstarten:  $L_{WAmax} = 100 \text{ dB(A)}$
- 3 x Türeenschlagen:  $L_{WAmax} = 100 \text{ dB(A)}$
- 5 Minuten Motorleerlauf:  $L_{WA} = 94 \text{ dB(A)}$
- 1 x Bremsenentlüften:  $L_{WAmax} = 108 \text{ dB(A)}$

Hieraus errechnet sich nach dem 5-Sekunden-Taktmaximalpegelverfahren für den Stellvorgang eines LKW je Stunde ein Schalleistungs-Beurteilungspegel von  $L_{WA,r,1h} = 85,5$  dB(A). Für den Ein-/Ausfahrtbereich an der Schranke werden für die LKW bei der An- und Abfahrt jeweils eine Minute Leerlaufgeräusch sowie einmal Bremsenentlüften berücksichtigt und jeweils ein Schalleistungs-Beurteilungspegel von  $L_{WA,r,1h} = 81,1$  dB(A) angesetzt.

#### **4.1.4 Schallemissionen durch den Parkplatz**

Die Berechnungen der Geräuschemissionen durch die PKW-Parkplätze erfolgen nach dem Berechnungsverfahren der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz [8]. Hiernach berechnet sich der Schalleistungspegel der Stellplätze wie folgt:

##### Schallabstrahlung von Parkplätzen

$$L_W = L_{W0} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{StrO} + 10 \cdot \lg(B \cdot n)$$

mit

$L_{W0} \triangleq$  Ausgangsschalleistungspegel für eine Bewegung/h auf einem P+R-Parkplatz:  
 $L_{W0} = 63$  dB(A)

$K_{PA} \triangleq$  Zuschlag für die Parkplatzart (4 dB für Mitarbeiter- und Besucherstellplätze)

$K_I \triangleq$  Zuschlag für das Taktmaximalpegelverfahren

$K_D \triangleq$  Zuschlag für den Durchfahr- und Parksuchverkehr

$K_{StrO} \triangleq$  Zuschlag für die Fahrbahnoberfläche

$B \cdot n \triangleq$  Bewegungshäufigkeit je Stunde und Stellplatz

$n \triangleq$  Anzahl der Stellplätze

Nach Betreiberangaben ist zur "lautesten Nachtstunde" mit einer Bewegungshäufigkeit von  $N = 35$  zu rechnen. Die sich hieraus ergebenden Schallemissionen sind den Berechnungsdatenblättern der Anlage 3 zu entnehmen.

#### **4.1.5 Schallemissionen durch das geplante Reifezentrum**

Die Schallemissionen, die für das geplante Reifezentrum anzusetzen sind, wurden ausführlich in dem schalltechnischen Bericht Nr. LL10242.1/02 vom 26.02.2015 [9] sowie in einem Nachtrag vom 18.12.2015 [10] dokumentiert. Sie sind den Berechnungsdatenblättern der Anlage 4 zu entnehmen.

#### **4.1.6 Vorbelastung aus dem Betrieb der BKS-Anlage**

Seitens des TÜV Nord Umweltschutz wurden im Jahr 2010 die Schallimmissionen, welche von der Braunkohlestaubanlage hervorgerufen werden, ermittelt. Die Ergebnisse wurden in dem Gutachten Nr. 8000629551/910SST055 vom 06.09.2010 "Schalltechnische Untersuchung für die Braunkohlenstaubanlage der Dampfversorgung der Ostsee-Molkerei GmbH in Wismar" [11] dokumentiert. Hiernach ergeben sich im Bereich der Wohnbebauung an der Heinrich-Heine-Straße anteilige Beurteilungspegel von  $L_r = 28 - 29 \text{ dB(A)}$ .

Im Rahmen dieser Untersuchung wird hierzu eine Ersatzschallquelle mit einem Schallleistungspegel von  $L_{WA} = 84 \text{ dB(A)}$  und einer Emissionshöhe von 45 m (entspricht der Kaminhöhe des BKS) angesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Ersatzschallquelle werden rechnerisch die o. g. Immissionspegel von  $L_r = 28 - 29 \text{ dB(A)}$  im Bereich der Wohnbebauung an der Heinrich-Heine-Straße erreicht.

## 5.) Berechnung der Geräuschimmissionen

Die äquivalenten Dauerschalldruckpegel bei Mitwind,  $L_{rT}(DW)$ , die sich an den betrachteten Immissionspunkten ergeben, werden gemäß DIN ISO 9613-2 [2] nach Gleichung (3) berechnet:

$$L_{rT}(DW) = L_W + D_C - A \quad \text{in dB(A)}$$

mit

$L_{rT}(DW)$	$\triangleq$	der im Allgemeinen in Oktavbandbreite berechnete Dauerschalldruckpegel bei Mitwindbedingungen	in dB(A)
$L_W$	$\triangleq$	Schallleistungspegel	in dB(A)
$D_C$	$\triangleq$	Richtwirkungskorrektur	in dB
$A$	$\triangleq$	Dämpfung, die während der Schallausbreitung von der Punktquelle zum Empfänger vorliegt	in dB

Die Dämpfung  $A$  wird berechnet mit:

$$A = A_{div} + A_{atm} + A_{gr} + A_{bar} + A_{misc} \quad \text{in dB}$$

mit

$A_{div}$	$\triangleq$	Dämpfung auf Grund geometrischer Ausbreitung	in dB
$A_{atm}$	$\triangleq$	Dämpfung auf Grund von Luftabsorption	in dB
$A_{gr}$	$\triangleq$	Dämpfung auf Grund des Bodeneffektes	in dB
$A_{bar}$	$\triangleq$	Dämpfung auf Grund von Abschirmung	in dB
$A_{misc}$	$\triangleq$	Dämpfung auf Grund verschiedener anderer Effekte	in dB

Der A-bewertete Langzeit-Mittelungspegel  $L_{AT}(LT)$  im langfristigen Mittel errechnet sich dann nach Gleichung (6) der DIN ISO 9613-2 [2]:

$$L_{AT}(LT) = L_{AT}(DW) - C_{met} \quad \text{in dB(A)}$$

Hierbei ist  $C_{met}$  die meteorologische Korrektur zur Berücksichtigung der für die Schallausbreitung im Jahresmittel schwankenden Witterungsbedingung. Die Konstante  $C_0$  zur Berechnung von  $C_{met}$  wird im Rahmen eines Maximalansatzes für alle Berechnungen mit  $C_0 = 0$  dB angesetzt.

Bei der Immissionspegelberechnung werden die Geländetopografie, die Abschirmung und die Reflexionen an Gebäudefassaden berücksichtigt.

Die Berechnung der Geräuschimmissionen erfolgt mit Hilfe der Immissionsprognose-Software SoundPLAN [14].

Die Eingabedaten und Berechnungsergebnisse können den Datenblättern der Anlagen 2 bis 5 entnommen werden.

## **6.) Berechnungsergebnisse und Beurteilung zur Gewerbelärmsituation**

Die Schallausbreitungsberechnungen wurden zunächst für die Referenzmesspunkte, welche im Rahmen der schalltechnischen Betriebsaufnahme am Abend des 26.02.2016 eingerichtet wurden durchgeführt. Dies soll der Plausibilitätsprüfung des Emissionskatasters dienen. Die Lage der 3 Messpunkte ist dem Lageplan der Anlage 1 zu entnehmen. Es wurden jeweils Messpunkte vor der Fassade der maßgeblich betroffenen Immissionspunkte IP 1 und IP 2 in Höhe des obersten Geschosses (3. OG) sowie ein weiterer Messpunkt auf dem Betriebshof eingerichtet (MP 3, s. Lageplan der Anlage 1).

Bei den Schallausbreitungsberechnungen wurde die während der Messungen vorhandene Betriebssituation berücksichtigt, d. h. Schallemissionen durch Michsammelfahrzeuge und PKW sowie die Kälteanlage 3 werden im Berechnungsmodell ausgenommen. Die Eingabedaten zu den Schallausbreitungsberechnungen sind den Datenblättern der Anlage 2 im Detail zu entnehmen.

Es ergeben sich die folgenden Ergebnisse:

**Tabelle 2** Berechnungsergebnisse, Referenzmesspunkte

<b>Immissionspunkt</b>	<b>Messwert <math>L_{AFeq}</math> in dB(A) Immissionsmessung</b>	<b>Berechnungsergebnisse</b>
Messpunkt am IP 1*	46,4	46,5
Messpunkt am IP 2*	47,3	47,5
MP 3, Betriebshof	50,4	50,4

\* Die Messpunkte liegen vor der Fassade und die Messwerte (und Rechenwerte) sind durch die Reflexionen erhöht.

Die Ergebnisse der Tabelle 2 zeigen, dass die mit dem erstellten Emissionskataster berechneten Schallimmissionen gut mit den Messwerten der Immissionsmessungen [13] übereinstimmen. Die Abweichung beträgt 0,1 - 0,2 dB, wobei die berechneten Immissionspegel eher höhere Werte liefern, als die Ergebnisse der Immissionsmessungen.

Im Rahmen von weiteren Schallausbreitungsberechnungen wurden nunmehr auch die Schallemissionen der Michsammelfahrzeuge und PKW sowie der Kälteanlage 3 im Berechnungsmodell berücksichtigt und als Immissionspunkte die Wohnbebauung an der Heinrich-Heine-Straße (Nr. 6 - 14) herangezogen (Immissionspunkte IP 1 bis IP 6 - s. Anlage 1)

In der nachfolgenden Tabelle 3 sind die Berechnungsergebnisse für die berücksichtigten Immissionspunkte dargestellt. Die Beurteilungspegel werden jeweils für die vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster von Wohn- und Aufenthaltsräumen der Immissionspunkte betrachtet. Die Berechnungsergebnisse sind im Detail den Anlagen 3 und 4 zu entnehmen.

Die Ergebnisse zeigen zum einen die derzeitige Situation durch den Bestandsbetrieb sowie zum anderen die Situation, die sich nach Realisierung des Reifezentrums ergibt (unter Berücksichtigung der schalltechnischen Prognose gemäß [9] und [10]).

**Tabelle 3** Berechnungsergebnisse

<b>Immissionspunkt</b>	<b>Immissionsrichtwerte nach TA Lärm in dB(A) nachts</b>	<b>Immissionszielwert gemäß LUNG in dB(A) nachts</b>	<b>Beurteilungspegel durch den Bestandsbetrieb in dB(A) nachts</b>	<b>Beurteilungspegel mit neuem Reifezentrum nachts</b>
IP 1: Heinrich-Heine-Str. 14	45	46,4	47,1	47,0
IP 2: Heinrich-Heine-Str. 13	45	46,4	46,4	46,4
IP 3: Heinrich-Heine-Str. 12	45	46,4	45,3	43,0
IP 4: Heinrich-Heine-Str. 10	45	46,4	45,4	41,1
IP 5: Heinrich-Heine-Str. 8	45	46,4	45,0	41,4
IP 6: Heinrich-Heine-Str. 6	45	46,4	45,2	41,5

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass durch die Schallabschirmung des vorgesehenen Gebäudes des Reifezentrums im Bereich der Immissionspunkte IP 3 bis IP 6 mit einer Verbesserung der Lärmsituation zu rechnen ist und die Immissionsrichtwerte bzw. die Immissionszielwerte hier sicher eingehalten werden. Im Bereich der Immissionspunkte IP 1 und IP 2 wird durch das Reifezentrum keine Veränderung der Situation eintreten. Der Immissionszielwert wird am IP 2 bereits eingehalten. Am IP 1 wird der Immissionszielwert noch um bis zu 0,6 dB überschritten. Im Detail sind die Berechnungsergebnisse in Anlage 3 und in Anlage 4 dargestellt.

### Spitzenpegelbetrachtung

Kurzzeitige Geräuschspitzen treten durch die beschleunigte Abfahrt der LKW und bei der Entspannung der Betriebsbremsen der LKW auf. Durch die stationären Geräuschquellen werden keine relevanten Geräuschspitzen verursacht.

Wie die Immissionsmessungen aus dem Jahr 2011 zeigten, werden maximale Geräuschspitzen von bis zu  $L_{\max} = 62$  dB hervorgerufen. Der einzuhaltende Richtwert für einzelne Geräuschspitzen wird demnach um 3 dB unterschritten.

### Stand der Lärminderungstechnik

Im Rahmen der Betriebsaufnahme sowie der messtechnischen Erfassung einzelner Geräuschquellen konnte festgestellt werden, dass im Bereich der Betriebsstätte der Ostsee-Molkerei Wismar GmbH der Stand der Lärminderungstechnik weitgehend eingehalten wird. Die kühl- und lüftungstechnischen Aggregate mit immissionsrelevanten Anteilen wiesen während der Betriebsaufnahme keine - über vergleichbare Anlagen hinausgehenden - Schallabstrahlungen bzw. Reparatur- oder Wartungsbedürftigkeiten auf. Die zum Einsatz kommenden Lieferfahrzeuge entsprechen dem modernen Standard. Für die Planungen zum Reifezentrum werden höhere Investitionen hinsichtlich des Schallschutzes getroffen. Daher werden die hiervon ausgehenden Schallemissionen der kühl- und lüftungstechnischen Anlagen deutlich geringere Schallemissionen aufweisen, als Anlagen vergleichbarer Betriebe.

Die verbleibenden Richtwertüberschreitungen (s. o.) sind in erster Linie der vorhandenen Örtlichkeiten (umliegende schutzbedürftige Wohnnachbarschaft in unmittelbarer Nachbarschaft zum Werksgelände) geschuldet.

### Qualität der Ergebnisse

Bei schalltechnischen Untersuchungen werden Unsicherheiten bei der Ermittlung der Schallleistungspegel und bei den Ausbreitungsberechnungen hervorgerufen.

Im vorliegenden Fall wurde das akustische Berechnungsmodell mit den während der Emissionsmessungen aufgenommenen Messwerten an drei verschiedenen Messpunkten verifiziert. Die Abweichung zwischen berechneten Pegeln und den Messwerten beträgt 0,1 - 0,2 dB, wobei die berechneten Immissionspegel eher höhere Werte liefern, als die Ergebnisse der Immissionsmessungen.

## **7.) Lärmschutzmaßnahmen**

Wie dem Kapitel 6 zu entnehmen ist, wird im Bereich des Immissionspunktes IP 1 der einzuhaltende Immissionszielwert noch leicht (um 0,6 dB) überschritten.

Nach Rücksprache mit dem Betreiber sind folgende weitere organisatorische und technische Maßnahmen geplant:

- Optimierung der logistischen Situation derart, dass zur Nachtzeit innerhalb einer vollen Zeitstunde die maximal 4 einfahrenden Milchsammelfahrzeuge gleich verteilt auf die Annahmepositionen 1/2 (innerhalb der Durchfahrt) sowie der Annahmeposition 3 geleitet werden. Demnach fahren statt der bislang 3 Fahrzeuge zukünftig nur noch 2 Fahrzeuge an das Wohngebäude des Immissionspunktes IP 1 vorbei zur Einfahrt an die Annahmeposition 1/2.
- Einbau eines Schalldämpfers im Bereich des Fassadenlüfters des Schaltraumes neben dem Kompressorraum (Schallquelle Q18, s. Lageplan der Anlage 1). Es ist von einer Pegelminderung um mindestens 10 dB auszugehen.

Unter Berücksichtigung der o. a. Maßnahmen wurden weitere Schallausbreitungsberechnungen durchgeführt, deren Ergebnisse im Detail der Anlage 5 zu entnehmen sind. Wie die Ergebnisse zeigen, wird mit den Maßnahmen erreicht, dass auch am Immissionspunkt IP 1 der einzuhaltende Immissionszielwert von 46,4 dB(A) nicht mehr überschritten wird.

## **8.) Bearbeitungsgrundlagen**

Für die Berechnung und Beurteilung der Geräuschsituation werden folgende Normen, Richtlinien, Verordnungen und Unterlagen zu Grunde gelegt:

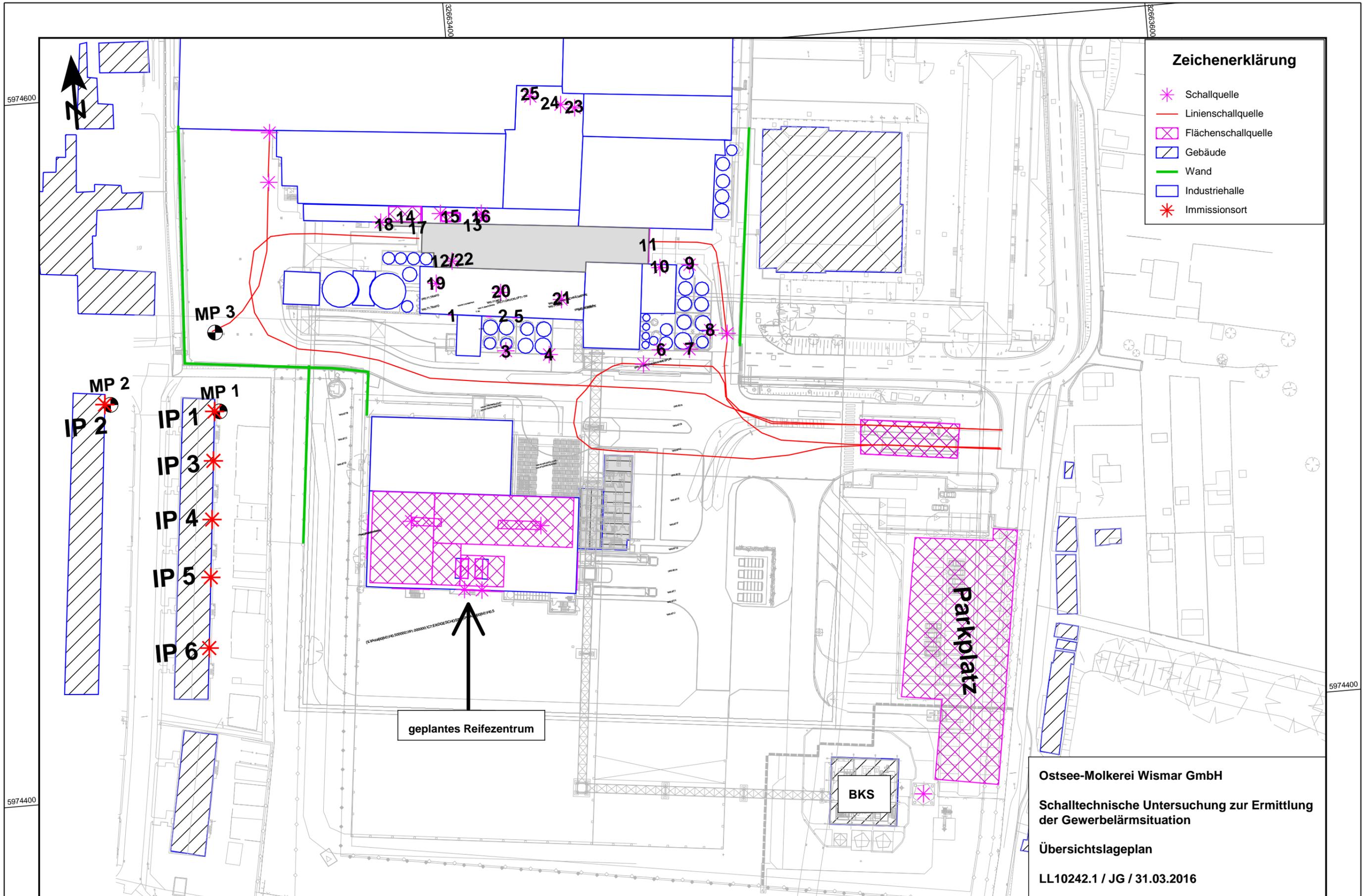
- |     |   |   |
|-----|---|---|
| [1] | TA Lärm<br>Ausgabe August 1998  | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-<br>Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum<br>Schutz gegen Lärm, TA Lärm)   |
| [2] | DIN ISO 9613-2<br>Ausgabe Oktober 1999  | Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien,<br>Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren   |
| [3] | DIN EN ISO 3744<br>Februar 2011   | Akustik: Bestimmung der Schalleistungs- und Schall-<br>energiepegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmes-<br>sungen - Hüllflächenverfahren der Genauigkeitsklasse 2<br>für ein im Wesentlichen freies Schallfeld über einer re-<br>flektierenden Ebene              |
| [4] | Schriftenreihe der Hessischen<br>Landesanstalt für Umwelt,<br>Heft 192, 1995                          | Technischer Bericht zur Untersuchung der LKW- und<br>Ladegeräusche auf dem Betriebsgelände von Fracht-<br>zentren, Auslieferungslagern und Speditionen  |
| [5] | Hessisches Landesamt für Um-<br>welt und Geologie, Lärmschutz<br>in Hessen, Heft 3, Wiesbaden<br>2005 | Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräusch-<br>emissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen<br>von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und<br>Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche<br>insbesondere von Verbrauchermärkten |
| [6] | DIN EN 12354-4,<br>April 2001   | Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäu-<br>den aus den Bauteileigenschaften Teil 4: Schallübertra-<br>gung von Räumen ins Freie   |

- 
- |      |   |  |
|------|---|--|
| [7]  | ZECH Ingenieurgesellschaft mbH vom 22.09.2014 und 23.09.2014                                  | Durchführung von Schallemissionsmessungen im bestehenden Betrieb der Ostsee-Molkerei Wismar GmbH   |
| [8]  | Parkplatzlärmstudie<br>6. Auflage 2007  | Heft 89 aus der Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz  |
| [9]  | ZECH Ingenieurgesellschaft mbH vom 26.02.2015   | Schalltechnischer Bericht Nr. LL10242.1/02 zur Ermittlung der Gewerbelärmsituation in der Nachbarschaft der Ostsee-Molkerei Wismar GmbH zum Neubau eines Reifezentrums am Betriebsstandort Molkereistraße 1 in 23970 Wismar - Planungsstand Februar 2015 - |
| [10] | ZECH Ingenieurgesellschaft mbH vom 18.12.2015   | Nachtrag zum schalltechnischen Bericht Nr. LL10242.1/02 vom 26.02.2015   |
| [11] | TÜV Nord Umweltschutz vom 06.09.2010  | Gutachten Nr. 8000629551/910SST055: Schalltechnische Untersuchung für die Braunkohlenstaubanlage der Dampfversorgung der Ostsee-Molkerei GmbH in Wismar  |
| [12] | Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) vom 27.03.2015 | Schreiben von Herrn Lewke "Plausibilitätsprüfung Lärmgutachten für die Errichtung und den Betrieb eines Reifezentrums der Ostseemolkerei Wismar"   |
| [13] | ZECH Ingenieurgesellschaft mbH vom 27.01.2011   | Schalltechnischer Bericht Nr. LL4109.2/01 über die Ergebnisse der Schallimmissionsmessungen am 20./21.01.2011 in der Nachbarschaft des Betriebes der Rückers Ostsee-Molkerei Wismar GmbH   |
| [14] | SoundPLAN GmbH<br>71522 Backnang  | Immissionsprognosesoftware SoundPLAN, Version 7.3 vom 18.11.2015   |

## **9.) Anlagen**

- Anlage 1:      Übersichtslageplan
- Anlage 2:      Datenblätter, Variante Bestand - Messpunktverifizierung
- Anlage 3:      Datenblätter, Variante Bestand Immissionsberechnung zu IP 1 bis IP 6
- Anlage 4:      Datenblätter, Variante Bestand mit Reifezentrum
- Anlage 5:      Datenblätter, Variante mit weiteren Lärmschutzmaßnahmen
- Anlage 6:      Fotodokumentation, Lärmschutzmaßnahmen

Anlage 1:    Übersichtslageplan



**Zeichenerklärung**

- ✱ Schallquelle
- Linienschallquelle
- ✱ Flächenschallquelle
- Gebäude
- Wand
- Industriehalle
- ✱ Immissionsort

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Gewerbelärsituation**  
 Übersichtslegeplan  
 LL10242.1 / JG / 31.03.2016

Anlage 2: Datenblätter, Variante Bestand - Messpunktverifizierung

### Projektbeschreibung

Projekttitel: Ostsee-Molkerei Wismar GmbH  
Projekt Nr. LL10242.1  
Bearbeiter: JG  
Auftraggeber: Ostsee-Molkerei Wismar GmbH

Beschreibung:

### Rechenlaufbeschreibung

Rechenkern: Einzelpunkt Schall  
Titel: 2016-03-30\_Immi-Berechnung aus Messung  
Gruppe: Laufdatei1.runx  
Laufdatei: RunFile.runx  
Ergebnisnummer: 307  
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 8)  
Berechnungsbeginn: 04.04.2016 07:15:23  
Berechnungsende: 04.04.2016 07:15:24  
Rechenzeit: 00:00:390 [m:s:ms]  
Anzahl Punkte: 3  
Anzahl berechneter Punkte: 3  
Kernel Version: 18.11.2015 (64 bit)

### Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung 1  
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger 200 m  
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle 50 m  
Suchradius 5000 m  
Filter: dB(A)  
Toleranz: 0,010 dB

Richtlinien:  
Gewerbe: ISO 9613-2 : 1996  
Luftabsorption: ISO 9613  
Verwende alternatives Verfahren nach Kapitel 7.3.2: Ja  
Begrenzung des Beugungsverlusts:  
einfach/mehrfach 20,0 dB /25,0 dB  
Berechnung mit Seitenbeugung: Ja  
Mehrweg in der vertikalen Ebene berechnen, die Quelle und Immissionsort enthält  
Umgebung:  
Luftdruck 1013,3 mbar  
relative Feuchte 70,0 %  
Temperatur 10,0 °C  
Meteo. Kor. C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;  
VDI-Beugungsparameter: C2=20,0  
Zerlegungsparameter:  
Faktor Abst./Durchmesser 8  
Minimale Distanz [m] 1 m

Max. Differenz Bodend.+Beugung	1,0 dB
Max. Iterationszahl	4
Minderung	
Bewuchs:	ISO 9613-2
Bebauung:	ISO 9613-2
Industriegelände:	ISO 9613-2
Bewertung:	TA-Lärm - Werktag
Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt	

### Geometriedaten

2016-03-30\_Messaufnahme.sit 04.04.2016 06:55:26

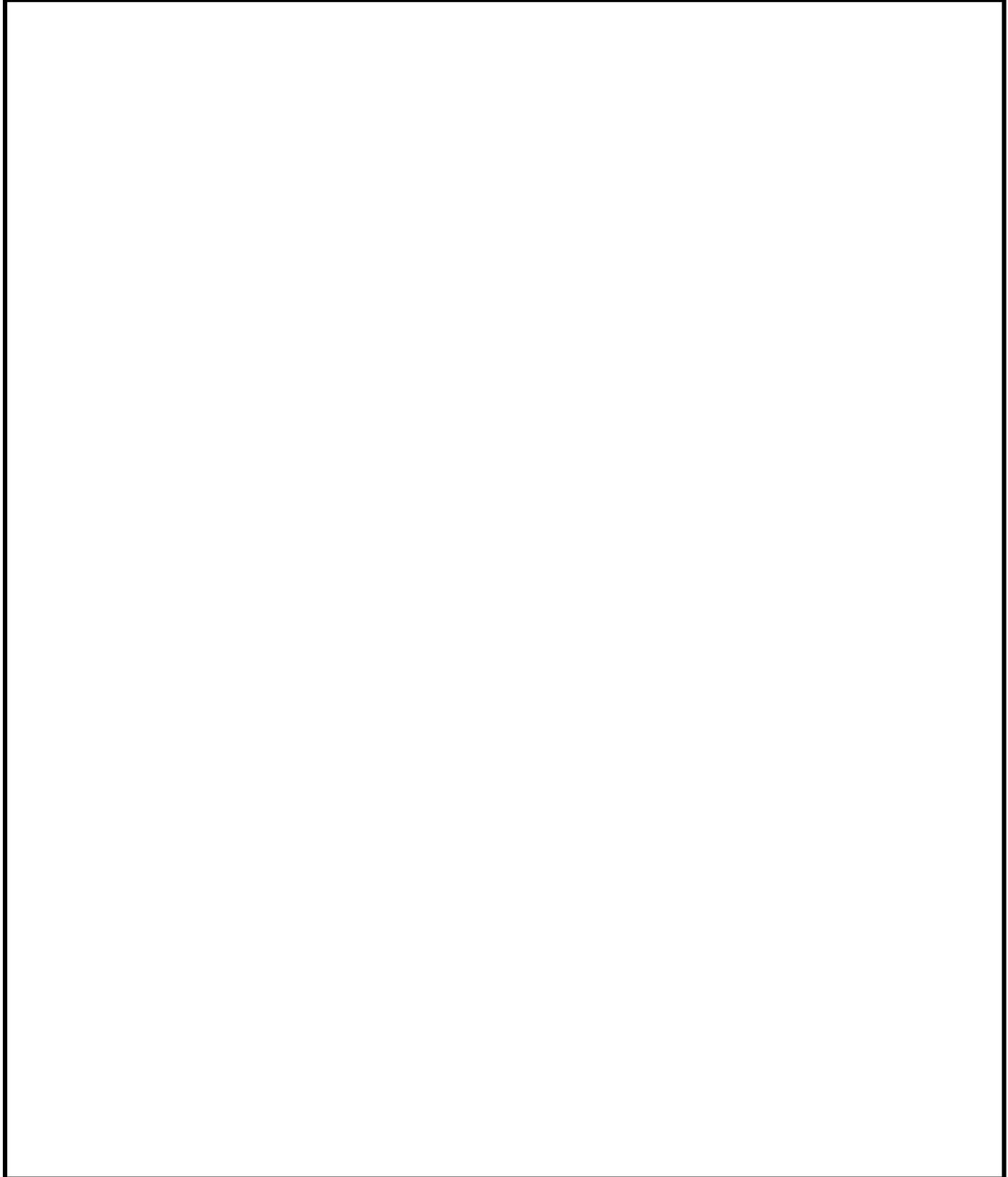
- enthält:

2015-05-20_Nachbarschaft ohne Immis.geo	31.03.2016 10:50:14
2015-05-29_BKS-Anlage.geo	01.06.2015 10:32:42
2016-März_Immi-Messpunkte.geo	31.03.2016 11:11:18
2016-März_Quellen_Bestand_nachts.geo	04.04.2016 07:14:36
Eindampfer als Linie.geo	31.03.2016 12:03:56
Lärmschutzwand.geo	20.05.2015 15:45:42
RDGM0001.dgm	27.09.2014 10:18:26

**Legende**

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Z	m	Z-Koordinate
SW		Stockwerk
Nutzung		Gebietsnutzung
HR		Richtung
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

Immissionsort	Z m	SW	Nutzung	HR	RW,N dB(A)	LrN dB(A)
MP 3 (Hof)	5,50	EG	MI		45	50,4
MP vor IP 1	8,60	EG	MI		45	46,5
MP vor IP 2	8,60	EG	MI		45	47,5



**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Immi-Berechnung aus Messung**

**Legende**

Name		Name der Schallquelle
Tagesgang		Name des Tagesgangs
Z	m	Z-Koordinate
I oder S	m,m <sup>2</sup>	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m <sup>2</sup>
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
63Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
125Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
250Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
500Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
1kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
2kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
4kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
8kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Immi-Berechnung aus Messung**



Name	Tagesgang	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz
		m	m,m <sup>2</sup>	dB(A)	dB	dB(A)									
BKS-Anlage	24 Stunden	45,0		0,0	0,0	84,0	84,0				84				
Q01: Fenster (kippen), Technikraum	24 Stunden	1,5	1,50	0,0	0,0	77,8	79,6	52	56	68	76	74	72	68	61
Q02: Fenster (kippen), Raum MCC	24 Stunden	1,5	1,50	0,0	0,0	74,5	76,3	48	53	64	73	70	68	64	57
Q03: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	76,6	76,6	51	55	66	75	70	64	57	47
Q04: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	84,3	84,3	61	61	77	76	79	79	71	64
Q05: Fenster (kippen), Druckluftraum	24 Stunden	1,5	1,50	0,0	0,0	76,5	78,3	50	55	66	75	72	70	66	59
Q06: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	93,4	93,4	50	67	75	84	89	90	79	71
Q07: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	86,5	86,5	58	67	72	82	82	78	71	65
Q08: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	88,0	88,0	55	67	76	84	84	78	72	64
Q09: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	87,6	87,6	53	65	79	79	85	78	72	66
Q10: Abluft Betriebsraum	24 Stunden	7,0		0,0	0,0	93,4	93,4	60	78	89	87	87	86	75	66
Q11: Tor Ausfahrt	24 Stunden	2,3	43,28	0,0	0,0	69,1	85,5	57	69	77	82	79	75	70	60
Q12: Eindampfergebäude	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	86,0	86,0	59	67	76	84	77	75	71	62
Q13: Fassade Kälteanlage	24 Stunden	2,0	77,60	0,0	0,0	71,5	90,4	65	76	81	89	79	78	73	63
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	24 Stunden	13,0	39,43	0,0	0,0	71,0	87,0	73	78	81	82	80	74	72	66
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	24 Stunden	11,0	36,87	0,0	0,0	70,3	86,0	60	73	77	79	78	79	79	76
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	24 Stunden	11,0	17,26	0,0	0,0	73,6	86,0	60	73	77	79	78	79	79	76
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	24 Stunden	8,8	7,92	0,0	0,0	72,0	81,0	59	68	74	73	73	74	73	69
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	24 Stunden	9,7	11,50	0,0	0,0	74,4	85,0	60	81	75	77	77	75	75	68
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	10,00	0,0	0,0	78,0	88,0	56	73	73	76	79	82	83	80
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	10,00	0,0	0,0	78,0	88,0	56	73	73	76	79	82	83	80
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	4,40	0,0	0,0	79,6	86,0	54	71	71	74	77	80	81	78
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	4,40	0,0	0,0	79,6	86,0	54	71	71	74	77	80	81	78
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,5		0,0	0,0	87,0	87,0	59	70	73	75	85	79	78	73
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	24 Stunden	2,0	40,00	0,0	0,0	62,0	78,0	55	63	71	75	70	67	63	55
Q18: Lüfter Kompressorenraum	24 Stunden	1,8		0,0	0,0	83,3	83,3	56	65	79	79	74	72	68	59
Q19: Ablüfter Raumlüftergerät	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	80,4	80,4	55	67	71	77	74	72	66	56

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Immi-Berechnung aus Messung**



Name	Tagesgang	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz
		m	m,m <sup>2</sup>	dB(A)	dB	dB(A)									
Q20: Abluft Druckluftraum	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	77,2	77,2	58	64	68	73	70	69	66	57
Q21: Abluft Schaltschränke	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	80,5	80,5	57	61	70	75	76	73	69	63
Q22: Eindampfer	24 Stunden	15,0	20,00	0,0	0,0	76,0	89,0	65	75	83	85	81	79	76	66
Q23: Raumabluft Eindampfer	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	88,0	88,0	65	78	81	80	82	81	73	62
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	87,8	87,8	60	69	77	84	80	82	79	68
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	24 Stunden	8,0		0,0	0,0	75,8	75,8	58	61	65	66	72	68	64	66

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Immi-Berechnung aus Messung**



**Legende**

Schallquelle		Name der Schallquelle
Lw	dB(A)	Schalleistungspegel pro Anlage
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
l oder S	m,m <sup>2</sup>	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
Awind	dB	Mittlere meteorologische Korrektur, Windeinfluss
Amisc	dB	Mittlere Minderung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauung
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s = L_w + K_o + A_{DI} + A_{div} + A_{gr} + A_{bar} + A_{atm} + A_{fol\_site\_house} + A_{wind} + dL_{refl}$
Cmet(LrN)	dB	Meteorologische Korrektur
dLw(LrN)	dB	Korrektur Betriebszeiten
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Immi-Berechnung aus Messung**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Immissionsort MP 3 (Hof)	SW EG	RW,N 45		dB(A)	LrN 50,4	dB(A)									
Q22: Eindampfer	89,0	69,1	20,0	2,9	-47,8	-0,2	-1,2	-0,3			1,2	43,7	0,0	0,0	43,7
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	70,0	4,4	6,0	-47,9	-1,4	-1,5	-1,7			1,3	40,8	0,0	0,0	40,8
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	70,2		3,0	-47,9	-1,5	-0,1	-0,7			0,5	40,3	0,0	0,0	40,3
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	55,6		6,0	-45,9	-1,9	-2,3	-0,2			1,1	40,2	0,0	0,0	40,2
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	71,7	10,0	6,0	-48,1	-1,5	-6,2	-1,0			2,7	39,9	0,0	0,0	39,9
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	79,0	77,6	6,0	-48,9	-2,8	-9,5	-0,1			4,0	39,0	0,0	0,0	39,0
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	60,2	7,9	2,9	-46,6	0,0	-0,9	-0,9			3,2	38,7	0,0	0,0	38,7
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	62,1	39,4	2,9	-46,9	0,0	-5,2	-0,2			0,2	37,9	0,0	0,0	37,9
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	65,4	1,5	6,0	-47,3	-2,5	0,0	-0,4			2,4	37,8	0,0	0,0	37,8
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	72,4	11,5	2,9	-48,2	-0,4	-4,3	-0,3			0,8	35,5	0,0	0,0	35,5
Q12: Eindampfergebäude	86,0	68,3		3,0	-47,7	-2,4	-14,5	-0,1			9,0	33,2	0,0	0,0	33,2
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	63,9	40,0	6,0	-47,1	-2,2	-2,8	-0,2			1,3	33,0	0,0	0,0	33,0
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	63,0	36,9	5,9	-47,0	0,0	-12,9	-0,3			0,0	31,8	0,0	0,0	31,8
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	65,9	17,3	5,9	-47,4	0,0	-13,3	-0,2			0,4	31,3	0,0	0,0	31,3
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	72,8	10,0	6,0	-48,2	-1,5	-13,1	-0,8			0,6	30,9	0,0	0,0	30,9
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	95,9		3,0	-50,6	-2,4	-1,0	-0,7			2,0	30,7	0,0	0,0	30,7
Q19: Ablüfter Raumlüftergerät	80,4	62,4		2,9	-46,9	-0,8	-8,2	-0,1			1,5	28,7	0,0	0,0	28,7
BKS-Anlage	84,0	236,2		3,0	-58,5	-0,9	0,0	-0,5			0,0	27,2	0,0	0,0	27,2
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	79,4		3,0	-49,0	-1,8	-7,9	-0,2			5,8	27,1	0,0	0,0	27,1
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	116,8		3,0	-52,3	-2,9	-13,5	-0,2			4,2	26,3	0,0	0,0	26,3
Q06: Rührwerk	93,4	122,8		3,0	-52,8	-3,6	-15,3	-0,6			0,6	24,8	0,0	0,0	24,8
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	114,0		3,0	-52,1	-2,8	-16,1	-0,4			4,7	24,0	0,0	0,0	24,0
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	83,8	1,5	6,0	-49,5	-3,1	-7,6	-0,3			0,1	24,0	0,0	0,0	24,0
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	76,3	1,5	6,0	-48,6	-2,9	-7,1	-0,3			0,1	23,4	0,0	0,0	23,4
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	123,8		3,0	-52,8	-2,8	-17,0	-0,3			0,0	23,0	0,0	0,0	23,0
Q04: Rührwerk	84,3	92,3		3,0	-50,3	-3,2	-10,7	-0,3			0,0	22,9	0,0	0,0	22,9
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	74,6	4,4	6,0	-48,4	-1,6	-19,1	-0,8			0,6	22,5	0,0	0,0	22,5
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	122,0	43,3	3,0	-52,7	-3,6	-15,0	-0,3			1,8	18,7	0,0	0,0	18,7
Q07: Rührwerk	86,5	130,8		3,0	-53,3	-3,7	-13,4	-0,4			0,0	18,7	0,0	0,0	18,7
Q09: Rührwerk	87,6	132,1		3,0	-53,4	-3,7	-18,7	-0,5			4,3	18,6	0,0	0,0	18,6
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	108,5		3,0	-51,7	-2,3	-9,6	-0,4			1,7	16,6	0,0	0,0	16,6
Q03: Rührwerk	76,6	80,3		3,0	-49,1	-2,9	-11,0	-0,2			0,0	16,5	0,0	0,0	16,5

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Immi-Berechnung aus Messung**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q08: Rührwerk	88,0	136,4		3,0	-53,7	-3,7	-17,9	-0,4			0,0	15,3	0,0	0,0	15,3
<b>Immissionsort</b>	<b>MP vor IP 1</b>	<b>SW EG</b>	<b>RW,N 45</b>	<b>dB(A)</b>	<b>LrN 46,5</b>	<b>dB(A)</b>									
Q22: Eindampfer	89,0	76,7	20,0	2,8	-48,7	-0,1	-5,5	-0,2			3,5	40,9	0,0	0,0	40,9
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	74,7	39,4	2,8	-48,5	0,0	-4,7	-0,2			2,3	38,8	0,0	0,0	38,8
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	72,4	7,9	2,9	-48,2	0,0	-1,6	-1,0			3,8	36,9	0,0	0,0	36,9
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	69,3		6,0	-47,8	-1,6	-5,5	-0,1			1,4	35,6	0,0	0,0	35,6
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	83,2	11,5	2,9	-49,4	-0,3	-6,9	-0,2			3,3	34,4	0,0	0,0	34,4
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	88,8	77,6	6,0	-50,0	-2,3	-12,7	-0,2			0,0	31,3	0,0	0,0	31,3
Q06: Rührwerk	93,4	122,7		3,0	-52,8	-3,1	-11,8	-0,6			3,1	31,2	0,0	0,0	31,2
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	77,8	17,3	5,9	-48,8	0,0	-12,4	-0,3			0,6	30,9	0,0	0,0	30,9
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	82,4	10,0	5,9	-49,3	-1,2	-13,6	-0,7			1,8	30,9	0,0	0,0	30,9
BKS-Anlage	84,0	223,7		2,9	-58,0	-0,4	0,0	-0,4			2,5	30,6	0,0	0,0	30,6
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	76,2	36,9	5,9	-48,6	0,0	-13,6	-0,3			0,7	30,0	0,0	0,0	30,0
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	81,3	4,4	5,9	-49,2	-1,2	-12,2	-0,5			1,0	29,9	0,0	0,0	29,9
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	81,7		3,0	-49,2	-1,2	-10,9	-0,3			1,3	29,5	0,0	0,0	29,5
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	128,7		3,0	-53,2	-2,6	-8,1	-0,2			2,5	29,3	0,0	0,0	29,3
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	127,6		3,0	-53,1	-2,4	-16,1	-0,2			2,0	27,5	0,0	0,0	27,5
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	75,9	40,0	6,0	-48,6	-1,9	-7,6	-0,1			1,1	26,9	0,0	0,0	26,9
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	84,0	10,0	6,0	-49,5	-1,3	-19,2	-0,9			3,8	26,8	0,0	0,0	26,8
Q12: Eindampfergebäude	86,0	76,5		3,0	-48,7	-1,9	-21,6	-0,1			10,0	26,7	0,0	0,0	26,7
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	126,4		3,0	-53,0	-2,6	-10,9	-0,4			2,2	26,1	0,0	0,0	26,1
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	69,6	1,5	6,0	-47,8	-1,7	-13,2	-0,2			2,5	25,1	0,0	0,0	25,1
Q07: Rührwerk	86,5	130,7		3,0	-53,3	-3,2	-9,3	-0,4			1,9	25,1	0,0	0,0	25,1
Q04: Rührwerk	84,3	92,3		3,0	-50,3	-2,5	-11,6	-0,3			1,7	24,3	0,0	0,0	24,3
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	85,1	4,4	6,0	-49,6	-1,4	-21,1	-1,2			4,1	22,9	0,0	0,0	22,9
Q19: Ablüfter Raumluftgerät	80,4	69,4		2,9	-47,8	-0,3	-19,6	-0,2			5,6	21,0	0,0	0,0	21,0
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	84,1		2,9	-49,5	-1,2	-10,5	-0,2			1,7	20,6	0,0	0,0	20,6
Q09: Rührwerk	87,6	135,8		3,0	-53,6	-3,3	-20,5	-0,5			5,4	18,1	0,0	0,0	18,1
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	126,9	43,3	3,0	-53,1	-3,1	-19,1	-0,3			3,3	16,2	0,0	0,0	16,2
Q08: Rührwerk	88,0	137,1		3,0	-53,7	-3,3	-19,2	-0,4			1,6	15,9	0,0	0,0	15,9
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	99,1		3,0	-50,9	-1,8	-15,6	-0,3			0,8	15,6	0,0	0,0	15,6
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	121,8		3,0	-52,7	-2,1	-12,0	-0,3			2,3	14,0	0,0	0,0	14,0

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Immi-Berechnung aus Messung**

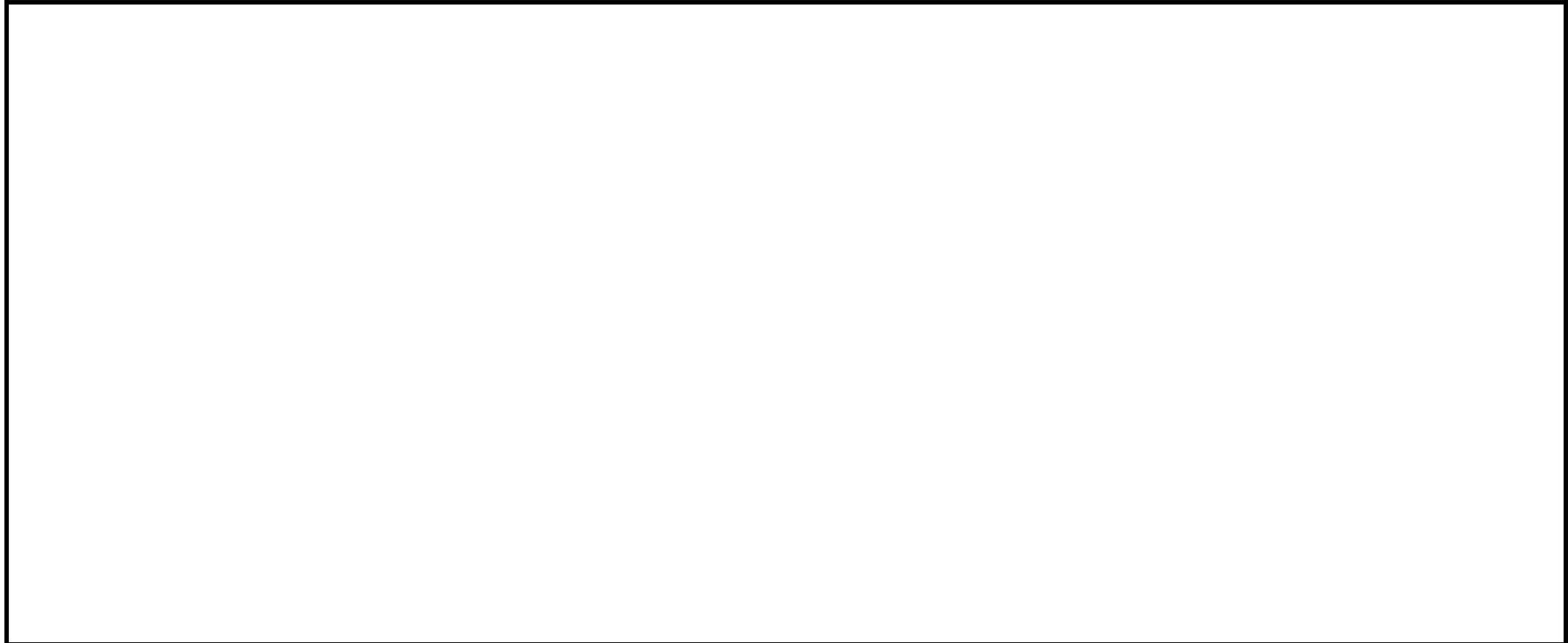


Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q02: Fenster (kippen), Raum MCC	76,3	79,6	1,5	6,0	-49,0	-2,2	-19,3	-0,3			2,4	13,9	0,0	0,0	13,9
Q03: Rührwerk	76,6	80,8		3,0	-49,1	-2,1	-15,9	-0,2			1,6	13,8	0,0	0,0	13,8
Q05: Fenster (kippen), Druckluftraum	78,3	86,6	1,5	6,0	-49,7	-2,4	-19,7	-0,4			1,4	13,5	0,0	0,0	13,5
Immissionsort	MP vor IP 2	SW EG	RW,N 45	dB(A)		LrN 47,5	dB(A)								
Q22: Eindampfer	89,0	102,4	20,0	2,9	-51,2	-0,6	-0,4	-0,4			3,0	42,3	0,0	0,0	42,3
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	90,7		6,0	-50,1	-2,5	-2,3	-0,3			2,6	36,7	0,0	0,0	36,7
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	96,7	39,4	2,9	-50,7	-0,3	-4,3	-0,3			2,3	36,6	0,0	0,0	36,6
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	105,1		3,0	-51,4	-2,1	-1,1	-0,8			2,0	36,5	0,0	0,0	36,5
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	104,9	4,4	6,0	-51,4	-2,1	-2,1	-2,0			2,1	36,4	0,0	0,0	36,4
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	95,0	7,9	2,9	-50,5	-1,1	-1,0	-1,2			4,3	34,4	0,0	0,0	34,4
Q01: Fenster (kippen), Technikraum	79,6	97,4	1,5	6,0	-50,8	-2,7	-1,4	-0,6			4,0	34,0	0,0	0,0	34,0
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	106,5	10,0	6,0	-51,5	-2,1	-7,5	-1,3			2,4	33,9	0,0	0,0	33,9
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	107,0	11,5	2,9	-51,6	-1,4	-3,3	-0,5			2,4	33,6	0,0	0,0	33,6
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	113,7	77,6	6,0	-52,1	-3,0	-10,6	-0,2			0,0	30,6	0,0	0,0	30,6
Q12: Eindampfergebäude	86,0	102,3		3,0	-51,2	-2,7	-18,9	-0,2			14,3	30,3	0,0	0,0	30,3
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	99,0	40,0	6,0	-50,9	-2,6	-3,1	-0,3			3,1	30,1	0,0	0,0	30,1
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	100,6	17,3	5,9	-51,0	-0,9	-12,7	-0,3			2,9	29,9	0,0	0,0	29,9
Q06: Rührwerk	93,4	152,3		3,0	-54,6	-3,5	-10,3	-0,7			2,6	29,9	0,0	0,0	29,9
Q19: Ablüfter Raumlüftergerät	80,4	95,8		3,0	-50,6	-1,7	-3,3	-0,3			2,0	29,4	0,0	0,0	29,4
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	156,0		3,0	-54,9	-2,9	-11,5	-0,3			2,0	29,3	0,0	0,0	29,3
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	111,9		3,0	-52,0	-2,2	-0,2	-0,6			3,1	28,3	0,0	0,0	28,3
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	97,8	36,9	5,9	-50,8	-0,8	-12,5	-0,4			0,6	28,1	0,0	0,0	28,1
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	127,6		3,0	-53,1	-2,6	-3,6	-0,6			3,4	26,9	0,0	0,0	26,9
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	151,8		3,0	-54,6	-3,0	-11,4	-0,2			4,8	26,6	0,0	0,0	26,6
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	107,7	10,0	6,0	-51,6	-2,2	-15,5	-0,9			1,6	25,3	0,0	0,0	25,3
BKS-Anlage	84,0	250,9		3,0	-59,0	-0,9	-3,8	-0,5			2,5	25,3	0,0	0,0	25,3
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	149,1		3,0	-54,5	-2,9	-13,9	-0,4			5,3	24,4	0,0	0,0	24,4
Q07: Rührwerk	86,5	160,4		3,0	-55,1	-3,6	-7,9	-0,4			1,8	24,2	0,0	0,0	24,2
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	109,3	4,4	6,0	-51,8	-2,2	-18,4	-1,1			5,3	23,8	0,0	0,0	23,8
Q04: Rührwerk	84,3	121,8		3,0	-52,7	-3,1	-9,7	-0,4			1,4	22,8	0,0	0,0	22,8
Q09: Rührwerk	87,6	164,3		3,0	-55,3	-3,6	-18,9	-0,5			6,9	19,2	0,0	0,0	19,2
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	143,5		3,0	-54,1	-2,6	-5,4	-0,6			2,5	18,4	0,0	0,0	18,4

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Immi-Berechnung aus Messung**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	154,8	43,3	3,0	-54,8	-3,5	-14,4	-0,4			1,9	17,4	0,0	0,0	17,4
Q02: Fenster (kippen), Raum MCC	76,3	107,9	1,5	6,0	-51,7	-2,9	-12,0	-0,3			1,2	16,5	0,0	0,0	16,5
Q05: Fenster (kippen), Druckluftraum	78,3	115,2	1,5	6,0	-52,2	-3,1	-13,6	-0,4			1,0	15,9	0,0	0,0	15,9
Q08: Rührwerk	88,0	166,6		3,0	-55,4	-3,6	-19,5	-0,6			1,7	13,7	0,0	0,0	13,7
Q03: Rührwerk	76,6	110,1		3,0	-51,8	-2,9	-15,8	-0,2			1,6	10,5	0,0	0,0	10,5



Anlage 3: Datenblätter, Variante Bestand Immissionsberechnung zu IP 1 bis IP 6

### Projektbeschreibung

Projekttitel: Ostsee-Molkerei Wismar GmbH  
Projekt Nr. LL10242.1  
Bearbeiter: JG  
Auftraggeber: Ostsee-Molkerei Wismar GmbH

Beschreibung:

### Rechenlaufbeschreibung

Rechenkern: Einzelpunkt Schall  
Titel: 2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand  
Gruppe: Laufdatei1.runx  
Laufdatei: RunFile.runx  
Ergebnisnummer: 308  
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 8)  
Berechnungsbeginn: 04.04.2016 07:15:27  
Berechnungsende: 04.04.2016 07:15:29  
Rechenzeit: 00:02:340 [m:s:ms]  
Anzahl Punkte: 6  
Anzahl berechneter Punkte: 6  
Kernel Version: 18.11.2015 (64 bit)

### Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung 1  
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger 200 m  
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle 50 m  
Suchradius 5000 m  
Filter: dB(A)  
Toleranz: 0,010 dB

Richtlinien:  
Gewerbe: ISO 9613-2 : 1996  
Luftabsorption: ISO 9613  
Verwende alternatives Verfahren nach Kapitel 7.3.2: Ja  
Begrenzung des Beugungsverlusts:  
einfach/mehrfach 20,0 dB /25,0 dB  
Berechnung mit Seitenbeugung: Ja  
Mehrweg in der vertikalen Ebene berechnen, die Quelle und Immissionsort enthält  
Umgebung:  
Luftdruck 1013,3 mbar  
relative Feuchte 70,0 %  
Temperatur 10,0 °C  
Meteo. Kor. C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;  
VDI-Beugungsparameter: C2=20,0  
Zerlegungsparameter:  
Faktor Abst./Durchmesser 8  
Minimale Distanz [m] 1 m

Max. Differenz Bodend.+Beugung	1,0 dB
Max. Iterationszahl	4
Minderung	
Bewuchs:	ISO 9613-2
Bebauung:	ISO 9613-2
Industriegelände:	ISO 9613-2
Bewertung:	TA-Lärm - Werktag
Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt	

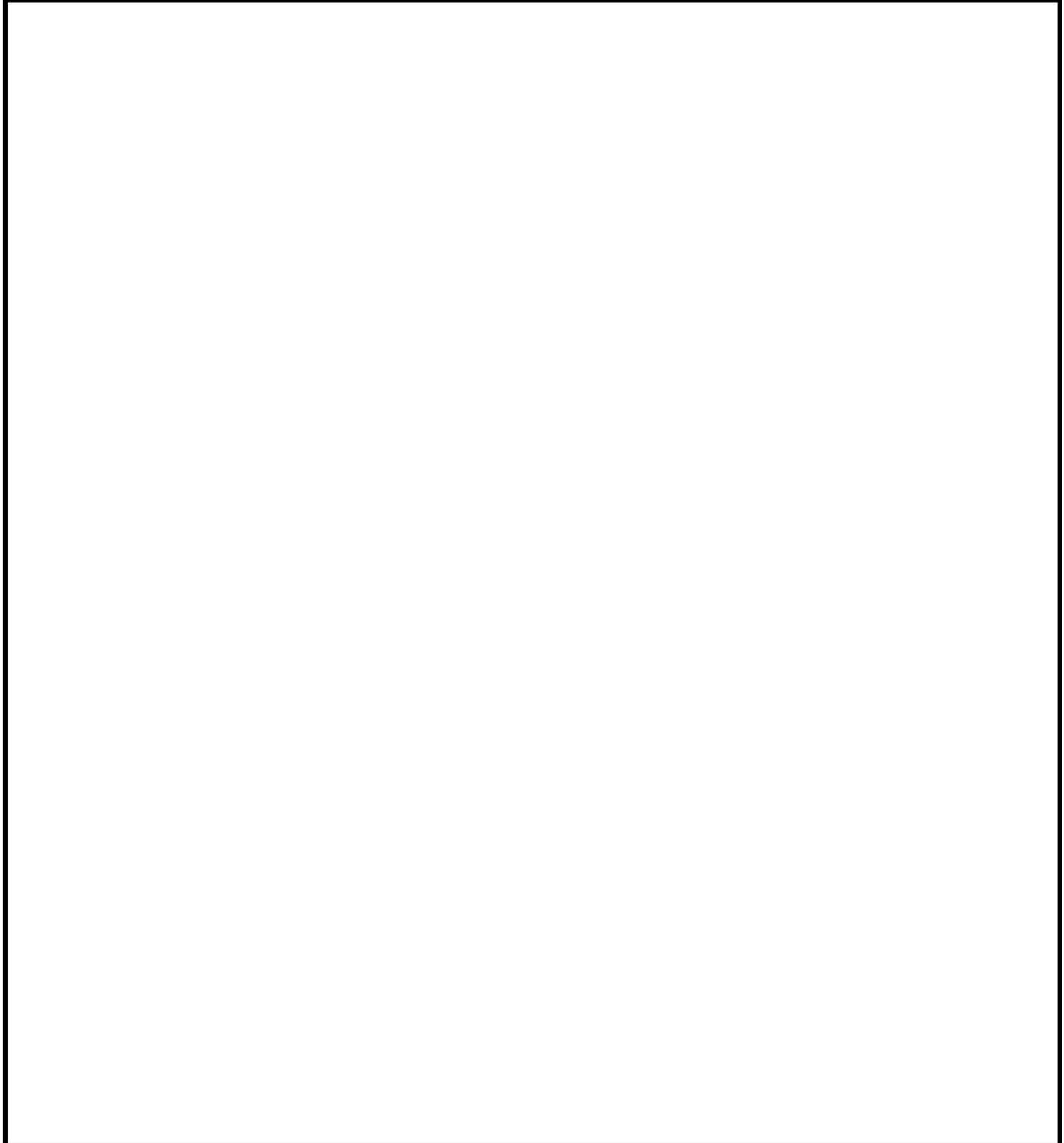
**Geometriedaten**

2016-03-30_Gesamt (Bestand).sit	04.04.2016 07:14:36
- enthält:	
2015-05-20_Nachbarschaft.geo	31.03.2016 10:59:14
2015-05-29_BKS-Anlage.geo	01.06.2015 10:32:42
2016-03_Fahrverkehre.geo	31.03.2016 13:12:50
2016-03-Rückkühler 3.geo	31.03.2016 11:15:32
2016-März_Quellen_Bestand_nachts.geo	04.04.2016 07:14:36
Eindampfer als Linie.geo	31.03.2016 12:03:56
Lärmschutzwand.geo	20.05.2015 15:45:42
RDGM0001.dgm	27.09.2014 10:18:26

**Legende**

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Z	m	Z-Koordinate
SW		Stockwerk
Nutzung		Gebietsnutzung
HR		Richtung
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

Immissionsort	Z m	SW	Nutzung	HR	RW,N dB(A)	LrN dB(A)
IP 01: Heinrich-Heine-Straße 14	8,60	2.OG	MI	O	45	47,1
IP 02: Heinrich-Heine-Straße 13	8,60	2.OG	MI	O	45	46,4
IP 03: Heinrich-Heine-Straße 12	8,60	2.OG	MI	O	45	45,3
IP 04: Heinrich-Heine-Straße 10	8,60	2.OG	MI	O	45	45,4
IP 05: Heinrich-Heine-Straße 8	8,60	2.OG	MI	O	45	45,0
IP 06: Heinrich-Heine-Straße 6	8,60	2.OG	MI	O	45	45,2



**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand**

**Legende**

Name		Name der Schallquelle
Tagesgang		Name des Tagesgangs
Z	m	Z-Koordinate
l oder S	m,m <sup>2</sup>	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m <sup>2</sup>
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
63Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
125Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
250Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
500Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
1kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
2kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
4kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
8kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand**



Name	Tagesgang	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz
		m	m,m <sup>2</sup>	dB(A)	dB	dB(A)									
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	3 nachts	1,0	140,09	0,0	0,0	60,0	81,5	62	65	71	74	78	75	69	61
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	3 nachts	1,0	277,70	0,0	0,0	60,0	84,4	65	68	74	77	81	78	72	64
BKS-Anlage	24 Stunden	45,0		0,0	0,0	84,0	84,0				84				
Fahrweg Milchanlieferung (3)	1 nachts	1,0	258,02	0,0	0,0	60,0	84,1	64	67	73	76	80	77	71	63
Parkplatz	35 laut. Nachtstd.	0,5	1661,03	0,0	0,0	39,1	71,3				71				
Q01: Fenster (kippen), Technikraum	24 Stunden	1,5	1,50	0,0	0,0	77,8	79,6	52	56	68	76	74	72	68	61
Q02: Fenster (kippen), Raum MCC	24 Stunden	1,5	1,50	0,0	0,0	74,5	76,3	48	53	64	73	70	68	64	57
Q03: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	76,6	76,6	51	55	66	74	70	64	57	47
Q04: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	84,3	84,3	61	61	77	76	79	79	71	64
Q05: Fenster (kippen), Druckluftraum	24 Stunden	1,5	1,50	0,0	0,0	76,5	78,3	50	55	66	75	72	70	66	59
Q06: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	93,4	93,4	50	67	75	84	89	90	79	71
Q07: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	86,5	86,5	58	67	72	82	82	78	71	65
Q08: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	88,0	88,0	55	67	76	84	84	78	72	64
Q09: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	87,6	87,6	53	65	79	79	85	78	72	66
Q10: Abluft Betriebsraum	24 Stunden	7,0		0,0	0,0	93,4	93,4	59	78	89	87	87	86	75	66
Q11: Tor Ausfahrt	24 Stunden	2,3	43,28	0,0	0,0	69,1	85,5	57	69	77	82	79	75	70	60
Q12: Eindampfergebäude	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	86,0	86,0	59	67	76	84	77	75	71	62
Q13: Fassade Kälteanlage	24 Stunden	2,0	77,60	0,0	0,0	71,5	90,4	65	76	81	89	79	78	73	63
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	24 Stunden	13,0	39,43	0,0	0,0	71,0	87,0	73	78	81	82	80	74	72	66
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	24 Stunden	11,0	36,87	0,0	0,0	70,3	86,0	60	73	77	79	78	79	79	76
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	24 Stunden	11,0	17,26	0,0	0,0	73,6	86,0	60	73	77	79	78	79	79	76
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	24 Stunden	8,8	7,92	0,0	0,0	72,0	81,0	59	68	74	73	73	74	73	69
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	24 Stunden	9,7	11,50	0,0	0,0	74,4	85,0	60	81	75	77	77	75	75	68
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	10,00	0,0	0,0	78,0	88,0	56	73	73	76	79	82	83	80
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	10,00	0,0	0,0	78,0	88,0	56	73	73	76	79	82	83	80
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	4,40	0,0	0,0	79,6	86,0	54	71	71	74	77	80	81	78
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	4,40	0,0	0,0	79,6	86,0	54	71	71	74	77	80	81	78

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand**



Name	Tagesgang	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz
		m	m,m <sup>2</sup>	dB(A)	dB	dB(A)									
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,5		0,0	0,0	87,0	87,0	59	70	73	75	85	79	78	73
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	24 Stunden	8,7	4,97	0,0	0,0	78,0	85,0	61	70	75	78	79	78	78	71
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	24 Stunden	6,7	12,44	0,0	0,0	71,9	82,8	61	66	71	75	75	76	77	72
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	24 Stunden	6,7	12,43	0,0	0,0	71,9	82,8	61	66	71	75	75	76	77	72
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	24 Stunden	6,7	6,40	0,0	0,0	73,5	81,6	60	65	70	73	74	75	76	71
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	24 Stunden	6,7	6,39	0,0	0,0	73,5	81,6	60	65	70	73	74	75	76	71
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	86,0	86,0	57	67	68	74	72	71	85	69
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	24 Stunden	2,0	40,00	0,0	0,0	62,0	78,0	55	63	71	75	70	67	63	55
Q18: Lüfter Kompressorenraum	24 Stunden	1,8		0,0	0,0	83,3	83,3	56	65	79	79	74	72	68	59
Q19: Ablüfter Raumluftgerät	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	80,4	80,4	55	67	71	77	74	72	66	56
Q20: Abluft Druckluftraum	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	77,2	77,2	58	64	68	73	70	69	66	57
Q21: Abluft Schaltschränke	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	80,5	80,5	57	61	69	75	76	73	69	63
Q22: Eindampfer	24 Stunden	15,0	20,00	0,0	0,0	76,0	89,0	65	75	83	85	81	79	76	66
Q23: Raumabluft Eindampfer	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	88,0	88,0	65	78	81	80	82	81	73	62
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	87,8	87,8	60	69	77	84	79	82	79	68
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	24 Stunden	8,0		0,0	0,0	75,8	75,8	58	61	65	66	72	68	64	66
Schranke Ein- und Ausfahrt	8 nachts	1,0	253,20	0,0	0,0	57,1	81,1	58	62	67	75	77	74	66	64
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	3 nachts	1,0		0,0	0,0	85,5	85,5	63	66	72	79	82	79	71	69
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	1 nachts	1,0		0,0	0,0	85,5	85,5	63	66	72	79	82	79	71	69

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand**



**Legende**

Schallquelle		Name der Schallquelle
Lw	dB(A)	Schalleistungspegel pro Anlage
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
l oder S	m,m <sup>2</sup>	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
Awind	dB	Mittlere meteorologische Korrektur, Windeinfluss
Amisc	dB	Mittlere Minderung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauung
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s=L_w+K_o+A_{DI}+A_{div}+A_{gr}+A_{bar}+A_{atm}+A_{fol\_site\_house}+A_{wind}+dL_{refl}$
Cmet(LrN)	dB	Meteorologische Korrektur
dLw(LrN)	dB	Korrektur Betriebszeiten
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht



**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	90,8	5,0	2,9	-50,2	-0,9	-16,8	-0,3			0,0	19,7	0,0	0,0	19,7
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	85,4		3,0	-49,6	-1,3	-10,1	-0,2			0,0	18,9	0,0	0,0	18,9
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	91,6		3,0	-50,2	-1,6	-18,6	-1,4			1,7	18,7	0,0	0,0	18,7
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	92,0	6,4	6,0	-50,3	-1,4	-19,4	-0,7			1,8	17,5	0,0	0,0	17,5
Q09: Rührwerk	87,6	137,1		3,0	-53,7	-3,3	-20,4	-0,5			4,6	17,3	0,0	0,0	17,3
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	143,1		3,0	-54,1	-3,5	-18,8	-0,6			0,0	11,5	0,0	4,8	16,3
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	128,3	43,3	3,0	-53,2	-3,2	-18,9	-0,3			3,1	16,0	0,0	0,0	16,0
Q19: Ablüfter Raumlüftgerät	80,4	70,6		2,9	-48,0	-0,4	-19,5	-0,2			0,0	15,2	0,0	0,0	15,2
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	100,5		3,0	-51,0	-1,9	-15,2	-0,3			0,0	14,9	0,0	0,0	14,9
Q08: Rührwerk	88,0	138,5		3,0	-53,8	-3,3	-19,2	-0,5			0,0	14,2	0,0	0,0	14,2
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	81,0	1,5	6,0	-49,2	-2,2	-19,1	-0,3			1,3	12,8	0,0	0,0	12,8
Q03: Rührwerk	76,6	82,3		3,0	-49,3	-2,1	-15,9	-0,2			0,5	12,6	0,0	0,0	12,6
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	88,0	1,5	6,0	-49,9	-2,5	-19,5	-0,4			0,0	12,1	0,0	0,0	12,1
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	122,9		3,0	-52,8	-2,2	-11,9	-0,3			0,0	11,6	0,0	0,0	11,6
<b>Immissionsort</b>	<b>IP 02: Heinrich-</b>	<b>SW 2.OG</b>	<b>RW,N 45</b>	<b>dB(A)</b>	<b>LrN 46,4</b>	<b>dB(A)</b>									
Q22: Eindampfer	89,0	103,9	20,0	2,9	-51,3	-0,6	-0,4	-0,4			1,0	40,1	0,0	0,0	40,1
Anfahrweg Milchlieferung (1/2)	84,4	89,2	277,7	3,0	-50,0	-1,6	-5,9	-0,3			1,6	31,2	0,0	4,8	36,0
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	106,4		3,0	-51,5	-2,2	-0,8	-0,8			0,3	34,9	0,0	0,0	34,9
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	106,2	4,4	6,0	-51,5	-2,1	-1,9	-2,0			0,0	34,5	0,0	0,0	34,5
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	92,0		6,0	-50,3	-2,5	-2,2	-0,3			0,3	34,2	0,0	0,0	34,2
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	98,0	39,4	2,9	-50,8	-0,4	-4,3	-0,3			0,0	34,2	0,0	0,0	34,2
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	107,8	10,0	6,0	-51,6	-2,2	-6,3	-1,5			1,5	33,9	0,0	0,0	33,9
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	96,3	7,9	2,9	-50,7	-1,2	-1,0	-1,2			3,0	32,9	0,0	0,0	32,9
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	98,9	1,5	6,0	-50,9	-2,8	-1,4	-0,6			2,4	32,3	0,0	0,0	32,3
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	108,4	11,5	2,9	-51,7	-1,5	-3,2	-0,5			0,1	31,2	0,0	0,0	31,2
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	115,1	77,6	6,0	-52,2	-3,0	-10,4	-0,2			0,0	30,6	0,0	0,0	30,6
Q12: Eindampfergebäude	86,0	103,7		3,0	-51,3	-2,8	-18,7	-0,2			14,1	30,2	0,0	0,0	30,2
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	101,9	17,3	5,9	-51,2	-1,0	-12,6	-0,4			2,5	29,3	0,0	0,0	29,3
Q06: Rührwerk	93,4	153,9		3,0	-54,7	-3,5	-10,2	-0,8			1,2	28,5	0,0	0,0	28,5
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	99,1	36,9	5,9	-50,9	-0,8	-12,4	-0,4			0,0	27,4	0,0	0,0	27,4
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	115,7	5,0	3,0	-52,3	-1,9	-6,3	-0,5			0,2	27,3	0,0	0,0	27,3
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	157,5		3,0	-54,9	-2,9	-11,4	-0,3			0,0	27,2	0,0	0,0	27,2

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Q19: Ablüfter Raumlüftergerät	80,4	97,3		3,0	-50,8	-1,8	-3,3	-0,3			0,0	27,2	0,0	0,0	27,2	
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	100,3	40,0	6,0	-51,0	-2,7	-2,9	-0,3			0,0	27,1	0,0	0,0	27,1	
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	115,4	12,4	6,0	-52,2	-2,2	-7,4	-0,5			0,3	26,7	0,0	0,0	26,7	
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	114,3	6,4	6,0	-52,2	-2,2	-7,1	-0,5			0,7	26,3	0,0	0,0	26,3	
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	113,4		3,0	-52,1	-2,3	-0,2	-0,6			1,2	26,2	0,0	0,0	26,2	
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	153,1		3,0	-54,7	-3,0	-11,3	-0,3			3,7	25,5	0,0	0,0	25,5	
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	129,1		3,0	-53,2	-2,6	-1,5	-0,9			0,1	25,3	0,0	0,0	25,3	
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	109,0	10,0	6,0	-51,7	-2,2	-15,2	-1,0			1,1	24,9	0,0	0,0	24,9	
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	150,4		3,0	-54,5	-3,0	-13,8	-0,4			4,2	23,2	0,0	0,0	23,2	
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	110,7	4,4	6,0	-51,9	-2,3	-18,4	-1,1			4,7	23,1	0,0	0,0	23,1	
BKS-Anlage	84,0	252,4		3,0	-59,0	-0,9	-3,8	-0,5			0,0	22,7	0,0	0,0	22,7	
Q07: Rührwerk	86,5	161,9		3,0	-55,2	-3,6	-7,9	-0,4			0,0	22,4	0,0	0,0	22,4	
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	116,1	12,4	6,0	-52,3	-2,2	-14,1	-0,5			2,2	21,8	0,0	0,0	21,8	
Q04: Rührwerk	84,3	123,4		3,0	-52,8	-3,1	-9,6	-0,4			0,0	21,4	0,0	0,0	21,4	
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	222,1	253,2	3,0	-57,9	-4,0	-11,1	-0,6			0,0	10,5	0,0	9,0	19,5	
Q09: Rührwerk	87,6	165,8		3,0	-55,4	-3,6	-20,2	-0,6			7,5	18,3	0,0	0,0	18,3	
Parkplatz	71,3	245,9	1661,0	3,0	-58,8	-4,1	-8,7	-0,5			0,3	2,5	0,0	15,4	18,0	
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	117,1	6,4	6,0	-52,4	-2,2	-15,0	-0,5			0,0	17,5	0,0	0,0	17,5	
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	186,9	140,1	3,0	-56,4	-3,8	-12,0	-0,5			0,5	12,3	0,0	4,8	17,0	
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	156,3	43,3	3,0	-54,9	-3,5	-14,4	-0,4			1,3	16,7	0,0	0,0	16,7	
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	149,0		3,0	-54,5	-3,6	-13,3	-0,5			0,0	16,7	0,0	0,0	16,7	
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	109,5	1,5	6,0	-51,8	-3,0	-10,6	-0,4			0,0	16,6	0,0	0,0	16,6	
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	116,4		3,0	-52,3	-2,3	-17,8	-1,7			1,6	16,4	0,0	0,0	16,4	
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	144,7		3,0	-54,2	-2,6	-5,4	-0,6			0,0	15,9	0,0	0,0	15,9	
Fahrweg Milchanlieferung (3)	84,1	174,3	258,0	3,0	-55,8	-3,7	-11,7	-0,4			0,4	15,8	0,0	0,0	15,8	
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	116,7	1,5	6,0	-52,3	-3,1	-13,5	-0,4			0,3	15,3	0,0	0,0	15,3	
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	172,8		3,0	-55,7	-3,8	-19,1	-0,7			0,0	9,2	0,0	4,8	13,9	
Q08: Rührwerk	88,0	168,2		3,0	-55,5	-3,6	-19,5	-0,6			0,0	11,9	0,0	0,0	11,9	
Q03: Rührwerk	76,6	111,7		3,0	-52,0	-2,9	-15,8	-0,2			0,1	8,8	0,0	0,0	8,8	
<b>Immissionsort IP 03: Heinrich- SW 2.OG RW,N 45</b>	<b>dB(A)</b>	<b>LrN 45,3</b>	<b>dB(A)</b>													
Q06: Rührwerk	93,4	127,0		3,0	-53,1	-3,2	0,0	-0,9			0,0	39,2	0,0	0,0	39,2	
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	72,2	277,7	3,0	-48,2	-1,0	-6,7	-0,5			1,0	32,1	0,0	4,8	36,9	

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q22: Eindampfer	89,0	86,1	20,0	2,9	-49,7	-0,3	-5,6	-0,3			0,0	36,0	0,0	0,0	36,0
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	121,7		3,0	-52,7	-3,3	0,0	-0,7			2,3	34,2	0,0	0,0	34,2
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	191,7	253,2	3,0	-56,6	-3,9	0,0	-1,0			0,5	23,0	0,0	9,0	32,1
Q07: Rührwerk	86,5	134,9		3,0	-53,6	-3,3	0,0	-0,6			0,0	32,0	0,0	0,0	32,0
Q08: Rührwerk	88,0	141,7		3,0	-54,0	-3,4	-14,4	-0,4			12,8	31,7	0,0	0,0	31,7
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	86,2	39,4	2,9	-49,7	0,0	-10,0	-0,1			0,0	30,0	0,0	0,0	30,0
Fahrweg Milchanlieferung (3)	84,1	143,2	258,0	3,0	-54,1	-3,4	0,0	-0,8			0,4	29,2	0,0	0,0	29,2
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	93,7	11,5	2,9	-50,4	-0,9	-8,2	-0,1			0,2	28,4	0,0	0,0	28,4
BKS-Anlage	84,0	219,1		2,9	-57,8	-0,3	0,0	-0,4			0,0	28,4	0,0	0,0	28,4
Q04: Rührwerk	84,3	97,3		3,0	-50,8	-2,6	-5,3	-0,4			0,0	28,2	0,0	0,0	28,2
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	159,0	140,1	3,0	-55,0	-3,6	-2,1	-0,9			0,4	23,3	0,0	4,8	28,0
Parkplatz	71,3	213,1	1661,0	3,0	-57,6	-4,0	0,0	-0,4			0,3	12,6	0,0	15,4	28,0
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	81,0		6,0	-49,2	-2,1	-10,8	-0,1			0,3	27,4	0,0	0,0	27,4
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	83,8	7,9	2,9	-49,5	-0,5	-9,7	-0,3			1,2	25,2	0,0	0,0	25,2
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	99,6	5,0	2,9	-51,0	-1,3	-12,4	-0,4			1,4	24,3	0,0	0,0	24,3
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	98,7	77,6	6,0	-50,9	-2,6	-18,5	-0,2			0,0	24,2	0,0	0,0	24,2
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	139,2		3,0	-53,9	-2,8	-12,3	-0,2			2,3	24,1	0,0	0,0	24,1
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	87,8	36,9	5,9	-49,9	-0,3	-17,6	-0,4			0,0	23,8	0,0	0,0	23,8
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	146,0		3,0	-54,3	-3,5	-11,2	-0,5			0,0	19,0	0,0	4,8	23,8
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	92,5		3,0	-50,3	-1,7	-14,6	-0,4			0,8	23,7	0,0	0,0	23,7
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	99,1	12,4	6,0	-50,9	-1,7	-12,5	-0,5			0,1	23,2	0,0	0,0	23,2
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	92,9	10,0	6,0	-50,4	-1,7	-18,3	-0,8			0,4	23,1	0,0	0,0	23,1
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	134,1		3,0	-53,5	-2,6	-18,9	-0,3			0,0	22,9	0,0	0,0	22,9
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	94,7	10,0	6,0	-50,5	-1,8	-20,5	-1,3			2,8	22,7	0,0	0,0	22,7
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	92,1	4,4	6,0	-50,3	-1,7	-17,8	-0,8			1,1	22,6	0,0	0,0	22,6
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	77,3	1,5	6,0	-48,8	-2,1	-14,4	-0,3			1,9	21,9	0,0	0,0	21,9
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	89,0	17,3	5,9	-50,0	-0,3	-19,7	-0,5			0,0	21,4	0,0	0,0	21,4
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	100,2	12,4	6,0	-51,0	-1,7	-19,0	-0,7			3,6	19,9	0,0	0,0	19,9
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	98,5	6,4	6,0	-50,9	-1,7	-16,2	-0,5			1,4	19,8	0,0	0,0	19,8
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	137,1		3,0	-53,7	-2,8	-14,9	-0,4			0,3	19,3	0,0	0,0	19,3
Q03: Rührwerk	76,6	86,3		3,0	-49,7	-2,3	-8,7	-0,2			0,0	18,7	0,0	0,0	18,7
Q19: Ablüfter Raumlüftergerät	80,4	78,5		2,9	-48,9	-0,9	-16,5	-0,2			0,9	17,6	0,0	0,0	17,6
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	91,8		3,0	-50,2	-1,6	-10,7	-0,2			0,1	17,5	0,0	0,0	17,5

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	95,5	4,4	6,0	-50,6	-1,8	-21,6	-1,5			0,7	17,3	0,0	0,0	17,3
Q09: Rührwerk	87,6	142,0		3,0	-54,0	-3,4	-20,6	-0,6			5,2	17,2	0,0	0,0	17,2
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	87,0	40,0	6,0	-49,8	-2,3	-15,3	-0,2			0,2	16,6	0,0	0,0	16,6
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	100,8	6,4	6,0	-51,1	-1,8	-19,5	-0,7			1,9	16,4	0,0	0,0	16,4
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	100,5		3,0	-51,0	-1,9	-21,2	-2,0			3,3	16,2	0,0	0,0	16,2
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	134,0	43,3	3,0	-53,5	-3,2	-19,7	-0,4			3,6	15,3	0,0	0,0	15,3
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	105,7		3,0	-51,5	-2,1	-16,8	-0,3			2,2	15,0	0,0	0,0	15,0
Q12: Eindampfergebäude	86,0	86,0		3,0	-49,7	-2,3	-24,0	-0,2			0,0	12,8	0,0	0,0	12,8
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	93,2	1,5	6,0	-50,4	-2,6	-19,4	-0,4			0,0	11,5	0,0	0,0	11,5
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	86,6	1,5	6,0	-49,7	-2,4	-19,9	-0,4			1,5	11,3	0,0	0,0	11,3
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	133,0		3,0	-53,5	-2,4	-14,6	-0,4			0,0	7,9	0,0	0,0	7,9
Immissionsort	IP 04: Heinrich-	SW 2.OG	RW,N 45	dB(A)		LrN 45,4		dB(A)							
Q06: Rührwerk	93,4	132,2		3,0	-53,4	-3,3	0,0	-0,9			0,0	38,8	0,0	0,0	38,8
Q22: Eindampfer	89,0	97,5	20,0	2,9	-50,8	-0,5	-4,7	-0,3			0,0	35,6	0,0	0,0	35,6
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	87,5	277,7	3,0	-49,8	-1,9	-5,3	-0,6			1,0	30,8	0,0	4,8	35,6
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	151,1		3,0	-54,6	-3,6	-9,6	-0,5			9,2	29,4	0,0	4,8	34,2
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	126,6		3,0	-53,0	-3,3	0,0	-0,7			2,4	33,8	0,0	0,0	33,8
Q04: Rührwerk	84,3	103,6		3,0	-51,3	-2,8	0,0	-0,6			0,0	32,6	0,0	0,0	32,6
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	193,3	253,2	3,0	-56,7	-3,9	0,0	-1,0			0,3	22,8	0,0	9,0	31,9
Q08: Rührwerk	88,0	147,0		3,0	-54,3	-3,4	-10,2	-0,4			9,0	31,7	0,0	0,0	31,7
Q07: Rührwerk	86,5	139,8		3,0	-53,9	-3,3	0,0	-0,6			0,0	31,6	0,0	0,0	31,6
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	99,6	39,4	2,9	-51,0	-0,5	-8,2	-0,2			0,0	30,1	0,0	0,0	30,1
Fahrweg Milchanlieferung (3)	84,1	146,3	258,0	3,0	-54,3	-3,4	0,0	-0,8			0,6	29,2	0,0	0,0	29,2
BKS-Anlage	84,0	213,2		2,9	-57,6	-0,2	0,0	-0,4			0,0	28,8	0,0	0,0	28,8
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	163,3	140,1	3,0	-55,3	-3,7	-1,9	-0,9			1,1	23,9	0,0	4,8	28,6
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	106,2	11,5	2,9	-51,5	-1,4	-7,1	-0,2			0,2	27,9	0,0	0,0	27,9
Parkplatz	71,3	210,2	1661,0	3,0	-57,4	-4,0	0,0	-0,4			0,0	12,5	0,0	15,4	27,9
Q03: Rührwerk	76,6	93,6		3,0	-50,4	-2,5	-0,1	-0,3			0,0	26,3	0,0	0,0	26,3
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	141,6		3,0	-54,0	-2,7	-17,2	-0,3			0,0	24,8	0,0	0,0	24,8
Q23: Raumablufteindampfer	88,0	151,2		3,0	-54,6	-3,0	-11,4	-0,3			2,9	24,8	0,0	0,0	24,8
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	111,4	5,0	3,0	-51,9	-1,7	-14,4	-0,4			5,0	24,4	0,0	0,0	24,4
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	97,1	7,9	2,9	-50,7	-1,2	-10,8	-0,3			2,0	22,9	0,0	0,0	22,9

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)	
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	94,8		6,0	-50,5	-2,6	-14,2	-0,2			1,0	22,9	0,0	0,0	22,9	
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	113,8		3,0	-52,1	-2,3	-6,2	-0,4			0,0	22,4	0,0	0,0	22,4	
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	110,4	6,4	6,0	-51,9	-2,1	-11,4	-0,6			0,7	22,4	0,0	0,0	22,4	
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	104,7	4,4	6,0	-51,4	-2,1	-17,5	-0,9			2,0	22,2	0,0	0,0	22,2	
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	105,3	10,0	6,0	-51,4	-2,1	-18,3	-0,9			0,4	21,6	0,0	0,0	21,6	
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	105,2		3,0	-51,4	-2,1	-16,5	-0,5			2,1	21,5	0,0	0,0	21,5	
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	107,1	10,0	6,0	-51,6	-2,2	-21,1	-1,6			3,8	21,3	0,0	0,0	21,3	
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	101,4	36,9	5,9	-51,1	-0,9	-18,2	-0,5			0,0	21,2	0,0	0,0	21,2	
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	110,3	77,6	6,0	-51,8	-2,9	-20,3	-0,2			0,0	21,2	0,0	0,0	21,2	
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	102,1	17,3	5,9	-51,2	-1,0	-18,7	-0,5			0,0	20,6	0,0	0,0	20,6	
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	87,1	1,5	6,0	-49,8	-2,4	-15,1	-0,3			2,5	20,4	0,0	0,0	20,4	
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	149,3		3,0	-54,5	-2,9	-13,6	-0,4			0,0	19,3	0,0	0,0	19,3	
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	110,8	12,4	6,0	-51,9	-2,1	-16,4	-0,6			1,1	18,9	0,0	0,0	18,9	
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	101,2		3,0	-51,1	-1,9	-8,0	-0,2			0,0	18,9	0,0	0,0	18,9	
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	112,0	12,4	6,0	-52,0	-2,1	-20,3	-1,0			5,2	18,6	0,0	0,0	18,6	
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	107,7	4,4	6,0	-51,6	-2,2	-21,1	-1,6			0,8	16,3	0,0	0,0	16,3	
Q19: Ablüfter Raumlüftergerät	80,4	89,8		3,0	-50,1	-1,5	-16,1	-0,2			0,7	16,1	0,0	0,0	16,1	
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	100,0	40,0	6,0	-51,0	-2,7	-14,8	-0,2			0,3	15,7	0,0	0,0	15,7	
Q09: Rührwerk	87,6	149,3		3,0	-54,5	-3,5	-20,3	-0,6			3,3	15,2	0,0	0,0	15,2	
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	112,4		3,0	-52,0	-2,2	-21,3	-2,3			4,0	15,1	0,0	0,0	15,1	
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	112,4	6,4	6,0	-52,0	-2,1	-20,0	-0,9			2,3	14,8	0,0	0,0	14,8	
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	101,4	1,5	6,0	-51,1	-2,8	-15,9	-0,3			0,0	14,1	0,0	0,0	14,1	
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	142,2	43,3	3,0	-54,0	-3,3	-19,3	-0,4			2,5	13,9	0,0	0,0	13,9	
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	95,4	1,5	6,0	-50,6	-2,7	-17,6	-0,3			0,0	11,1	0,0	0,0	11,1	
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	145,8		3,0	-54,3	-2,6	-12,8	-0,4			0,2	8,9	0,0	0,0	8,9	
Q12: Eindampfergebäude	86,0	97,4		3,0	-50,8	-2,6	-27,1	-0,2			0,0	8,4	0,0	0,0	8,4	
<b>Immissionsort IP 05: Heinrich- SW 2.OG RW,N 45</b>	<b>dB(A)</b>	<b>LrN 45,0</b>	<b>dB(A)</b>													
Q06: Rührwerk	93,4	139,0		3,0	-53,9	-3,3	0,0	-1,0			0,0	38,2	0,0	0,0	38,2	
Q22: Eindampfer	89,0	109,9	20,0	2,9	-51,8	-0,7	-2,4	-0,4			0,4	37,0	0,0	0,0	37,0	
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	102,2	277,7	3,0	-51,2	-2,6	-4,2	-0,6			0,8	29,7	0,0	4,8	34,5	
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	157,5		3,0	-54,9	-3,6	-6,8	-0,6			6,9	29,4	0,0	4,8	34,2	
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	133,1		3,0	-53,5	-3,4	0,0	-0,7			2,4	33,3	0,0	0,0	33,3	

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	196,1	253,2	3,0	-56,8	-3,9	0,0	-1,0			0,3	22,7	0,0	9,0	31,7
Q04: Rührwerk	84,3	111,8		3,0	-52,0	-2,9	0,0	-0,7			0,0	31,7	0,0	0,0	31,7
Q07: Rührwerk	86,5	146,2		3,0	-54,3	-3,4	0,0	-0,6			0,4	31,5	0,0	0,0	31,5
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	113,5	39,4	2,9	-52,1	-1,1	-6,9	-0,2			0,0	29,7	0,0	0,0	29,7
BKS-Anlage	84,0	208,4		2,9	-57,4	-0,1	0,0	-0,4			0,0	29,1	0,0	0,0	29,1
Fahrweg Milchanlieferung (3)	84,1	151,1	258,0	3,0	-54,6	-3,5	0,0	-0,8			0,4	28,7	0,0	0,0	28,7
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	168,7	140,1	3,0	-55,5	-3,7	-1,7	-0,9			0,7	23,3	0,0	4,8	28,1
Parkplatz	71,3	208,6	1661,0	3,0	-57,4	-4,0	0,0	-0,4			0,1	12,6	0,0	15,4	28,0
Q23: Raumabluf Eindampfer	88,0	163,7		3,0	-55,3	-3,1	-8,7	-0,3			3,8	27,4	0,0	0,0	27,4
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	119,3	11,5	3,0	-52,5	-1,8	-6,3	-0,2			0,0	27,2	0,0	0,0	27,2
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	150,3		3,0	-54,5	-2,8	-16,1	-0,3			0,0	25,8	0,0	0,0	25,8
Q03: Rührwerk	76,6	102,7		3,0	-51,2	-2,7	-0,1	-0,3			0,0	25,3	0,0	0,0	25,3
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	112,0		3,0	-52,0	-2,2	-2,2	-0,6			1,8	24,9	0,0	0,0	24,9
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	162,1		3,0	-55,2	-3,1	-13,8	-0,4			5,9	24,1	0,0	0,0	24,1
Q08: Rührwerk	88,0	153,7		3,0	-54,7	-3,5	-8,5	-0,4			0,0	23,8	0,0	0,0	23,8
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	110,9	7,9	3,0	-51,9	-1,7	-10,4	-0,3			3,5	23,1	0,0	0,0	23,1
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	123,3	12,4	6,0	-52,8	-2,4	-10,2	-0,6			0,0	22,8	0,0	0,0	22,8
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	124,0	5,0	3,0	-52,9	-2,1	-11,1	-0,5			0,0	21,4	0,0	0,0	21,4
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	123,3		3,0	-52,8	-2,5	-7,9	-0,4			1,4	21,3	0,0	0,0	21,3
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	118,0	4,4	6,0	-52,4	-2,4	-17,0	-0,9			2,1	21,3	0,0	0,0	21,3
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	118,3	10,0	6,0	-52,5	-2,4	-17,5	-1,0			0,4	21,0	0,0	0,0	21,0
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	118,6		3,0	-52,5	-2,5	-16,2	-0,5			2,2	20,6	0,0	0,0	20,6
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	109,0		6,0	-51,7	-2,9	-15,4	-0,2			1,5	20,5	0,0	0,0	20,5
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	120,3	10,0	6,0	-52,6	-2,5	-20,9	-1,8			3,7	20,0	0,0	0,0	20,0
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	115,7	17,3	6,0	-52,3	-1,5	-17,8	-0,5			0,0	19,9	0,0	0,0	19,9
Q01: Fenster (kip), Technikraum	79,6	98,4	1,5	6,0	-50,9	-2,7	-14,1	-0,4			2,4	19,9	0,0	0,0	19,9
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	115,4	36,9	5,9	-52,2	-1,5	-17,9	-0,5			0,0	19,8	0,0	0,0	19,8
Q19: Ablüfter Raumluftgerät	80,4	102,1		3,0	-51,2	-1,9	-10,4	-0,2			0,2	19,8	0,0	0,0	19,8
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	123,1	6,4	6,0	-52,8	-2,4	-15,0	-0,6			1,6	18,4	0,0	0,0	18,4
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	122,8	77,6	6,0	-52,8	-3,1	-23,1	-0,2			0,0	17,1	0,0	0,0	17,1
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	120,7	4,4	6,0	-52,6	-2,5	-20,2	-1,6			0,7	15,8	0,0	0,0	15,8
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	124,6	12,4	6,0	-52,9	-2,4	-20,0	-1,0			3,3	15,7	0,0	0,0	15,7
Q09: Rührwerk	87,6	157,7		3,0	-54,9	-3,5	-19,8	-0,6			2,5	14,3	0,0	0,0	14,3

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	124,9	6,4	6,0	-52,9	-2,4	-17,5	-0,7			0,0	14,0	0,0	0,0	14,0
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	125,0		3,0	-52,9	-2,5	-21,2	-2,6			3,4	13,1	0,0	0,0	13,1
Q02: Fenster (kippen), Raum MCC	76,3	105,8	1,5	6,0	-51,5	-2,9	-14,9	-0,4			0,3	12,9	0,0	0,0	12,9
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	113,5	40,0	6,0	-52,1	-3,0	-16,8	-0,2			0,8	12,7	0,0	0,0	12,7
Q12: Eindampfergebäude	86,0	109,8		3,0	-51,8	-2,9	-28,6	-0,2			7,0	12,6	0,0	0,0	12,6
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	151,5	43,3	3,0	-54,6	-3,4	-20,0	-0,4			2,1	12,2	0,0	0,0	12,2
Q05: Fenster (kippen), Druckluftraum	78,3	111,2	1,5	6,0	-51,9	-3,0	-19,8	-0,5			0,0	9,1	0,0	0,0	9,1
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	159,0		3,0	-55,0	-2,8	-11,9	-0,4			0,0	8,6	0,0	0,0	8,6
<b>Immissionsort IP 06: Heinrich- SW 2.OG RW,N 45</b>	<b>dB(A)</b>		<b>LrN 45,2</b>	<b>dB(A)</b>											
Q06: Rührwerk	93,4	149,1		3,0	-54,5	-3,4	0,0	-1,1			0,0	37,4	0,0	0,0	37,4
Q22: Eindampfer	89,0	126,1	20,0	2,9	-53,0	-1,2	-1,8	-0,4			0,0	35,6	0,0	0,0	35,6
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	167,1		3,0	-55,5	-3,7	-4,4	-0,8			5,3	29,4	0,0	4,8	34,1
Anfahrweg Milchlieferung (1/2)	84,4	119,8	277,7	3,0	-52,6	-3,0	-3,4	-0,7			0,7	28,5	0,0	4,8	33,3
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	143,1		3,0	-54,1	-3,5	0,0	-0,8			2,4	32,5	0,0	0,0	32,5
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	179,7		3,0	-56,1	-3,3	-2,3	-0,6			3,7	32,4	0,0	0,0	32,4
Q01: Fenster (kippen), Technikraum	79,6	113,8	1,5	6,0	-52,1	-3,1	-0,7	-0,7			2,6	31,6	0,0	0,0	31,6
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	201,3	253,2	3,0	-57,1	-3,9	0,0	-1,0			0,2	22,3	0,0	9,0	31,3
Q07: Rührwerk	86,5	156,0		3,0	-54,9	-3,5	0,0	-0,7			0,4	30,8	0,0	0,0	30,8
Q04: Rührwerk	84,3	123,9		3,0	-52,9	-3,1	0,0	-0,7			0,0	30,6	0,0	0,0	30,6
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	162,5		3,0	-55,2	-3,0	-11,0	-0,3			0,0	30,5	0,0	0,0	30,5
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	131,2	39,4	3,0	-53,4	-1,6	-5,4	-0,2			1,1	30,4	0,0	0,0	30,4
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	135,1	10,0	6,0	-53,6	-2,8	-15,8	-1,1			8,8	29,6	0,0	0,0	29,6
BKS-Anlage	84,0	204,1		2,9	-57,2	0,0	0,0	-0,4			0,0	29,3	0,0	0,0	29,3
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	178,3		3,0	-56,0	-3,3	-9,0	-0,5			7,3	29,2	0,0	0,0	29,2
Parkplatz	71,3	208,1	1661,0	3,0	-57,4	-4,0	-0,1	-0,4			1,2	13,6	0,0	15,4	29,1
Fahrweg Milchlieferung (3)	84,1	159,3	258,0	3,0	-55,0	-3,6	0,0	-0,8			0,5	28,2	0,0	0,0	28,2
Abfahrweg Milchlieferung (1/2)	81,5	177,2	140,1	3,0	-56,0	-3,8	-1,6	-0,9			0,6	22,8	0,0	4,8	27,6
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	137,3	4,4	6,0	-53,7	-2,8	-18,0	-1,4			10,8	26,8	0,0	0,0	26,8
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	136,1	11,5	3,0	-53,7	-2,2	-7,0	-0,2			1,0	25,9	0,0	0,0	25,9
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	140,2	5,0	3,0	-53,9	-2,4	-8,2	-0,6			2,5	25,4	0,0	0,0	25,4
Q08: Rührwerk	88,0	163,6		3,0	-55,3	-3,6	-6,5	-0,5			0,0	25,2	0,0	0,0	25,2
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	133,1	17,3	6,0	-53,5	-2,0	-16,6	-0,6			5,9	25,2	0,0	0,0	25,2

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	139,6	12,4	6,0	-53,9	-2,7	-6,9	-0,8			0,1	24,6	0,0	0,0	24,6
Q03: Rührwerk	76,6	115,9		3,0	-52,3	-3,0	0,0	-0,3			0,0	24,0	0,0	0,0	24,0
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	139,5	6,4	6,0	-53,9	-2,7	-7,8	-0,7			0,3	22,8	0,0	0,0	22,8
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	126,7		3,0	-53,0	-2,6	-2,0	-0,7			0,0	21,9	0,0	0,0	21,9
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	126,9		6,0	-53,1	-3,2	-14,8	-0,2			3,3	21,3	0,0	0,0	21,3
Q19: Ablüfter Raumluftgerät	80,4	118,4		3,0	-52,5	-2,4	-7,2	-0,3			0,1	21,1	0,0	0,0	21,1
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	135,0	4,4	6,0	-53,6	-2,8	-15,5	-1,0			1,6	20,8	0,0	0,0	20,8
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	136,6		3,0	-53,7	-2,7	-5,7	-0,5			0,0	20,8	0,0	0,0	20,8
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	141,0	12,4	6,0	-54,0	-2,7	-18,2	-0,9			7,7	20,7	0,0	0,0	20,7
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	135,6		3,0	-53,6	-2,8	-14,6	-0,6			1,7	20,1	0,0	0,0	20,1
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	128,5	7,9	3,0	-53,2	-2,2	-10,5	-0,4			1,9	19,7	0,0	0,0	19,7
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	133,1	36,9	6,0	-53,5	-2,0	-17,4	-0,6			0,5	19,0	0,0	0,0	19,0
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	137,2	10,0	6,0	-53,7	-2,8	-20,5	-1,9			3,5	18,5	0,0	0,0	18,5
Q09: Rührwerk	87,6	169,4		3,0	-55,6	-3,6	-19,5	-0,6			6,2	17,6	0,0	0,0	17,6
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	124,9	1,5	6,0	-52,9	-3,2	-10,4	-0,4			0,0	17,3	0,0	0,0	17,3
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	141,1	6,4	6,0	-54,0	-2,7	-13,8	-0,7			0,6	17,0	0,0	0,0	17,0
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	141,3		3,0	-54,0	-2,8	-20,6	-2,7			7,5	16,4	0,0	0,0	16,4
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	139,0	77,6	6,0	-53,9	-3,3	-24,0	-0,3			0,0	14,9	0,0	0,0	14,9
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	175,8		3,0	-55,9	-3,0	-13,3	-0,4			8,6	14,7	0,0	0,0	14,7
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	164,3	43,3	3,0	-55,3	-3,6	-20,0	-0,5			1,9	11,1	0,0	0,0	11,1
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	130,9	40,0	6,0	-53,3	-3,2	-17,2	-0,3			0,8	10,8	0,0	0,0	10,8
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	120,2	1,5	6,0	-52,6	-3,2	-19,6	-0,5			0,1	6,5	0,0	0,0	6,5
Q12: Eindampfergebäude	86,0	126,0		3,0	-53,0	-3,2	-38,4	-0,2			0,0	-5,8	0,0	0,0	-5,8

Anlage 4: Datenblätter, Variante Bestand mit Reifezentrum

### Projektbeschreibung

Projekttitel: Ostsee-Molkerei Wismar GmbH  
Projekt Nr. LL10242.1  
Bearbeiter: JG  
Auftraggeber: Ostsee-Molkerei Wismar GmbH

Beschreibung:

### Rechenlaufbeschreibung

Rechenkern: Einzelpunkt Schall  
Titel: 2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum  
Gruppe: Laufdatei1.runx  
Laufdatei: RunFile.runx  
Ergebnisnummer: 309  
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 8)  
Berechnungsbeginn: 04.04.2016 07:15:30  
Berechnungsende: 04.04.2016 07:15:34  
Rechenzeit: 00:03:307 [m:s:ms]  
Anzahl Punkte: 6  
Anzahl berechneter Punkte: 6  
Kernel Version: 18.11.2015 (64 bit)

### Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung 1  
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger 200 m  
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle 50 m  
Suchradius 5000 m  
Filter: dB(A)  
Toleranz: 0,010 dB

Richtlinien:  
Gewerbe: ISO 9613-2 : 1996  
Luftabsorption: ISO 9613  
Verwende alternatives Verfahren nach Kapitel 7.3.2: Ja  
Begrenzung des Beugungsverlusts:  
einfach/mehrfach 20,0 dB /25,0 dB  
Berechnung mit Seitenbeugung: Ja  
Mehrweg in der vertikalen Ebene berechnen, die Quelle und Immissionsort enthält  
Umgebung:  
Luftdruck 1013,3 mbar  
relative Feuchte 70,0 %  
Temperatur 10,0 °C  
Meteo. Kor. C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;  
VDI-Beugungsparameter: C2=20,0  
Zerlegungsparameter:  
Faktor Abst./Durchmesser 8  
Minimale Distanz [m] 1 m

Max. Differenz Bodend.+Beugung	1,0 dB
Max. Iterationszahl	4
Minderung	
Bewuchs:	ISO 9613-2
Bebauung:	ISO 9613-2
Industriegelände:	ISO 9613-2
Bewertung:	TA-Lärm - Werktag
Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt	

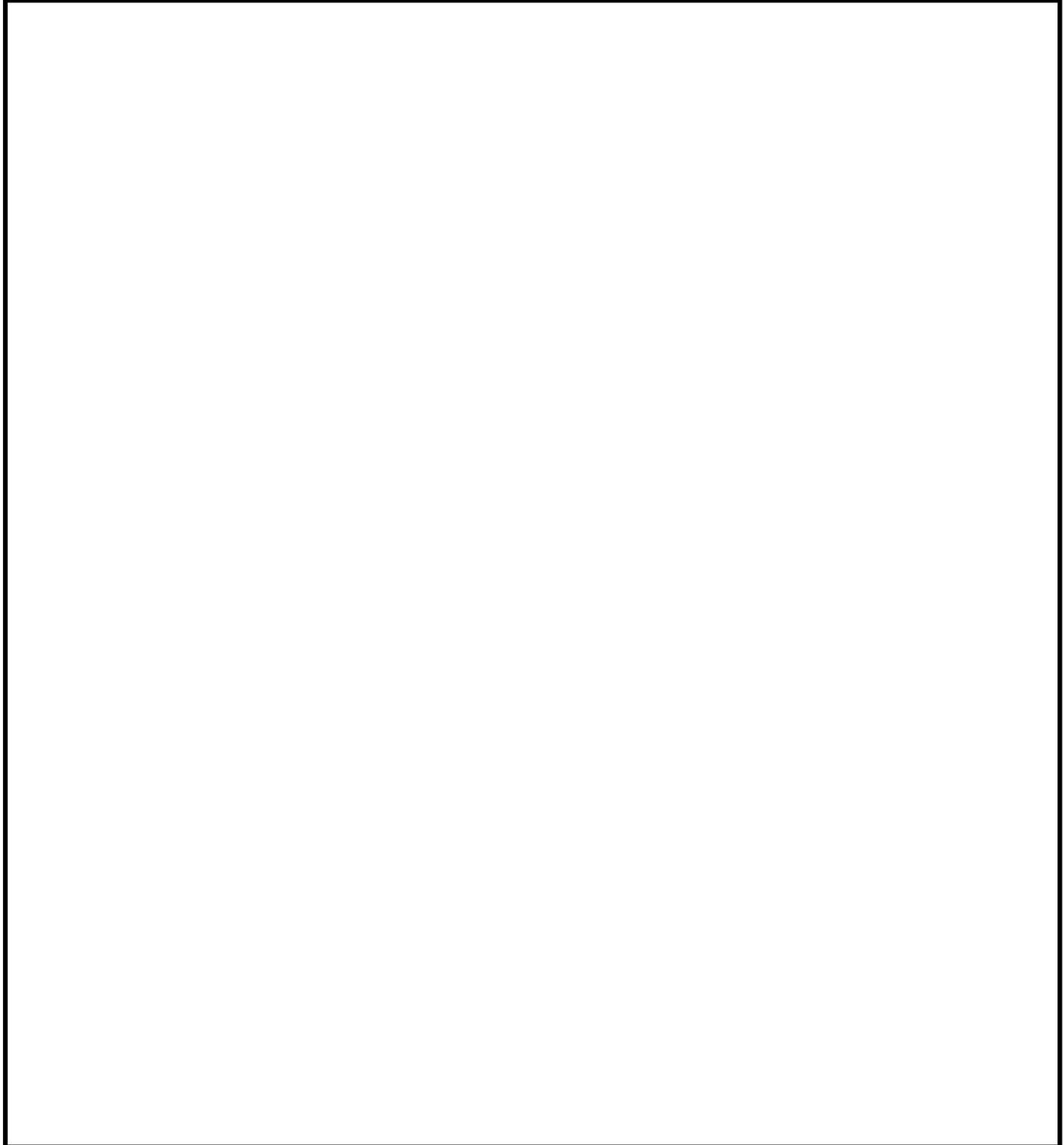
**Geometriedaten**

2016-03-30_Bestand mit Reifezentrum.sit	04.04.2016 07:14:18	
- enthält:		
2015-05-20_Nachbarschaft.geo	31.03.2016 10:59:14	
2015-05-29_BKS-Anlage.geo	01.06.2015 10:32:42	
2016-03_Fahrverkehre.geo	31.03.2016 13:12:50	
2016-03-Rückkühler 3.geo	31.03.2016 11:15:32	
2016-März_Quellen_Bestand_nachts_mit Reifezentrum.geo		04.04.2016 07:14:18
Eindampfer als Linie.geo	31.03.2016 12:03:56	
Lärmschutzwand.geo	20.05.2015 15:45:42	
RDGM0001.dgm	27.09.2014 10:18:26	

**Legende**

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Z	m	Z-Koordinate
SW		Stockwerk
Nutzung		Gebietsnutzung
HR		Richtung
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

Immissionsort	Z m	SW	Nutzung	HR	RW,N dB(A)	LrN dB(A)
IP 01: Heinrich-Heine-Straße 14	8,60	2.OG	MI	O	45	47,0
IP 02: Heinrich-Heine-Straße 13	8,60	2.OG	MI	O	45	46,4
IP 03: Heinrich-Heine-Straße 12	8,60	2.OG	MI	O	45	43,0
IP 04: Heinrich-Heine-Straße 10	8,60	2.OG	MI	O	45	41,2
IP 05: Heinrich-Heine-Straße 8	8,60	2.OG	MI	O	45	41,4
IP 06: Heinrich-Heine-Straße 6	8,60	2.OG	MI	O	45	41,5



**Legende**

Name		Name der Schallquelle
Tagesgang		Name des Tagesgangs
Z	m	Z-Koordinate
l oder S	m,m <sup>2</sup>	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m <sup>2</sup>
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
63Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
125Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
250Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
500Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
1kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
2kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
4kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
8kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum**



Name	Tagesgang	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz
		m	m,m <sup>2</sup>	dB(A)	dB	dB(A)									
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	3 nachts	1,0	140,09	0,0	0,0	60,0	81,5	62	65	71	74	78	75	69	61
Abluft Maschinenraum	24 Stunden	11,5		0,0	0,0	68,0	68,0				68				
Abluftgerät 1, Außenluftansaugung	24 Stunden	15,5		0,0	0,0	63,0	63,0		60	55	54	49	49	50	47
Abluftgerät 1, Gehäuseabstrahlung	24 Stunden	15,5	25,94	0,0	0,0	51,9	66,0		63	58	57	52	52	53	50
Abluftgerät 2, Fortluftauslass	24 Stunden	15,5		0,0	0,0	68,0	68,0		65	60	59	54	54	55	52
Abluftgerät 2, Gehäuseabstrahlung	24 Stunden	15,5	17,84	0,0	0,0	46,5	59,0		56	51	50	45	45	46	43
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	3 nachts	1,0	277,70	0,0	0,0	60,0	84,4	65	68	74	77	81	78	72	64
BKS-Anlage	24 Stunden	45,0		0,0	0,0	84,0	84,0				84				
Containerverladung	2 tags	2,0	181,99	0,0	0,0	71,4	94,0	75	78	82	87	90	87	81	72
Fahrweg LKW Entsorgung	1 LKW tags	1,0	254,47	0,0	0,0	63,0	87,1	67	70	76	79	83	80	74	66
Fahrweg Milchanlieferung (3)	1 nachts	1,0	258,02	0,0	0,0	60,0	84,1	64	67	73	76	80	77	71	63
LKW Shuttle Neubau/Altanlage (Versand)	2 tags	1,0	404,52	0,0	0,0	63,0	89,1	69	72	78	81	85	82	76	68
LKW Stell&Startv. Shuttle Neuanlage	2 tags	1,0		0,0	0,0	85,5	85,5	63	66	72	79	82	79	71	69
LKW Stell&Startv. Entsorgung	1 LKW tags	1,0		0,0	0,0	85,5	85,5	63	66	72	79	82	79	71	69
LKW Stell&Startv. Shuttle Versandr.	2 tags	1,0		0,0	0,0	85,5	85,5	63	66	72	79	82	79	71	69
Parkplatz	35 laut. Nachtstd.	0,5	1661,03	0,0	0,0	39,1	71,3				71				
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	24 Stunden	1,5	1,50	0,0	0,0	77,8	79,6	52	56	68	76	74	72	68	61
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	24 Stunden	1,5	1,50	0,0	0,0	74,5	76,3	48	53	64	73	70	68	64	57
Q03: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	76,6	76,6	51	55	66	74	70	64	57	47
Q04: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	84,3	84,3	61	61	77	76	79	79	71	64
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	24 Stunden	1,5	1,50	0,0	0,0	76,5	78,3	50	55	66	75	72	70	66	59
Q06: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	93,4	93,4	50	67	75	84	89	90	79	71
Q07: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	86,5	86,5	58	67	72	82	82	78	71	65
Q08: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	88,0	88,0	55	67	76	84	84	78	72	64
Q09: Rührwerk	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	87,6	87,6	53	65	79	79	85	78	72	66
Q10: Abluft Betriebsraum	24 Stunden	7,0		0,0	0,0	93,4	93,4	59	78	89	87	87	86	75	66
Q11: Tor Ausfahrt	24 Stunden	2,3	43,28	0,0	0,0	69,1	85,5	57	69	77	82	79	75	70	60

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum**



Name	Tagesgang	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz
		m	m,m <sup>2</sup>	dB(A)	dB	dB(A)									
Q12: Eindampfergebäude	24 Stunden	2,0		0,0	0,0	86,0	86,0	59	67	76	84	77	75	71	62
Q13: Fassade Kälteanlage	24 Stunden	2,0	77,60	0,0	0,0	71,5	90,4	65	76	81	89	79	78	73	63
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	24 Stunden	13,0	39,43	0,0	0,0	71,0	87,0	73	78	81	82	80	74	72	66
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	24 Stunden	11,0	36,87	0,0	0,0	70,3	86,0	60	73	77	79	78	79	79	76
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	24 Stunden	11,0	17,26	0,0	0,0	73,6	86,0	60	73	77	79	78	79	79	76
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	24 Stunden	8,8	7,92	0,0	0,0	72,0	81,0	59	68	74	73	73	74	73	69
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	24 Stunden	9,7	11,50	0,0	0,0	74,4	85,0	60	81	75	77	77	75	75	68
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	10,00	0,0	0,0	78,0	88,0	56	73	73	76	79	82	83	80
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	10,00	0,0	0,0	78,0	88,0	56	73	73	76	79	82	83	80
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	4,40	0,0	0,0	79,6	86,0	54	71	71	74	77	80	81	78
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,7	4,40	0,0	0,0	79,6	86,0	54	71	71	74	77	80	81	78
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	24 Stunden	5,5		0,0	0,0	87,0	87,0	59	70	73	75	85	79	78	73
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	24 Stunden	8,7	4,97	0,0	0,0	78,0	85,0	61	70	75	78	79	78	78	71
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	24 Stunden	6,7	12,44	0,0	0,0	71,9	82,8	61	66	71	75	75	76	77	72
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	24 Stunden	6,7	12,43	0,0	0,0	71,9	82,8	61	66	71	75	75	76	77	72
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	24 Stunden	6,7	6,40	0,0	0,0	73,5	81,6	60	65	70	73	74	75	76	71
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	24 Stunden	6,7	6,39	0,0	0,0	73,5	81,6	60	65	70	73	74	75	76	71
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	86,0	86,0	57	67	68	74	72	71	85	69
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	24 Stunden	2,0	40,00	0,0	0,0	62,0	78,0	55	63	71	75	70	67	63	55
Q18: Lüfter Kompressorenraum	24 Stunden	1,8		0,0	0,0	83,3	83,3	56	65	79	79	74	72	68	59
Q19: Ablüfter Raumluftgerät	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	80,4	80,4	55	67	71	77	74	72	66	56
Q20: Abluft Druckluftraum	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	77,2	77,2	58	64	68	73	70	69	66	57
Q21: Abluft Schaltschränke	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	80,5	80,5	57	61	69	75	76	73	69	63
Q22: Eindampfer	24 Stunden	15,0	20,00	0,0	0,0	76,0	89,0	65	75	83	85	81	79	76	66
Q23: Raumabluft Eindampfer	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	88,0	88,0	65	78	81	80	82	81	73	62
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	24 Stunden	6,0		0,0	0,0	87,8	87,8	60	69	77	84	79	82	79	68
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	24 Stunden	8,0		0,0	0,0	75,8	75,8	58	61	65	66	72	68	64	66

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum**



Name	Tagesgang	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz
		m	m,m <sup>2</sup>	dB(A)	dB	dB(A)									
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	2 tags	1,0	12,96	0,0	0,0	68,0	79,1	59	62	68	71	75	72	66	58
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	2 tags	1,0	10,77	0,0	0,0	68,0	78,3	59	62	68	71	75	72	66	58
Rangieren LKW-Shuttle Versandrampe	2 tags	1,0	46,01	0,0	0,0	68,0	84,6	65	68	74	77	81	78	72	64
Reifezentrum, Produktion, Dach 2	24 Stunden	13,5	565,16	76,0	35,0	38,9	66,4		64	58	60	46	29	20	
Reifezentrum, Technikraum, Dach	24 Stunden	13,5	108,75	92,0	50,0	39,8	60,2		47	54	58	50	43	37	
Reifezentrum, Technikraum, Südfassade	24 Stunden	10,0	86,80	92,0	50,0	39,8	59,2	34	46	55	56	48	41	36	
Reifezentrum,Prod., Südfass., OG	24 Stunden	10,0	77,00	76,0	25,0	46,9	65,8	54	54	55	59	63	42	38	
Reifezentrum,Prod., Westfass., EG	24 Stunden	2,5	63,75	76,0	25,0	46,9	64,9	54	53	54	58	62	42	38	
Reifezentrum,Prod., Westfass., OG	24 Stunden	9,2	63,75	76,0	25,0	46,9	64,9	54	53	54	58	62	42	38	
Reifezentrum,Produktion, Dach 1	24 Stunden	13,5	461,97	76,0	35,0	38,9	65,5		63	57	59	45	29	19	
Reifezentrum,Produktion, Dach 3	24 Stunden	13,5	95,20	76,0	35,0	38,9	58,7		56	50	53	38	22	12	
Schranke Ein- und Ausfahrt	8 nachts	1,0	253,20	0,0	0,0	57,1	81,1	58	62	67	75	77	74	66	64
Schranke Ein- und Ausfahrt	2 tags	1,0	253,20	0,0	0,0	57,1	81,1	58	62	67	75	77	74	66	64
Spitzenpegel, verladung	2 tags	1,0		0,0	0,0	0,0	0,0	-27	-19	-14	-9	-5	-5	-9	-21
Spitzenpegel, Verladung	2 tags	1,0		0,0	0,0	0,0	0,0	-27	-19	-14	-9	-5	-5	-9	-21
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	3 nachts	1,0		0,0	0,0	85,5	85,5	63	66	72	79	82	79	71	69
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	1 nachts	1,0		0,0	0,0	85,5	85,5	63	66	72	79	82	79	71	69
Verflüssiger 1, Druckseite	24 Stunden	19,5	11,00	0,0	0,0	62,0	72,4	58	63	63	65	65	65	63	60
Verflüssiger 1, Rückseite	24 Stunden	17,0	27,34	0,0	0,0	57,1	71,5	57	62	62	64	64	64	62	59
Verflüssiger 1, Saugseite	24 Stunden	16,4	20,77	0,0	0,0	55,3	68,5	54	59	59	61	61	61	59	56
Verflüssiger 1, Seite 1	24 Stunden	17,0	10,05	0,0	0,0	57,4	67,4	53	58	58	60	60	60	58	55
Verflüssiger 1, Seite 2	24 Stunden	17,0	10,06	0,0	0,0	57,4	67,4	53	58	58	60	60	60	58	55
Verflüssiger 2, Druckseite	24 Stunden	19,5	11,00	0,0	0,0	62,0	72,4	58	63	63	65	65	65	63	60
Verflüssiger 2, Rückseite	24 Stunden	17,0	27,34	0,0	0,0	57,1	71,5	57	62	62	64	64	64	62	59
Verflüssiger 2, Saugseite	24 Stunden	16,4	20,77	0,0	0,0	55,3	68,5	54	59	59	61	61	61	59	56
Verflüssiger 2, Seite 1	24 Stunden	17,0	10,05	0,0	0,0	57,4	67,4	53	58	58	60	60	60	58	55
Verflüssiger 2, Seite 2	24 Stunden	17,0	10,06	0,0	0,0	57,4	67,4	53	58	58	60	60	60	58	55

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum**



Name	Tagesgang	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	63Hz	125Hz	250Hz	500Hz	1kHz	2kHz	4kHz	8kHz
		m	m,m <sup>2</sup>	dB(A)	dB	dB(A)									
Verladeger. Überladebr. Shuttle Versandr	128 Bewegungen	1,1	1,20	0,0	0,0	79,2	80,0	53	61	66	71	75	75	71	59
Verladung Überladebr., Shuttle Neubau	128 Bewegungen	1,1	1,10	0,0	0,0	79,6	80,0	53	61	66	71	75	75	71	59
Verladung Wagenboden, Shuttle (Versandr)	128 Bewegungen	1,0	12,23	0,0	0,0	64,1	75,0	48	56	61	66	70	70	66	54
Verladung Wagenboden, Shuttle Neubau	128 Bewegungen	1,0	13,85	0,0	0,0	63,6	75,0	48	56	61	66	70	70	66	54
Zuluft Maschinenraum	24 Stunden	11,5		0,0	0,0	68,0	68,0				68				

**Legende**

Schallquelle		Name der Schallquelle
Lw	dB(A)	Schalleistungspegel pro Anlage
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
I oder S	m,m <sup>2</sup>	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
Awind	dB	Mittlere meteorologische Korrektur, Windeinfluss
Amisc	dB	Mittlere Minderung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauung
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s=L_w+K_o+A_{DI}+A_{div}+A_{gr}+A_{bar}+A_{atm}+A_{fol\_site\_house}+A_{wind}+dL_{refl}$
Cmet(LrN)	dB	Meteorologische Korrektur
dLw(LrN)	dB	Korrektur Betriebszeiten
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Immissionsort IP 01: Heinrich- SW 2.OG RW,N 45															
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	58,8	277,7	3,0	-46,4	-0,5	-5,5	-0,3			1,2	35,9	0,0	4,8	40,7
Q22: Eindampfer	89,0	77,9	20,0	2,8	-48,8	-0,1	-5,0	-0,2			2,4	40,1	0,0	0,0	40,1
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	75,7	39,4	2,8	-48,6	0,0	-4,7	-0,2			0,0	36,4	0,0	0,0	36,4
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	73,4	7,9	2,9	-48,3	0,0	-1,7	-1,0			2,5	35,5	0,0	0,0	35,5
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	70,2		6,0	-47,9	-1,6	-4,9	-0,1			0,2	34,8	0,0	0,0	34,8
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	84,3	11,5	2,9	-49,5	-0,3	-4,7	-0,3			0,0	33,1	0,0	0,0	33,1
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	83,5	10,0	6,0	-49,4	-1,3	-11,7	-0,7			0,5	31,3	0,0	0,0	31,3
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	90,0	77,6	6,0	-50,1	-2,4	-12,5	-0,2			0,0	31,3	0,0	0,0	31,3
Q12: Eindampfergebäude	86,0	77,7		3,0	-48,8	-2,0	-21,3	-0,1			14,4	31,2	0,0	0,0	31,2
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	78,9	17,3	5,9	-48,9	0,0	-12,6	-0,3			0,0	30,0	0,0	0,0	30,0
Q06: Rührwerk	93,4	124,2		3,0	-52,9	-3,1	-11,7	-0,6			1,8	29,9	0,0	0,0	29,9
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	77,1	36,9	5,9	-48,7	0,0	-13,4	-0,3			0,0	29,4	0,0	0,0	29,4
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	82,4	4,4	5,9	-49,3	-1,2	-11,6	-0,6			0,0	29,3	0,0	0,0	29,3
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	129,8		3,0	-53,3	-2,6	-8,2	-0,2			2,4	29,1	0,0	0,0	29,1
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	82,8		3,0	-49,4	-1,3	-11,4	-0,3			0,5	28,1	0,0	0,0	28,1
BKS-Anlage	84,0	224,9		2,9	-58,0	-0,4	0,0	-0,4			0,0	28,1	0,0	0,0	28,1
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	191,5	253,2	3,0	-56,6	-3,9	-4,0	-0,9			0,0	18,8	0,0	9,0	27,8
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	85,1	10,0	6,0	-49,6	-1,3	-18,9	-0,9			2,2	25,4	0,0	0,0	25,4
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	129,0		3,0	-53,2	-2,5	-16,0	-0,2			0,0	25,4	0,0	0,0	25,4
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	77,0	40,0	6,0	-48,7	-1,9	-8,3	-0,1			0,0	24,9	0,0	0,0	24,9
Reifezentrum,Prod., Westfass., OG	64,9	54,8	63,8	5,8	-45,8	0,0	0,0	-0,1			0,0	24,8	0,0	0,0	24,8
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	90,3	12,4	6,0	-50,1	-1,3	-12,9	-0,4			0,5	24,4	0,0	0,0	24,4
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	127,5		3,0	-53,1	-2,6	-11,0	-0,4			0,4	24,2	0,0	0,0	24,2
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	70,9	1,5	6,0	-48,0	-1,8	-12,8	-0,2			1,4	24,1	0,0	0,0	24,1
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	89,5	6,4	5,9	-50,0	-1,3	-12,6	-0,5			0,9	24,0	0,0	0,0	24,0
Q07: Rührwerk	86,5	132,1		3,0	-53,4	-3,3	-9,3	-0,4			0,0	23,2	0,0	0,0	23,2
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	86,3	4,4	6,0	-49,7	-1,4	-19,1	-0,9			2,3	23,1	0,0	0,0	23,1
Q04: Rührwerk	84,3	93,8		3,0	-50,4	-2,5	-11,6	-0,3			0,0	22,5	0,0	0,0	22,5
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	91,3	12,4	6,0	-50,2	-1,4	-16,5	-0,5			2,2	22,3	0,0	0,0	22,3
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	156,7	140,1	3,0	-54,9	-3,6	-8,0	-0,7			0,2	17,4	0,0	4,8	22,2
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	119,2		3,0	-52,5	-3,2	-10,2	-0,4			0,0	22,2	0,0	0,0	22,2
Fahrweg Milchanlieferung (3)	84,1	142,1	258,0	3,0	-54,0	-3,4	-7,5	-0,6			0,0	21,6	0,0	0,0	21,6

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Reifezentrum,Prod., Westfass., EG	64,9	55,2	63,8	6,0	-45,8	-0,4	-3,3	-0,2			0,0	21,2	0,0	0,0	21,2
Verflüssiger 1, Saugseite	68,5	79,6	20,8	5,8	-49,0	0,0	-3,6	-0,9			0,0	20,8	0,0	0,0	20,8
Verflüssiger 1, Seite 2	67,4	80,5	10,1	5,8	-49,1	0,0	-3,1	-0,9			0,0	20,1	0,0	0,0	20,1
Verflüssiger 1, Druckseite	72,4	82,1	11,0	2,8	-49,3	0,0	-5,3	-0,6			0,0	20,0	0,0	0,0	20,0
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	90,8	5,0	2,9	-50,2	-0,9	-16,8	-0,3			0,0	19,7	0,0	0,0	19,7
Abluftgerät 2, Fortluftauslass	68,0	62,5		2,7	-46,9	0,0	-3,7	-0,5			0,0	19,6	0,0	0,0	19,6
Verflüssiger 2, Seite 1	67,4	83,9	10,1	5,8	-49,5	0,0	-3,7	-0,9			0,0	19,2	0,0	0,0	19,2
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	85,4		3,0	-49,6	-1,3	-10,1	-0,2			0,0	18,9	0,0	0,0	18,9
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	91,6		3,0	-50,2	-1,6	-18,6	-1,4			1,7	18,7	0,0	0,0	18,7
Verflüssiger 2, Druckseite	72,4	85,5	11,0	2,8	-49,6	0,0	-6,8	-0,4			0,0	18,4	0,0	0,0	18,4
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	92,0	6,4	6,0	-50,3	-1,4	-19,6	-0,7			1,8	17,4	0,0	0,0	17,4
Q09: Rührwerk	87,6	137,1		3,0	-53,7	-3,3	-20,4	-0,5			4,6	17,3	0,0	0,0	17,3
Reifezentrum,Produktion, Dach 1	65,5	62,1	462,0	2,8	-46,9	0,0	-5,0	-0,1			0,0	16,4	0,0	0,0	16,4
Verflüssiger 2, Rückseite	71,5	84,3	27,3	5,8	-49,5	0,0	-11,3	-0,2			0,0	16,3	0,0	0,0	16,3
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	143,1		3,0	-54,1	-3,5	-18,8	-0,6			0,0	11,5	0,0	4,8	16,3
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	128,3	43,3	3,0	-53,2	-3,2	-18,9	-0,3			3,1	16,1	0,0	0,0	16,1
Parkplatz	71,3	216,5	1661,0	3,0	-57,7	-4,0	-12,3	-0,4			0,3	0,2	0,0	15,4	15,6
Q19: Ablüfter Raumlufthgerät	80,4	70,6		2,9	-48,0	-0,4	-19,5	-0,2			0,0	15,2	0,0	0,0	15,2
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	100,5		3,0	-51,0	-1,9	-15,2	-0,3			0,0	14,9	0,0	0,0	14,9
Q08: Rührwerk	88,0	138,5		3,0	-53,8	-3,3	-19,2	-0,5			0,0	14,2	0,0	0,0	14,2
Verflüssiger 1, Rückseite	71,5	82,7	27,3	5,8	-49,3	0,0	-14,1	-0,2			0,3	14,0	0,0	0,0	14,0
Reifezentrum, Produktion, Dach 2	66,4	84,1	565,2	2,9	-49,5	-0,1	-5,6	-0,1			0,0	14,0	0,0	0,0	14,0
Abluftgerät 1, Gehäuseabstrahlung	66,0	89,8	25,9	2,9	-50,1	0,0	-5,3	-0,2			0,0	13,4	0,0	0,0	13,4
Q02: Fenster (kip), Raum MCC	76,3	81,0	1,5	6,0	-49,2	-2,2	-19,1	-0,3			1,3	12,8	0,0	0,0	12,8
Q03: Rührwerk	76,6	82,3		3,0	-49,3	-2,1	-15,9	-0,2			0,5	12,6	0,0	0,0	12,6
Q05: Fenster (kip), Druckluftraum	78,3	88,0	1,5	6,0	-49,9	-2,5	-19,5	-0,4			0,0	12,1	0,0	0,0	12,1
Verflüssiger 1, Seite 1	67,4	83,3	10,1	5,8	-49,4	0,0	-11,7	-0,2			0,0	12,0	0,0	0,0	12,0
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	122,9		3,0	-52,8	-2,2	-11,9	-0,3			0,0	11,6	0,0	0,0	11,6
Abluftgerät 1, Außenluftansaugung	63,0	95,5		2,9	-50,6	0,0	-5,5	-0,2			0,0	9,7	0,0	0,0	9,7
Abluftgerät 2, Gehäuseabstrahlung	59,0	66,1	17,8	2,8	-47,4	0,0	-4,5	-0,4			0,0	9,5	0,0	0,0	9,5
Verflüssiger 2, Seite 2	67,4	86,5	10,1	5,9	-49,7	0,0	-14,1	-0,2			0,0	9,2	0,0	0,0	9,2
Verflüssiger 2, Saugseite	68,5	87,3	20,8	5,9	-49,8	0,0	-16,3	-0,2			0,0	8,0	0,0	0,0	8,0
Reifezentrum,Produktion, Dach 3	58,7	77,1	95,2	2,8	-48,7	0,0	-5,3	-0,1			0,0	7,4	0,0	0,0	7,4

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Reifezentrum,Prod., Südfass., OG	65,8	72,8	77,0	5,9	-48,2	0,0	-16,1	-0,1			0,1	7,2	0,0	0,0	7,2
Zuluft Maschinenraum	68,0	84,7		5,9	-49,5	0,0	-21,0	-0,2			0,0	3,2	0,0	0,0	3,2
Abluft Maschinenraum	68,0	88,9		5,9	-50,0	-0,2	-22,5	-0,2			0,0	1,1	0,0	0,0	1,1
Reifezentrum, Technikraum, Südfassade	59,2	88,8	86,8	5,9	-50,0	-0,5	-18,8	-0,1			0,0	-4,3	0,0	0,0	-4,3
Reifezentrum, Technikraum, Dach	60,2	86,7	108,8	2,9	-49,8	0,0	-20,7	-0,1			0,0	-7,5	0,0	0,0	-7,5
Containerverladung	94,0	94,5	182,0	3,0	-50,5	-2,5	-8,5	-0,4			0,0	35,0	0,0		
Fahrweg LKW Entsorgung	87,1	141,7	254,5	3,0	-54,0	-3,4	-6,7	-0,6			0,0	25,4	0,0		
LKW Shuttle Neubau/Altanlage (Versand)	89,1	55,6	404,5	3,0	-45,9	-0,5	-5,4	-0,3			1,4	41,3	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Neuanlage	85,5	128,9		3,0	-53,2	-3,4	-20,4	-0,6			0,1	11,1	0,0		
LKW Stell&Startv. Entsorgung	85,5	95,5		3,0	-50,6	-2,8	-8,2	-0,4			0,0	26,7	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Versandr.	85,5	65,3		3,0	-47,3	-1,6	0,0	-0,4			1,1	40,2	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	79,1	133,3	13,0	3,0	-53,5	-3,4	-19,5	-0,5			0,5	5,7	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	78,3	94,6	10,8	3,0	-50,5	-2,8	-9,7	-0,3			0,1	18,1	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Versandrampe	84,6	36,5	46,0	2,9	-42,2	-0,1	-2,9	-0,3			0,8	42,8	0,0		
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	191,5	253,2	3,0	-56,6	-3,9	-4,8	-0,9			0,0	18,0	0,0		
Spitzenpegel, verladung	0,0	110,0		3,0	-51,8	-3,1	-21,6	-0,9			0,3	-74,0	0,0		
Spitzenpegel, Verladung	0,0	78,6		3,0	-48,9	-2,3	0,0	-0,7			2,5	-46,4	0,0		
Verladeger. Überladebr. Shuttle Versandr	80,0	78,7	1,2	6,0	-48,9	-2,2	0,0	-0,7			0,4	34,5	0,0		
Verladung Überladebr., Shuttle Neubau	80,0	109,3	1,1	6,0	-51,8	-3,1	-21,6	-0,9			0,3	9,1	0,0		
Verladung Wagenboden, Shuttle (Versandr)	75,0	72,3	12,2	3,0	-48,2	-2,0	0,0	-0,6			2,0	29,3	0,0		
Verladung Wagenboden, Shuttle Neubau	75,0	118,0	13,9	3,0	-52,4	-3,2	-21,3	-0,9			0,3	0,5	0,0		
<b>Immissionsort</b>	<b>IP 02: Heinrich-</b>	<b>SW 2.OG</b>	<b>RW,N 45</b>	<b>dB(A)</b>	<b>LrN 46,4</b>	<b>dB(A)</b>									
Q22: Eindampfer	89,0	103,9	20,0	2,9	-51,3	-0,6	-0,4	-0,4			1,0	40,1	0,0	0,0	40,1
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	89,2	277,7	3,0	-50,0	-1,6	-5,9	-0,3			1,6	31,2	0,0	4,8	36,0
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	106,4		3,0	-51,5	-2,2	-0,8	-0,8			0,3	34,9	0,0	0,0	34,9
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	106,2	4,4	6,0	-51,5	-2,1	-1,9	-2,0			0,0	34,5	0,0	0,0	34,5
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	92,0		6,0	-50,3	-2,5	-2,2	-0,3			0,3	34,2	0,0	0,0	34,2
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	98,0	39,4	2,9	-50,8	-0,4	-4,3	-0,3			0,0	34,2	0,0	0,0	34,2
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	107,8	10,0	6,0	-51,6	-2,2	-6,3	-1,5			1,5	33,9	0,0	0,0	33,9
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	96,3	7,9	2,9	-50,7	-1,2	-1,0	-1,2			3,0	32,9	0,0	0,0	32,9
Q01: Fenster (kipp), Technikraum	79,6	98,9	1,5	6,0	-50,9	-2,8	-1,4	-0,6			2,4	32,3	0,0	0,0	32,3
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	108,5	11,5	2,9	-51,7	-1,5	-3,2	-0,5			0,1	31,1	0,0	0,0	31,1

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	115,1	77,6	6,0	-52,2	-3,0	-10,4	-0,2			0,0	30,6	0,0	0,0	30,6
Q12: Eindampfergebäude	86,0	103,7		3,0	-51,3	-2,8	-18,7	-0,2			14,1	30,2	0,0	0,0	30,2
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	101,9	17,3	5,9	-51,2	-1,0	-12,7	-0,4			2,5	29,3	0,0	0,0	29,3
Q06: Rührwerk	93,4	153,9		3,0	-54,7	-3,5	-10,2	-0,8			1,2	28,5	0,0	0,0	28,5
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	99,1	36,9	5,9	-50,9	-0,8	-12,4	-0,4			0,0	27,4	0,0	0,0	27,4
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	115,7	5,0	3,0	-52,3	-1,9	-6,1	-0,5			0,2	27,4	0,0	0,0	27,4
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	157,5		3,0	-54,9	-2,9	-11,4	-0,3			0,0	27,2	0,0	0,0	27,2
Q19: Ablüfter Raumlüftgerät	80,4	97,3		3,0	-50,8	-1,8	-3,3	-0,3			0,0	27,2	0,0	0,0	27,2
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	100,3	40,0	6,0	-51,0	-2,7	-2,9	-0,3			0,0	27,1	0,0	0,0	27,1
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	115,4	12,4	6,0	-52,2	-2,2	-7,4	-0,5			0,3	26,7	0,0	0,0	26,7
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	114,3	6,4	6,0	-52,2	-2,2	-7,1	-0,5			0,7	26,3	0,0	0,0	26,3
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	113,4		3,0	-52,1	-2,3	-0,2	-0,6			1,1	26,2	0,0	0,0	26,2
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	129,1		3,0	-53,2	-2,6	-1,5	-0,9			0,1	25,3	0,0	0,0	25,3
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	153,1		3,0	-54,7	-3,0	-11,3	-0,3			3,3	25,0	0,0	0,0	25,0
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	109,0	10,0	6,0	-51,7	-2,2	-15,2	-1,0			0,9	24,8	0,0	0,0	24,8
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	150,4		3,0	-54,5	-3,0	-13,8	-0,4			4,1	23,1	0,0	0,0	23,1
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	110,7	4,4	6,0	-51,9	-2,3	-18,4	-1,1			4,7	23,1	0,0	0,0	23,1
BKS-Anlage	84,0	252,4		3,0	-59,0	-0,9	-3,8	-0,5			0,0	22,7	0,0	0,0	22,7
Q07: Rührwerk	86,5	161,9		3,0	-55,2	-3,6	-7,9	-0,4			0,0	22,4	0,0	0,0	22,4
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	116,1	12,4	6,0	-52,3	-2,2	-14,1	-0,5			2,2	21,8	0,0	0,0	21,8
Q04: Rührwerk	84,3	123,4		3,0	-52,8	-3,1	-9,6	-0,4			0,0	21,4	0,0	0,0	21,4
Q09: Rührwerk	87,6	165,8		3,0	-55,4	-3,6	-20,2	-0,6			7,5	18,3	0,0	0,0	18,3
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	222,1	253,2	3,0	-57,9	-4,0	-12,7	-0,6			0,1	8,9	0,0	9,0	17,9
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	117,1	6,4	6,0	-52,4	-2,2	-15,0	-0,5			0,0	17,4	0,0	0,0	17,4
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	156,3	43,3	3,0	-54,9	-3,5	-14,4	-0,4			1,3	16,7	0,0	0,0	16,7
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	149,0		3,0	-54,5	-3,6	-13,3	-0,5			0,0	16,7	0,0	0,0	16,7
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	109,5	1,5	6,0	-51,8	-3,0	-10,6	-0,4			0,0	16,6	0,0	0,0	16,6
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	116,4		3,0	-52,3	-2,3	-17,8	-1,7			1,6	16,4	0,0	0,0	16,4
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	144,7		3,0	-54,2	-2,6	-5,4	-0,6			0,0	15,9	0,0	0,0	15,9
Abfahrweg Milchlieferung (1/2)	81,5	186,9	140,1	3,0	-56,4	-3,8	-13,6	-0,5			0,8	10,9	0,0	4,8	15,7
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	116,7	1,5	6,0	-52,3	-3,1	-13,5	-0,4			0,3	15,3	0,0	0,0	15,3
Verflüssiger 1, Saugseite	68,5	106,9	20,8	5,9	-51,6	-0,2	-6,9	-0,5			0,0	15,3	0,0	0,0	15,3
Abluftgerät 2, Fortluftauslass	68,0	90,6		2,9	-50,1	0,0	-5,7	-0,1			0,0	14,9	0,0	0,0	14,9

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Verflüssiger 1, Druckseite	72,4	109,5	11,0	2,9	-51,8	0,0	-8,5	-0,4			0,0	14,6	0,0	0,0	14,6
Verflüssiger 1, Seite 2	67,4	108,2	10,1	5,9	-51,7	-0,2	-6,8	-0,5			0,0	14,2	0,0	0,0	14,2
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	172,8		3,0	-55,7	-3,8	-19,1	-0,7			0,0	9,2	0,0	4,8	13,9
Fahrweg Milchanlieferung (3)	84,1	174,3	258,0	3,0	-55,8	-3,7	-13,9	-0,5			0,6	13,9	0,0	0,0	13,9
Verflüssiger 2, Seite 1	67,4	111,8	10,1	5,9	-52,0	-0,3	-6,7	-0,5			0,0	13,8	0,0	0,0	13,8
Verflüssiger 2, Druckseite	72,4	113,0	11,0	2,9	-52,1	0,0	-9,3	-0,3			0,0	13,6	0,0	0,0	13,6
Parkplatz	71,3	245,8	1661,0	3,0	-58,8	-4,1	-13,5	-0,5			0,1	-2,5	0,0	15,4	12,9
Q08: Rührwerk	88,0	168,2		3,0	-55,5	-3,6	-19,5	-0,6			0,0	11,9	0,0	0,0	11,9
Reifezentrum,Produktion, Dach 1	65,5	89,7	462,0	2,9	-50,0	0,0	-8,1	-0,1			0,0	10,1	0,0	0,0	10,1
Abluftgerät 1, Gehäuseabstrahlung	66,0	118,6	25,9	2,9	-52,5	-0,8	-5,5	-0,1			0,0	10,0	0,0	0,0	10,0
Reifezentrum,Prod., Westfass., OG	64,9	81,3	63,8	5,9	-49,2	-0,3	-11,5	-0,1			0,0	9,7	0,0	0,0	9,7
Verflüssiger 2, Rückseite	71,5	111,9	27,3	5,9	-52,0	-0,3	-15,8	-0,3			0,0	9,0	0,0	0,0	9,0
Q03: Rührwerk	76,6	111,7		3,0	-52,0	-2,9	-15,8	-0,2			0,1	8,8	0,0	0,0	8,8
Reifezentrum, Produktion, Dach 2	66,4	113,8	565,2	2,9	-52,1	-0,9	-7,6	-0,1			0,0	8,6	0,0	0,0	8,6
Verflüssiger 1, Rückseite	71,5	110,2	27,3	5,9	-51,8	-0,2	-18,5	-0,3			0,5	7,0	0,0	0,0	7,0
Abluftgerät 1, Außenluftansaugung	63,0	124,9		2,9	-52,9	-1,1	-5,3	-0,2			0,0	6,5	0,0	0,0	6,5
Reifezentrum,Prod., Westfass., EG	64,9	81,5	63,8	6,0	-49,2	-2,0	-13,3	-0,1			0,0	6,4	0,0	0,0	6,4
Abluftgerät 2, Gehäuseabstrahlung	59,0	94,1	17,8	2,9	-50,5	0,0	-5,8	-0,1			0,0	5,5	0,0	0,0	5,5
Verflüssiger 1, Seite 1	67,4	110,4	10,1	5,9	-51,8	-0,2	-18,5	-0,3			0,0	2,4	0,0	0,0	2,4
Verflüssiger 2, Saugseite	68,5	115,1	20,8	5,9	-52,2	-0,5	-19,4	-0,4			0,0	1,9	0,0	0,0	1,9
Verflüssiger 2, Seite 2	67,4	113,9	10,1	5,9	-52,1	-0,4	-18,6	-0,3			0,0	1,9	0,0	0,0	1,9
Reifezentrum,Produktion, Dach 3	58,7	104,3	95,2	2,9	-51,4	-0,6	-7,9	-0,1			0,0	1,6	0,0	0,0	1,6
Reifezentrum,Prod., Südfass., OG	65,8	98,4	77,0	5,9	-50,9	-1,0	-19,0	-0,1			0,2	0,9	0,0	0,0	0,9
Zuluft Maschinenraum	68,0	111,5		5,9	-51,9	-1,3	-21,4	-0,2			0,0	-0,8	0,0	0,0	-0,8
Abluft Maschinenraum	68,0	116,1		5,9	-52,3	-1,4	-23,2	-0,2			0,0	-3,2	0,0	0,0	-3,2
Reifezentrum, Technikraum, Südfassade	59,2	116,0	86,8	6,0	-52,3	-1,6	-21,4	-0,2			0,0	-10,3	0,0	0,0	-10,3
Reifezentrum, Technikraum, Dach	60,2	114,3	108,8	2,9	-52,2	-1,0	-22,6	-0,2			0,0	-12,8	0,0	0,0	-12,8
Containerverladung	94,0	124,8	182,0	3,0	-52,9	-3,1	-17,4	-0,4			0,0	23,1	0,0		
Fahrweg LKW Entsorgung	87,1	174,2	254,5	3,0	-55,8	-3,7	-14,0	-0,5			0,0	16,1	0,0		
LKW Shuttle Neubau/Altanlage (Versand)	89,1	85,2	404,5	3,0	-49,6	-1,7	-6,0	-0,3			1,1	35,5	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Neuanlage	85,5	158,1		3,0	-55,0	-3,7	-20,5	-0,7			0,0	8,7	0,0		
LKW Stell&Startv. Entsorgung	85,5	125,6		3,0	-53,0	-3,3	-17,4	-0,4			0,0	14,4	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Versandr.	85,5	76,5		3,0	-48,7	-2,2	-2,5	-0,5			3,2	37,9	0,0		

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	79,1	162,6	13,0	3,0	-55,2	-3,7	-19,7	-0,6			0,0	2,9	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	78,3	124,9	10,8	3,0	-52,9	-3,3	-16,4	-0,4			0,0	8,3	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Versandrampe	84,6	53,6	46,0	3,0	-45,6	-0,6	-5,3	-0,3			1,1	36,9	0,0		
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	221,8	253,2	3,0	-57,9	-4,0	-13,1	-0,6			0,1	8,5	0,0		
Spitzenpegel, verladung	0,0	138,7		3,0	-53,8	-3,5	-21,4	-1,1			0,0	-76,7	0,0		
Spitzenpegel, Verladung	0,0	87,9		3,0	-49,9	-2,6	-2,2	-0,7			4,1	-48,3	0,0		
Verladeger. Überladebr. Shuttle Versandr	80,0	86,5	1,2	6,0	-49,7	-2,5	-3,0	-0,7			2,7	32,8	0,0		
Verladung Überladebr., Shuttle Neubau	80,0	138,0	1,1	6,0	-53,8	-3,5	-21,4	-1,1			0,0	6,3	0,0		
Verladung Wagenboden, Shuttle (Versandr)	75,0	82,3	12,2	3,0	-49,3	-2,4	-2,4	-0,7			3,6	26,8	0,0		
Verladung Wagenboden, Shuttle Neubau	75,0	147,1	13,9	3,0	-54,3	-3,6	-21,2	-1,1			0,0	-2,1	0,0		
Immissionsort	IP 03: Heinrich-	SW 2.OG	RW,N 45	dB(A)	LrN 43,0	dB(A)									
Q22: Eindampfer	89,0	86,1	20,0	2,9	-49,7	-0,3	-5,6	-0,3			0,0	36,0	0,0	0,0	36,0
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	72,2	277,7	3,0	-48,2	-1,0	-8,8	-0,3			1,5	30,7	0,0	4,8	35,5
Q06: Rührwerk	93,4	127,0		3,0	-53,1	-3,2	-6,8	-0,8			0,0	32,6	0,0	0,0	32,6
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	121,7		3,0	-52,7	-3,3	-8,4	-0,4			7,5	31,2	0,0	0,0	31,2
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	86,2	39,4	2,9	-49,7	0,0	-10,0	-0,1			0,0	30,0	0,0	0,0	30,0
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	93,7	11,5	2,9	-50,4	-0,9	-8,2	-0,1			0,2	28,4	0,0	0,0	28,4
Q04: Rührwerk	84,3	97,3		3,0	-50,8	-2,6	-5,3	-0,4			0,0	28,2	0,0	0,0	28,2
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	81,0		6,0	-49,2	-2,1	-10,8	-0,1			0,3	27,4	0,0	0,0	27,4
Reifezentrum,Prod., Westfass., OG	64,9	47,7	63,8	5,7	-44,6	0,0	0,0	-0,1			0,0	26,0	0,0	0,0	26,0
BKS-Anlage	84,0	219,1		2,9	-57,8	-0,3	-2,9	-0,4			0,0	25,5	0,0	0,0	25,5
Q07: Rührwerk	86,5	134,9		3,0	-53,6	-3,3	-6,9	-0,4			0,0	25,3	0,0	0,0	25,3
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	83,8	7,9	2,9	-49,5	-0,5	-9,7	-0,3			1,2	25,2	0,0	0,0	25,2
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	99,6	5,0	2,9	-51,0	-1,3	-12,4	-0,4			1,4	24,3	0,0	0,0	24,3
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	98,7	77,6	6,0	-50,9	-2,6	-18,5	-0,2			0,0	24,2	0,0	0,0	24,2
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	139,2		3,0	-53,9	-2,8	-12,3	-0,2			2,3	24,1	0,0	0,0	24,1
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	87,8	36,9	5,9	-49,9	-0,3	-17,6	-0,4			0,0	23,8	0,0	0,0	23,8
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	92,5		3,0	-50,3	-1,7	-14,6	-0,4			0,8	23,7	0,0	0,0	23,7
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	99,1	12,4	6,0	-50,9	-1,7	-12,5	-0,5			0,1	23,2	0,0	0,0	23,2
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	92,9	10,0	6,0	-50,4	-1,7	-18,3	-0,8			0,4	23,1	0,0	0,0	23,1
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	94,7	10,0	6,0	-50,5	-1,8	-20,5	-1,3			3,1	23,0	0,0	0,0	23,0
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	134,1		3,0	-53,5	-2,6	-18,9	-0,3			0,0	22,9	0,0	0,0	22,9

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	92,1	4,4	6,0	-50,3	-1,7	-17,9	-0,8			1,2	22,5	0,0	0,0	22,5
Reifezentrum,Prod., Westfass., EG	64,9	48,1	63,8	5,9	-44,6	-0,1	-3,5	-0,1			0,0	22,5	0,0	0,0	22,5
Q01: Fenster (kipf), Technikraum	79,6	77,3	1,5	6,0	-48,8	-2,1	-14,4	-0,3			1,9	21,9	0,0	0,0	21,9
Verflüssiger 1, Saugseite	68,5	73,4	20,8	5,8	-48,3	0,0	-3,5	-0,8			0,1	21,7	0,0	0,0	21,7
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	89,0	17,3	5,9	-50,0	-0,3	-19,8	-0,5			0,0	21,3	0,0	0,0	21,3
Verflüssiger 1, Seite 2	67,4	74,8	10,1	5,8	-48,5	0,0	-3,0	-0,8			0,1	21,0	0,0	0,0	21,0
Verflüssiger 1, Druckseite	72,4	76,1	11,0	2,8	-48,6	0,0	-5,3	-0,5			0,1	20,8	0,0	0,0	20,8
Abluftgerät 2, Fortluftauslass	68,0	57,4		2,7	-46,2	0,0	-3,7	-0,5			0,1	20,4	0,0	0,0	20,4
Verflüssiger 2, Seite 1	67,4	78,5	10,1	5,8	-48,9	0,0	-3,6	-0,9			0,0	19,9	0,0	0,0	19,9
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	100,2	12,4	6,0	-51,0	-1,7	-19,0	-0,7			3,6	19,9	0,0	0,0	19,9
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	98,5	6,4	6,0	-50,9	-1,7	-16,2	-0,5			1,4	19,8	0,0	0,0	19,8
Fahrweg Milchanlieferung (3)	84,1	143,5	258,0	3,0	-54,1	-3,4	-12,7	-0,4			3,2	19,7	0,0	0,0	19,7
Verflüssiger 2, Druckseite	72,4	79,7	11,0	2,8	-49,0	0,0	-6,6	-0,4			0,1	19,3	0,0	0,0	19,3
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	191,7	253,2	3,0	-56,6	-3,9	-14,4	-0,6			1,6	10,2	0,0	9,0	19,3
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	137,1		3,0	-53,7	-2,8	-14,9	-0,4			0,3	19,3	0,0	0,0	19,3
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	159,0	140,1	3,0	-55,0	-3,6	-14,5	-0,5			3,5	14,4	0,0	4,8	19,2
Q03: Rührwerk	76,6	86,3		3,0	-49,7	-2,3	-8,7	-0,2			0,0	18,7	0,0	0,0	18,7
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	146,0		3,0	-54,3	-3,5	-16,3	-0,5			0,0	13,8	0,0	4,8	18,6
Q08: Rührwerk	88,0	141,7		3,0	-54,0	-3,4	-21,2	-0,5			6,4	18,3	0,0	0,0	18,3
Q19: Ablüfter Raumlufthaus	80,4	78,5		2,9	-48,9	-0,9	-16,5	-0,2			0,9	17,6	0,0	0,0	17,6
Verflüssiger 2, Rückseite	71,5	78,4	27,3	5,8	-48,9	0,0	-10,6	-0,3			0,0	17,6	0,0	0,0	17,6
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	91,8		3,0	-50,2	-1,6	-10,7	-0,2			0,1	17,5	0,0	0,0	17,5
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	95,5	4,4	6,0	-50,6	-1,8	-21,6	-1,5			0,8	17,3	0,0	0,0	17,3
Q09: Rührwerk	87,6	142,0		3,0	-54,0	-3,4	-20,6	-0,6			5,2	17,2	0,0	0,0	17,2
Reifezentrum,Produktion, Dach 1	65,5	56,0	462,0	2,7	-46,0	0,0	-5,0	0,0			0,0	17,2	0,0	0,0	17,2
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	87,0	40,0	6,0	-49,8	-2,3	-15,3	-0,2			0,2	16,6	0,0	0,0	16,6
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	100,8	6,4	6,0	-51,1	-1,8	-19,5	-0,7			1,9	16,4	0,0	0,0	16,4
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	100,5		3,0	-51,0	-1,9	-21,2	-2,0			3,3	16,2	0,0	0,0	16,2
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	134,0	43,3	3,0	-53,5	-3,2	-19,7	-0,4			3,4	15,1	0,0	0,0	15,1
Parkplatz	71,3	213,0	1661,0	3,0	-57,6	-4,0	-13,0	-0,4			0,4	-0,3	0,0	15,4	15,1
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	105,7		3,0	-51,5	-2,1	-16,8	-0,3			2,2	15,0	0,0	0,0	15,0
Verflüssiger 1, Rückseite	71,5	76,8	27,3	5,8	-48,7	0,0	-14,0	-0,2			0,3	14,8	0,0	0,0	14,8
Reifezentrum, Produktion, Dach 2	66,4	80,3	565,2	2,9	-49,1	0,0	-5,9	-0,1			0,0	14,2	0,0	0,0	14,2

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Abluftgerät 1, Gehäuseabstrahlung	66,0	86,2	25,9	2,9	-49,7	0,0	-5,4	-0,2			0,0	13,6	0,0	0,0	13,6
Verflüssiger 1, Seite 1	67,4	76,8	10,1	5,8	-48,7	0,0	-11,0	-0,2			0,0	13,3	0,0	0,0	13,3
Q12: Eindampfergebäude	86,0	86,0		3,0	-49,7	-2,3	-24,0	-0,2			0,0	12,8	0,0	0,0	12,8
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	93,2	1,5	6,0	-50,4	-2,6	-19,4	-0,4			0,0	11,5	0,0	0,0	11,5
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	86,6	1,5	6,0	-49,7	-2,4	-19,9	-0,4			1,5	11,3	0,0	0,0	11,3
Abluftgerät 2, Gehäuseabstrahlung	59,0	61,3	17,8	2,7	-46,7	0,0	-4,4	-0,4			0,0	10,2	0,0	0,0	10,2
Verflüssiger 2, Seite 2	67,4	80,4	10,1	5,8	-49,1	0,0	-13,8	-0,2			0,0	10,2	0,0	0,0	10,2
Abluftgerät 1, Außenluftansaugung	63,0	92,2		2,9	-50,3	0,0	-5,5	-0,2			0,0	9,9	0,0	0,0	9,9
Reifezentrum,Prod., Südfass., OG	65,8	64,7	77,0	5,8	-47,2	0,0	-15,3	-0,1			0,1	9,1	0,0	0,0	9,1
Reifezentrum,Produktion, Dach 3	58,7	70,8	95,2	2,8	-48,0	0,0	-5,3	-0,1			0,2	8,3	0,0	0,0	8,3
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	133,0		3,0	-53,5	-2,4	-14,6	-0,4			0,0	7,9	0,0	0,0	7,9
Verflüssiger 2, Saugseite	68,5	81,7	20,8	5,8	-49,2	0,0	-17,3	-0,2			0,0	7,6	0,0	0,0	7,6
Zuluft Maschinenraum	68,0	77,8		5,9	-48,8	0,0	-20,2	-0,1			0,0	4,7	0,0	0,0	4,7
Abluft Maschinenraum	68,0	82,4		5,9	-49,3	0,0	-21,4	-0,2			0,0	3,0	0,0	0,0	3,0
Reifezentrum, Technikraum, Südfassade	59,2	82,3	86,8	5,9	-49,3	-0,3	-18,0	-0,1			0,0	-2,6	0,0	0,0	-2,6
Reifezentrum, Technikraum, Dach	60,2	80,7	108,8	2,9	-49,1	0,0	-20,4	-0,1			0,0	-6,7	0,0	0,0	-6,7
Containerverladung	94,0	94,8	182,0	3,0	-50,5	-2,5	-18,1	-0,3			0,2	25,6	0,0		
Fahrweg LKW Entsorgung	87,1	143,1	254,5	3,0	-54,1	-3,4	-11,9	-0,4			0,4	20,7	0,0		
LKW Shuttle Neubau/Altanlage (Versand)	89,1	67,3	404,5	3,0	-47,6	-0,9	-8,5	-0,4			1,4	36,2	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Neuanlage	85,5	125,1		3,0	-52,9	-3,3	-20,4	-0,6			0,0	11,3	0,0		
LKW Stell&Startv. Entsorgung	85,5	97,1		3,0	-50,7	-2,8	-13,2	-0,3			0,0	21,4	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Versandr.	85,5	78,6		3,0	-48,9	-2,3	-0,4	-0,5			1,4	37,8	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	79,1	129,5	13,0	3,0	-53,2	-3,4	-19,5	-0,5			0,0	5,5	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	78,3	96,4	10,8	3,0	-50,7	-2,8	-10,2	-0,3			0,0	17,4	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Versandrampe	84,6	50,9	46,0	3,0	-45,1	-0,5	-5,8	-0,3			1,1	37,0	0,0		
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	191,7	253,2	3,0	-56,6	-3,9	-14,4	-0,6			4,2	12,9	0,0		
Spitzenpegel, verladung	0,0	105,5		3,0	-51,5	-3,0	-21,6	-0,8			0,0	-73,8	0,0		
Spitzenpegel, Verladung	0,0	92,0		3,0	-50,3	-2,7	0,0	-0,8			3,0	-47,8	0,0		
Verladeger. Überladebr. Shuttle Versandr	80,0	92,2	1,2	6,0	-50,3	-2,7	0,0	-0,8			0,2	32,4	0,0		
Verladung Überladebr., Shuttle Neubau	80,0	104,8	1,1	6,0	-51,4	-3,0	-21,6	-0,8			0,1	9,2	0,0		
Verladung Wagenboden, Shuttle (Versandr)	75,0	85,7	12,2	3,0	-49,7	-2,5	-0,1	-0,7			2,0	27,0	0,0		
Verladung Wagenboden, Shuttle Neubau	75,0	113,8	13,9	3,0	-52,1	-3,1	-21,2	-0,8			0,0	0,7	0,0		
Immissionsort	IP 04: Heinrich-	SW 2.OG	RW,N 45	dB(A)	LrN 41,2	dB(A)									

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q22: Eindampfer	89,0	97,5	20,0	2,9	-50,8	-0,5	-4,7	-0,3			0,0	35,6	0,0	0,0	35,6
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	87,5	277,7	3,0	-49,8	-1,9	-10,3	-0,4			1,6	26,7	0,0	4,8	31,5
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	99,6	39,4	2,9	-51,0	-0,5	-8,2	-0,2			0,0	30,1	0,0	0,0	30,1
BKS-Anlage	84,0	213,2		2,9	-57,6	-0,2	0,0	-0,4			0,0	28,8	0,0	0,0	28,8
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	106,2	11,5	2,9	-51,5	-1,4	-7,1	-0,2			0,2	27,9	0,0	0,0	27,9
Reifezentrum,Prod., Westfass., OG	64,9	43,4	63,8	5,7	-43,7	0,0	0,0	-0,1			0,0	26,8	0,0	0,0	26,8
Q23: Raumablufteindampfer	88,0	151,2		3,0	-54,6	-3,0	-11,4	-0,3			2,9	24,8	0,0	0,0	24,8
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	111,4	5,0	3,0	-51,9	-1,7	-14,4	-0,4			5,0	24,4	0,0	0,0	24,4
Reifezentrum,Prod., Westfass., EG	64,9	43,8	63,8	5,9	-43,8	0,0	-3,0	-0,1			0,0	23,9	0,0	0,0	23,9
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	141,6		3,0	-54,0	-2,7	-18,4	-0,3			0,0	23,6	0,0	0,0	23,6
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	97,1	7,9	2,9	-50,7	-1,2	-10,8	-0,3			2,0	22,9	0,0	0,0	22,9
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	94,8		6,0	-50,5	-2,6	-14,2	-0,2			1,0	22,9	0,0	0,0	22,9
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	110,4	6,4	6,0	-51,9	-2,1	-11,4	-0,6			0,7	22,4	0,0	0,0	22,4
Verflüssiger 1, Saugseite	68,5	68,9	20,8	5,8	-47,8	0,0	-3,6	-0,8			0,1	22,3	0,0	0,0	22,3
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	104,7	4,4	6,0	-51,4	-2,1	-17,5	-0,9			2,0	22,2	0,0	0,0	22,2
Q06: Rührwerk	93,4	132,2		3,0	-53,4	-3,3	-17,3	-0,7			0,0	21,8	0,0	0,0	21,8
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	105,3	10,0	6,0	-51,4	-2,1	-18,3	-0,9			0,4	21,6	0,0	0,0	21,6
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	105,2		3,0	-51,4	-2,1	-16,5	-0,5			2,1	21,5	0,0	0,0	21,5
Verflüssiger 1, Seite 2	67,4	71,0	10,1	5,8	-48,0	0,0	-3,0	-0,8			0,1	21,4	0,0	0,0	21,4
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	107,1	10,0	6,0	-51,6	-2,2	-21,1	-1,6			3,8	21,3	0,0	0,0	21,3
Verflüssiger 1, Druckseite	72,4	71,7	11,0	2,8	-48,1	0,0	-5,3	-0,5			0,0	21,2	0,0	0,0	21,2
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	101,4	36,9	5,9	-51,1	-0,9	-18,2	-0,5			0,0	21,2	0,0	0,0	21,2
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	110,3	77,6	6,0	-51,8	-2,9	-20,2	-0,2			0,0	21,2	0,0	0,0	21,2
Abluftgerät 2, Fortluftauslass	68,0	55,3		2,7	-45,8	0,0	-3,7	-0,5			0,1	20,7	0,0	0,0	20,7
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	102,1	17,3	5,9	-51,2	-1,0	-18,8	-0,5			0,0	20,5	0,0	0,0	20,5
Q01: Fenster (kippen), Technikraum	79,6	87,1	1,5	6,0	-49,8	-2,4	-15,1	-0,3			2,5	20,4	0,0	0,0	20,4
Verflüssiger 2, Seite 1	67,4	74,8	10,1	5,8	-48,5	0,0	-3,7	-0,8			0,0	20,3	0,0	0,0	20,3
Verflüssiger 2, Druckseite	72,4	75,5	11,0	2,8	-48,6	0,0	-6,6	-0,4			0,0	19,7	0,0	0,0	19,7
Q04: Rührwerk	84,3	103,6		3,0	-51,3	-2,8	-13,3	-0,3			0,0	19,6	0,0	0,0	19,6
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	149,3		3,0	-54,5	-2,9	-13,6	-0,4			0,0	19,3	0,0	0,0	19,3
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	193,3	253,2	3,0	-56,7	-3,9	-14,6	-0,6			1,8	10,1	0,0	9,0	19,1
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	110,8	12,4	6,0	-51,9	-2,1	-16,4	-0,6			1,1	18,9	0,0	0,0	18,9
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	101,2		3,0	-51,1	-1,9	-8,0	-0,2			0,0	18,9	0,0	0,0	18,9

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	151,1		3,0	-54,6	-3,6	-19,7	-0,7			4,1	14,0	0,0	4,8	18,8
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	112,0	12,4	6,0	-52,0	-2,1	-20,3	-1,0			5,2	18,6	0,0	0,0	18,6
Q03: Rührwerk	76,6	93,6		3,0	-50,4	-2,5	-8,5	-0,2			0,0	17,9	0,0	0,0	17,9
Reifezentrum,Produktion, Dach 1	65,5	52,4	462,0	2,7	-45,4	0,0	-5,1	0,0			0,0	17,7	0,0	0,0	17,7
Verflüssiger 2, Rückseite	71,5	74,2	27,3	5,8	-48,4	0,0	-11,3	-0,3			0,1	17,4	0,0	0,0	17,4
Q08: Rührwerk	88,0	147,0		3,0	-54,3	-3,4	-19,2	-0,5			3,7	17,2	0,0	0,0	17,2
Parkplatz	71,3	210,3	1661,0	3,0	-57,4	-4,0	-11,5	-0,4			0,5	1,5	0,0	15,4	16,9
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	126,6		3,0	-53,0	-3,3	-16,5	-0,4			1,7	16,9	0,0	0,0	16,9
Q07: Rührwerk	86,5	139,8		3,0	-53,9	-3,3	-15,3	-0,4			0,0	16,6	0,0	0,0	16,6
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	107,7	4,4	6,0	-51,6	-2,2	-21,1	-1,6			0,8	16,3	0,0	0,0	16,3
Q19: Ablüfter Raumluftgerät	80,4	89,8		3,0	-50,1	-1,5	-16,1	-0,2			0,7	16,1	0,0	0,0	16,1
Verflüssiger 1, Seite 1	67,4	71,9	10,1	5,8	-48,1	0,0	-8,8	-0,3			0,0	15,9	0,0	0,0	15,9
Q21: Abluft Schaltschranke	80,5	113,8		3,0	-52,1	-2,3	-12,8	-0,4			0,0	15,9	0,0	0,0	15,9
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	100,0	40,0	6,0	-51,0	-2,7	-14,8	-0,2			0,3	15,7	0,0	0,0	15,7
Verflüssiger 1, Rückseite	71,5	72,4	27,3	5,8	-48,2	0,0	-14,0	-0,2			0,3	15,3	0,0	0,0	15,3
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	112,4		3,0	-52,0	-2,2	-21,3	-2,3			4,0	15,1	0,0	0,0	15,1
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	163,3	140,1	3,0	-55,3	-3,7	-16,4	-0,5			1,5	10,2	0,0	4,8	14,9
Q09: Rührwerk	87,6	149,3		3,0	-54,5	-3,5	-20,9	-0,6			3,7	14,9	0,0	0,0	14,9
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	112,4	6,4	6,0	-52,0	-2,1	-20,0	-0,9			2,3	14,8	0,0	0,0	14,8
Reifezentrum, Produktion, Dach 2	66,4	78,8	565,2	2,8	-48,9	0,0	-5,6	-0,1			0,0	14,6	0,0	0,0	14,6
Abluftgerät 1, Gehäuseabstrahlung	66,0	84,7	25,9	2,9	-49,6	0,0	-4,8	-0,1			0,0	14,4	0,0	0,0	14,4
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	101,4	1,5	6,0	-51,1	-2,8	-15,9	-0,3			0,0	14,1	0,0	0,0	14,1
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	142,2	43,3	3,0	-54,0	-3,3	-19,5	-0,4			2,5	13,8	0,0	0,0	13,8
Fahrweg Milchanlieferung (3)	84,1	146,7	258,0	3,0	-54,3	-3,4	-16,2	-0,4			1,0	13,7	0,0	0,0	13,7
Verflüssiger 2, Seite 2	67,4	75,7	10,1	5,8	-48,6	0,0	-11,2	-0,2			0,0	13,3	0,0	0,0	13,3
Reifezentrum,Prod., Südfass., OG	65,8	57,9	77,0	5,8	-46,2	0,0	-12,9	-0,1			0,0	12,3	0,0	0,0	12,3
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	95,4	1,5	6,0	-50,6	-2,7	-17,6	-0,3			0,0	11,1	0,0	0,0	11,1
Abluftgerät 1, Außenluftansaugung	63,0	90,9		2,9	-50,2	0,0	-4,8	-0,1			0,0	10,7	0,0	0,0	10,7
Abluftgerät 2, Gehäuseabstrahlung	59,0	59,3	17,8	2,7	-46,5	0,0	-4,3	-0,3			0,0	10,7	0,0	0,0	10,7
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	145,8		3,0	-54,3	-2,6	-12,8	-0,4			0,2	8,9	0,0	0,0	8,9
Verflüssiger 2, Saugseite	68,5	77,6	20,8	5,8	-48,8	0,0	-16,6	-0,2			0,0	8,7	0,0	0,0	8,7
Reifezentrum,Produktion, Dach 3	58,7	66,2	95,2	2,8	-47,4	0,0	-5,7	-0,1			0,2	8,5	0,0	0,0	8,5
Q12: Eindampfergebäude	86,0	97,4		3,0	-50,8	-2,6	-27,1	-0,2			0,0	8,4	0,0	0,0	8,4

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Zuluft Maschinenraum	68,0	72,3		5,9	-48,2	0,0	-17,5	-0,1			0,0	8,1	0,0	0,0	8,1
Abluft Maschinenraum	68,0	77,1		5,9	-48,7	0,0	-17,8	-0,1			0,0	7,2	0,0	0,0	7,2
Reifezentrum, Technikraum, Südfassade	59,2	77,0	86,8	5,9	-48,7	-0,1	-14,9	-0,1			0,0	1,2	0,0	0,0	1,2
Reifezentrum, Technikraum, Dach	60,2	76,3	108,8	2,8	-48,6	0,0	-18,1	-0,1			0,0	-3,8	0,0	0,0	-3,8
Containerverladung	94,0	97,8	182,0	3,0	-50,8	-2,6	-20,2	-0,4			7,4	30,3	0,0		
Fahrweg LKW Entsorgung	87,1	147,0	254,5	3,0	-54,3	-3,4	-15,9	-0,4			0,9	16,9	0,0		
LKW Shuttle Neubau/Altanlage (Versand)	89,1	81,2	404,5	3,0	-49,2	-1,8	-9,9	-0,4			1,3	32,1	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Neuanlage	85,5	122,3		3,0	-52,7	-3,3	-19,8	-0,5			0,0	12,1	0,0		
LKW Stell&Startv. Entsorgung	85,5	101,4		3,0	-51,1	-2,9	-18,6	-0,4			0,0	15,5	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Versandr.	85,5	94,5		3,0	-50,5	-2,8	-2,0	-0,6			2,0	34,7	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	79,1	126,8	13,0	3,0	-53,1	-3,3	-19,0	-0,5			0,0	6,3	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	78,3	101,0	10,8	3,0	-51,1	-2,9	-17,0	-0,3			0,0	10,0	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Versandrampe	84,6	67,6	46,0	3,0	-47,6	-1,5	-5,9	-0,4			1,2	33,4	0,0		
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	193,3	253,2	3,0	-56,7	-3,9	-14,7	-0,6			2,3	10,6	0,0		
Spitzenpegel, verladung	0,0	102,2		3,0	-51,2	-2,9	-21,4	-0,8			0,0	-73,3	0,0		
Spitzenpegel, Verladung	0,0	108,0		3,0	-51,7	-3,0	-0,8	-1,0			2,5	-50,9	0,0		
Verladeger. Überladebr. Shuttle Versandr	80,0	108,2	1,2	6,0	-51,7	-3,0	-0,7	-1,0			0,1	29,7	0,0		
Verladung Überladebr., Shuttle Neubau	80,0	101,8	1,1	6,0	-51,1	-2,9	-21,5	-0,8			0,0	9,7	0,0		
Verladung Wagenboden, Shuttle (Versandr)	75,0	101,5	12,2	3,0	-51,1	-2,9	-1,4	-0,9			2,4	24,0	0,0		
Verladung Wagenboden, Shuttle Neubau	75,0	110,9	13,9	3,0	-51,9	-3,1	-20,8	-0,8			0,0	1,4	0,0		
Immissionsort	IP 05: Heinrich-	SW 2.OG	RW,N 45	dB(A)	LrN 41,4	dB(A)									
Q22: Eindampfer	89,0	109,9	20,0	2,9	-51,8	-0,7	-2,4	-0,4			0,0	36,6	0,0	0,0	36,6
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	113,5	39,4	2,9	-52,1	-1,1	-6,9	-0,2			0,0	29,7	0,0	0,0	29,7
BKS-Anlage	84,0	208,4		2,9	-57,4	-0,1	0,0	-0,4			0,0	29,1	0,0	0,0	29,1
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	102,2	277,7	3,0	-51,2	-2,6	-10,6	-0,4			1,5	24,2	0,0	4,8	29,0
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	163,7		3,0	-55,3	-3,1	-8,7	-0,3			3,8	27,4	0,0	0,0	27,4
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	119,3	11,5	3,0	-52,5	-1,8	-6,3	-0,2			0,0	27,2	0,0	0,0	27,2
Reifezentrum, Prod., Westfass., OG	64,9	44,7	63,8	5,7	-44,0	0,0	0,0	-0,1			0,0	26,5	0,0	0,0	26,5
Reifezentrum, Prod., Westfass., EG	64,9	45,1	63,8	5,9	-44,1	0,0	-0,1	-0,1			0,0	26,5	0,0	0,0	26,5
Parkplatz	71,3	208,6	1661,0	3,0	-57,4	-4,0	-1,9	-0,4			0,2	10,8	0,0	15,4	26,2
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	150,3		3,0	-54,5	-2,8	-17,4	-0,3			0,0	24,5	0,0	0,0	24,5
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	162,1		3,0	-55,2	-3,1	-13,8	-0,4			5,9	24,1	0,0	0,0	24,1

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	123,3	12,4	6,0	-52,8	-2,4	-10,2	-0,6			0,0	22,8	0,0	0,0	22,8
Verflüssiger 1, Saugseite	68,5	67,9	20,8	5,8	-47,6	0,0	-3,6	-0,8			0,0	22,3	0,0	0,0	22,3
Verflüssiger 1, Seite 1	67,4	70,4	10,1	5,8	-47,9	0,0	-2,9	-0,8			0,0	21,6	0,0	0,0	21,6
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	124,0	5,0	3,0	-52,9	-2,1	-11,1	-0,5			0,0	21,4	0,0	0,0	21,4
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	112,0		3,0	-52,0	-2,2	-4,2	-0,5			0,1	21,4	0,0	0,0	21,4
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	195,6	253,2	3,0	-56,8	-3,9	-15,5	-0,6			5,0	12,4	0,0	9,0	21,4
Verflüssiger 1, Druckseite	72,4	70,8	11,0	2,7	-48,0	0,0	-5,4	-0,5			0,0	21,3	0,0	0,0	21,3
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	118,0	4,4	6,0	-52,4	-2,4	-17,0	-0,9			2,1	21,3	0,0	0,0	21,3
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	118,3	10,0	6,0	-52,5	-2,4	-17,5	-1,0			0,4	21,0	0,0	0,0	21,0
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	110,9	7,9	3,0	-51,9	-1,7	-10,4	-0,3			1,3	20,9	0,0	0,0	20,9
Reifezentrum,Prod., Südfass., OG	65,8	55,1	77,0	5,8	-45,8	0,0	-4,9	-0,1			0,0	20,7	0,0	0,0	20,7
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	118,6		3,0	-52,5	-2,5	-16,2	-0,5			2,2	20,6	0,0	0,0	20,6
Zuluft Maschinenraum	68,0	70,1		5,8	-47,9	0,0	-5,2	-0,1			0,0	20,6	0,0	0,0	20,6
Verflüssiger 2, Seite 2	67,4	74,2	10,1	5,8	-48,4	0,0	-3,5	-0,8			0,0	20,5	0,0	0,0	20,5
Abluftgerät 2, Fortluftauslass	68,0	57,8		2,7	-46,2	0,0	-3,7	-0,5			0,0	20,2	0,0	0,0	20,2
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	120,3	10,0	6,0	-52,6	-2,5	-20,9	-1,8			3,7	20,0	0,0	0,0	20,0
Abluft Maschinenraum	68,0	75,1		5,9	-48,5	0,0	-5,3	-0,1			0,0	20,0	0,0	0,0	20,0
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	109,0		6,0	-51,7	-2,9	-15,4	-0,2			0,9	19,9	0,0	0,0	19,9
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	98,4	1,5	6,0	-50,9	-2,7	-14,1	-0,4			2,4	19,9	0,0	0,0	19,9
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	115,4	36,9	5,9	-52,2	-1,5	-17,9	-0,5			0,0	19,8	0,0	0,0	19,8
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	115,7	17,3	6,0	-52,3	-1,5	-17,9	-0,5			0,0	19,8	0,0	0,0	19,8
Q19: Ablüfter Raumluftgerät	80,4	102,1		3,0	-51,2	-1,9	-10,4	-0,2			0,2	19,8	0,0	0,0	19,8
Q06: Rührwerk	93,4	139,0		3,0	-53,9	-3,3	-19,0	-0,7			0,0	19,5	0,0	0,0	19,5
Verflüssiger 2, Druckseite	72,4	74,6	11,0	2,8	-48,5	0,0	-6,9	-0,3			0,0	19,5	0,0	0,0	19,5
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	123,1	6,4	6,0	-52,8	-2,4	-15,0	-0,6			1,6	18,4	0,0	0,0	18,4
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	157,5		3,0	-54,9	-3,6	-20,4	-0,8			4,6	13,3	0,0	4,8	18,1
Reifezentrum,Produktion, Dach 1	65,5	53,4	462,0	2,7	-45,5	0,0	-5,1	0,0			0,0	17,5	0,0	0,0	17,5
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	123,3		3,0	-52,8	-2,5	-14,7	-0,4			4,5	17,5	0,0	0,0	17,5
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	122,8	77,6	6,0	-52,8	-3,1	-23,1	-0,2			0,0	17,1	0,0	0,0	17,1
Verflüssiger 2, Rückseite	71,5	73,3	27,3	5,8	-48,3	0,0	-11,7	-0,2			0,0	17,1	0,0	0,0	17,1
Verflüssiger 1, Seite 2	67,4	70,7	10,1	5,8	-48,0	0,0	-7,9	-0,4			0,0	16,9	0,0	0,0	16,9
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	120,7	4,4	6,0	-52,6	-2,5	-20,2	-1,6			0,7	15,8	0,0	0,0	15,8
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	124,6	12,4	6,0	-52,9	-2,4	-20,0	-1,0			3,3	15,7	0,0	0,0	15,7

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Verflüssiger 1, Rückseite	71,5	71,5	27,3	5,8	-48,1	0,0	-13,9	-0,2			0,3	15,5	0,0	0,0	15,5
Verflüssiger 2, Seite 1	67,4	74,5	10,1	5,8	-48,4	0,0	-8,9	-0,3			0,0	15,5	0,0	0,0	15,5
Q04: Rührwerk	84,3	111,8		3,0	-52,0	-2,9	-16,7	-0,3			0,0	15,3	0,0	0,0	15,3
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	133,1		3,0	-53,5	-3,4	-18,2	-0,5			2,1	15,1	0,0	0,0	15,1
Q07: Rührwerk	86,5	146,2		3,0	-54,3	-3,4	-16,6	-0,4			0,1	14,8	0,0	0,0	14,8
Reifezentrum, Produktion, Dach 2	66,4	80,8	565,2	2,9	-49,1	0,0	-5,4	-0,1			0,0	14,6	0,0	0,0	14,6
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	168,9	140,1	3,0	-55,5	-3,7	-16,8	-0,5			1,6	9,5	0,0	4,8	14,3
Abluftgerät 1, Gehäuseabstrahlung	66,0	86,3	25,9	2,9	-49,7	0,0	-4,8	-0,2			0,0	14,2	0,0	0,0	14,2
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	124,9	6,4	6,0	-52,9	-2,4	-17,5	-0,7			0,0	14,0	0,0	0,0	14,0
Q09: Rührwerk	87,6	157,7		3,0	-54,9	-3,5	-21,1	-0,6			3,1	13,5	0,0	0,0	13,5
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	125,0		3,0	-52,9	-2,5	-21,2	-2,6			3,4	13,1	0,0	0,0	13,1
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	113,5	40,0	6,0	-52,1	-3,0	-16,7	-0,2			0,6	12,6	0,0	0,0	12,6
Fahrweg Milchanlieferung (3)	84,1	151,1	258,0	3,0	-54,6	-3,5	-17,0	-0,5			1,0	12,5	0,0	0,0	12,5
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	151,5	43,3	3,0	-54,6	-3,4	-20,2	-0,5			2,2	12,0	0,0	0,0	12,0
Q08: Rührwerk	88,0	153,7		3,0	-54,7	-3,5	-20,5	-0,6			0,0	11,8	0,0	0,0	11,8
Reifezentrum, Technikraum, Südfassade	59,2	74,9	86,8	5,9	-48,5	-0,1	-5,0	-0,1			0,0	11,4	0,0	0,0	11,4
Abluftgerät 1, Außenluftansaugung	63,0	92,3		2,9	-50,3	0,0	-4,9	-0,1			0,0	10,6	0,0	0,0	10,6
Abluftgerät 2, Gehäuseabstrahlung	59,0	61,6	17,8	2,7	-46,8	0,0	-4,3	-0,3			0,0	10,3	0,0	0,0	10,3
Verflüssiger 2, Saugseite	68,5	76,8	20,8	5,8	-48,7	0,0	-15,8	-0,2			0,0	9,7	0,0	0,0	9,7
Reifezentrum, Produktion, Dach 3	58,7	65,2	95,2	2,8	-47,3	0,0	-5,6	-0,1			0,2	8,7	0,0	0,0	8,7
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	159,0		3,0	-55,0	-2,8	-11,9	-0,4			0,0	8,6	0,0	0,0	8,6
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	105,8	1,5	6,0	-51,5	-2,9	-20,7	-0,5			1,0	7,7	0,0	0,0	7,7
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	111,2	1,5	6,0	-51,9	-3,0	-21,6	-0,6			0,1	7,2	0,0	0,0	7,2
Q03: Rührwerk	76,6	102,7		3,0	-51,2	-2,7	-18,6	-0,2			0,0	6,8	0,0	0,0	6,8
Q12: Eindampfergebäude	86,0	109,8		3,0	-51,8	-2,9	-28,6	-0,2			0,0	5,5	0,0	0,0	5,5
Reifezentrum, Technikraum, Dach	60,2	75,2	108,8	2,8	-48,5	0,0	-9,9	-0,1			0,0	4,5	0,0	0,0	4,5
Containerverladung	94,0	103,2	182,0	3,0	-51,3	-2,7	-20,6	-0,4			0,2	22,1	0,0		
Fahrweg LKW Entsorgung	87,1	152,5	254,5	3,0	-54,7	-3,5	-16,7	-0,5			1,2	15,9	0,0		
LKW Shuttle Neubau/Altanlage (Versand)	89,1	94,5	404,5	3,0	-50,5	-2,5	-10,2	-0,4			1,4	29,8	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Neuanlage	85,5	121,7		3,0	-52,7	-3,3	-17,2	-0,5			0,0	14,9	0,0		
LKW Stell&Startv. Entsorgung	85,5	107,9		3,0	-51,6	-3,0	-19,9	-0,5			0,0	13,5	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Versandr.	85,5	110,3		3,0	-51,8	-3,1	-1,6	-0,6			1,7	33,1	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	79,1	126,1	13,0	3,0	-53,0	-3,3	-15,8	-0,4			0,0	9,6	0,0		

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	78,3	108,0	10,8	3,0	-51,7	-3,0	-20,6	-0,5			0,0	5,6	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Versandrampe	84,6	83,8	46,0	3,0	-49,5	-2,3	-5,6	-0,4			1,3	31,1	0,0		
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	196,1	253,2	3,0	-56,8	-3,9	-15,5	-0,6			8,7	16,0	0,0		
Spitzenpegel, verladung	0,0	101,5		3,0	-51,1	-2,9	-21,2	-0,7			0,0	-73,0	0,0		
Spitzenpegel, Verladung	0,0	123,8		3,0	-52,8	-3,3	-1,4	-1,0			2,4	-53,0	0,0		
Verladeger. Überladebr. Shuttle Versandr	80,0	124,1	1,2	6,0	-52,9	-3,3	-1,5	-1,0			0,0	27,4	0,0		
Verladung Überladebr., Shuttle Neubau	80,0	101,2	1,1	6,0	-51,1	-2,9	-21,2	-0,7			0,0	10,1	0,0		
Verladung Wagenboden, Shuttle (Versandr)	75,0	117,4	12,2	3,0	-52,4	-3,2	-1,5	-0,9			2,1	22,1	0,0		
Verladung Wagenboden, Shuttle Neubau	75,0	110,2	13,9	3,0	-51,8	-3,1	-19,5	-0,7			0,0	2,9	0,0		
<b>Immissionsort IP 06: Heinrich- SW 2.OG RW,N 45</b>	<b>dB(A)</b>		<b>LrN 41,5</b>	<b>dB(A)</b>											
Q22: Eindampfer	89,0	126,1	20,0	2,9	-53,0	-1,2	-1,8	-0,4			0,0	35,6	0,0	0,0	35,6
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	131,2	39,4	3,0	-53,4	-1,6	-5,4	-0,2			1,1	30,4	0,0	0,0	30,4
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	179,7		3,0	-56,1	-3,3	-2,3	-0,6			1,3	30,1	0,0	0,0	30,1
BKS-Anlage	84,0	204,1		2,9	-57,2	0,0	0,0	-0,4			0,0	29,3	0,0	0,0	29,3
Parkplatz	71,3	208,0	1661,0	3,0	-57,4	-4,0	-0,1	-0,4			0,1	12,6	0,0	15,4	28,0
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	162,5		3,0	-55,2	-3,0	-14,4	-0,3			0,0	27,1	0,0	0,0	27,1
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	119,8	277,7	3,0	-52,6	-3,0	-11,1	-0,4			1,6	21,9	0,0	4,8	26,7
Zuluft Maschinenraum	68,0	72,2		5,9	-48,2	0,0	0,0	-0,1			0,0	25,5	0,0	0,0	25,5
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	140,3	5,0	3,0	-53,9	-2,4	-8,2	-0,6			2,5	25,4	0,0	0,0	25,4
Reifezentrum,Prod., Südfass., OG	65,8	57,9	77,0	5,8	-46,2	0,0	0,0	-0,2			0,0	25,2	0,0	0,0	25,2
Reifezentrum,Prod., Westfass., OG	64,9	53,0	63,8	5,8	-45,5	0,0	0,0	-0,1			0,0	25,1	0,0	0,0	25,1
Abluft Maschinenraum	68,0	77,1		5,9	-48,7	0,0	0,0	-0,1			0,0	25,0	0,0	0,0	25,0
Reifezentrum,Prod., Westfass., EG	64,9	53,4	63,8	5,9	-45,5	-0,2	0,0	-0,1			0,0	25,0	0,0	0,0	25,0
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	136,1	11,5	3,0	-53,7	-2,2	-7,0	-0,2			0,0	24,9	0,0	0,0	24,9
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	139,6	12,4	6,0	-53,9	-2,7	-6,9	-0,8			0,1	24,6	0,0	0,0	24,6
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	178,3		3,0	-56,0	-3,3	-9,0	-0,5			2,1	24,1	0,0	0,0	24,1
Verflüssiger 1, Saugseite	68,5	71,7	20,8	5,8	-48,1	0,0	-1,7	-0,8			0,0	23,7	0,0	0,0	23,7
Verflüssiger 1, Seite 1	67,4	73,4	10,1	5,8	-48,3	0,0	-0,5	-0,8			0,0	23,6	0,0	0,0	23,6
Verflüssiger 2, Seite 2	67,4	77,0	10,1	5,8	-48,7	0,0	-0,5	-0,8			0,0	23,2	0,0	0,0	23,2
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	139,5	6,4	6,0	-53,9	-2,7	-7,8	-0,7			0,3	22,8	0,0	0,0	22,8
Q18: Lüfter Kompressorenraum	83,3	126,9		6,0	-53,1	-3,2	-14,8	-0,2			3,3	21,3	0,0	0,0	21,3
Q19: Ablüfter Raumluftgerät	80,4	118,4		3,0	-52,5	-2,4	-7,2	-0,3			0,1	21,1	0,0	0,0	21,1

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	135,1	10,0	6,0	-53,6	-2,8	-15,7	-1,1			0,0	20,9	0,0	0,0	20,9
Verflüssiger 1, Druckseite	72,4	74,5	11,0	2,8	-48,4	0,0	-5,4	-0,5			0,0	20,8	0,0	0,0	20,8
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	141,0	12,4	6,0	-54,0	-2,7	-18,2	-0,9			7,7	20,7	0,0	0,0	20,7
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	135,0	4,4	6,0	-53,6	-2,8	-15,5	-1,0			1,5	20,7	0,0	0,0	20,7
Verflüssiger 2, Rückseite	71,5	76,9	27,3	5,8	-48,7	0,0	-7,7	-0,4			0,0	20,4	0,0	0,0	20,4
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	135,6		3,0	-53,6	-2,8	-14,6	-0,6			1,5	19,9	0,0	0,0	19,9
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	128,5	7,9	3,0	-53,2	-2,2	-10,5	-0,4			1,9	19,7	0,0	0,0	19,7
Verflüssiger 2, Druckseite	72,4	78,2	11,0	2,8	-48,9	0,0	-6,7	-0,4			0,0	19,2	0,0	0,0	19,2
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	133,1	17,3	6,0	-53,5	-2,0	-16,8	-0,6			0,0	19,2	0,0	0,0	19,2
Abluftgerät 2, Fortluftauslass	68,0	66,1		2,8	-47,4	0,0	-3,8	-0,6			0,0	19,0	0,0	0,0	19,0
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	133,1	36,9	6,0	-53,5	-2,0	-17,4	-0,6			0,5	19,0	0,0	0,0	19,0
Q06: Rührwerk	93,4	149,1		3,0	-54,5	-3,4	-19,2	-0,8			0,0	18,6	0,0	0,0	18,6
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	167,1		3,0	-55,5	-3,7	-20,5	-0,8			5,3	13,3	0,0	4,8	18,0
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	201,1	253,2	3,0	-57,1	-3,9	-15,0	-0,6			1,4	8,9	0,0	9,0	17,9
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	137,2	10,0	6,0	-53,7	-2,8	-20,5	-1,9			2,3	17,4	0,0	0,0	17,4
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	141,1	6,4	6,0	-54,0	-2,7	-13,8	-0,7			0,6	17,0	0,0	0,0	17,0
Reifezentrum,Produktion, Dach 1	65,5	60,4	462,0	2,8	-46,6	0,0	-4,8	-0,1			0,0	16,8	0,0	0,0	16,8
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	141,3		3,0	-54,0	-2,8	-20,6	-2,7			7,5	16,4	0,0	0,0	16,4
Verflüssiger 1, Rückseite	71,5	75,2	27,3	5,8	-48,5	0,0	-12,6	-0,1			0,2	16,3	0,0	0,0	16,3
Reifezentrum, Technikraum, Südfassade	59,2	77,0	86,8	5,9	-48,7	0,0	0,0	-0,1			0,0	16,2	0,0	0,0	16,2
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	137,3	4,4	6,0	-53,7	-2,8	-18,0	-1,4			0,0	16,0	0,0	0,0	16,0
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	113,8	1,5	6,0	-52,1	-3,1	-16,5	-0,3			2,2	15,8	0,0	0,0	15,8
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	139,0	77,6	6,0	-53,9	-3,3	-24,1	-0,3			0,0	14,9	0,0	0,0	14,9
Verflüssiger 1, Seite 2	67,4	75,1	10,1	5,8	-48,5	0,0	-9,9	-0,2			0,0	14,6	0,0	0,0	14,6
Q09: Rührwerk	87,6	169,4		3,0	-55,6	-3,6	-21,0	-0,7			4,5	14,2	0,0	0,0	14,2
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	143,1		3,0	-54,1	-3,5	-18,3	-0,5			2,2	14,2	0,0	0,0	14,2
Q07: Rührwerk	86,5	156,0		3,0	-54,9	-3,5	-16,6	-0,4			0,1	14,2	0,0	0,0	14,2
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	177,3	140,1	3,0	-56,0	-3,8	-16,3	-0,5			1,4	9,3	0,0	4,8	14,1
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	126,7		3,0	-53,0	-2,6	-10,4	-0,3			0,0	13,9	0,0	0,0	13,9
Abluftgerät 1, Gehäuseabstrahlung	66,0	91,9	25,9	2,9	-50,3	0,0	-4,8	-0,2			0,0	13,6	0,0	0,0	13,6
Reifezentrum, Produktion, Dach 2	66,4	87,3	565,2	2,9	-49,8	-0,1	-6,0	-0,1			0,0	13,3	0,0	0,0	13,3
Q04: Rührwerk	84,3	123,9		3,0	-52,9	-3,1	-18,0	-0,4			0,0	12,8	0,0	0,0	12,8
Verflüssiger 2, Seite 1	67,4	78,7	10,1	5,8	-48,9	0,0	-11,5	-0,2			0,0	12,6	0,0	0,0	12,6

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Fahrweg Milchlieferung (3)	84,1	159,9	258,0	3,0	-55,1	-3,6	-16,7	-0,5			0,9	12,2	0,0	0,0	12,2
Q08: Rührwerk	88,0	163,6		3,0	-55,3	-3,6	-20,7	-0,6			0,0	10,9	0,0	0,0	10,9
Verflüssiger 2, Saugseite	68,5	80,2	20,8	5,8	-49,1	0,0	-14,4	-0,2			0,0	10,7	0,0	0,0	10,7
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	130,9	40,0	6,0	-53,3	-3,2	-17,3	-0,3			0,8	10,6	0,0	0,0	10,6
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	164,3	43,3	3,0	-55,3	-3,6	-20,2	-0,5			1,2	10,1	0,0	0,0	10,1
Abluftgerät 1, Außenluftansaugung	63,0	97,6		2,9	-50,8	0,0	-4,8	-0,2			0,0	10,1	0,0	0,0	10,1
Abluftgerät 2, Gehäuseabstrahlung	59,0	69,3	17,8	2,8	-47,8	0,0	-4,7	-0,3			0,0	9,0	0,0	0,0	9,0
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	136,6		3,0	-53,7	-2,7	-18,0	-0,5			0,0	8,5	0,0	0,0	8,5
Reifezentrum,Produktion, Dach 3	58,7	69,3	95,2	2,8	-47,8	0,0	-5,5	-0,1			0,2	8,4	0,0	0,0	8,4
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	124,9	1,5	6,0	-52,9	-3,2	-19,8	-0,5			0,0	7,8	0,0	0,0	7,8
Q03: Rührwerk	76,6	115,9		3,0	-52,3	-3,0	-16,9	-0,2			0,0	7,2	0,0	0,0	7,2
Reifezentrum, Technikraum, Dach	60,2	78,3	108,8	2,9	-48,9	0,0	-7,8	-0,1			0,0	6,2	0,0	0,0	6,2
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	175,8		3,0	-55,9	-3,0	-13,3	-0,4			0,0	6,1	0,0	0,0	6,1
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	120,2	1,5	6,0	-52,6	-3,2	-21,7	-0,6			0,1	4,3	0,0	0,0	4,3
Q12: Eindampfergebäude	86,0	126,0		3,0	-53,0	-3,2	-38,4	-0,2			0,0	-5,8	0,0	0,0	-5,8
Containerverladung	94,0	112,3	182,0	3,0	-52,0	-2,9	-20,5	-0,5			0,0	21,1	0,0		
Fahrweg LKW Entsorgung	87,1	161,4	254,5	3,0	-55,2	-3,6	-16,5	-0,5			0,8	15,1	0,0		
LKW Shuttle Neubau/Altanlage (Versand)	89,1	110,5	404,5	3,0	-51,9	-3,0	-10,4	-0,5			1,5	27,8	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Neuanlage	85,5	123,7		3,0	-52,8	-3,3	-7,4	-0,5			0,0	24,4	0,0		
LKW Stell&Startv. Entsorgung	85,5	118,2		3,0	-52,4	-3,2	-20,2	-0,5			0,0	12,1	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Versandr.	85,5	129,6		3,0	-53,2	-3,4	-1,5	-0,7			1,8	31,5	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	79,1	128,1	13,0	3,0	-53,1	-3,4	-4,9	-0,7			0,0	20,1	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	78,3	118,6	10,8	3,0	-52,5	-3,2	-19,6	-0,5			0,0	5,5	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Versandrampe	84,6	103,8	46,0	3,0	-51,3	-2,9	-5,5	-0,5			1,5	29,0	0,0		
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	201,3	253,2	3,0	-57,1	-3,9	-15,2	-0,6			1,4	8,8	0,0		
Spitzenpegel, verladung	0,0	103,9		3,0	-51,3	-3,0	-19,6	-0,7			0,0	-71,5	0,0		
Spitzenpegel, Verladung	0,0	143,1		3,0	-54,1	-3,5	-1,2	-1,1			2,5	-54,4	0,0		
Verladeger. Überladebr. Shuttle Versandr	80,0	143,4	1,2	6,0	-54,1	-3,5	-1,2	-1,1			0,0	26,1	0,0		
Verladung Überladebr., Shuttle Neubau	80,0	103,8	1,1	6,0	-51,3	-3,0	-19,5	-0,7			0,0	11,6	0,0		
Verladung Wagenboden, Shuttle (Versandr)	75,0	136,7	12,2	3,0	-53,7	-3,5	-1,3	-1,1			2,1	20,6	0,0		
Verladung Wagenboden, Shuttle Neubau	75,0	112,4	13,9	3,0	-52,0	-3,1	-14,2	-0,6			0,0	8,1	0,0		

Anlage 5: Datenblätter, Variante mit weiteren Lärmschutzmaßnahmen

### Projektbeschreibung

Projekttitel: Ostsee-Molkerei Wismar GmbH  
Projekt Nr. LL10242.1  
Bearbeiter: JG  
Auftraggeber: Ostsee-Molkerei Wismar GmbH

Beschreibung:

### Rechenlaufbeschreibung

Rechenkern: Einzelpunkt Schall  
Titel: 2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum\_LSM  
Gruppe: Laufdatei1.runx  
Laufdatei: RunFile.runx  
Ergebnisnummer: 310  
Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 8)  
Berechnungsbeginn: 04.04.2016 07:15:35  
Berechnungsende: 04.04.2016 07:15:39  
Rechenzeit: 00:03:448 [m:s:ms]  
Anzahl Punkte: 6  
Anzahl berechneter Punkte: 6  
Kernel Version: 18.11.2015 (64 bit)

### Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung 1  
Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger 200 m  
Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle 50 m  
Suchradius 5000 m  
Filter: dB(A)  
Toleranz: 0,010 dB

Richtlinien:  
Gewerbe: ISO 9613-2 : 1996  
Luftabsorption: ISO 9613  
Verwende alternatives Verfahren nach Kapitel 7.3.2: Ja  
Begrenzung des Beugungsverlusts:  
einfach/mehrfach 20,0 dB /25,0 dB  
Berechnung mit Seitenbeugung: Ja  
Mehrweg in der vertikalen Ebene berechnen, die Quelle und Immissionsort enthält  
Umgebung:  
Luftdruck 1013,3 mbar  
relative Feuchte 70,0 %  
Temperatur 10,0 °C  
Meteo. Kor. C0(6-22h)[dB]=0,0; C0(22-6h)[dB]=0,0;  
VDI-Beugungsparameter: C2=20,0  
Zerlegungsparameter:  
Faktor Abst./Durchmesser 8  
Minimale Distanz [m] 1 m

Max. Differenz Bodend.+Beugung	1,0 dB
Max. Iterationszahl	4
Minderung	
Bewuchs:	ISO 9613-2
Bebauung:	ISO 9613-2
Industriegelände:	ISO 9613-2
Bewertung:	TA-Lärm - Werktag
Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt	

**Geometriedaten**

2016-03-30_Bestand mit Reifezentrum_LSM.sit	04.04.2016 07:13:46	
- enthält:		
2015-05-20_Nachbarschaft.geo	31.03.2016 10:59:14	
2015-05-29_BKS-Anlage.geo	01.06.2015 10:32:42	
2016-03_Fahrverkehre_LSM.geo	31.03.2016 13:11:02	
2016-03-Rückkühler 3.geo	31.03.2016 11:15:32	
2016-März_Quellen_Bestand_nachts_mit Reifezentrum_LSM.geo		04.04.2016 07:13:46
Eindampfer als Linie.geo	31.03.2016 12:03:56	
Lärmschutzwand.geo	20.05.2015 15:45:42	
RDGM0001.dgm	27.09.2014 10:18:26	

**Legende**

Schallquelle		Name der Schallquelle
Lw	dB(A)	Schalleistungspegel pro Anlage
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
l oder S	m,m <sup>2</sup>	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
Awind	dB	Mittlere meteorologische Korrektur, Windeinfluss
Amisc	dB	Mittlere Minderung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauung
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s=L_w+K_o+A_{DI}+A_{div}+A_{gr}+A_{bar}+A_{atm}+A_{fol\_site\_house}+A_{wind}+dL_{refl}$
Cmet(LrN)	dB	Meteorologische Korrektur
dLw(LrN)	dB	Korrektur Betriebszeiten
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum\_LSM**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Immissionsort IP 01: Heinrich- SW 2.OG RW,N 45				dB(A)	LrN 46,4										
Q22: Eindampfer	89,0	77,9	20,0	2,8	-48,8	-0,1	-5,0	-0,2			2,4	40,1	0,0	0,0	40,1
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	58,8	277,7	3,0	-46,4	-0,5	-5,5	-0,3			1,2	35,9	0,0	3,0	38,9
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	75,7	39,4	2,8	-48,6	0,0	-4,7	-0,2			0,0	36,4	0,0	0,0	36,4
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	73,4	7,9	2,9	-48,3	0,0	-1,6	-1,0			2,5	35,5	0,0	0,0	35,5
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	84,3	11,5	2,9	-49,5	-0,3	-4,7	-0,3			0,0	33,1	0,0	0,0	33,1
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	83,5	10,0	6,0	-49,4	-1,3	-11,4	-0,7			0,4	31,6	0,0	0,0	31,6
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	90,0	77,6	6,0	-50,1	-2,4	-12,2	-0,2			0,0	31,6	0,0	0,0	31,6
Q12: Eindampfergebäude	86,0	77,7		3,0	-48,8	-2,0	-21,3	-0,1			14,4	31,2	0,0	0,0	31,2
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	78,9	17,3	5,9	-48,9	0,0	-12,6	-0,3			0,0	30,0	0,0	0,0	30,0
Q06: Rührwerk	93,4	124,2		3,0	-52,9	-3,1	-11,7	-0,6			1,8	29,9	0,0	0,0	29,9
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	77,1	36,9	5,9	-48,7	0,0	-13,4	-0,3			0,0	29,4	0,0	0,0	29,4
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	82,4	4,4	5,9	-49,3	-1,2	-11,6	-0,6			0,0	29,3	0,0	0,0	29,3
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	129,8		3,0	-53,3	-2,6	-8,2	-0,2			2,4	29,1	0,0	0,0	29,1
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	82,8		3,0	-49,4	-1,3	-11,4	-0,3			0,5	28,1	0,0	0,0	28,1
BKS-Anlage	84,0	224,9		2,9	-58,0	-0,4	0,0	-0,4			0,0	28,1	0,0	0,0	28,1
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	191,5	253,2	3,0	-56,6	-3,9	-4,0	-0,9			0,0	18,8	0,0	9,0	27,8
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	85,1	10,0	6,0	-49,6	-1,3	-18,9	-0,9			2,2	25,4	0,0	0,0	25,4
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	129,0		3,0	-53,2	-2,5	-16,0	-0,2			0,0	25,4	0,0	0,0	25,4
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	119,2		3,0	-52,5	-3,2	-10,2	-0,4			0,0	22,2	0,0	3,0	25,2
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	77,0	40,0	6,0	-48,7	-1,9	-8,3	-0,1			0,0	24,9	0,0	0,0	24,9
Reifezentrum,Prod., Westfass., OG	64,9	54,8	63,8	5,8	-45,8	0,0	0,0	-0,1			0,0	24,8	0,0	0,0	24,8
Fahrweg Milchanlieferung (3)	84,1	142,1	258,0	3,0	-54,0	-3,4	-7,5	-0,6			0,0	21,6	0,0	3,0	24,6
Q18: Lüfter Kompressorraum	73,0	70,2		6,0	-47,9	-1,6	-4,9	-0,1			0,2	24,6	0,0	0,0	24,6
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	90,3	12,4	6,0	-50,1	-1,3	-12,9	-0,4			0,5	24,4	0,0	0,0	24,4
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	127,5		3,0	-53,1	-2,6	-11,0	-0,4			0,4	24,2	0,0	0,0	24,2
Q01: Fenster (kippt), Technikraum	79,6	70,9	1,5	6,0	-48,0	-1,8	-12,8	-0,2			1,4	24,1	0,0	0,0	24,1
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	89,5	6,4	5,9	-50,0	-1,3	-12,6	-0,5			0,9	24,0	0,0	0,0	24,0
Q07: Rührwerk	86,5	132,1		3,0	-53,4	-3,3	-9,3	-0,4			0,0	23,2	0,0	0,0	23,2
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	86,3	4,4	6,0	-49,7	-1,4	-19,1	-0,9			2,3	23,1	0,0	0,0	23,1
Q04: Rührwerk	84,3	93,8		3,0	-50,4	-2,5	-11,6	-0,3			0,0	22,5	0,0	0,0	22,5
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	91,3	12,4	6,0	-50,2	-1,4	-16,5	-0,5			2,2	22,3	0,0	0,0	22,3
Reifezentrum,Prod., Westfass., EG	64,9	55,2	63,8	6,0	-45,8	-0,4	-3,3	-0,2			0,0	21,2	0,0	0,0	21,2

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum\_LSM**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Verflüssiger 1, Saugseite	68,5	79,6	20,8	5,8	-49,0	0,0	-3,6	-0,9			0,0	20,8	0,0	0,0	20,8
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	156,7	140,1	3,0	-54,9	-3,6	-8,0	-0,7			0,2	17,4	0,0	3,0	20,4
Verflüssiger 1, Seite 2	67,4	80,5	10,1	5,8	-49,1	0,0	-3,1	-0,9			0,0	20,1	0,0	0,0	20,1
Verflüssiger 1, Druckseite	72,4	82,1	11,0	2,8	-49,3	0,0	-5,3	-0,6			0,0	20,0	0,0	0,0	20,0
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	90,8	5,0	2,9	-50,2	-0,9	-16,8	-0,3			0,0	19,7	0,0	0,0	19,7
Abluftgerät 2, Fortluftauslass	68,0	62,5		2,7	-46,9	0,0	-3,7	-0,5			0,0	19,6	0,0	0,0	19,6
Verflüssiger 2, Seite 1	67,4	83,9	10,1	5,8	-49,5	0,0	-3,7	-0,9			0,0	19,2	0,0	0,0	19,2
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	85,4		3,0	-49,6	-1,3	-10,1	-0,2			0,0	18,9	0,0	0,0	18,9
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	91,6		3,0	-50,2	-1,6	-18,6	-1,4			1,7	18,7	0,0	0,0	18,7
Verflüssiger 2, Druckseite	72,4	85,5	11,0	2,8	-49,6	0,0	-6,8	-0,4			0,0	18,4	0,0	0,0	18,4
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	92,0	6,4	6,0	-50,3	-1,4	-19,6	-0,7			1,8	17,4	0,0	0,0	17,4
Q09: Rührwerk	87,6	137,1		3,0	-53,7	-3,3	-20,4	-0,5			4,6	17,3	0,0	0,0	17,3
Reifezentrum,Produktion, Dach 1	65,5	62,1	462,0	2,8	-46,9	0,0	-5,0	-0,1			0,0	16,4	0,0	0,0	16,4
Verflüssiger 2, Rückseite	71,5	84,3	27,3	5,8	-49,5	0,0	-11,3	-0,2			0,0	16,3	0,0	0,0	16,3
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	128,3	43,3	3,0	-53,2	-3,2	-18,9	-0,3			3,1	16,1	0,0	0,0	16,1
Parkplatz	71,3	216,5	1661,0	3,0	-57,7	-4,0	-12,2	-0,4			0,3	0,2	0,0	15,4	15,7
Q19: Ablüfter Raumlüftgerät	80,4	70,6		2,9	-48,0	-0,4	-19,5	-0,2			0,0	15,2	0,0	0,0	15,2
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	100,5		3,0	-51,0	-1,9	-15,2	-0,3			0,0	14,9	0,0	0,0	14,9
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	143,1		3,0	-54,1	-3,5	-18,8	-0,6			0,0	11,5	0,0	3,0	14,5
Q08: Rührwerk	88,0	138,5		3,0	-53,8	-3,3	-19,2	-0,5			0,0	14,2	0,0	0,0	14,2
Verflüssiger 1, Rückseite	71,5	82,7	27,3	5,8	-49,3	0,0	-14,1	-0,2			0,3	14,0	0,0	0,0	14,0
Reifezentrum, Produktion, Dach 2	66,4	84,1	565,2	2,9	-49,5	-0,1	-5,6	-0,1			0,0	14,0	0,0	0,0	14,0
Abluftgerät 1, Gehäuseabstrahlung	66,0	89,8	25,9	2,9	-50,1	0,0	-5,3	-0,2			0,0	13,4	0,0	0,0	13,4
Q02: Fenster (kip), Raum MCC	76,3	81,0	1,5	6,0	-49,2	-2,2	-19,1	-0,3			1,3	12,8	0,0	0,0	12,8
Q03: Rührwerk	76,6	82,3		3,0	-49,3	-2,1	-15,9	-0,2			0,5	12,6	0,0	0,0	12,6
Q05: Fenster (kip), Druckluftraum	78,3	88,0	1,5	6,0	-49,9	-2,5	-19,5	-0,4			0,0	12,1	0,0	0,0	12,1
Verflüssiger 1, Seite 1	67,4	83,3	10,1	5,8	-49,4	0,0	-11,7	-0,2			0,0	12,0	0,0	0,0	12,0
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	122,9		3,0	-52,8	-2,2	-11,9	-0,3			0,0	11,6	0,0	0,0	11,6
Abluftgerät 1, Außenluftansaugung	63,0	95,5		2,9	-50,6	0,0	-5,5	-0,2			0,0	9,7	0,0	0,0	9,7
Abluftgerät 2, Gehäuseabstrahlung	59,0	66,1	17,8	2,8	-47,4	0,0	-4,5	-0,4			0,0	9,5	0,0	0,0	9,5
Verflüssiger 2, Seite 2	67,4	86,5	10,1	5,9	-49,7	0,0	-14,1	-0,2			0,0	9,2	0,0	0,0	9,2
Verflüssiger 2, Saugseite	68,5	87,3	20,8	5,9	-49,8	0,0	-16,3	-0,2			0,0	8,0	0,0	0,0	8,0
Reifezentrum,Produktion, Dach 3	58,7	77,1	95,2	2,8	-48,7	0,0	-5,3	-0,1			0,0	7,4	0,0	0,0	7,4

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum\_LSM**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Reifezentrum,Prod., Südfass., OG	65,8	72,8	77,0	5,9	-48,2	0,0	-16,1	-0,1			0,1	7,2	0,0	0,0	7,2
Zuluft Maschinenraum	68,0	84,7		5,9	-49,5	0,0	-21,0	-0,2			0,0	3,2	0,0	0,0	3,2
Abluft Maschinenraum	68,0	88,9		5,9	-50,0	-0,2	-22,5	-0,2			0,0	1,1	0,0	0,0	1,1
Reifezentrum, Technikraum, Südfassade	59,2	88,8	86,8	5,9	-50,0	-0,5	-18,8	-0,1			0,0	-4,3	0,0	0,0	-4,3
Reifezentrum, Technikraum, Dach	60,2	86,7	108,8	2,9	-49,8	0,0	-20,7	-0,1			0,0	-7,5	0,0	0,0	-7,5
Containerverladung	94,0	94,5	182,0	3,0	-50,5	-2,5	-8,5	-0,4			0,0	35,0	0,0		
Fahrweg LKW Entsorgung	87,1	141,7	254,5	3,0	-54,0	-3,4	-6,7	-0,6			0,0	25,4	0,0		
LKW Shuttle Neubau/Altanlage (Versand)	89,1	55,6	404,5	3,0	-45,9	-0,5	-5,4	-0,3			1,4	41,3	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Neuanlage	85,5	128,9		3,0	-53,2	-3,4	-20,4	-0,6			0,1	11,1	0,0		
LKW Stell&Startv. Entsorgung	85,5	95,5		3,0	-50,6	-2,8	-8,2	-0,4			0,0	26,7	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Versandr.	85,5	65,3		3,0	-47,3	-1,6	0,0	-0,4			1,1	40,2	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	79,1	133,3	13,0	3,0	-53,5	-3,4	-19,5	-0,5			0,5	5,7	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	78,3	94,6	10,8	3,0	-50,5	-2,8	-9,7	-0,3			0,1	18,1	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Versandrampe	84,6	36,5	46,0	2,9	-42,2	-0,1	-2,9	-0,3			0,8	42,8	0,0		
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	191,5	253,2	3,0	-56,6	-3,9	-4,8	-0,9			0,0	18,0	0,0		
Spitzenpegel, verladung	0,0	110,0		3,0	-51,8	-3,1	-21,6	-0,9			0,3	-74,0	0,0		
Spitzenpegel, Verladung	0,0	78,6		3,0	-48,9	-2,3	0,0	-0,7			2,5	-46,4	0,0		
Verladeger. Überladebr. Shuttle Versandr	80,0	78,7	1,2	6,0	-48,9	-2,2	0,0	-0,7			0,4	34,5	0,0		
Verladung Überladebr., Shuttle Neubau	80,0	109,3	1,1	6,0	-51,8	-3,1	-21,6	-0,9			0,3	9,1	0,0		
Verladung Wagenboden, Shuttle (Versandr)	75,0	72,3	12,2	3,0	-48,2	-2,0	0,0	-0,6			2,0	29,3	0,0		
Verladung Wagenboden, Shuttle Neubau	75,0	118,0	13,9	3,0	-52,4	-3,2	-21,3	-0,9			0,3	0,5	0,0		
<b>Immissionsort</b>	<b>IP 02: Heinrich-</b>	<b>SW 2.OG</b>	<b>RW,N 45</b>	<b>dB(A)</b>	<b>LrN 46,0</b>	<b>dB(A)</b>									
Q22: Eindampfer	89,0	103,9	20,0	2,9	-51,3	-0,6	-0,4	-0,4			1,0	40,1	0,0	0,0	40,1
Q15f: Antrieb Rückkühlturm 2	87,0	106,4		3,0	-51,5	-2,2	-0,8	-0,8			0,3	34,9	0,0	0,0	34,9
Q15d: Zuluft 4 Rückkühlturm 2	86,0	106,2	4,4	6,0	-51,5	-2,1	-1,9	-2,0			0,0	34,5	0,0	0,0	34,5
Anfahrweg Milchanlieferung (1/2)	84,4	89,2	277,7	3,0	-50,0	-1,6	-5,9	-0,3			1,6	31,2	0,0	3,0	34,2
Q14a: Abluft Rückkühlturm 1	87,0	98,0	39,4	2,9	-50,8	-0,4	-4,3	-0,3			0,0	34,2	0,0	0,0	34,2
Q15b: Zuluft 1 Rückkühlturm 2	88,0	107,8	10,0	6,0	-51,6	-2,2	-6,3	-1,5			1,5	33,9	0,0	0,0	33,9
Q14d: Zuluft (unten) Rückkühlturm 1	81,0	96,3	7,9	2,9	-50,7	-1,2	-1,0	-1,2			3,0	32,9	0,0	0,0	32,9
Q01: Fenster (kipp), Technikraum	79,6	98,9	1,5	6,0	-50,9	-2,8	-1,4	-0,6			2,4	32,3	0,0	0,0	32,3
Q15a: Abluft Rückkühlturm 2	85,0	108,5	11,5	2,9	-51,7	-1,5	-3,2	-0,5			0,1	31,1	0,0	0,0	31,1
Q13: Fassade Kälteanlage	90,4	115,1	77,6	6,0	-52,2	-3,0	-10,4	-0,2			0,0	30,6	0,0	0,0	30,6

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum\_LSM**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Q12: Eindampfergebäude	86,0	103,7		3,0	-51,3	-2,8	-18,7	-0,2			14,1	30,2	0,0	0,0	30,2
Q14c: Zuluft (ost) Rückkühlturm 1	86,0	101,9	17,3	5,9	-51,2	-1,0	-12,7	-0,4			2,5	29,3	0,0	0,0	29,3
Q06: Rührwerk	93,4	153,9		3,0	-54,7	-3,5	-10,2	-0,8			1,2	28,5	0,0	0,0	28,5
Q14b: Zuluft (nord) Rückkühlturm 1	86,0	99,1	36,9	5,9	-50,9	-0,8	-12,4	-0,4			0,0	27,4	0,0	0,0	27,4
Q16a: Abluft Rückkühlturm 3	85,0	115,7	5,0	3,0	-52,3	-1,9	-6,1	-0,5			0,2	27,4	0,0	0,0	27,4
Q10: Abluft Betriebsraum	93,4	157,5		3,0	-54,9	-2,9	-11,4	-0,3			0,0	27,2	0,0	0,0	27,2
Q19: Ablüfter Raumluftheizung	80,4	97,3		3,0	-50,8	-1,8	-3,3	-0,3			0,0	27,2	0,0	0,0	27,2
Q17: Fassade+Tür Kompressorraum	78,0	100,3	40,0	6,0	-51,0	-2,7	-2,9	-0,3			0,0	27,1	0,0	0,0	27,1
Q16b: Zuluft 1 Rückkühlturm 3	82,8	115,4	12,4	6,0	-52,2	-2,2	-7,4	-0,5			0,3	26,7	0,0	0,0	26,7
Q16e: Zuluft 4 Rückkühlturm 3	81,6	114,3	6,4	6,0	-52,2	-2,2	-7,1	-0,5			0,7	26,3	0,0	0,0	26,3
Q20: Abluft Druckluftraum	77,2	113,4		3,0	-52,1	-2,3	-0,2	-0,6			1,1	26,2	0,0	0,0	26,2
Q21: Abluft Schaltschränke	80,5	129,1		3,0	-53,2	-2,6	-1,5	-0,9			0,1	25,3	0,0	0,0	25,3
Q23: Raumabluft Eindampfer	88,0	153,1		3,0	-54,7	-3,0	-11,3	-0,3			3,3	25,0	0,0	0,0	25,0
Q15d: Zuluft 2 Rückkühlturm 2	88,0	109,0	10,0	6,0	-51,7	-2,2	-15,2	-1,0			0,9	24,8	0,0	0,0	24,8
Q18: Lüfter Kompressorenraum	73,0	92,0		6,0	-50,3	-2,5	-2,2	-0,3			0,3	24,0	0,0	0,0	24,0
Q24: RWA-Öffnung Eindampfer	87,8	150,4		3,0	-54,5	-3,0	-13,8	-0,4			4,1	23,1	0,0	0,0	23,1
Q15d: Zuluft 3 Rückkühlturm 2	86,0	110,7	4,4	6,0	-51,9	-2,3	-18,4	-1,1			4,7	23,1	0,0	0,0	23,1
BKS-Anlage	84,0	252,4		3,0	-59,0	-0,9	-3,8	-0,5			0,0	22,7	0,0	0,0	22,7
Q07: Rührwerk	86,5	161,9		3,0	-55,2	-3,6	-7,9	-0,4			0,0	22,4	0,0	0,0	22,4
Q16c: Zuluft 2 Rückkühlturm 3	82,8	116,1	12,4	6,0	-52,3	-2,2	-14,1	-0,5			2,2	21,8	0,0	0,0	21,8
Q04: Rührwerk	84,3	123,4		3,0	-52,8	-3,1	-9,6	-0,4			0,0	21,4	0,0	0,0	21,4
Stell&Startvorgänge Milchannahme (3)	85,5	149,0		3,0	-54,5	-3,6	-13,3	-0,5			0,0	16,7	0,0	3,0	19,7
Q09: Rührwerk	87,6	165,8		3,0	-55,4	-3,6	-20,2	-0,6			7,5	18,3	0,0	0,0	18,3
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	222,1	253,2	3,0	-57,9	-4,0	-12,7	-0,6			0,1	8,9	0,0	9,0	17,9
Q16d: Zuluft 3 Rückkühlturm 3	81,6	117,1	6,4	6,0	-52,4	-2,2	-15,0	-0,5			0,0	17,4	0,0	0,0	17,4
Fahrweg Milchlieferung (3)	84,1	174,3	258,0	3,0	-55,8	-3,7	-13,9	-0,5			0,6	13,9	0,0	3,0	16,9
Q11: Tor Ausfahrt	85,5	156,3	43,3	3,0	-54,9	-3,5	-14,4	-0,4			1,3	16,7	0,0	0,0	16,7
Q02: Fenster (kippt), Raum MCC	76,3	109,5	1,5	6,0	-51,8	-3,0	-10,6	-0,4			0,0	16,6	0,0	0,0	16,6
Q16f: Antrieb Rückkühlturm 3	86,0	116,4		3,0	-52,3	-2,3	-17,8	-1,7			1,6	16,4	0,0	0,0	16,4
Q25: RWA-Öffnung Erhitzer	75,8	144,7		3,0	-54,2	-2,6	-5,4	-0,6			0,0	15,9	0,0	0,0	15,9
Q05: Fenster (kippt), Druckluftraum	78,3	116,7	1,5	6,0	-52,3	-3,1	-13,5	-0,4			0,3	15,3	0,0	0,0	15,3
Verflüssiger 1, Saugseite	68,5	106,9	20,8	5,9	-51,6	-0,2	-6,9	-0,5			0,0	15,3	0,0	0,0	15,3
Abluftgerät 2, Fortluftauslass	68,0	90,6		2,9	-50,1	0,0	-5,7	-0,1			0,0	14,9	0,0	0,0	14,9

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum\_LSM**



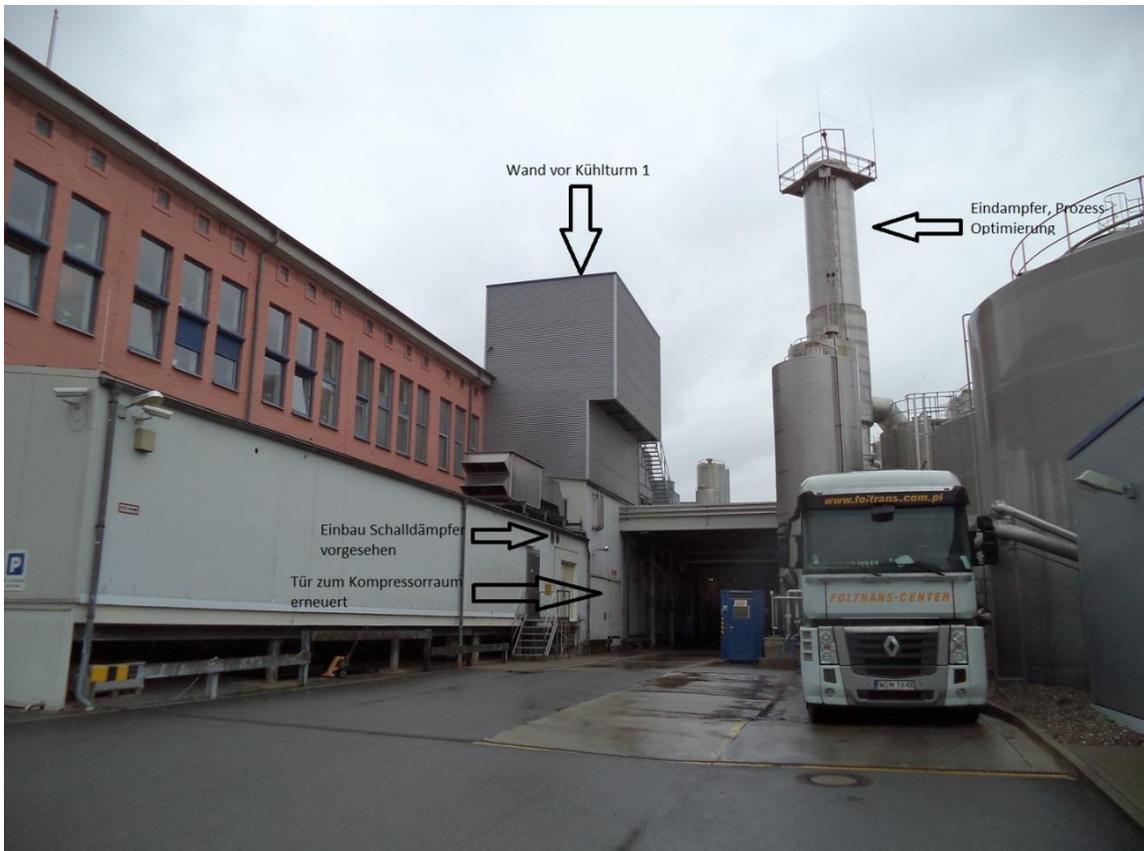
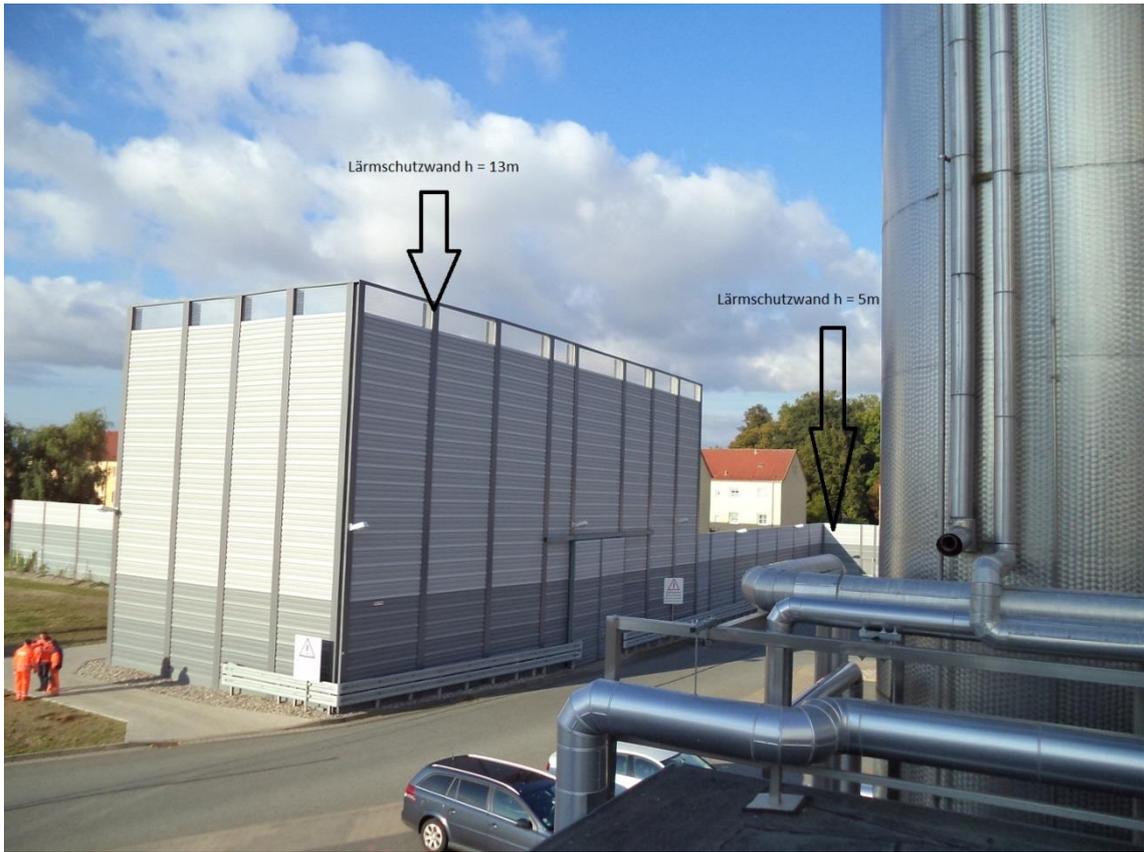
Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Verflüssiger 1, Druckseite	72,4	109,5	11,0	2,9	-51,8	0,0	-8,5	-0,4			0,0	14,6	0,0	0,0	14,6
Verflüssiger 1, Seite 2	67,4	108,2	10,1	5,9	-51,7	-0,2	-6,8	-0,5			0,0	14,2	0,0	0,0	14,2
Abfahrweg Milchanlieferung (1/2)	81,5	187,3	140,1	3,0	-56,4	-3,8	-13,6	-0,5			0,8	10,8	0,0	3,0	13,9
Verflüssiger 2, Seite 1	67,4	111,8	10,1	5,9	-52,0	-0,3	-6,7	-0,5			0,0	13,8	0,0	0,0	13,8
Verflüssiger 2, Druckseite	72,4	113,0	11,0	2,9	-52,1	0,0	-9,3	-0,3			0,0	13,6	0,0	0,0	13,6
Parkplatz	71,3	245,8	1661,0	3,0	-58,8	-4,1	-13,6	-0,5			0,1	-2,5	0,0	15,4	12,9
Stell&Startvorgänge Milchannahme (1/2)	85,5	172,8		3,0	-55,7	-3,8	-19,1	-0,7			0,0	9,2	0,0	3,0	12,2
Q08: Rührwerk	88,0	168,2		3,0	-55,5	-3,6	-19,5	-0,6			0,0	11,9	0,0	0,0	11,9
Reifezentrum,Produktion, Dach 1	65,5	89,6	462,0	2,9	-50,0	0,0	-8,1	-0,1			0,0	10,1	0,0	0,0	10,1
Abluftgerät 1, Gehäuseabstrahlung	66,0	118,6	25,9	2,9	-52,5	-0,8	-5,5	-0,1			0,0	10,0	0,0	0,0	10,0
Reifezentrum,Prod., Westfass., OG	64,9	81,3	63,8	5,9	-49,2	-0,3	-11,5	-0,1			0,0	9,7	0,0	0,0	9,7
Verflüssiger 2, Rückseite	71,5	111,9	27,3	5,9	-52,0	-0,3	-15,8	-0,3			0,0	9,0	0,0	0,0	9,0
Q03: Rührwerk	76,6	111,7		3,0	-52,0	-2,9	-15,8	-0,2			0,1	8,8	0,0	0,0	8,8
Reifezentrum, Produktion, Dach 2	66,4	113,8	565,2	2,9	-52,1	-0,9	-7,6	-0,1			0,0	8,6	0,0	0,0	8,6
Verflüssiger 1, Rückseite	71,5	110,2	27,3	5,9	-51,8	-0,2	-18,5	-0,3			0,5	7,0	0,0	0,0	7,0
Abluftgerät 1, Außenluftansaugung	63,0	124,9		2,9	-52,9	-1,1	-5,3	-0,2			0,0	6,5	0,0	0,0	6,5
Reifezentrum,Prod., Westfass., EG	64,9	81,5	63,8	6,0	-49,2	-2,0	-13,3	-0,1			0,0	6,4	0,0	0,0	6,4
Abluftgerät 2, Gehäuseabstrahlung	59,0	94,1	17,8	2,9	-50,5	0,0	-5,8	-0,1			0,0	5,5	0,0	0,0	5,5
Verflüssiger 1, Seite 1	67,4	110,4	10,1	5,9	-51,8	-0,2	-18,5	-0,3			0,0	2,4	0,0	0,0	2,4
Verflüssiger 2, Saugseite	68,5	115,1	20,8	5,9	-52,2	-0,5	-19,4	-0,4			0,0	1,9	0,0	0,0	1,9
Verflüssiger 2, Seite 2	67,4	113,9	10,1	5,9	-52,1	-0,4	-18,6	-0,3			0,0	1,9	0,0	0,0	1,9
Reifezentrum,Produktion, Dach 3	58,7	104,3	95,2	2,9	-51,4	-0,6	-7,9	-0,1			0,0	1,6	0,0	0,0	1,6
Reifezentrum,Prod., Südfass., OG	65,8	98,4	77,0	5,9	-50,9	-1,0	-19,0	-0,1			0,2	0,9	0,0	0,0	0,9
Zuluft Maschinenraum	68,0	111,5		5,9	-51,9	-1,3	-21,4	-0,2			0,0	-0,8	0,0	0,0	-0,8
Abluft Maschinenraum	68,0	116,1		5,9	-52,3	-1,4	-23,2	-0,2			0,0	-3,2	0,0	0,0	-3,2
Reifezentrum, Technikraum, Südfassade	59,2	116,0	86,8	6,0	-52,3	-1,6	-21,4	-0,2			0,0	-10,3	0,0	0,0	-10,3
Reifezentrum, Technikraum, Dach	60,2	114,3	108,8	2,9	-52,2	-1,0	-22,6	-0,2			0,0	-12,8	0,0	0,0	-12,8
Containerverladung	94,0	124,8	182,0	3,0	-52,9	-3,1	-17,4	-0,4			0,0	23,1	0,0		
Fahrweg LKW Entsorgung	87,1	174,2	254,5	3,0	-55,8	-3,7	-14,0	-0,5			0,0	16,1	0,0		
LKW Shuttle Neubau/Altanlage (Versand)	89,1	85,2	404,5	3,0	-49,6	-1,7	-6,0	-0,3			1,1	35,5	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Neuanlage	85,5	158,1		3,0	-55,0	-3,7	-20,5	-0,7			0,0	8,7	0,0		
LKW Stell&Startv. Entsorgung	85,5	125,6		3,0	-53,0	-3,3	-17,4	-0,4			0,0	14,4	0,0		
LKW Stell&Startv. Shuttle Versandr.	85,5	76,5		3,0	-48,7	-2,2	-2,5	-0,5			3,2	37,9	0,0		

**Ostsee-Molkerei Wismar GmbH**  
**2016-03-30\_Berechnung IP 1-6, Bestand mit Reifezentrum\_LSM**



Schallquelle	Lw dB(A)	S m	I oder S m,m <sup>2</sup>	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Awind dB	Amisc dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrN) dB	LrN dB(A)
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	79,1	162,6	13,0	3,0	-55,2	-3,7	-19,7	-0,6			0,0	2,9	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Neubau	78,3	124,9	10,8	3,0	-52,9	-3,3	-16,4	-0,4			0,0	8,3	0,0		
Rangieren LKW-Shuttle Versandrampe	84,6	53,6	46,0	3,0	-45,6	-0,6	-5,3	-0,3			1,1	36,9	0,0		
Schranke Ein- und Ausfahrt	81,1	221,8	253,2	3,0	-57,9	-4,0	-13,1	-0,6			0,1	8,5	0,0		
Spitzenpegel, verladung	0,0	138,7		3,0	-53,8	-3,5	-21,4	-1,1			0,0	-76,7	0,0		
Spitzenpegel, Verladung	0,0	87,9		3,0	-49,9	-2,6	-2,2	-0,7			4,1	-48,3	0,0		
Verladeger. Überladebr. Shuttle Versandr	80,0	86,5	1,2	6,0	-49,7	-2,5	-3,0	-0,7			2,7	32,8	0,0		
Verladung Überladebr., Shuttle Neubau	80,0	138,0	1,1	6,0	-53,8	-3,5	-21,4	-1,1			0,0	6,3	0,0		
Verladung Wagenboden, Shuttle (Versandr)	75,0	82,3	12,2	3,0	-49,3	-2,4	-2,4	-0,7			3,6	26,8	0,0		
Verladung Wagenboden, Shuttle Neubau	75,0	147,1	13,9	3,0	-54,3	-3,6	-21,2	-1,1			0,0	-2,1	0,0		

Anlage 6: Fotodokumentation, Lärmschutzmaßnahmen





Einbau Schalldämfer  
CIP-Anlage



Einbau Schalldämfer  
Kompressorraum

# Städtebaulicher Vertrag

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04

„Molkereiviertel“

bezüglich

der Übernahme der Kosten für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen  
(Parkanlage Köppernitztal)

Zwischen

der Hansestadt Wismar

vertreten durch

den Bürgermeister  
Herrn Thomas Beyer  
Am Markt 1  
23966 Wismar

– Stadt –

und  
der

Ostsee-Molkerei Wismar GmbH  
Molkereistraße 1  
23970 Wismar

vertreten durch

Herrn Markus Czeromin, Geschäftsführer, und  
Herrn Heinrich Anton Quante, Prokurist,

– Vorhabenträger –

wird auf der Grundlage von § 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 54 ff VwVfG M-V folgender städtebaulicher Vertrag geschlossen:

## Präambel

Die Hansestadt Wismar führt derzeit das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ durch.

Aufgrund geänderter technologischer Abläufe in der Produktion der Ostsee-Molkerei wurde die Änderung des seit dem 26.11.2006 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ notwendig. Die Bürgerschaft hat mit Aufstellungsbeschluss vom 24.09.2015 die Änderung angestoßen.

Laut Umweltbericht des Büros Stadt- und Regionalplanung vom 20.09.2018 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 werden zur Kompensation der durch die Änderung hervorgerufenen

Eingriffe in Natur und Landschaft zusätzliche geeignete landespflegerische Maßnahmen im Umfang von insgesamt ca. 8.274 KFÄ (Kompensationsflächenäquivalent) außerhalb des Baugebietes erforderlich.

Dieser Vertrag regelt die Kostenübernahme des Vorhabenträgers für die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, welche durch die Stadt vorgenommen werden.

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Kostenübernahme für die Durchführung und Sicherung von Maßnahmen zum Ausgleich der durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ ermöglichten zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese Maßnahmen sollen außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkerei“ realisiert werden.

(2) Die Hansestadt Wismar wird Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in die Natur und Landschaft auf zwei Teilflächen des Flurstücks Nr. 2892/46 in der Gemarkung Wismar, Flur 1 durchführen. Die Hansestadt Wismar ist Eigentümerin der Flächen. Das Flurstück ist Teil der Parkanlage „Köppernitztal“ und ist in dem beigefügten Plan abgebildet (Anlage 1). Die Grundstücksfläche beträgt insgesamt ca. 5.516 m<sup>2</sup>.

(3) Folgende Maßnahmen auf dem in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Grundstück werden durchgeführt:

### 1. Vegetationsmaßnahmen

Aufwertung parkartiger Grünflächen südlich des Hauptweges in der Parkanlage Köppernitztal sowie Entwicklung eines naturnahen Buchenwaldes, Beseitigung von Jungwuchs, baumpflegerische Maßnahmen am Gehölzbestand, das Freistellen von vorhandenem Altbäumbestand sowie die Ergänzung des Gehölzbestandes durch Neupflanzung auf einer Fläche von insgesamt 5.516 m<sup>2</sup>.

### 2. Entwicklungspflege

(4) Eine Darstellung der konkret durchzuführenden Maßnahmen ist der beigefügten Genehmigungsplanung (Anlage 2) zu entnehmen, welche Bestandteil dieses Vertrages wird.

(5) Die genannten Ausgleichsmaßnahmen werden für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abnahme der Fertigstellungspflege gepflegt und unterhalten (Entwicklungspflege).

## § 2 Kosten

(1) Die Kosten für die in § 1 Abs. 3 – 5 dieses Vertrages genannten Maßnahmen einschließlich der Baunebenkosten sowie alle Kosten, die mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages entstehen, trägt der Vorhabenträger.

(2) Die auf der Grundlage der Genehmigungsplanung geschätzten Kosten der Vegetationsmaßnahmen brutto einschließlich der zweijährigen Entwicklungspflege, liegen insgesamt bei 36.860,25 €. Eine detaillierte Kostenzusammenstellung ist der Anlage 3 (Genehmigungsplanung – Kostenberechnung) zu entnehmen, welche Bestandteil dieses Vertrages wird.

(3) Für die Erarbeitung der Ausführungsplanung sowie alle weiteren mit der Maßnahme im Zusammenhang stehenden verwaltungstechnischen Nebenkosten werden Kosten in Höhe von 7.291,13 € fällig.

### § 3 Fälligkeit

(1) Der Gesamtbetrag von 44.151,38 € wird zwei Monate nach Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 "Molkereiviertel" fällig.

(2) Er ist auf folgendes Konto der Hansestadt Wismar, IBAN DE 67130700000270575400 bei der Deutschen Bank, Verwendungszweck: 61200\_3795970 zu überweisen.

(3) Im Falle des Zahlungsverzuges ist der nicht gezahlte Betrag von diesem Tag an mit einem Zinssatz von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

### § 4 Haftungsausschluss

(1) Ein Rechtsanspruch auf Aufstellung des Bebauungsplanes wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

(2) Für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung des Bebauungsplanes im Verlauf eines Normenkontrollverfahrens herausstellt, können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

### § 5 Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese ihrerseits an etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiterzugeben.

§ 6  
Vertragsbestandteile

Diesem Vertrag liegen folgende Anlagen bei:

- Anlage 1: Auszug aus der Flurkarte der Hansestadt Wismar
- Anlage 2: Genehmigungsplanung vom 19.10.2018 Die Anlage 2 beinhaltet unter anderem:
  - Beschreibung der Maßnahmen
  - Kostenzusammenstellung
  - Genehmigungspläne

Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

§ 7  
Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04 „Molkereiviertel“ wirksam. Die Regelungen zum Haftungsausschluss in § 4 dieses Vertrages werden abweichend von S. 1 sofort wirksam.

§ 8  
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages im Zweifel nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Wismar, den  
Hansestadt Wismar

Thomas Beyer  
Bürgermeister

Wismar, den 24.10.2018

Ostsee-Molkerei GmbH

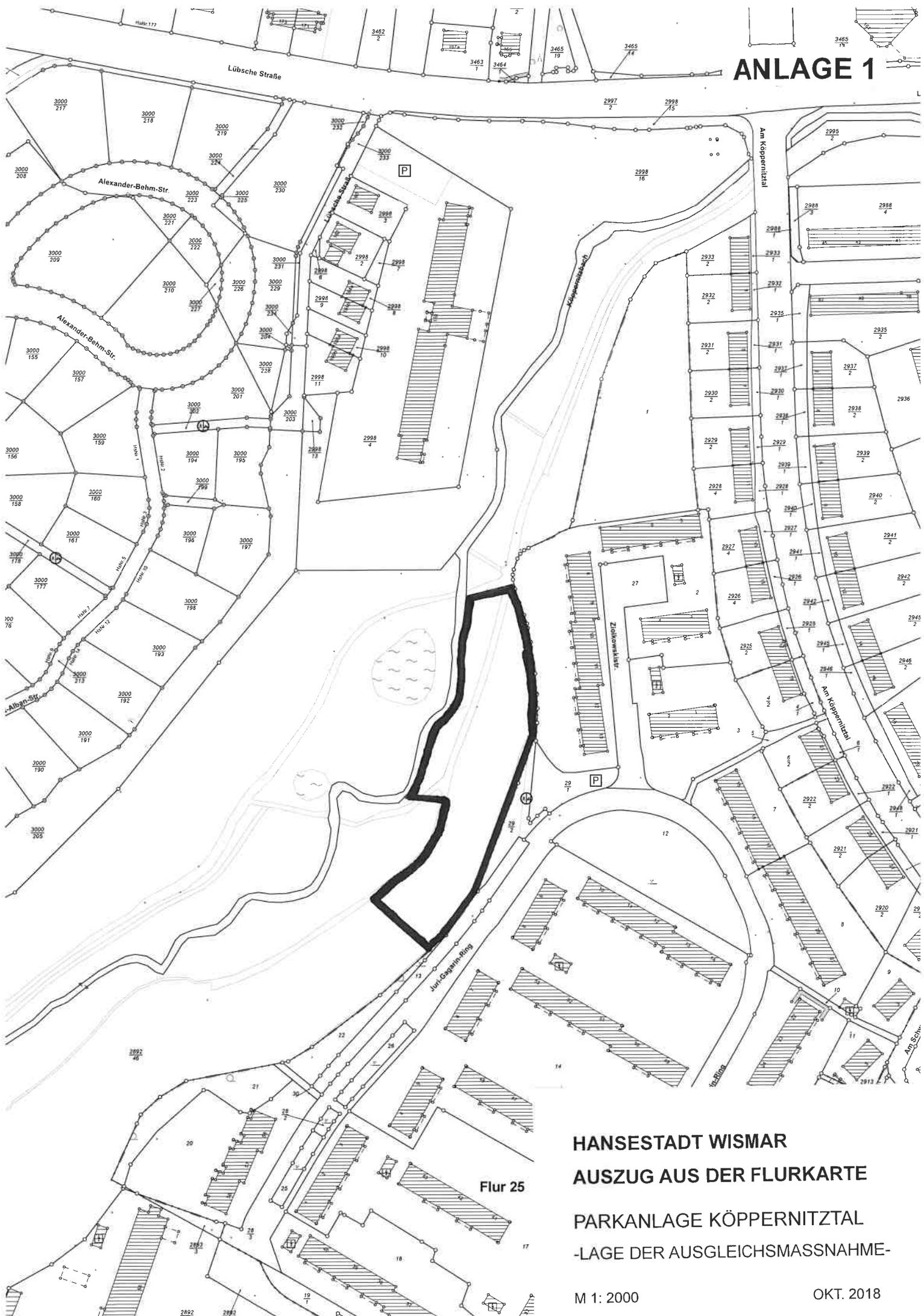
Markus Czeromin  
Geschäftsführer

Wismar, den 24.10.2018

Ostsee-Molkerei GmbH

Heinrich Anton Quante  
Prokurist

# ANLAGE 1



**HANSESTADT WISMAR**  
**AUSZUG AUS DER FLURKARTE**  
**PARKANLAGE KÖPPERNTZTAL**  
**-LAGE DER AUSGLEICHSMASSNAHME-**

M 1: 2000

OKT. 2018

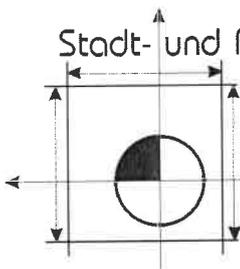
# Maßnahmenbeschreibung und Kostenschätzung für externe Ausgleichsmaßnahmen im Köppernitztal

im Zusammenhang mit der  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64/04  
"Molkereiviertel"  
der Hansestadt Wismar

Bearbeitungsstand: 19.10.2018



Abbildung 1: Lage der externen Ausgleichsmaßnahme A1 im Köppernitztal  
(Luftbild © GeoBasis DE/M-V 2016)



**Stadt- und Regionalplanung**  
Partnerschaftsgesellschaft  
Dipl.-Ing.  
**Martin Hufmann**  
Dipl. Geogr.  
**Lars Fricke**  
Alte: Holzhofen 17b  
23966 Wismar  
Tel. 0384 1 470640-0  
Fax 0384 1 470640-9  
[www.srp-wismar.de](http://www.srp-wismar.de), [info@srp-wismar.de](mailto:info@srp-wismar.de)

Inhalt	Seite
<b>1. Flächenbeschreibung.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Maßnahmenplanung.....</b>	<b>4</b>
2.1 Grundlagen.....	4
2.2 Ziele.....	4
2.3 Maßnahmenbeschreibung.....	5
<b>3. Kostenschätzung.....</b>	<b>6</b>

## 1. Flächenbeschreibung

### Externe Ausgleichsfläche – Bürgerpark am Köppernitztal

Der Ausgleich der mit Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt vollständig auf einer externen Kompensationsfläche innerhalb des Bürgerparkes am Köppernitztal im Westen der Hansestadt Wismar. Es handelt sich um zwei Teilflächen (siehe Abbildung 2), die zwischen dem Bach Köppernitz und dem Wohngebiet Köppernitz liegen und durch einen geschotterten Fußweg geteilt werden.



Abbildung 2: Lage der Ausgleichsfläche im Köppernitztal (rote Umrandung); Topografische Karte © GeoBasis DE/MV 2018

In den beiden Teilflächen ist der Bürgerpark zum größten Teil von einem älteren Buchenbestand (*Fagus sylvatica*) geprägt, der vereinzelt durch ältere Spitz-Ahorne (*Acer platanoides*) und im Uferbereich durch Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) ergänzt wird. Im Unterstand haben sich der Jungwuchs des Ahorns, die nicht heimische Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos alba*) und vereinzelt die Brombeere ausgebreitet.

Zwischen den beiden Teilflächen verläuft der vorhandene Fuß- und Radweg parallel zum Bachlauf der Köppernitz. Ein unversiegelter Trampelpfad verläuft in der östlichen Teilfläche. Die östliche Teilfläche ist zwischen Trampelpfad und Fußweg durch eine steile Hangneigung gekennzeichnet.





Abbildung 4: Blick nach Süden auf die beiden Teilflächen; links im Unterwuchs junger Spitz-Ahorn

## **2. Maßnahmenplanung**

### **2.1 Grundlagen**

Die externe Ausgleichsfläche im Köppernitztal ist im Bebauungsplan unter den Hinweisen aufgenommen. Die Grundlage für die Erarbeitung der externen Ausgleichsmaßnahme bildet das Entwicklungskonzept für die naturschutzfachliche Gestaltung des Bürgerparks am Köppernitztal (Büro für Gartenarchitektur, Landschaftsentwicklung und Sportstättenplanung 2003). Das Konzept beinhaltet Maßnahmen zur Entwicklung des Gewässersystems der Köppernitz und des Baum- und Gehölzbestandes.

### **2.2 Ziele**

Im Entwicklungskonzept für den „Bürgerpark Köppernitztal Wismar“ wird im Bereich der externen Ausgleichsmaßnahmen ein Ziel bereits vorgegeben. Hier wird für die Bereiche der beiden Teilflächen als Entwicklungsziel die Entwicklung von Baumbeständen mit und ohne Strauchschicht formuliert. Weitere Ziele wurden in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erarbeitet. Dabei sind die Entwicklung eines naturnahen Buchenwaldes bzw. eines standortgerechten Baumbestandes im Uferbereich maßgeblich. Der naturnahe Buchenwald entspricht der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation und hat somit einen besonderen naturschutzfachlichen Wert.

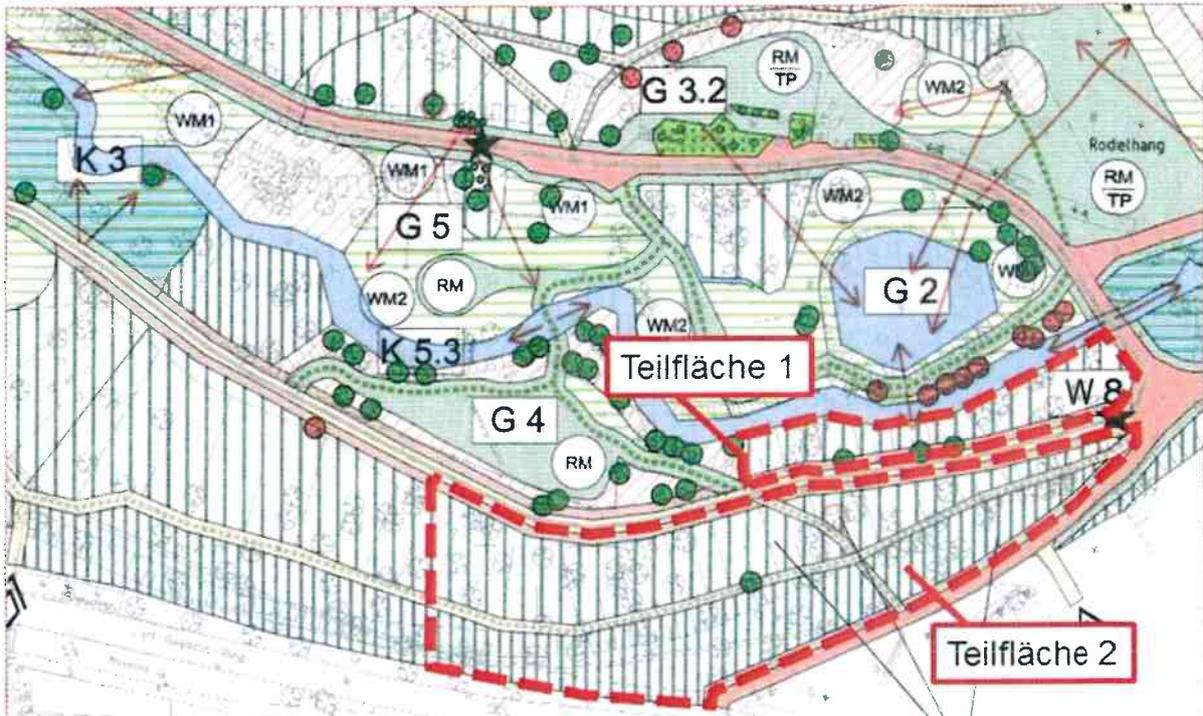


Abbildung 5: Auszug aus dem Entwicklungskonzept „Bürgerpark Köppernitztal Wismar“, Büro für Gartenarchitektur, Landschaftsentwicklung und Sportstättenplanung, 27.10.2003

## 2.3 Maßnahmenbeschreibung

### Externe Ausgleichsfläche – Bürgerpark am Köppernitztal

Um den genannten Zielen Rechnung zu tragen, sind folgende Maßnahmen innerhalb der externen Ausgleichsfläche vorgesehen:

Die Maßnahme ist auf den beiden Teilflächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt 5.516 m<sup>2</sup> durchzuführen. Innerhalb der beiden Teilflächen ist der vorhandene Altbaubestand freizustellen. Dazu sind der aufkommende Jungwuchs aus Ahorn, die Brombeere sowie die sich ausbreitende Gemeine Schneebeere zu entfernen.

Um eine standortgerechte Ufervegetation zu fördern, sind innerhalb der Teilfläche 1 in vorhandenen Lichträumen zwei Schwarz-Erlen zu pflanzen und mit einem Dreibock zu sichern.

Um die Entwicklung eines naturnahen Buchenwaldes in Teilfläche 2 weiter zu begünstigen, ist der vorhandene Gehölzbestand durch die Pflanzung von zwei Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*) in vorhandenen Lichträumen zu ergänzen. In den entstehenden Freiflächen der Teilfläche 2 ist eine typische Krautschicht des Waldgersten- und Waldmeister-Buchenwaldes (*Hordelymo/Asperulo-Fagetum*) zu entwickeln und zu erhalten. Dazu sind Initialpflanzungen der unten aufgeführten Arten auf insgesamt 1.000 m<sup>2</sup> in artengleichen Gruppen von je 10 Pflanzen durchzuführen. Es sind folgende Stauden zu verwenden:

Bärlauch	( <i>Allium ursinum</i> )
Buschwindröschen	( <i>Anemone nemorosa</i> )
Einblütiges Perlgras	( <i>Melica uniflora</i> )
Leberblümchen	( <i>Hepatica nobilis</i> )
Waldmeister	( <i>Galium odoratum</i> )
Wald-Veilchen	( <i>Viola reichenbachiana</i> )

Die Pflanzmaßnahmen sind einer 2-jährigen Entwicklungspflege durch den Eingriffsverursacher zu unterziehen.

### 3. Kostenschätzung

Nachfolgend werden die geschätzten Kosten für die Ausführung die genannten Maßnahmen ermittelt.

#### Kostenschätzung - externe Kompensationsmaßnahme im Bürgerpark am Köp- pernitztal in der Hansestadt Wismar

Position	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Einheitspreis (€ Netto)	Gesamtbetrag (€ Netto)
1	Altbaumbestand freistellen	1.500	m <sup>2</sup>	8,00 €	12.000,00 €
2	Baumanpflanzung, Rot-Buchen und Schwarz-Erlen (3xv., StU 16/18 cm) inkl. Herstellung der Pflanzgrube und Sicherung des Baumes	4	Stk.	440,00 €	1.760,00 €
3	Staudenanpflanzung (Lieferung und Pflanzung)	350	Stk.	3,30 €	1.155,00 €
3.1	Fläche für Staudenanpflanzung vorbereiten	1.000	m <sup>2</sup>	2,00 €	2.000,00 €
	<b>Zwischensumme, netto:</b>				<b>16.915,00 €</b>
<b>Fertigstellungspflege mit anschließender Entwicklungspflege (2 Jahre)</b>					
4	Baumpflege inkl. Wässerung, 2 Durchgänge im Jahr der Fertigstellungspflege und 4 Durchgänge jeweils in den Jahren der Entwicklungspflege	4	Stk	26,50 €	1.060,00 €
5	Staudenpflege und -wässerung, 2 Durchgänge im Jahr der Fertigstellungspflege und 4 Durchgänge jeweils in den Jahren der Entwicklungspflege	1.000	m <sup>2</sup>	1,30 €	13.000,00 €
	<b>Zwischensumme, netto:</b>				<b>14.060,00 €</b>
	<b>Zwischensumme Position 1-5, netto:</b>				<b>30.975,00 €</b>
	<b>Zwischensumme Position 1-5, brutto:</b>				<b>36.860,25 €</b>

<b>Kosten für die Ausführungsplanung</b>	
Orientiert an der HOAI 2013, Honorartafel zu § 40 Abs. 1 - Freianlagen, Honorarzone II (HOAI, Anlage 11.2) davon 67 % für LP 5-9, brutto	<b>5.593,00 €</b>

Berücksichtigung der voraussichtlichen Personalkostensteigerung von jährlich 2 % nach Vorgabe des KGST (Berechnung für 2 Jahre)

1.698,13 €

**Gesamtsumme der Kosten  
 (inkl. Personalkostensteigerung), brutto:**

**44.151,38 €**

